

Der Begriff Sport im deutschen und im europäischen Recht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Frank Holzke
aus Köln

Referent:	Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern
Korreferent:	Prof. Dr. Peter J. Tettinger
Tag der mündlichen Prüfung:	18. Juni 2001

Man läßt andere Leute sich anstrengen, während man auf einem Sitzplatz zuschaut, das ist der Sport ...

Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften (1930)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	XIII
Verzeichnis des zitierten Schrifttums	XXI
Einleitung.....	1
Erster Teil. Notwendigkeit und Methode einer rechtswissenschaftlichen Definition des Sportbegriffs	5
§ 1. Vorgaben der allgemeinen Definitionslehre	5
I. Die Funktion von Definitionen.....	5
II. Terminologische Festlegungen anhand der Darstellung der Definitionslehre	6
1. Ausdruck und Begriff	7
2. Definitionen und ihre Bestandteile und Beschaffenheit	9
a) definiendum und definiens.....	9
b) Intension und Extension – Designate.....	10
c) Gleichsetzung von Intension und Begriff – Grundbegriffe.....	11
d) Zusammenhang von Intension und Extension – unterschiedliche Schärfe der Begriffe	12
e) Verschiedene Definitionsmethoden – Konjunktion und Disjunktion	13
3. Die klassische Definitionslehre – Nominal- und Realdefinitionen.....	15
a) Die vier Postulate der klassischen Lehre	15
b) Die Problematik der „Wesens“bestimmung	16
4. Die moderne Definitionslehre – analytische und synthetische Definitionen	18
a) Terminologische Einteilung – synthetische als „eigentliche“ Definitionen.....	18
b) Die Korrektheit von Definitionen: Eliminierbarkeit und Nichtkreativität.....	20
5. Begriffsexplikationen und Adäquatheitsbedingungen	20
a) Das Gebot der Ähnlichkeit.....	22

aa) Allgemeine Anforderungen	22
bb) Besondere Anforderungen bei mehrdeutigen Ausdrücken	23
b) Das Gebot der Genauigkeit.....	24
c) Das Gebot der Fruchtbarkeit	24
d) Das Gebot der Einfachheit	25
6. Besondere Formen von Definitionen und Begriffen.....	25
a) Partielle Definitionen als Gegensatz zu den totalen Definitionen	25
b) Komparative und quantitative Begriffe als Gegensatz zu den qualitativen Begriffen..	26
III. Das Gebot der Neuheit von Definitionen.....	27
1. Das Zirkelverbot	28
a) Die Reihenfolge von Definitionen	28
b) Kein Verbot der Verwendung des definiendums als bloßer Bezeichnung	29
2. Das Verbot der Mehrfachdefinition	29
3. Das Verbot der nachträglichen Interpretation	30
IV. Folgerungen für die Definition des Begriffs Sport.....	31
§ 2. Besonderheiten juristischer Begriffe und Definitionen	33
I. Der Status von Definitionen in der Rechtswissenschaft – ihre Funktion als „Brücke“ zwischen „Gesetz“ und „Fall“	33
II. Besondere Begriffsformen der Rechtswissenschaft	35
1. Unbestimmte Rechtsbegriffe	35
a) Mögliche Deutungen des Phänomens „unbestimmter Rechtsbegriff“	35
b) Die verschiedenen Ansätze im Schrifttum.....	36
aa) Ursprünge der Diskussion bei R. Müller-Erbach.....	36
bb) W. Jellineks Modell von den „zwei Grenzen“	37
cc) Die Ansicht von P. Heck: Begriffskern und Begriffshof.....	38
dd) Spätere Lehren: Gleichsetzung unbestimmter Rechtsbegriffe mit anderen besonderen Begriffen (Wertbegriffe, Prognosebegriffe, Planungsbegriffe usw.)	39

ee) Weitere Meinungen: der unbestimmte Rechtsbegriff als Auslegungsproblem	41
ff) Die Ansicht von H.-J. Koch: Drei-Bereiche-Modell; partielle Definitionen	42
c) Bewertung der Auffassungen – die eigene Ansicht	44
d) Folgerungen	47
aa) Unbestimmte Rechtsbegriffe als Regelfall	47
bb) Rechtsanwendung als Entscheidungsfindung bei unbestimmten Begriffen	48
2. Typen („offene“ Begriffe).....	50
a) Typenbegriffe in der allgemeinen Wissenschaftstheorie und in der juristischen Methodenlehre	50
aa) Die Lehre von Hempel/Oppenheim und ihre Fehlrezeption in der Rechtstheorie ..	50
bb) Der Kern der rechtstheoretischen Lehre vom Typus.....	52
b) Stellungnahmen im Schrifttum zu der Typenlehre	53
aa) Die Auffassung der Befürworter von Typen	53
bb) Die gegnerische Meinung	55
cc) Die neuere Diskussion um „Typen“	57
c) Das Anliegen der Typustheorie.....	58
aa) Ausweitung der Wertungsspielräume?.....	59
bb) Erhöhung der Rationalität?	60
d) Bewertung der Auffassungen – die eigene Ansicht.....	61
aa) Vorzüge nachvollziehbarer und rationaler Entscheidungsprozesse	61
bb) Größere Rationalität von Definitionen gegenüber Typenbeschreibungen	62
III. Besonderheiten rechtswissenschaftlicher Definitionen	63
1. Der Ausgangspunkt des Definierens: die Vorgaben des Rechtsgebiets, insbesondere des Gesetzes	64
a) Verbindliche Festlegung des Sprachgebrauchs durch Legaldefinitionen	64
b) Fiktionen als besondere Definitionen	64
c) Verwendung desselben Ausdrucks in unterschiedlicher Bedeutung.....	66

d) Die Möglichkeiten der Gesetzesänderung und des Funktionswandels – dadurch bedingte Porosität („Entwicklungsoffenheit“) juristischer Begriffe	67
2. Die Methode des Definierens im normativen Kontext	69
a) Die Definition als abstrahiertes Ergebnis der Auslegung des Gesetzes.....	69
b) Kriterien der Auslegung und ihre Rangfolge – der Wortlaut als vermeintliche Grenze der Auslegung	70
3. Juristische Definitionen außerhalb des normativen Kontextes.....	71
a) Die Definition von „Rechtsbegriffen“	71
b) Die Definition „außerrechtlicher“ Begriffe	73
4. Die Rolle der Definitionen bei der Anwendung des Rechts – ihr Beitrag zur Gerechtigkeit im Sinne gleichmäßiger Fallentscheidung – die Ableitung aus juristischen Definitionen ...	74
a) Die Definition von Begriffen im normativen Kontext als analytische Definition – Ableitung aus den gesetzlichen Vorschriften, nicht aus den Definitionen	75
b) Die Definition von Begriffen außerhalb des normativen Kontextes: bei „außerrechtlichen“ Begriffen synthetische Definition – keine Ableitung, nur allgemeiner Sprachgebrauch als Anhalt für die grammatische Auslegung und die Gleichbehandlung.....	77
IV. Zusammenfassung und Folgerungen für die rechtswissenschaftliche Definition des Sportbegriffs	79
Zweiter Teil. Das allgemeine Verständnis des Begriffs Sport als Grundlage seiner Definition in der Rechtswissenschaft.....	81
§ 3. Die bisherigen Ansätze zum Verständnis von Sport	81
I. Sport als nicht definierter oder nicht definierbarer Begriff	81
1. Das Fehlen einer anerkannten Definition	81
2. Unmöglichkeit einer Definition?	82
a) „Nicht-Theorie“ und „Nicht-Definition“ des Sports (Seymour Kleinman; Frank McBride)	82
b) Eigene Stellungnahme	84
3. Unzulässigkeit oder Unerwünschtheit einer Definition?	86
a) „Gefahren“ einer Definition des Sports – „bereichsspezifischer“ Ansatz (Martin Bauer).....	86

b) Eigene Stellungnahme	88
II. Sport als „körperliche Betätigung“	91
1. Körperliche Aktivität als notwendiges Begriffsmerkmal	91
2. Das Gegenbeispiel Schach.....	92
a) Ablehnung der Sporteigenschaft wegen mangelnder körperlicher Aktivität	94
b) Weitere Auffassungen und Gesichtspunkte zur Sporteigenschaft des Schachs.....	96
aa) Das Selbstverständnis der Schachspieler.....	96
bb) Die Eingliederung in Sportverbände und in die olympische Bewegung.....	97
cc) Die Entscheidung des deutschen Steuergesetzgebers in § 52 AO.....	98
c) Die eigene Ansicht: Zweckmäßigkeit der Einordnung entscheidend	98
III. Sport als „Wettkampf“	102
1. Wettkampf als notwendiges Begriffsmerkmal.....	102
2. Gegenbeispiele: Jogging, Trimmen im „Fitneß-Studio“ usw.	102
IV. Weitere Ansätze zu einer Definition von Sport.....	104
1. Sport als „kampffrohes Vervollkommnungsstreben“ von Amateuren (Carl Diem)	105
a) Das Sportverständnis Diems und der ihm folgenden Autoren.....	105
b) Eigene Stellungnahme	107
2. Die „duale Motivation des Sportlers“: Bewegung und Könnerschaft (Egon Steinkamp)	109
a) Begriffsmerkmale des Sports und „sportliches Motiv“ in der Sicht Steinkamps	109
b) Eigene Stellungnahme	112
3. Sport als Inhalt der Sportseiten (Robert J. Fogelin).....	113
a) Die non-essentialistische Sportdefinition Fogelins.....	113
b) Eigene Stellungnahme	114
V. Sport als „offener“ Begriff.....	115
1. Die „typologische“ Erfassung des Begriffs Sport.....	115
2. Sport als „Merkmalskomplex“ (Helmut Berr).....	116

a) Berr's fünfzehn Einzelmerkmale des Sports und seine Folgerungen.....	116
b) Eigene Stellungnahme	118
3. Das Papier des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Sportbundes	119
a) Der Inhalt des Papiers: „Beschreibungsgrößen“ des Sports und „Ausgrenzungen“ ...	119
b) Eigene Stellungnahme	121
4. Die „Definition“ des Sports als „offener“ Begriff (Gerd Ketteler).....	122
a) „Wesensmerkmale des Sports“ und „Relativierungen des Sportbegriffs“ bei Ketteler.....	122
b) Eigene Stellungnahme	124
5. Die zweigleisige Erfassung des Sports: Typenbegriff und Definition (Bernhard Pfister).....	127
a) Das „Sport-Typische“ und die „Klärung“ des Begriffs für das Sportrecht nach Pfister	127
b) Eigene Stellungnahme	128
VI. Zusammenfassende Würdigung	131
§ 4. Der eigene Vorschlag einer Sportdefinition	132
I. „Sport“ als mehrdeutiger Ausdruck – „Körpersport“ und „Wettkampfsport“	132
1. Erste terminologische Festlegungen – Sport im „engeren“ und im „weiteren“ Sinne....	132
2. Vorbilder für diese Festlegungen.....	133
a) Die Unterscheidung von Körpersport und Wettkampfsport in der Literatur	133
b) Der Gebrauch des Adjektivs „sportlich“	135
c) Die etymologische Entwicklung von „Sport“	135
3. Die Definitionen im einzelnen.....	137
a) Rückgriff auf die geläufigen Begriffsmerkmale – Zuordnung zum Körpersport oder zum Wettkampfsport.....	137
aa) Körperliche Betätigung, Wettkampf, Regeln, Organisation.....	137
bb) Ungeeignetheit des Merkmals Spiel	138

cc) Keine Berücksichtigung „ethischer Werte“ oder „personaler Sinngebung“ in der Definition	138
dd) Abgrenzungsfunktion des Merkmals Zweckfreiheit	139
ee) Menschliche Betätigung	140
b) Definition des Begriffs Wettkampfsport.....	141
aa) Formulierung und Ausgestaltung des Merkmals Zweckfreiheit	141
bb) Die Merkmale Regeln und Organisation.....	143
cc) Ergebnis	145
c) Definition des Begriffs Körpersport.....	145
aa) Formulierung und Ausgestaltung des Merkmals Zweckfreiheit	145
bb) Das Merkmal körperliche Betätigung	146
cc) Ergebnis	146
d) Sport im engeren und im weiteren Sinn.....	146
4. Die Korrektheit der Definitionen	147
a) Die Eliminierbarkeit der Definitionen	147
b) Die Nichtkreativität der Definitionen	148
c) Die Nichtzirkularität der Definitionen	148
5. Die Adäquatheit der Definitionen.....	149
a) Ähnlichkeit: weitgehende Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch	149
b) Genauigkeit: Entscheidbarkeit der wesentlichen Zweifelsfragen	150
c) Fruchtbarkeit: Zusammenfassung ähnlicher Erscheinungen von Sport	150
d) Einfachheit: überschaubare Formulierung	151
II. Die Einordnung der „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports.....	151
1. „Fließende Übergänge“ zu anderen Bereichen	152
2. Komposita auf „Sport“ – verschiedene Sportarten	154
3. Flexibilität und Porosität des Begriffs Sport.....	156
III. Zusammenfassung: Vorschlag einer Definition von Sport.....	157

Dritter Teil. Das Verhältnis des allgemeinen Sportbegriffs zum Begriff Sport im deutschen und europäischen Recht	159
§ 5. Sport im deutschen Recht	159
I. Methodischer Ansatz und Gang der Untersuchung	159
1. Das Sportrecht als Rechtsgebiet	159
2. Die verschiedenen Gegenstände sportrechtlicher Untersuchungen	160
II. Der Ausdruck „Sport“ in der Rechtswissenschaft	161
1. Sport im Bundesverfassungsrecht	161
a) Thesen zur staatlichen Sportförderung	162
aa) Zulässigkeit staatlicher Sportförderung (These 1)	162
bb) Gebot staatlicher Sportförderung nur in geringem Umfang (Thesen 2-4)	164
cc) Zuständigkeit zur staatlichen Sportförderung (Thesen 5-6)	168
dd) Grenzen staatlicher Sportförderung (Thesen 7-8)	170
b) Folgerungen für den Ausdruck „Sport“	172
2. Sporthaftungsrecht	173
3. Sportvereinsrecht	175
4. Arbeitsrecht: Sportunfälle und Berufssport	177
III. Landesrechtliche Vorschriften zur Förderung des Sports	178
1. Staatszielbestimmungen der Landesverfassungen	178
2. Andere Vorschriften der Landesverfassungen mit Bezug zum Sport	181
3. Sportförderungsgesetze der Länder	181
IV. Weitere Rechtsvorschriften mit dem Ausdruck „Sport“	183
1. Steuerrecht	183
a) § 52 AO: Sport als gemeinnütziger Zweck	183
aa) Der vermeintlich besondere Sportbegriff in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO: Sport als körperliche Ertüchtigung – Begründung aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift	184
bb) Widersprüche in der Begründung des Gesetzesentwurfs	185

cc) Lösung der Widersprüche – Ablösung des besonderen durch den allgemeinen Sportbegriff	189
dd) Die Einordnung schach-ähnlicher Spiele und des freien Schachspiels.....	191
ee) „Hundesport“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) kein Sport	193
ff) Keine Einschränkung des Sportbegriffs für den Berufssport	193
b) Andere bundesrechtliche Vorschriften: §§ 58 Nr. 9, 67 a AO, Einzelsteuergesetze	194
c) Landesrecht: Vergütungssteuer	195
aa) Motorsport	196
bb) Klein- und Minigolf	196
cc) „Damen-Boxkämpfe“	198
2. Immissionsschutzrecht und Baurecht	199
a) Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	199
aa) Bolzplätze vorgeblich keine Sportplätze mangels Ausübung von Wettkampfsport – die Begründung zur 18. BImSchV als Grundlage dieser Ansicht – die Gegenauffassung	200
bb) Der allgemeine Sportbegriff maßgebend – einzelne Folgerungen.....	206
b) Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	207
3. Verkehrsrecht.....	208
a) Straßenverkehr	208
aa) Rad-Trainingsfahrten entgegen dem Wortlaut des § 31 StVO teilweise zulässig	209
bb) Fahren von Rollbrettern und Inline-Skates in der Regel kein Sport i. S. d. § 31 StVO.....	210
b) Wasserverkehr	212
aa) Bundesrecht	212
bb) Landesrecht	214
c) Luftverkehr.....	215
4. Sonn- und Feiertagsrecht	215

5. Arbeits- und Dienstrecht	219
a) Arbeitszeitrecht	219
b) Beamtenrecht: Sonderurlaub.....	220
6. Kartellrecht	220
7. Arzneimittelrecht	221
8. Waffenrecht	222
V. Zusammenfassung und Folgerungen	223
§ 6. Sport im europäischen Recht	224
I. Rahmenbedingungen des europäischen Sportrechts.....	224
1. Sportkompetenzen der EU nach dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit	225
2. Sprachenvielfalt in der EU – Übersetzungsproblematik.....	226
II. Sportbezogene Äußerungen der Europäischen Union.....	227
1. Legislative – kaum Rechtsakte mit dem Ausdruck „Sport“	228
a) Die Fernseh-Richtlinie von 1989/1997 („Fernsehen ohne Grenzen“)	228
b) Die Richtlinie über Jugendarbeitsschutz von 1994	230
2. Judikative – die Sportrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.....	230
a) Grundsätze der EuGH-Judikatur zum Sport	230
b) Hintergründe und Auswirkungen des Bosman-Urteils	232
3. Exekutive – Erklärungen verschiedener Organe der Europäischen Union.....	235
a) Der Adonnino-Bericht „Europa der Bürger“ von 1985	236
b) Rat: Entschlüsseungen zum Doping – Doping-Übereinkommen und Verhaltenskodex.....	236
c) Europäisches Parlament: Grundsätze zum Sport	237
d) Ausschuß der Regionen: Stellungnahme zur Chancengleichheit von Mädchen	238
e) Amsterdamer Regierungskonferenz: Erklärung Nr. 29 – Sport in den EG-Vertrag? ..	240
f) Letzte Entwicklungen in der Europäischen Kommission: Eigengesetzlichkeit des Sports – das „Europäische Sportmodell“ – Sport im Kartellrecht	242

aa) Stellungnahmen der Generaldirektion X und der Kulturkommissarin.....	242
bb) Die Haltung des Wettbewerbskommissars – die Transferregelungen	243
III. Zusammenfassung und Folgerungen.....	245
Schluß	247
Anhang: Gesetzestexte und Urteilsauszüge	249

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEAO	Anwendungserlaß zur Abgabenordnung
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis
bad.-württ.	baden-württembergisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	baurecht. Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
bay.	bayerisch
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
bbg.	brandenburgisch
Bd.	Band
Bde.	Bände
berl.	Berliner
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BiSt	Der Bürger im Staat (Zeitschrift)
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
brem.	bremisch
BRS	Baurechtssammlung. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte der Länder und anderer Gerichte zum Bau- und Bodenrecht, begründet von Thiel/Gelzer, weitergeführt von Hans-Dieter Upmeyer
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull. EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CBM	ChessBase Magazine (Multimedia-Periodikum)
CDU	Christlich Demokratische Union (Deutschlands)
DAR	Deutsches Autorecht. Rechtszeitschrift des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DGemStZ	Deutsche Gemeindesteuer-Zeitung (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Dig.	Digesten
Diss.	juristische Dissertation

Diss. phil.	philosophische Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSB	Deutscher Sportbund
DStR	Deutsches Steuerrecht. Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
DVR	Datenverarbeitung im Recht (Zeitschrift)
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ebda.	ebenda
ed.	editor(s)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung des Vertrages von Amsterdam)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (alte Fassung)
EU	Europäische Union; Vertrag über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrages von Amsterdam)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – European Journal of Business Law – Revue Européenne de Droit Economique
EV	Einigungsvertrag
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht. Betriebs-Berater für Europarecht (Zeitschrift)
f. (ff.)	folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei (Deutschlands)
FG	Finanzgericht
FIDE	Fédération Internationale des Echechs
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FN	Fußnote

FR	Finanz-Rundschau für Einkommensteuer mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (Zeitschrift)
FSchVO	Feiertagsschutz-Verordnung (eines Landes)
FTG	Feiertagsgesetz (eines Landes)
GastG	Gaststättengesetz
GBL.	Gesetzblatt
GemVO	Gemeinnützigkeitsverordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
hamb.	hamburgisch
hess.	hessisch
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
IC	Inside Chess (Zeitschrift)
i. d. F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
Intl. Zschr. ThR	Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts – Revue internationale de la théorie du droit
IOC	International Olympic Committee
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JbRSozRTh	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts (Zeitschrift) [später unter dem Titel: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts]
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge

JPhSp	The Journal of the Philosophy of Sport (Zeitschrift)
Jura	Jura. Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KindArbSchV	Kinderarbeitsschutzverordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
KStZ	Kommunale Steuer-Zeitschrift. Zeitschrift für das gesamte Gemeindeabgabenwesen
L	nur Leitsatz
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts- Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
LOG	Landesorganisationsgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
l. Sp.	linke Spalte
LTNW-Drs.	Drucksache des Landtages Nordrhein-Westfalen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungsordnung
LWG	Landeswassergesetz
meck.-vorp.	mecklenburg-vorpommerisch
m. Nachw.	mit Nachweisen
m. Sp.	mittlere Spalte
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
nds.	niedersächsisch
NiC Magazine	New in Chess Magazine (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr. (Nr.)	Nummer(n)

NuR	Natur und Recht. Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
nw.	nordrhein-westfälisch
NWVBl.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Zweiwochenschrift für die betriebliche Praxis
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. J.	ohne Jahresangabe
OVG	Oberverwaltungsgericht
PASS	Proceedings of the Aristotelian Society, Supplement (Zeitschrift)
PTV	Polizei, Technik, Verkehr (Zeitschrift)
RdA	Recht der Arbeit. Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
Rdnr. (Rdnrn.)	Randnummer(n)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
rh.-pf.	rheinland-pfälzisch
r. Sp.	rechte Spalte
RStBl.	Reichssteuerblatt
RTD eur.	revue trimestrielle de droit européen (Zeitschrift)
RTh	Rechtstheorie (Zeitschrift)
s.	siehe
S.	Satz; Seite
saarl.	saarländisch
sächs.	sächsisch
sachs.-anh.	sachsen-anhaltinisch
Sch	Schach (Zeitschrift)
schl.-holst.	schleswig-holsteinisch
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung – Revue Suisse de Jurisprudence (Zeitschrift)

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des [Europäischen] Gerichtshofes [später mit dem Zusatz: und des Gerichts erster Instanz]
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SpuRt	Sport und Recht (Zeitschrift)
SpW	Sportwissenschaft (Zeitschrift)
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
Stud. Gen.	Studium Generale (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft. Zeitschrift für die gesamte Steuerwissenschaft
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SUrlV	Sonderurlaubsverordnung
SW	Die Schachwoche (Zeitschrift)
thür.	thüringisch
Tz.	Textziffer
u. a.	und andere(s); unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UPR	Umwelt- und Planungsrecht. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Verf.	Verfassung
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VRS	Verkehrsrechtssammlung. Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts

VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VStG	Gesetz über die Vergnügungssteuer
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes)
Vwv-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs- Ordnung
WaffG	Waffengesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WBF	World Bridge Federation
WG	Wassergesetz (eines Landes)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (des Bundes)
w. Nachw.	weitere Nachweise
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb. Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZIP	ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ursprünglich unter dem Titel: Insolvenzrecht – Zeitschrift für die gesamte Insolvenz- praxis]
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht. German Journal of Air and Space Law. Revue Allemande de Droit Aérien et Spatial
ZS	Zeitschrift für Semiotik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Verzeichnis des zitierten Schrifttums*

- Ahrens, Hans-Jürgen – Jänich, Volker*: Die Vergabe von Fernsehübertragungsrechten für Basketballspiele durch den Deutschen Basketballbund (DBB), in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Vermarktungsrechte im Sport. Rechtsgutachten, Berlin 2000, S. 9–52 [Vermarktungsrechte]
- Aoi, Hideo*: Die sogenannten verdeckten Lücken – Typenjurisprudenz contra Begriffsjurisprudenz, in: Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Fritjof Haft u. a., Heidelberg 1993, S. 23–56 [FS Arthur Kaufmann]
- Arens, Wolfgang*: Der Fall Bosman – Bewertung und Folgerungen aus der Sicht des nationalen Rechts, SpuRt 1996, 39–43
- Arndt, Hans-Wolfgang – Immel, Cornelia*: Zur Gemeinnützigkeit des organisierten Sports, BB 1987, 1153–1157
- Baeck, Ulrich – Deutsch, Markus*: Arbeitszeitgesetz. Kommentar, München 1999 [ArbZG]
- Bals, Bernhard*: Verbesserte Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten durch Ergänzung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes, BB 1980, 979–981
- Bauer, Karl-Heinz M.*: Die Steuerpflicht gemeinnütziger Körperschaften nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, FR 1989, 61–71
- Bauer, Martin*: Kultur und Sport im Bundesverfassungsrecht, Frankfurt/Main 1999 [Kultur und Sport]
- Bausinger, Hermann*: Die schönste Nebensache Etappen der Sportbegeisterung, in: Ommo Grupe (Hrsg.), Kulturgut oder Körperkult?. Sport und Sportwissenschaft im Wandel, Tübingen 1990, S. 3–21 [Kulturgut oder Körperkult?]
- Beer, Manfred*: Erlaubnispflicht von Minigolfanlagen?, BayVBl. 1961, 178–179
- Bentlage, Hubert*: Der Motorsport im Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Diss. Bochum 1981 [Motorsport]
- Bergmann, Jan – Lenz, Christof* (Hrsg.): Der Amsterdamer Vertrag. Eine Kommentierung der Neuerungen des EU- und EG-Vertrages, Köln 1998 [Amsterdamer Vertrag]
- Berkemann, Jörg*: Sportstättenbau in Wohngebieten – Alte und neue bau- und immissionsschutzrechtliche Probleme, NVwZ 1992, 817–829
- Sport und Freizeitaktivitäten in der gerichtlichen Auseinandersetzung, NuR 1998, 565–577

* Außer bei Zeitschriftenaufsätzen ist am Ende jedes Nachweises in eckigen Klammern die Zitierweise angegeben. Der Zusatz „[deutsch]“ weist darauf hin, daß die Schrift zuerst in einer anderen Sprache erschienen ist, jedoch nach der deutschen Übersetzung zitiert wird.

- Bernett, Hajo*: Die pädagogische Neugestaltung der bürgerlichen Leibesübungen durch die Philantropen, Schorndorf 1960 [Neugestaltung der Leibesübungen]
- Berr, Helmut*: Sport und Strafrecht. Die strafrechtliche Haftung des Sportlers für Körperverletzungen und Tötungen im Sport und deren Erfassung im Aufbau des Straftatsystems, Diss. Saarbrücken 1973 [Sport und Strafrecht]
- Berz, Ulrich*: Tagungsbericht. 36. Deutscher Verkehrsgerichtstag, NZV 1998, 144–146
- Birk, Hans-Jörg*: Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen, NVwZ 1985, 689–697
- Sportanlagen im Bebauungsplanverfahren. Erfahrungsbericht und Besprechung von BVerwG, Urt. v. 12.8.1999, ..., VBIBW 2000, 97–101
- Blanpain, Roger*: Geschichte und Hintergründe des Bosman-Urteils, AuR 1996, 161–167
- Blumenberg, Hildegard*: Steuerung des Wassersports durch Umweltrecht, Baden-Baden 1995 [Wassersport]
- Börner, Joachim*: Sportstätten-Haftungsrecht. Eine systematische Darstellung, Berlin 1985 [Sportstätten-Haftungsrecht]
- Borowski, Martin*: Intendiertes Ermessen, DVBl. 2000, 149–160
- Braselmann, Petra*: Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen, EuR 1992, 55–74
- Brendle – Schaaf*: Motorsport als Leibesübung im Gemeinnützigkeitsrecht. Bemerkungen zum BFH-Urteil I R 168/66 v. 23.7.69, FR 1970, 609–611
- Brockhaus. Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 20. Aufl., 24 Bde., Leipzig – Mannheim 1996–1999 [Brockhaus Enzyklopädie]
- Buchberger, Markus*: Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, Berlin 1999 [Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen]
- Bucher, Eugen*: Traditionale und analytische Betrachtungsweise im Privatrecht, RTh Bd. 1 (1970), S. 23–44
- Bunjes, Johann – Geist, Reinhold*: Umsatzsteuergesetz, 6. Aufl., München 2000 [UStG]
- Bunte, Hermann-Josef*: Die 6. GWB-Novelle – Das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, DB 1998, 1748–1754
- Burmeister, Joachim*: Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, DÖV 1978, 1–11
- Aufopferungsrechtliche Entschädigungsansprüche staatlich geförderter Hochleistungssportler, NJW 1983, 2617–2623
- Sport als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung?, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, Heidelberg 1988, S. 37–66 [Sport im kommunalen Wirkungskreis]

- Busse, Peter*: Rechtliche Grundsatzfragen des Sports, SGB 1989, 537–544
- Bydlinski, Franz*: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien – New York 1991 [Juristische Methodenlehre]
- Carnap, Rudolf*: Bedeutung und Notwendigkeit. Eine Studie zur Semantik und modalen Logik [deutsch], Wien – New York 1972 [Bedeutung]
- Copi, Irving M.*: Einführung in die Logik [deutsch], München 1998 [Logik]
- Creifelds, Carl*: Rechtswörterbuch, hrsgg. von Klaus Weber, 16. Aufl., München 2000 [Rechtswörterbuch]
- Czermak, Fritz*: Verwaltungsgerichtliche Nachprüfbarkeit der unbestimmten Rechtsbegriffe, NJW 1961, 1905–1907
- Czychowski, Manfred*: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze und des Wasserstrafrechts. Kommentar, 7. Aufl., München 1998 [WHG]
- Dehner, Walter*: Nachbarrecht. Gesamtdarstellung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts des Bundes und der Länder (mit Ausnahme des Landes Bayern), Loseblattwerk Neuwied – Kriftel – Berlin, Stand: Oktober 2000 [Nachbarrecht]
- Depenheuer, Otto*: Der Wortlaut als Grenze. Thesen zu einem Topos der Verfassungsinterpretation, Heidelberg 1988 [Wortlaut]
- Deselaers, Wolfgang*: Sportverbände und Europäisches Kartellrecht, WuW 1998, 946–954
- Deutsch, Erwin*: Sport und Recht, VersR 1989, 219–223
- Deutsches Rechts-Lexikon, hrsgg. von Horst Tilch, 2. Aufl., 3 Bde., München 1992 [Dt. Rechts-Lexikon]
- Diem, Carl*: Wesen und Lehre des Sports und der Leibeserziehung, 5. Aufl., Dublin – Zürich 1969 [Wesen und Lehre]
- Dietrich, Knut – Heinemann, Klaus* (Hrsg.): Der nicht-sportliche Sport. Beiträge zum Wandel im Sport, Neuauflage [zuvor Schorndorf 1989], Jesteburg 1999 [Nicht-sportlicher Sport]
- Dietz, Wolfgang A. – Fabian, Barbara*: Das Räderwerk der Europäischen Kommission, 3. Aufl., Bonn 1999 [Das Räderwerk der Kommission]
- Digel, Helmut*: Sport und nationale Repräsentation. Spitzensport im Dienste der Politik, BiSt 1975, 195–202
- Sport verstehen und gestalten. Ein Arbeits- und Projektbuch, Reinbek 1982 [Sport]
- Dirksen, Gebhard*: Das Feiertagsrecht, Göttingen 1961 [Feiertagsrecht]
- Donner, Jan Hein*: The King. Chess Pieces, Alkmaar 1997 [The King]
- Dreier, Horst* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 3 Bde., Tübingen 1996–2000 [GG]

- Eberspächer, Hans* (Hrsg.): Handlexikon Sportwissenschaft, Reinbek 1987 [Handlexikon]
- Ehmke, Horst*: „Ermessen“ und „unbestimmter Rechtsbegriff“ im Verwaltungsrecht, Tübingen 1960 [Unbestimmter Rechtsbegriff]
- Eichenberger, Richard*: Zivilrechtliche Haftung des Veranstalters sportlicher Wettkämpfe, Diss. Zürich 1973 [Sportliche Wettkämpfe]
- Eilers, Goetz*: Transferbestimmungen im Fußballsport. Verbandsrechtliche Regelungen des DFB, der UEFA und der FIFA, in: ders. (Hrsg.), Transferbestimmungen im Fußballsport, Heidelberg 1996, S. 1–41 [Transferbestimmungen]
- Engisch, Karl*: Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, Heidelberg 1953 [Konkretisierung]
- Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 2. Aufl., Heidelberg 1960 [Gesetzesanwendung]
- Eppensteiner, Friedrich*: Der Sport. Wesen und Ursprung, Wert und Gestalt, München – Basel 1964 [Sport]
- Erdmann, Karl Otto*: Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzgebiet der Sprachpsychologie und Logik, 4. Aufl., Leipzig 1925 [Bedeutung]
- Ericksen, Hans-Uwe*: Die sog. unbestimmten Rechtsbegriffe als Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen im Verhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, DVBl. 1985, 22–29
- Ernst, Werner – Zinkahn, Willy – Bielenberg, Walter*: Baugesetzbuch. Kommentar, Loseblattwerk München, Stand: April 2000 [BauGB]
- Esser, Josef*: Besprechung [K.-H. Strache, Das Denken in Standards, 1968], AöR Bd. 96 (1971), S. 140–144
- Essler, Wilhelm K.*: Wissenschaftstheorie I. Definition und Reduktion, 2. Aufl., Freiburg – München 1982 [Wissenschaftstheorie I]
- Wissenschaftstheorie II. Theorie und Erfahrung, Freiburg – München 1971 [Wissenschaftstheorie II]
- Fahlbusch-Wendler, Christine*: Die Zulässigkeit der staatlichen Förderung des Kinderhochleistungssports in der Bundesrepublik Deutschland, Ahrensburg 1982 [Förderung des Kinderhochleistungssports]
- Die Zulässigkeit der staatlichen Förderung des Kinderhochleistungssports in der Bundesrepublik Deutschland, in: Udo Steiner (Hrsg.), Kinderhochleistungssport, Heidelberg 1984, S. 33–39 [Kinderhochleistungssport]
- Fellner, Michael*: Der „unbestimmte Rechtsbegriff“ aus der Sicht der Verwaltung, DVBl. 1966, 161–166

Fenn, Herbert: Einmal Bundestrainer – immer Bundestrainer. Oder: Hat sich der Verschleißtatbestand im Sport verschlissen?, JZ 2000, 347–353

Fickert, Hans Carl – Fieseler, Herbert: Baunutzungsverordnung. Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 9. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln 1998 [BauNVO]

Fischer, Hans Georg: EG-Freizügigkeit und Sport. Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit von Ausländerklauseln im bezahlten Sport, SpuRt 1994, 174–178

– EG-Freizügigkeit und bezahlter Sport. Inhalt und Auswirkungen des Bosman-Urteils, SpuRt 1996, 34–38

Fleischer, Holger: Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV – eine kartellrechtliche Nachlese zum Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs –, WuW 1996, 473–485

Fogelin, Robert J.: Sport: The Diversity of the Concept, in: Ellen W. Gerber (ed.), Sport and the Body: A Philosophical Symposium, 1. Aufl., Philadelphia 1972, S. 58–61 [Sport, 1. Aufl.]

Friesecke, Albrecht: Bundeswasserstraßengesetz. Kommentar, 4. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1999 [WaStrG]

Fritzweiler, Jochen: Haftung bei Sportunfällen, München 1978 [Sportunfälle]

– Neueste Rechtsprechung zum Sportrecht, NJW 2000, 997–1000

Fritzweiler, Jochen – Pfister, Bernhard – Summerer, Thomas: Praxishandbuch Sportrecht, München 1998 [Praxishandbuch]

Gäb, Hans Wilhelm: Brot und Spiele. Im Kampf um Quoten und das große Geschäft bleiben die Prinzipien und die Vielfalt des Sports auf der Strecke, F.A.Z. Nr. 164 vom 18. Juli 2000, S. 14

Gaentzsch, Günter: Sport im Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht, in: Festschrift für Konrad Gelzer zum 75. Geburtstag, hrsgg. von Wolfgang Lenz, Düsseldorf 1991, S. 29–41 [FS Gelzer]

Garstka, Hansjürgen: Generalklauseln, in: Hans-Joachim Koch (Hrsg.), Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, Kronberg/Taunus 1976, S. 96–123 [Methodenlehre und Philosophie]

Geis, Max-Emanuel: Kulturstaat und kulturelle Freiheit. Eine Untersuchung des Kulturstaatskonzepts von Ernst Rudolf Huber aus verfassungsrechtlicher Sicht, Baden-Baden 1990 [Kulturstaat]

– Die „Kulturhoheit der Länder“, DÖV 1992, 522–529

Gelzer, Konrad: Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Probleme bei der Nutzung von Spiel- und Sportanlagen in Wohngebieten, in: Festschrift für Hermann Korbion zum 60. Geburtstag am 18. Juni 1986, hrsgg. von Walter Pastor, Düsseldorf 1986, S. 117–121 [FS Korbion]

- Gieseler, Karlheinz* u. a. (Hrsg.): *Der Sport in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 1983 [Sport in der Bundesrepublik Deutschland]
- Gmach, Gertlieb*: *Neuere Rechtsprechung zum Recht der steuerbegünstigten Zwecke*, FR 1992, 313–327
- *Neuere Rechtsprechung zum Recht der steuerbegünstigten Zwecke*, FR 1995, 85–100
- Gosalbo Bono, Ricardo*: *Les politiques et actions communautaires*, RTD eur. 1997, 769–800
- Gothe, Fried*: *Sport und Steuern im Vergleich nach der alten und neuen Abgabenordnung*, DB 1979, 474–475
- Graf von Krockow, Christian*: *Sport, Gesellschaft, Politik. Eine Einführung*, München 1980 [Sport]
- Gramlich, Ludwig*: *Grundfreiheiten contra Grundrechte im Gemeinschaftsrecht?. – Überlegungen aus Anlaß der EuGH-Entscheidung „Bosman“* –, DÖV 1996, 801–811
- Grams, Hartmut A.*: *Was sind „Skater“: Fahrzeuge oder Spielzeuge?*, NZV 1997, 65–67
- Grimm, Dieter*: *Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen*, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 46–82
- Grimm, Jakob und Wilhelm*: *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bde., Leipzig 1854–1971, Nachdruck [33 Bde.] München 1984–1991 [Dt. Wörterbuch]
- de Groot, Gerard-René*: *Das Übersetzen juristischer Terminologie*, in: ders. – Reiner Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, Baden-Baden 1999, S. 11–46 [Recht und Übersetzen]
- Grupe, Ommo*: *Sport als Kultur*, Zürich 1987 [Sport als Kultur]
- *Sportkultur zwischen Bildungsgut und Körperkult*, in: Ommo Grupe (Hrsg.), *Kulturgut oder Körperkult?. Sport und Sportwissenschaft im Wandel*, Tübingen 1990, S. 87–111 [Kulturgut oder Körperkult?]
- Grupe, Ommo – Mieth, Dietmar* (Hrsg.): *Lexikon der Ethik im Sport*, Schorndorf 1998 [LES]
- Grupp, Klaus*: *Sportliche Nutzungen und Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern sowie ihre Begrenzungen*, in: Christian Krähe (Hrsg.), *Wassersport auf Binnengewässern und Bodensee*, Heidelberg 1987, S. 13–34 [Wassersport]
- *Rechtswidrige steuerliche Förderung des Motorsports?*, DAR 1997, 389–393
- Gutmann, Rolf*: *Schach, Sport und Europäischer Gerichtshof*, SpuRt 1997, 38–40
- Guttmann, Allen*: *Vom Ritual zum Rekord. Das Wesen des modernen Sports* [deutsch], Schorndorf 1979 [Vom Ritual zum Rekord]

Haas, Ulrich: Schiedsklauseln in Vereinssatzungen (gleichzeitig Anmerkung zu BGH Urt. 3. 4. 2000 ...), *SpuRt* 2000, 139–141

Haas, Ulrich – Prokop, Clemens: Aktuelle Entwicklungen in der Dopingbekämpfung, *SpuRt* 2000, 5–8

Häberle, Peter: Der Sonntag als Verfassungsprinzip, Berlin 1988 [Sonntag]

– „Sport“ als Thema neuerer verfassungsstaatlicher Verfassungen, in: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Bernd Becker, Hans Peter Bull, Otfried Seewald, Köln – Berlin – Bonn – München 1993, S. 25–53 [FS Thieme]

– Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands 1991 bis 1992, *JöR* Bd. 42 (1994), S. 149–324

Hägele, Werner: Zur Konstitutionsproblematik des Sports, *SpW* Bd. 12 (1982), S. 195–201

Hagen, Horst: Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Problemkreis Nachbarschutz und Sportstätte, in: Paul Kirchhof (Hrsg.), *Sport und Umwelt*, Heidelberg 1992, S. 1–15 [Sport und Umwelt]

Harzer, Regina: Die Verletzung von Spielregeln und das Strafrecht – Sanktionsmöglichkeiten und Sanktionsverfahren im Profifußball, *KritV* Bd. 82 (1999), S. 114–125

Hassemer, Winfried: Tatbestand und Typus. Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln – Berlin – Bonn – München 1968 [Tatbestand und Typus]

– Die rechtstheoretische Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens, in: *Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. 21.11.1878–23.11.1949*, hrsgg. von Arthur Kaufmann, Göttingen 1968, S. 281–290 [GS Radbruch]

– Richtiges Recht durch richtiges Sprechen?. Zum Analogieverbot im Strafrecht, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, Frankfurt/Main 1992, S. 71–92 [Rechtskultur als Sprachkultur]

Hattenhauer, Hans: Zur Zukunft des Deutschen als Sprache der Rechtswissenschaft, *JZ* 2000, 545–551

Heck, Philipp: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, *AcP* Bd. 112 (1914), S. 1–318

Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, von Heinz Diehl u. a., Loseblattwerk Heidelberg, Stand: Januar 1999 [HK-StVR]

Heinemann, Klaus: Der „Nicht-sportliche“ Sport, in: Knut Dietrich – Klaus Heinemann (Hrsg.), *Der nicht-sportliche Sport. Beiträge zum Wandel im Sport*, Jesteburg 1999, S. 9–27 [Nicht-sportlicher Sport]

– Sport unter den Gesetzen des Marktes. Das Beispiel des kommerzialisierten Zuschauersports, ebda., S. 181–194 [Nicht-sportlicher Sport]

Heinilä, Kalevi: The Totalization Process in International Sport. Toward a theory of the totalization of competition in top-level sport, *SpW* Bd. 12 (1982), S. 235–254

- Heintzen, Markus:* Erziehung, Wissenschaft, Kultur, Sport, in: Josef Isensee – Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands – Festigung und Übergang –, Heidelberg 1997, § 218, S. 799–855 [HStR IX, § 218]
- Hempel, Carl G.:* Typological Methods in the Social Sciences, in: Hans Albert (Hrsg.), Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften, [1. Aufl.] Tübingen 1964, S. 191–208 [Theorie und Realität]
- Hempel, Carl G. – Oppenheim, Paul:* Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik. Wissenschaftstheoretische Untersuchungen zur Konstitutionsforschung und Psychologie, Leiden 1936 [Typusbegriff]
- Henkel, Heinrich:* Einführung in die Rechtsphilosophie. Grundlagen des Rechts, 2. Aufl., München 1977 [Rechtsphilosophie]
- Hense, Ansgar:* Bundeskulturpolitik als verfassungs- und verwaltungsrechtliches Problem, DVBl. 2000, 376–384
- Herberger, Maximilian – Simon, Dieter:* Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik – Erfahrungswissenschaften, Frankfurt/Main 1980 [Wissenschaftstheorie für Juristen]
- Herbert, Manfred:* Rechtstheorie als Sprachkritik. Zum Einfluß Wittgensteins auf die Rechtstheorie, Baden-Baden 1995 [Sprachkritik]
- Herr, Mathias Josef:* Sportanlagen in Wohnnachbarschaft. Schutz der Wohnnachbarschaft gegen Geräuschmissionen beim Betrieb von Sportanlagen nach den Vorschriften des öffentlichen Bundesimmissionsschutzrechts, Berlin 1998 [Sportanlagen]
- Herrnkind, Hans-Ulrich:* Steuerliche Förderung von Sportvereinen, Diss. Köln 1995 [Sportvereine]
- Hesse, Albrecht:* Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZUM 2000, 183–194
- Hilf, Meinhard:* Die Freizügigkeit des Fußballspielers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1984, 517–523
- Hilf, Meinhard – Pache, Eckhard:* Das Bosman-Urteil des EuGH. Zur Geltung der EG-Grundfreiheiten für den Berufsfußball, NJW 1996, 1169–1177
- Der Vertrag von Amsterdam, NJW 1998, 705–713
- Hinze, Rolf* (Hrsg.): Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar, Loseblattwerk Heidelberg, Stand: November 1999 [WaffR]
- Hirn, Albert:* Ursprung und Wesen des Sports, Berlin 1936 [Ursprung und Wesen]
- Hobe, Stephan – Tietje, Christian:* Europäische Grundrechte auch für Profisportler – EuGH, NJW 1996, 505 [Bosman], JuS 1996, 486–493

- Hoeren, Thomas – Mattner, Andreas:* Feiertagsgesetze der Bundesländer, Köln – Berlin – Bonn – München 1989 [Feiertagsgesetze]
- Holzke, Frank:* Gebrochenes Verhältnis zum Hochleistungssport [Leserbrief], F.A.Z. Nr. 175 vom 31. Juli 2000, S. 12
- Horn, Eckhard:* Gesamtwürdigung – Sinn und Unsinn eines Rechtsbegriffs, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, hrsgg. von Gerhard Dornseifer u. a., Köln – Berlin – Bonn – München 1989, S. 573–594 [GS Armin Kaufmann]
- Horn, Norbert:* Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg 1996 [Rechtsphilosophie]
- Horn, Wolfgang:* Genehmigungsfreie „Luftfahrtveranstaltungen“?. – zu § 24 LuftVG –, VBIBW 1990, 321–325
- Houben, Christian-Armand:* Untauglichkeit und Unzulässigkeit der „gefährlichen Sportart“ im Entgeltfortzahlungsg, SpuRt 2000, 185–188
- Hruschka, Joachim:* Strafrecht nach logisch-analytischer Methode. Systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil, 2. Aufl., Berlin – New York 1988 [Strafrecht]
- Hübner, Robert:* „I have seen that I don't understand too much about chess“. Interview [mit Dirk Jan ten Geuzendam], NiC Magazine Nr. 2/1997, S. 46–55
- Beobachtungen zur Organisation der Schacholympiade in Istanbul 2000, Sch Nr. 12/2000, S. 46–48
- Hübschmann, Walter – Hepp, Ernst – Spitaler, Armin:* Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung. Kommentar, Loseblattwerk Köln, Stand: Oktober 2000 [AO]
- Imping, Andreas:* Ausländer-Quoten und Ablösesummen im Profi-Fußball, EWS 1996, 193–199
- Isensee, Josef:* Skatverein mit Adelsprädikat. Gemeinnützigkeit zwischen Selbstlosigkeit und Selbstverwirklichung. Wenn der Fiskus mit Steuervergünstigungen das Hobby finanziert, F.A.Z. Nr. 251 vom 28. Oktober 1989, S. 15
- Jachmann, Monika:* Die Fiktion im öffentlichen Recht, Berlin 1998 [Fiktion]
- Jagusch, Heinrich – Hentschel, Peter:* Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl., München 1999 [StVR]
- Jänich, Volker M.:* Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht. Anmerkungen zu BGH, Beschl. v. 11.12.1997 – KVR 7/96 – Europapokalheimspiele, GRUR 1998, 438–444
- Janiszewski, Horst – Jagow, Joachim – Burmann, Michael:* Straßenverkehrs-Ordnung, 16. Aufl., München 2000 [StVO]
- Jarass, Hans D.:* Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommentar, 4. Aufl., München 1999 [BImSchG]

- Jarass, Hans D. – Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 5. Aufl., München 2000 [GG]
- Jellinek, Walter:* Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -verfügungen, Tübingen 1913 [Gesetzesanwendung]
- Jesch, Dietrich:* Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen in rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Sicht, AöR Bd. 82 (1957), S. 163–249
- Kahlenberg, Harald:* Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit von Ausländerklauseln im Sport, EWS 1994, 423–431
- Anmerkung zum Urteil des LG Frankfurt a. M. – 2/14 O 392/93 – vom 18.1.1994 (SpuRt 1994, 102 f.), SpuRt 1994, 129–131
 - Kurzkomentar [zum Bosman-Urteil], EWiR [Art. 48 EGV 1/96] 1996, 111–112
- Kantorowicz, Hermann:* Der Begriff des Rechts [deutsch], Göttingen o. J. (1957) [Begriff des Rechts]
- Karpov, Anatoli:* Wie ich kämpfe und siege [deutsch], Heidelberg 1978 [Wie ich kämpfe]
- Kasparov, Garri:* Interview [mit Dirk Jan ten Geuzendam], NiC Magazine Nr. 7/1995, S. 46–53
- Kaufmann, Arthur:* Analogie und „Natur der Sache“. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus, 2. Aufl., Heidelberg 1982 [Natur der Sache]
- Kelber, Markus:* Transferregeln im Fußball verstoßen nicht gegen Europarecht. Die Bedenken der Brüsseler Kommission sind juristisch nicht zu rechtfertigen, F.A.Z. Nr. 269 vom 18. November 2000, S. 23
- de Kepper, Christophe:* Die Europäische Union und der Sport, in: Martin Schimke (Hrsg.), Sport in der Europäischen Union, Heidelberg 1996, S. 1–12 [Sport in der EU]
- Ketteler, Gerd:* Die Anwendbarkeit der 18. BImSchV (SportanlagenlärmschutzVO) und der BauNVO auf Bolzplätze und vergleichbare Anlagen zur sportlich-spielerischen Betätigung, BauR 1997, 959–964
- Sport als Rechtsbegriff, SpuRt 1997, 73–77
 - Sportanlagenlärmschutzverordnung. Bedeutung der 18. BImSchV im Hinblick auf das Immissionsschutz-, Bau und Zivilrecht einschließlich des Nachbarschutzes, Heidelberg 1998 [SportanlagenlärmschutzVO]
- Khalifman, Alexander:* „Meine Chance genutzt“. Schach – Der russische Weltmeister Alexander Khalifman über den sportlichen Wert seines Titels, die schwache Zahlungsmoral des Verbands und die Bedeutung des Internets [Interview], Der Spiegel Nr. 45 vom 8. November 1999, S. 306–308

- Kießling, Heinz – Buchna, Johannes:* Gemeinnützigkeit im Steuerrecht. Die steuerlichen Begünstigungen für Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften – steuerliche Spendenbehandlung, 7. Aufl., Achim 2000 [Gemeinnützigkeit]
- Kindhäuser, Urs:* Zur Definition qualitativer und komparativer Begriffe – eine Entgegnung auf Herschels Typologie im Arbeitsrecht, RTh Bd. 12 (1981), S. 226–248
- Kirchhof, Ferdinand:* Sport als Mittel der Förderung kommunaler Wirtschaftsstruktur, in: Joachim Burmeister (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, Heidelberg 1988, S. 3–19 [Sport im kommunalen Wirkungskreis]
- Kirchhof, Paul:* Sport und Umwelt als Gegenstand des Verfassungsrechts und der Verfassungspolitik, in: ders. (Hrsg.), Sport und Umwelt, Heidelberg 1992, S. 41–57 [Sport und Umwelt]
- Klein, Franz* (Hrsg.): Abgabenordnung – einschließlich Steuerstrafrecht –, 7. Aufl., München 2000 [AO]
- Klein, Willi* (Hrsg.): Deutsches Sporthandbuch. Organisation – Recht – Verwaltung, Loseblattwerk Heidelberg, 5 Bde., Bd. 3–5 mitherausgegeben von Hans-Oskar Roth, Stand: September 2000 [Sporthandbuch]
- Kleinman, Seymour:* Für eine Nicht-Theorie des Sports [deutsch], in: Klaus Willimczik (Hrsg.), Wissenschaftstheoretische Beiträge zur Sportwissenschaft, Schorndorf 1979, S. 150–157 [Wissenschaftstheoretische Beiträge]
- Kloepfer, Michael:* Umweltrecht, 2. Aufl., München 1998 [Umweltrecht]
- Kloepfer, Michael – Brandner, Thilo:* Wassersport und Umweltschutz. Beschränkungsmöglichkeiten des Wassersports durch die Gemeindegebrauchs- und Schifffahrtsvorschriften im Wasserrecht, NVwZ 1988, 115–121
- Klose, Martin:* Die Rolle des Sports bei der Europäischen Einigung. Zum Problem von Ausländersperrklauseln, Berlin 1989 [Sport bei der Europäischen Einigung]
- Klug, Ulrich:* Juristische Logik, 4. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 1982 [Juristische Logik]
- Kluth, Winfried:* Die Bindung privater Wirtschaftsteilnehmer an die Grundfreiheiten des EG-Vertrages. – Eine Analyse am Beispiel des Bosman-Urteils des EuGH –, AöR Bd. 122 (1997), S. 557–582
- Knapp, Viktor:* Einige Fragen der Legaldefinitionen, ARSP Bd. 66 (1980), S. 511–533
- Knauber, Raffael:* Gemeinwohlbelange des Naturschutzes und Gemeinwohlgebrauch der Landschaft durch Sport, NuR 1985, 308–318
- Knaup, Hans – Stange, Gustav-Adolf:* Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 8. Aufl., Düsseldorf 1997 [BauNVO]
- Koch, Hans-Joachim:* Das Postulat der Gesetzesbindung im Lichte sprachphilosophischer Überlegungen, ARSP Bd. 61 (1975), S. 27–41

– Der unbestimmte Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, in: Hans-Joachim Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, Kronberg/Taunus 1976, S. 186–213 [Methodenlehre und Philosophie]

– Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Verwaltungsrecht. Eine logische und semantische Studie zur Gesetzesbindung der Verwaltung, Frankfurt/Main 1979 [Unbestimmte Rechtsbegriffe]

Koch, Hans-Joachim (Hrsg.): *Seminar: Die juristische Methode im Staatsrecht. Über Grenzen von Verfassungs- und Gesetzesbindung*, Frankfurt/Main 1977 [Methode]

Koch, Hans-Joachim – Rüßmann, Helmut: *Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft*, München 1982 [Juristische Begründungslehre]

Koch, Karl – Scholtz, Rolf-Detlev (Hrsg.): *Abgabenordnung. AO*, 5. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1996 [AO]

Kohlhaas, Max: *Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport*, NJW 1970, 1958–1960

König, Helmut – Roeser, Thomas – Stock, Jürgen: *Baunutzungsverordnung. BauNVO*, München 1999 [BauNVO]

Körner, Stephan: *Erfahrung und Theorie. Ein wissenschaftstheoretischer Versuch* [deutsch], Frankfurt/Main 1970 [Erfahrung und Theorie]

Kramnik, Vladimir: *Interview* [mit Dirk Jan ten Geuzendam], NiC Magazine Nr. 3/1996, S. 44–51

Krogmann, Mario: *Grundrechte im Sport*, Berlin 1998 [Grundrechte im Sport]

Krüger, Michael: *Einführung in die Geschichte der Leibeserziehung und des Sports*, Schorndorf 1993.

Teil 2: *Leibeserziehung im 19. Jahrhundert. Turnen fürs Vaterland*

[Geschichte der Leibeserziehung, Teil 2]

Teil 3: *Leibesübungen im 20. Jahrhundert. Sport für alle*

[Geschichte der Leibeserziehung, Teil 3]

Kubli, Felix: *Haftungsverhältnisse bei Sportveranstaltungen*, Diss. Zürich 1952 [Sportveranstaltungen]

Kuhlen, Lothar: *Die Denkform des Typus und die juristische Methodenlehre*, in: Hans-Joachim Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, Kronberg/Taunus 1976, S. 53–69 [Methodenlehre und Philosophie]

– *Typuskonzeptionen in der Rechtstheorie*, Berlin 1977 [Typuskonzeptionen]

– *Regel und Fall in der juristischen Methodenlehre*, ARSP-Beiheft 45 (1992), S. 101–128

Kühn, Rolf – Hofmann, Ruth: *Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung, Nebengesetze*, 17. Aufl., Stuttgart 1995 [AO]

Kummer, Max: *Spielregel und Rechtsregel*, Bern 1973 [Spielregel]

Kutschera, Franz von: Elementare Logik, Wien 1967 [Elementare Logik]

Kutschera, Franz von – Breikopf, Alfred: Einführung in die moderne Logik, 5. Aufl., Freiburg – München 1985 [Moderne Logik]

Langewiesche, Dieter: „... für Volk und Vaterland kräftig zu wirken ...“. Zur politischen und gesellschaftlichen Rolle der Turner zwischen 1811 und 1871, in: Ommo Grupe (Hrsg.), Kulturgut oder Körperkult?. Sport und Sportwissenschaft im Wandel, Tübingen 1990, S. 22–61 [Kulturgut oder Körperkult?]

Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 1991 [Methodenlehre]

Larenz, Karl – Canaris, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft [Studienausgabe], 3. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 1995 [Methodenlehre]

Laude, Achim – Bausch, Wolfgang: Der Sport-Führer. Die Legende um Carl Diem, Göttingen 2000 [Der Sport-Führer]

Lauton, Albert: Sport und Spiel im Straßenverkehr – aufgezeigt am aktuellen Problem der Rollbrettfahrer –, PTV 1977, 334–337

Leenen, Detlef: Typus und Rechtsfindung. Die Bedeutung der typologischen Methode für die Rechtsfindung dargestellt am Vertragsrecht des BGB, Berlin 1971 [Typus]

Lenk, Hans: Auf dem Wege zu einer analytischen Sportphilosophie, SpW Bd. 10 (1980), S. 417–436

– Auf der Suche nach dem Wesen des Sports, SpW Bd. 12 (1982), S. 202–213

– Die achte Kunst. Leistungssport – Breitensport, Zürich 1985 [Die achte Kunst]

Liebs, Detlef: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Aufl., München 1998 [Rechtssprichwörter]

Linck, Joachim – Jutzi, Siegfried – Hopfe, Jörg: Die Verfassung des Freistaats Thüringen. Kommentar, Stuttgart u. a. 1994 [Verfassung Thüringen]

Lippross, Otto-Gerd (Hrsg.): Basiskommentar Steuerrecht, Loseblattwerk Köln, Stand: August 2000 [Steuerrecht]

Löffler, Stefan: Wettbewerbsverzerrung machen nur andere. Der trickreiche Kampf in der Schach-Bundesliga um Titel und Aufstieg, F.A.Z. Nr. 96 vom 25. April 1998, S. 31

– Blinde Kuh, schnelle Maus und Habichtauge. Ein Mannheimer ist der Kasparow des Ein-Minuten-Schachs, F.A.Z. Nr. 72 vom 25. März 2000, S. 38

Looschelders, Dirk – Roth, Wolfgang: Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung. Zugleich ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung, Berlin 1996 [Rechtsanwendung]

- Lübbe-Wolff, Gertrude*: Buchbesprechung [Kuhlen, Typuskonzeptionen in der Rechtstheorie, 1977], RTh Bd. 10 (1979), S. 381–384
- Rechtsfolgen und Realfolgen. Welche Rolle können Folgenerwägungen in der juristischen Regel- und Begriffsbildung spielen?, Freiburg – München 1981 [Rechtsfolgen]
- Luttermann, Claus*: Rechtssprachenvergleich in der Europäischen Union. Ein Lehrbuchfall: EuGH, EuZW 1999, 154 – Codan, EuZW 1999, 401–404
- Mailänder, K. Peter*: Sport als Wirtschaftsgut – Grenzen seiner Vermarktung im Fernsehen –, in: Festschrift für Karlmann Geiß. Zum 65. Geburtstag, hrsgg. von Hans Erich Brandner, Horst Hagen, Rolf Stürner, Köln – Berlin – Bonn – München 2000, S. 605–624 [FS Geiß]
- Malatos, Andreas*: Berufsfußball im europäischen Rechtsvergleich, Kehl – Straßburg – Arlington 1988 [Berufsfußball]
- Mangoldt, Hermann von – Klein, Friedrich – Campenhausen, Axel Frhr. von*: Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 14: Artikel 136 bis 146, München 1991 [GG, 3. Aufl.]
- Mangoldt, Hermann von – Klein, Friedrich – Pestalozza, Christian*: Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 8: Artikel 70 bis Artikel 75. Gesetzgebungskompetenzen, München 1996 [GG, 3. Aufl.]
- Mangoldt, Hermann von – Klein, Friedrich – Starck, Christian*: Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl., München 1999 ff. [GG]
- Mathieu, Theodor*: Sport und Freizeit, in: Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 4: Die Fachaufgaben, 2. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York – Tokyo 1983, § 82, S. 437–452 [HKWP, Bd. 4]
- Mattner, Andreas*: Sonntagsruhe im Spiegel des Grundgesetzes und der Feiertagsgesetze der Länder, NJW 1988, 2207–2213
- Sonn- und Feiertagsrecht, 2. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1991 [Sonn- und Feiertagsrecht]
- Maunz, Theodor – Dürig, Günter*: Grundgesetz, Loseblattwerk München, Stand: Oktober 1999 [GG]
- Maurer, Hartmut*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl., München 1999 [Allg. VerwR]
- Mayer, Rupert*: Motorsportveranstaltungen – Genehmigungsfragen bei ihrer Durchführung, SpuRt 1995, 197–200
- McBride, Frank*: Toward a Non-Definition of Sport, in: Ellen W. Gerber – William J. Morgan (ed.), Sport and the Body: A Philosophical Symposium, 2. Aufl., Philadelphia 1979, S. 48–52 [Sport]
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*: Die Vergabe von Fernsehrechten an internationalen Wettbewerbsspielen deutscher Lizenzligavereine, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Vermarktungsrechte im Sport. Rechtsgutachten, Berlin 2000, S. 53–94 [Vermarktungsrechte]

- Metzler Philosophie Lexikon, hrsgg. von Peter Prechtel und Franz-Peter Burkhard, 2. Aufl., Stuttgart – Weimar 1999 [Metzler Philosophie Lexikon]
- Meyers enzyklopädisches Lexikon in 25 Bden., 9. Aufl., 32 Bde., Mannheim – Wien – Zürich 1971–1981 [Meyers Lexikon]
- Meyers Großes Universallexikon in 15 Bden., 15 Bde., Mannheim – Wien – Zürich 1981–1986 [Meyers Großes Universallexikon]
- Michel, Elmar – Kienzle, Werner*: Das Gaststättengesetz. Kommentar, bearbeitet von Renate Pauly, 13. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1999 [GastG]
- Morgan, William J.*: Some Aristotelian Notes on the Attempt to Define Sport, in: Ellen W. Gerber – William J. Morgan (ed.), Sport and the Body: A Philosophical Symposium, 2. Aufl., Philadelphia 1979, S. 53–67 [Sport]
- Müller-Erbach, Rudolf*: Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung durch den Zweck des Gesetzes. Zur Beleuchtung der Begriffsjurisprudenz, JhJb Bd. 61 (1912), S. 343–384
- Münch, Ingo von*: Die Stellung des Sports in der modernen Verfassungsordnung unseres Sozial- und Kulturstaates. Rechtsgutachten erstellt im Auftrage des Deutschen Sportbundes, Typskript Hamburg 1986 [Stellung des Sports]
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsgg. von Kurt Rebmann, Roland Rixecker und Franz Jürgen Säcker, 3. Aufl., 11 Bde., München 1992–1999 [MüKo, BGB]
- Mutius, Albert von*: Damen-Boxkämpfe vor den Verwaltungsgerichten, Jura 1980, 223
- Nettesheim, Martin*: Die europarechtlichen Grundrechte auf wirtschaftliche Mobilität (Art. 48, 52 EGV), NVwZ 1996, 342–345
- Neumann, Heinzgeorg*: Die Niedersächsische Verfassung. Handkommentar, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 2000 [Niedersächsische Verfassung]
- Neumann, Ulfrid*: Der „mögliche Wortsinn“ als Auslegungsgrenze in der Rechtsprechung der Strafsenate des BGH, in: Eike von Savigny – Ulfrid Neumann – Joachim Rahlf, Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, München 1976, S. 42–59 [Dogmatik und Wissenschaftstheorie]
- Rechtsontologie und juristische Argumentation. Zu den ontologischen Implikationen juristischen Argumentierens, Heidelberg 1979 [Rechtsontologie]
 - Juristische Argumentationslehre, Darmstadt 1986 [Juristische Argumentationslehre]
 - Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt/Main 1992, S. 110–121 [Rechtskultur als Sprachkultur]
- Niese, Lars Holger*: Sport im Wandel. Eine systemvergleichende Untersuchung des Sports in Ost- und Westdeutschland (vor und nach der Wiedervereinigung) unter besonderer Berücksichtigung der Dachverbände, Frankfurt/Main 1997 [Sport im Wandel]

- Nolte, Martin*: Buchbesprechung [Segerer, Wirkung der Grundrechte zwischen Sportlern, Sportvereinigungen und Staat, 1999], DÖV 2000, 390–391
- Oppermann, Thomas*: Europarecht. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München 1999 [Europarecht]
- Osmann, Gritt*: Das Europäische Sportmodell. Diskussionspapier der Generaldirektion X der Europäischen Kommission, SpuRt 1999, 228–232; 2000, 58–62
- Ossenbühl, Fritz*: Zur Renaissance der administrativen Beurteilungsermächtigung. Rezension zum Urteil des BVerwG v. 16.12.1971 – I C 31.68 ..., DÖV 1972, 401–405
- Vom unbestimmten Gesetzesbegriff zur letztverbindlichen Verwaltungsentscheidung, DVBl. 1974, 309–313
- Otte, Gerhard*: Komparative Sätze im Recht. Zur Logik eines beweglichen Systems, JbRSozRTh Bd. 2 (1972), S. 301–320
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, 59. Aufl., München 2000 [BGB]
- Palme, Christoph*: Das Bosman-Urteil des EuGH: Ein Schlag gegen die Sportautonomie?, JZ 1996, 238–241
- Palme, Christoph – Hepp-Schwab, Hermann – Wilske, Stephan*: Freizügigkeit im Profisport – EG-rechtliche Gewährleistungen und prozessuale Durchsetzbarkeit, JZ 1994, 343–349
- Parensen, Andreas*: Die Fußball-Bundesliga und das Bosman-Urteil, in: Walter Tokarski (Hrsg.), EU-Recht und Sport, Aachen 1998, S. 70–150 [EU-Recht und Sport]
- Parlasca, Susanne*: Kartelle im Profisport. Die wettbewerbspolitische Problematik der Mannschaftssportligen Major League Baseball, National Football League und Fußball-Bundesliga, Ludwigsburg – Berlin 1993 [Kartelle im Profisport]
- Partikel, Andrea M.*: Formularbuch für Sportverträge. Vereine und Gesellschaften, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Sportanlagen, Sportdienstleistungen, Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring, München 2000 [Formularbuch]
- Pawlowski, Hans-Martin*: „Tatbestand“ und „Typus“ bei der Festlegung und Fortbildung rechtlicher Normen, RTh Bd. 30 (1999), S. 263–286
- Peters, Alfred*: Der Begriff des Sports. Die geistige Haltung des Sports sonderlich gegenüber der des Spiels und der des Kampfes, Diss. phil. Köln o. J. (1926) [Sport]
- Petersen, Sönke*: Deutsches Küstenrecht. Eine systematische Darstellung, Baden-Baden 1989 [Küstenrecht]
- Gemeingebrauch an Gewässern und Naturschutz, NuR 1989, 205–216
- Petőfi, János S. – Podlech, Adalbert – Savigny, Eike von* (Hrsg.): Fachsprache – Umgangssprache. Wissenschaftstheoretische Aspekte der Problematik, sprachliche Aspekte der Jurisprudenz und der Theologie, maschinelle Textverarbeitung, Kronberg/Taunus 1975 [Fachsprache – Umgangssprache]

- Pfister, Bernhard*: Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, hrsgg. von Bernhard Pfister und Michael R. Will, Tübingen 1991, S. 171–192 [FS Lorenz]
- Schutzzweck von Sportregeln. – Insbesondere zum Schadensersatzanspruch bei Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Sportregeln –, in: Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995, hrsgg. von Meinhard Heinze und Jochem Schmitt, Wiesbaden 1995, S. 731–743 [FS Gitter]
 - Sportregeln vor staatlichen Gerichten, *SpuRt* 1998, 221–226
- Pfister, Bernhard – Steiner, Udo*: Sportrecht von A–Z [Beck-Rechtsberater], München o. J. (1995) [Sportrecht]
- Piket, Jeroen*: „I can’t think of any sport that can be better promoted or publicised on the Internet than chess“ [Interview mit Dirk Jan ten Geuzendam], *NiC Magazine* Nr. 2/2000, S. 64–67
- Podlech, Adalbert*: Wertungen und Werte im Recht, *AöR* Bd. 95 (1970), S. 185–223
- Poldauf, Dirk*: Kleinkrieg in Staffel West, *Sch* Nr. 6/1998, S. 35–37
- Popper, Karl R.*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 6. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1980 [Offene Gesellschaft]
- Puchta, Georg Friedrich*: Cursus der Institutionen, 10. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1893 [Institutionen]
- Puppe, Ingeborg*: Vom Umgang mit Definitionen in der Jurisprudenz. Kreative Definitionen oder warum sich Juristen über Begriffe streiten, in: *Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann*, hrsgg. von Gerhard Dornseifer u. a., Köln – Berlin – Bonn – München 1989, S. 15–34 [GS Armin Kaufmann]
- Quaritsch, Helmut*: Probleme der Selbstdarstellung des Staates, Tübingen 1977 [Probleme der Selbstdarstellung des Staates]
- Radbruch, Gustav*: Klassenbegriffe und Ordnungsbegriffe im Rechtsdenken, *Intl. Zschr. ThR* Bd. 12 (1938), S. 46–54
- Rahlf, Joachim*: Die Rangfolge der klassischen juristischen Interpretationsmittel in der strafrechtswissenschaftlichen Auslegungslehre, in: Eike von Savigny – Ulfrid Neumann – Joachim Rahlf, *Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie*, München 1976, S. 14–26 [Dogmatik und Wissenschaftstheorie]
- Rau, Günter – Dürrwächter, Erich*: Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblattwerk Köln, Stand: Oktober 2000 [UStG]
- Rauball, Reinhard*: Bundesliga-Skandal, Berlin – New York 1972 [Bundesliga-Skandal]
- Ree, Hans*: The Road to Lowly Paid Slavery, *NiC Magazine* Nr. 7/1999, S. 81–84
- Dutch Bargain, *NiC Magazine* Nr. 4/2000, S. 36–40

- Reich, Andreas*: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, Bad Honnef 1994
[Verfassung Sachsen-Anhalt]
- Reichert, Bernhard*: Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Neuwied/Berlin 1968 [Sportrecht]
- Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Aufl., Neuwied – Kriftel – Berlin 1999
[Vereins- und Verbandsrecht]
- Reisinger, Leo*: Über die Anwendungsmöglichkeiten der Theorie unscharfer Mengen (Fuzzy Sets Theory) im Recht, DVR Bd. 4 (1975), S. 119–157
- Reschke, Eike* (Hrsg.): Handbuch des Sportrechts. Dokumentation mit Erläuterungen, Loseblattwerk Neuwied – Darmstadt, Stand: Juni 2000 [Handbuch]
- Richardi, Reinhard – Wlotzke, Otfried* (Hrsg.): Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 2. Aufl., 3 Bde., München 2000 [MünchArbR]
- Richtsfeld, Stefan*: Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, Diss. Regensburg 1992 [Sportveranstalter]
- Ricker, Reinhart – Schiwy, Peter*: Rundfunkverfassungsrecht, München 1997 [Rundfunkverfassungsrecht]
- Rodewoldt, Dirk – Wagner, Volkmar*: Der Einfluß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bolzplätzen in Wohngebieten, VBIBW 1996, 365–369
- Rödig, Jürgen – Baden, Eberhard – Kindermann, Harald*: Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Bonn 1975 [Vorstudien]
- Röhl, Klaus F.*: Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch, Köln – Berlin – Bonn – München 1994 [Allgemeine Rechtslehre]
- Röhricht, Volker – Vieweg, Klaus* (Hrsg.): Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u. a. 2000 [Doping-Forum]
- Ronellenfitsch, Michael*: Die Zulassung von Automobilsportveranstaltungen, DAR 1995, 241–248
- Die Abwägung bei der Zulassung von Automobilsportveranstaltungen, DAR 1995, 274–278
- Röthel, Anne*: Anmerkung [zu EuGH, EuZW 2000, 371 ff. und 375 ff. – Deliège und Lehtonen], EuZW 2000, 379–380
- Röthig, Peter* (Leitung des Redaktionskreises): Sportwissenschaftliches Lexikon, Schorndorf. 5. Aufl. 1983 [Sportwiss. Lexikon, 5. Aufl.]; 6. Aufl. 1992 [Sportwiss. Lexikon]

- Rüfner, Wolfgang*: Die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertage, in: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, hrsgg. von Karl-Hermann Kästner, Knut Wolfgang Nörr, Klaus Schlaich, Tübingen 1999, S. 447–461 [FS Heckel]
- Rüthers, Bernd*: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988 [Entartetes Recht]
- Sachs, Michael*: Zur Verfassung des Landes Brandenburg, LKV 1993, 241–248
- (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 1999 [GG]
- Savigny, Eike von*: Konflikte zwischen Wortlaut und Billigkeit in der Rechtsprechung des BGH, in: Eike von Savigny – Ulfrid Neumann – Joachim Rahlf, Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, München 1976, S. 60–78 [Dogmatik und Wissenschaftstheorie]
- Die Rolle der Dogmatik – wissenschaftstheoretisch gesehen, ebda., S. 100–109 [Dogmatik und Wissenschaftstheorie]
- Schad, Hans Joachim – Eversberg, Horst*: Begünstigende Regelungen zur Vereinsbesteuerung, DB 1980, 1234–1236
- Scheffen, Erika*: Die Rechtsprechung zu „gefährlichen Sportarten“ im öffentlichen Verkehr, NZV 1992, 385–390
- Schellhaaß, Horst M.*: Die Funktion der Transferentschädigung im Fußballsport, RdA 1984, 218–223
- Schendel, Frank Andreas*: Wasserrecht und Verfassungsrecht. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des Wasserhaushaltes, ZfW Bd. 38 (1999), S. 311–317
- Schennen, Detlef*: Die Verfassungsmäßigkeit von Ablösesummen im Berufsfußball, Diss. Münster 1984 [Ablösesummen im Berufsfußball]
- Scherrer, Urs*: Sportrecht – Eine notwendige Sonderdisziplin?, SJZ Bd. 84 (1988), S. 1–6
- Scheuerle, Wilhelm A.*: Das Wesen des Wesens. Studien über das sogenannte Wesensargument im juristischen Begründen, AcP Bd. 163 (1963), S. 429–471
- Schild, Wolfgang*: Das strafrechtliche Problem der Sportverletzung (vorwiegend im Fußballkampfspiel), Jura 1982, 464–477, 520–529, 585–592
- Schily, Otto*: „Wer den Sport vernachlässigt, schadet der inneren Sicherheit“. Der Innenminister über Doping, Bundesgelder und WM-Bewerbung [Zeitungsgespräch], F.A.Z. Nr. 113 vom 16. Mai 2000, S. 48
- Schimke, Martin*: Sportrecht, Köln – Frankfurt/Main 1996 [Sportrecht]
- Schink, Alexander*: Bau- und immissionsschutzrechtliche Probleme beim Sportstättenbau in Wohngebieten, DVBl. 1992, 515–525
- Schlosser, Philipp*: Ein deutscher Weltmeister!. Ein-Minuten-Blitz-WM, Sch Nr. 4/1999, S. 70

- Schmid, Martin*: „Inlineskater“ – Mobilität in der rechtlichen Grauzone, DAR 1998, 8–10
- Schmidt, Karl*: Voraussetzung und Formen staatlicher Sportförderung, in: Peter J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports, Heidelberg 1987, S. 17–32 [Subventionierung des Sports]
- Schmitt Glaeser, Walter*: Rechtspolitik unter dem Grundgesetz. Chancen – Versäumnisse – Forderungen, AöR Bd. 107 (1982), S. 337–386
- Schmitz, Uta*: Privat- und öffentlichrechtliche Abwehransprüche gegen Sportlärm, NVwZ 1991, 1126–1137
- Schnabel, Günter* (Hrsg.): Lexikon Sportwissenschaft, 2 Bde., Berlin 1993 [Lexikon Sportwissenschaft]
- Scholtz, Rolf-Detlev*: Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes – Vereinsbesteuerungsgesetz –, DStZ 1980, 403–407
- Scholz, Rupert – Aulehner, Josef*: Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, SpuRt 1996, 44–47
- Schröder, Rainer – Bedau, Maren*: Doping: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler, NJW 1999, 3361–3367
- Schroeder, Werner*: Sport und Europäische Integration. Die Diskriminierung von Sportlern in der Europäischen Gemeinschaft, München 1989 [Sport und Europäische Integration]
- Anmerkung [zum Bosman-Urteil], JZ 1996, 254–257
- Schroth, Ulrich*: Präzision im Strafrecht. Zur Deutung des Bestimmtheitsgebots, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt/Main 1992, S. 93–109 [Rechtskultur als Sprachkultur]
- Schuller, Adolf*: Probleme bei der Festlegung des Begriffs „Sport“, SpW Bd. 15 (1985), S. 423–429
- Schünemann, Bernd*: Zum Verhältnis von Norm und Sachverhalt bei der Rechtsanwendung, von Ober- und Untersatz im Justizsyllogismus und von Rechts- und Tatfrage im Prozeßrecht, in: Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Fritjof Haft u. a., Heidelberg 1993, S. 299–320 [FS Arthur Kaufmann]
- Schwarz, Bernhard* (Hrsg.): AO. Kommentar zur Abgabenordnung, Loseblattwerk Freiburg, Stand: September 2000 [AO]
- Schwenk, Walter*: Luftsportgerät, Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät – eine Standortbestimmung, ZLW 1994, 143–155
- Schwerdtner, Eberhard*: Sport und Umwelt – ein nicht zu lösendes Problem?, NVwZ 1989, 936–939
- Segerer, Jürgen*: Wirkung der Grundrechte zwischen Sportlern, Sportvereinigungen und Staat, Bayreuth 1999 [Sportvereinigungen und Staat]

- Seidenstecher, Klaus*: „Inline-Skates“, DAR 1997, 104–106
- Seirawan, Yasser*: Editorial, IC Vol. 3 (1990), Nr. 6, S. 3
- Sieckmann, Jan-R.*: Beurteilungsspielräume und richterliche Kontrollkompetenzen, DVBl. 1997, 101–107
- Smollich, Thomas*: Naturschutz und Sport, DVBl. 1990, 454–462
- Sobotka, Raimund*: Zur Definition des Sports, SpW Bd. 11 (1981), S. 103–104
- Sodan, Helge – Ziekow, Jan* (Hrsg.): Nomos-Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Loseblattwerk Baden-Baden, Stand: November 1999 [NKVwGO]
- Söffing, Andreas*: Bilanzierung und Abschreibung von Transferzahlungen im Lizenzfußball. Zu den Konsequenzen der sog. „Bosman“-Entscheidung des EuGH, BB 1996, 523–526
- Spindler, Gerald – Spindler, Beate*: Die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung in ihrer praktischen Anwendung, NVwZ 1993, 225–232
- Der Sport-Brockhaus. Alles vom Sport von A bis Z, 5. Aufl., Mannheim 1989 [Sport-Brockhaus]
- Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft.
6. Aufl., 11 Bde., Freiburg 1957–1970 [Staatslexikon, 6. Aufl.];
7. Aufl., 7 Bde., Sonderausgabe Freiburg – Basel – Wien 1995 [Staatslexikon]
- Stachowiak, Herbert*: Rationalismus im Ursprung. Die Genesis des axiomatischen Denkens, Wien – New York 1971 [Ursprung]
- Staudinger, Julius von*: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin 1993 ff. [BGB]
- Stegmüller, Wolfgang*: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1: Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin – Heidelberg – New York 1969 [Probleme und Resultate, Bd. 1]
- Steindorf, Joachim*: Waffenrecht. Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, 7. Aufl., München 1999 [WaffR]
- Steiner, Udo*: Staat, Sport und Verfassung, DÖV 1983, 173–180
- Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 7–45
 - Verfassungsrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports, in: ders. (Hrsg.), Kinderhochleistungssport, Heidelberg 1984, S. 41–57 [Kinderhochleistungssport]
 - Kommunen und Leistungssport – Mäzenatentum oder Daseinsvorsorge?, DVP 1987, 171–175
 - Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, 2729–2736

- Der Sport auf dem Weg ins Verfassungsrecht – Sportförderung als Staatsziel, *SpuRt* 1994, 2–6
 - Aktuelle Entwicklungen des Verhältnisses von Sport und Recht, *BayVBl.* 1995, 417–420
 - Kulturpflege, in: Josef Isensee – Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III: Das Handeln des Staates, 2. Aufl., Heidelberg 1996, § 86, S. 1235–1264 [*HStR* III, § 86]
 - Von den Grundrechten im Sport zur Staatszielbestimmung „Sportförderung“, in: *Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag*, hrsgg. von Joachim Burmeister, München 1997, S. 509–525 [*FS Stern*]
 - Buchbesprechung [Weisemann/Spieker: *Sport, Spiel und Recht*, 2. Aufl. 1997], *NJW* 1998, 1696
 - Konsequente Bekämpfung, rechtsstaatliche Verfahren, angemessene Sanktionen. Doping aus der Sicht des Verfassungsrechts, *F.A.Z.* Nr. 96 vom 25. April 2000, S. 12
- Steinkamp, Egon*: Was ist eigentlich Sport?. Ein Konzept zu seinem Verständnis, Wuppertal 1983 [*Sport*]
- Stelkens, Paul – Bonk, Heinz Joachim – Sachs, Michael*: *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 5. Aufl., München 1998 [*VwVfG*]
- Stern, Klaus*: Grundrechte der Sportler, in: Friedrich-Christian Schroeder – Hans Kauffmann (Hrsg.), *Sport und Recht*, Berlin – New York 1972, S. 142–157 [*Sport und Recht*]
- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München.
 - Bd. I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Aufl. 1984 [*Staatsrecht I*]
 - Bd. II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, 1980 [*Staatsrecht II*];
 - Bd. III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, Bd. III/1, 1988 [*Staatsrecht III/1*]; Bd. III/2, 1994 [*Staatsrecht III/2*]
 - Bd. V: Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000 [*Staatsrecht V*]
 - Der Staat des Grundgesetzes. Ausgewählte Schriften und Vorträge, hrsgg. von Helmut Siekmann, Köln – Berlin – Bonn – München 1992 [*Staat des Grundgesetzes*]
 - Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Grundfragen zur Aufnahme des Sports in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, in: *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*, hrsgg. von Bernd Becker, Hans Peter Bull, Otfried Seewald, Köln – Berlin – Bonn – München 1993, S. 269–285 [*FS Thieme*]
 - Kulturelle Werte im deutschen Verfassungsrecht, in: *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, hrsgg. von Karl-Hermann Kästner, Knut Wolfgang Nörr, Klaus Schlaich, Tübingen 1999, S. 857–874 [*FS Heckel*]
- Stiens, Andrea*: Chancen und Grenzen der Landesverfassungen im deutschen Bundesstaat der Gegenwart, Berlin 1997 [*Landesverfassungen*]

- Stober, Rolf* (Hrsg.): Handbuch des Sächsischen Staats- und Verwaltungsrechts, Stuttgart u. a. 1996 [Sächsisches Staats- und Verwaltungsrecht]
- Stollmann, Frank*: Zur Problematik luftbezogener Freizeitaktivitäten – dargestellt am Beispiel des Hängegleitens und der Modellfliegerei, *SpuRt* 1998, 103–108
- Stopper, Martin*: Deutsche Rechtsprechung zu Transfer-Zahlungen seit „Bosman“ – Übersicht und Kritik, *SpuRt* 2000, 1–5
- Strache, Karl-Heinz*: Das Denken in Standards. Zugleich ein Beitrag zur Typologik, Berlin 1968 [Standards]
- Streinz, Rudolf*: Die Auswirkungen des EG-Rechts auf den Sport, *SpuRt* 1998, 1–7, 45–50, 89–97
- Der Vertrag von Amsterdam. Einführung in die Reform des Unionsvertrages von Maastricht und erste Bewertung der Ergebnisse, *EuZW* 1998, 137–147
 - Aufbau, Struktur und Inhalt des Vertrags von Amsterdam, in: Waldemar Hummer (Hrsg.), *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam*, 1998, S. 47–70 [Vertrag von Amsterdam]
- Struck, Gerhard*: „Die Menschenwürde gilt als unantastbar“. Zur Rhetorik der juristischen Fiktion, *ZS* Bd. 12 (1990), S. 179–186
- Suits, Bernard*: What Is A Game?, in: Ellen W. Gerber – William J. Morgan (ed.), *Sport and the Body: A Philosophical Symposium*, 2. Aufl., Philadelphia 1979, S. 11–17 [Sport]
- Summerer, Thomas*: Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, München 1990 [Internationales Sportrecht]
- Suppes, Patrick*: *Introduction to Logic*, 10. Aufl., Toronto – Princeton – New Jersey – London 1967 [Logic]
- Tettinger, Peter J.*: Rechtsprobleme der Subventionierung des Sports, in: ders. (Hrsg.), *Subventionierung des Sports*, Heidelberg 1987, S. 33–54 [Subventionierung des Sports]
- Blutentnahme zum Zwecke der Dopinganalytik?. Exemplarische Überlegungen zum Grundrechtsschutz unter Privaten in Europa, in: *Verfassungsrecht im Wandel. Wiedervereinigung Deutschlands, Deutschland in der Europäischen Union, Verfassungsstaat und Föderalismus. Zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG*, hrsgg. von Jörn Ipsen u. a., Köln – Berlin – Bonn – München 1995, S. 525–545 [FS Heymanns Verlag]
 - Mehr als eine fleißige Sammlung zum Schutz vor Eurokraten?. Zum Entwurf einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, *F.A.Z.* Nr. 198 vom 26. August 2000, S. 6
 - Sport als Verfassungsthema. Die Rolle des Sports im deutschen Verfassungsrecht und innerhalb der gemeinsamen Werte der Europäischen Union, *JZ* 2000, 1069–1076

- Thiel, Fritz – Mampel, Dietmar – Moog, Wilfried E. – Tyczewski, Thomas:* Baurecht in Nordrhein-Westfalen. Kommentar und Vorschriftensammlung, Loseblattwerk Köln – Berlin – Bonn – München, Stand: Oktober 2000 [BauR NW]
- Thiel, Jochen – Eversberg, Horst:* Das Vereinsförderungsgesetz und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, DB 1990, 290–295, 344–350, 395–401
- Thom, Volker:* Sportförderung und Sportförderungsrecht als Staatsaufgabe, Frankfurt/Main 1992 [Sportförderung]
- Timman, Jan:* The Bankruptcy of FIDE, NiC Magazine Nr. 3/2000, S. 71–73
- Tipke, Klaus:* Die deklassierte Gemeinnützigkeit. Geistig und sittlich auf dem Hund, StuW 1989, 165–169
- Tipke, Klaus – Kruse, Heinrich Wilhelm:* Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung. Kommentar zur AO 1977 und FGO (ohne Steuerstrafrecht), Loseblattwerk Köln, Stand: September 2000 [AO]
- Tipke, Klaus – Lang, Joachim:* Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998 [Steuerrecht]
- Tischbierek, Raj:* „Mich gibts nur im Paket“. Eric Lobron wird 40, Sch Nr. 5/2000, 39–48
- Troll, Max:* Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, 3. Aufl., München 1983 [Besteuerung]
- Trommer, Hans-Ralph:* Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport, Berlin 1999 [Transferregelungen]
- Tröndle, Herbert – Fischer, Thomas:* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Aufl., München 1999 [StGB]
- Trzaskalik, Christoph:* Die steuerliche Förderung des Sports, StuW 1986, 219–231
- Die Steuer – Instrument der Sportförderung?, in: Peter J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports, Heidelberg 1987, S. 55–62 [Subventionierung des Sports]
- Turner, George – Werner, Klaus:* Sport und Umwelt – Konflikte, Rechtsprobleme, Lösungen –, SpuRt 1997, 51–55
- Uechtritz, Michael:* Zur baurechtlichen Bedeutung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) besonders in Gemengelagen, NVwZ 2000, 1006–1008
- Vedder, Christoph – Tröger, Walther:* Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregel – Anspruch und Wirklichkeit, in: Dieter Reuter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg 1987 [Internationale Bezüge]
- Viehweg, Theodor:* Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 5. Aufl., München 1974 [Topik]
- Vieweg, Klaus:* Zur Einführung: Sport und Recht, JuS 1983, 825–830

- Sportanlagen und Nachbarrecht, JZ 1987, 1104–1112
 - Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände. Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin 1990 [Verbände]
 - Doping und Verbandsrecht, NJW 1991, 1511–1516
 - Teilnahmerechte und -pflichten der Vereine und Verbände, in: Erwin Deutsch (Hrsg.), Teilnahme am Sport als Rechtsproblem, Heidelberg 1993, S. 23–47 [Teilnahme am Sport]
 - Inline-Skating – Rechtstatsachen, Rechtslage und Reformbedarf, NZV 1998, 1–7
 - (Hrsg.): Doping. Realität und Recht, Berlin 1998 [Doping]
- Volkamer, Meinhard*: Zur Definition des Begriffs „Sport“, SpW Bd. 14 (1984), S. 195–203
- Voßkuhle, Andreas*: Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte. – Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung –, AöR Bd. 125 (2000), S. 177–201
- Waismann, Friedrich*: Verifiability, in: George H. R. Parkinson (ed.), The Theory of Meaning, Oxford 1968, S. 35–60 [Theory of Meaning]
- Verifizierbarkeit [deutsch], in: Rüdiger Bubner (Hrsg.), Sprache und Analysis. Texte zur englischen Philosophie der Gegenwart, Göttingen 1968, S. 154–169 [Sprache und Analysis]
- Waldhauser, Hermann*: Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, Berlin 1999 [Fernsehrechte]
- Wank, Rolf*: Die juristische Begriffsbildung, München 1985 [Begriffsbildung]
- Die Auslegung von Gesetzen, Köln – Berlin – Bonn – München 1997 [Auslegung]
- Weber, Claus*: Die Freizügigkeit für Arbeitnehmer in der EG nach der Entscheidung „Bosman“, RdA 1996, 107–110
- Weber, Wolfgang – Endlich, Günter*: Die neue, alte Vereinsbesteuerung, BB 1981, 1330–1334
- Weinberger, Ota*: Rechtslogik, 2. Aufl., Berlin 1989 [Rechtslogik]
- Weisemann, Ulrich – Spieker, Ulrich*: Sport, Spiel und Recht, 2. Aufl., München 1997 [Sport]
- Weiß, Wolfgang*: Transferbestimmungen und Ausländerklauseln unter dem Lichte des EG-Kartellrechts, SpuRt 1998, 97–103
- Wertenbruch, Johannes*: Die „Gewährleistungsansprüche“ des übernehmenden Bundesligaverbands bei Transfer eines nicht einsetzbaren DFB-Lizenzspielers, NJW 1993, 179–184
- Der Lizenzspieler als Gläubigersicherheit im Konkurs eines Vereins der Fußball-Bundesligen, ZIP 1993, 1292–1298

- Anmerkung [zum Bosman-Urteil], EuZW 1996, 91–92
- Montis Verstoß gegen das Fußballmonopol – ein Fehlpaß. Wettbewerbskommissar der EU gerät weiter in die Defensive und will vom jährlichen Kündigungsrecht abrücken, F.A.Z. Nr. 235 vom 10. Oktober 2000, S. 46

Westermann, Harm Peter: Das Recht des Leistungssports – ein Sonderprivatrecht?, in: Beiträge zum Handels- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Fritz Rittner zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Manfred Löwisch, Christian Schmidt-Leithoff, Burkhard Schmiedel, München 1991, S. 771–791 [FS Rittner]

- Erste praktische Folgen des „Bosman“-Urteils für die Organisation des Berufsfußballs. – Zugleich eine Anmerkung zu dem Urteil des EuGH vom 15.12.1995 ... –, DZWir 1996, 82–86
- Die Entwicklung im bezahlten Fußballsport nach dem „Bosman“-Urteil, DZWir 1997, 485–494

Wilburg, Walter: Die Elemente des Schadensrechts, Marburg 1941 [Elemente]

- Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht, Graz 1950 [Bewegliches System]
- Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP Bd. 163 (1963), S. 346–379

Wilhelm: Zur Frage der Vergnügungssteuer für Minigolf, KStZ 1961, 41–44

Will, Michael R. (Hrsg.): Sportrecht in Europa, Heidelberg 1993 [Sportrecht in Europa]

Winkler, Hans-Joachim: Sporterfolge als Mittel der Selbstdarstellung des Staates, in: Helmut Quaritsch (Hrsg.), Die Selbstdarstellung des Staates. Vorträge und Diskussionen der 44. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1976 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1977, S. 109–132 [Selbstdarstellung des Staates]

Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Sportbundes: Zur Definition des Sports [Papier vom 15. August 1980], abgedr. in: SpW Bd. 10 (1980), S. 437–439

Wittgenstein, Ludwig: Logisch-philosophische Abhandlung. Tractatus logico-philosophicus, in: Werkausgabe Bd. 1: Tractatus logico-philosophicus u. a., Frankfurt/Main 1984, S. 7–85 [TLP]

- Philosophische Untersuchungen, ebda., S. 225–580 [PhU]

Wohlgemant, Rudolf: Was ist Wissenschaft?, Braunschweig 1969 [Wissenschaft]

Wolf, Ernst: Die Nachprüfbarkeit des wichtigen Grundes durch das Bundesarbeitsgericht, NJW 1961, 8–10

Wolff, Hans J.: Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft, Stud. Gen. Bd. 5 (1952), S. 195–205

- Wüsthoff, Alexander* u. a. (Hrsg.): Handbuch des deutschen Wasserrechts. Neues Recht des Bundes und der Länder. Loseblatt-Textsammlung und Kommentare. Berlin, Stand: Oktober 2000 [Wasserrecht]
- Zimmermann, Bernd*: Förderung des Sports als Vorgabe des Landesverfassungsrechts zu Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, Bochum 2000 [Art. 18 Abs. 3 Verf. NW]
- Zimmermann, Horst*: Rechtsanwendung als Rechtsfortbildung. Untersuchungen zu einem „hermeneutischen“ Problem, Frankfurt/Main – Bern – Las Vegas 1977 [Rechtsfortbildung]
- Zippelius, Reinhold*: Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtsphilosophie, 4. Aufl., München 1978 [Wesen des Rechts]
- Juristische Methodenlehre, 7. Aufl., München 1999 [Methodenlehre]
- Zubiri, Xavier*: Vom Wesen [deutsch], München 1968 [Vom Wesen]
- Zuck, Rüdiger*: Ist Fußball ein Menschenrecht?, NJW 1998, 2190–2191
- Doping, NJW 1999, 831–833
- Zuleeg, Manfred*: Der Sport im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Michael R. Will (Hrsg.), Sportrecht in Europa, Heidelberg 1993, S. 1–10 [Sportrecht in Europa]

Einleitung

„Das Sportrecht hat es als Rechtsgebiet geschafft“.¹ Ausweise seiner Anerkennung als eigene Disziplin sind² – in der deutschsprachigen Literatur – unter anderem zwei Schriftenreihen,³ eine Zeitschrift,⁴ zwei Loseblattwerke,⁵ ein Lexikon⁶, ein Vertrags-Formularbuch⁷ und ein schwergewichtiges Handbuch.⁸ Um so mehr muß es erstaunen, daß der Begriff Sport im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (und auch sonst) bis heute nicht geklärt ist. Gewiß sind Definitionen versucht worden; allgemeine Anerkennung hat aber keiner dieser Versuche gefunden. Noch 1997 wurde in einem Aufsatz „Sport als Rechtsbegriff“ ein neuer Vorschlag vorgestellt,⁹ der sich aber ausdrücklich nicht als Versuch einer endgültigen Lösung, sondern nur als „Anstoß für weitere Diskussionen“¹⁰ versteht.

Die Unklarheit des Begriffs Sport ist ein schwerwiegender Mangel des Sportrechts als wissenschaftlicher Disziplin.¹¹ Wenn nicht geklärt ist, was Sport sein soll, dann bleibt auch unbestimmt, worauf sich das Sportrecht bezieht, d. h. der Gegenstand der Disziplin Sportrecht wird nicht deutlich. Das hat zur Folge, daß die Tragweite von sportrechtlichen Aussagen nicht bestimmt werden kann.

¹ *U. Steiner*, NJW 1998, 1696 (1696).

² Zum Teil bereits bei *U. Steiner*, ebda., genannt. – Zum Sportrecht als Rechtsgebiet noch unten § 5 I 1.

³ *Recht und Sport* (Boorberg Verlag, früher bei C. F. Müller erschienen); *Beiträge zum Sportrecht* (Duncker & Humblot).

⁴ *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht* (Beck Verlag).

⁵ *W. Klein* (Hrsg.), *Deutsches Sporthandbuch* (R. v. Decker); *E. Reschke* (Hrsg.), *Handbuch des Sportrechts* (Luchterhand).

⁶ *Pfister/Steiner*, *Sportrecht von A–Z*, 1995 (dtv).

⁷ *A. M. Partikel*, *Formularbuch für Sportverträge*, 2000 (Beck Verlag).

⁸ *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 1998 (Beck Verlag).

⁹ *G. Ketteler*, *SpuRt* 1997, 73 ff.

¹⁰ Ebda., S. 73.

¹¹ Ebenso *G. Ketteler*, ebda., S. 73 („nicht vertretbar“).

Das Problem ist keineswegs rein akademisch. Es ist nicht etwa lediglich die Formulierung einer Definition des Sportbegriffs umstritten, während „jeder weiß, was mit dem Begriff gemeint ist“.¹² Nicht selten bestehen Zweifel, welche Bedeutung der Ausdruck „Sport“ in einem bestimmten Zusammenhang haben soll.

Besonders deutlich wird das, wenn sich der Gesetzgeber dieses Ausdrucks bedient. Formuliert er z. B. eine Staatszielbestimmung zugunsten des Sports – wie dies unter anderem in Art. 18 Abs. 3 n.w. Verf. geschehen ist –, so entsteht sogleich die Frage, welche Betätigungen von dieser Vorschrift profitieren, ob etwa auch der „Sport außerhalb des organisierten Vereins- und Verbandsbereichs“ gemeint sei.¹³ Zwar ist die Frage noch nicht beantwortet, wenn die Rechtswissenschaft einen Sportbegriff bereithält; denn der Gesetzgeber kann bekanntlich einen Ausdruck durchaus in einem eigenen, nicht allgemein üblichen Sinn gebrauchen („Autonomie juristischer Begriffsbildung“). Ohne einen solchen Sportbegriff fehlt jedoch schon der Ansatzpunkt, von dem aus man die Frage angehen könnte.

Aber auch wenn das Gesetz den Ausdruck „Sport“ nicht verwendet, können Zweifel durch die Unklarheit des Begriffs entstehen. Das gilt für Aussagen der Rechtswissenschaft ebenso wie für die richterliche Abwägung mit anderen Belangen. Der Status des Sports bleibt ungeklärt, solange der Begriff nicht bestimmt ist.¹⁴

Die vorliegende Arbeit versucht, das Problem der rechtswissenschaftlichen Sportdefinition zu lösen. Dabei kann sie sich nicht damit begnügen, den bisherigen Definitionsversuchen einen weiteren hinzuzufügen. Vielmehr ist gerade die Begründung wichtig, warum die neue Definition den bisherigen Ansätzen vorgezogen werden soll. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Problem auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Diese Grundlage soll im ersten Teil der Arbeit gelegt werden. Zuerst wird die allgemeine Definitionslehre dargestellt, soweit sie für den weiteren Gang der Arbeit von Bedeutung ist (§ 1). Bei einigen Postulaten werden auch sogleich die Folgerungen

¹² So aber *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 252.

¹³ *U. Steiner*, FS Stern, S. 509 (517).

¹⁴ Ebenso *J. Berkemann*, NuR 1998, 565 (566 I. Sp.).

angedeutet, die sich aus ihnen für spezifisch rechtswissenschaftliche Definitionen ergeben. Die Besonderheiten des juristischen Definierens werden außerdem in einem eigenen Kapitel behandelt (§ 2).

Im zweiten Teil wird sodann der neue Definitionsversuch ausgebreitet. Die bisher aufgestellten Definitionen des Begriffs Sport sowie die verschiedentlich vertretene Auffassung, der Begriff solle besser undefiniert bleiben, werden dargestellt und anhand der im ersten Teil gelegten Grundlagen kritisiert (§ 3). Es folgt die Formulierung und Begründung der eigenen Definition (§ 4).

Der dritte Teil schließlich geht der Frage nach, ob die Definition sich bewährt, wenn sie in bestimmten normativen Zusammenhängen oder in Teilbereichen des Sportrechts eingesetzt wird. Untersucht wird also, ob der Ausdruck „Sport“ in gewissen gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsgebieten eine eigene, besondere Bedeutung hat. Die Frage wird für das deutsche (§ 5) und für das europäische Recht (§ 6) gestellt und beantwortet.

Erster Teil. Notwendigkeit und Methode einer rechtswissenschaftlichen Definition des Sportbegriffs

§ 1. Vorgaben der allgemeinen Definitionslehre

I. Die Funktion von Definitionen

Definitionen sind „unverzichtbarer Bestandteil wissenschaftlicher Methode mit dem Ziel, sprachliche Ausdrücke für Forschungszwecke hinreichend genau zu charakterisieren“.¹ Indem sie die in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin verwendeten Begriffe festlegen, schaffen sie eine notwendige Voraussetzung für folgerichtiges und nachprüfbares Argumentieren und Beweisen.

Die Funktion von Definitionen erschöpft sich indessen nicht darin, Hilfsmittel für korrekte Ableitungen zu sein. Eine große Bedeutung haben sie auch für die Bildung von Theorien. Indem sie die Eigenschaften angeben, die ein Gegenstand haben muß, um dem jeweiligen Begriff zu unterfallen, umreißen sie eine Klasse von Gegenständen. Werden Theorien unter Verwendung wohldefinierter Begriffe formuliert, so gelten sie dann – gleichsam „automatisch“ – für alle Gegenstände der Klasse. Im Ergebnis erhält man „informativere empirische Gesetze“ als mit vagen, also nicht klar abgegrenzten, Begriffen.² Diese Leistungsfähigkeit haben Begriffe allerdings nur, wenn sie in geeigneter Weise gebildet sind, ihre Definition also unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit für Theorien erfolgt. Eine Definition, die allzu verschiedenartige Gegenstände unter einen Begriff zusammenfaßt, ist ungeschickt und führt dazu, daß sich kaum allgemeine Aussagen über den Begriff machen lassen.³ Umgekehrt wäre es aber auch unglücklich, eine Definition so eng zu fassen, daß Gegenstände dem Begriff nicht unterfallen, die mit den von der Definition erfaßten Gegenständen derart viele Gemeinsamkeiten haben, daß für sie die gleichen Regeln gelten.

¹ *U. Metschl*, in: Metzler Philosophie Lexikon, Art. „Definition“, S. 97 f. (97).

² *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I, S. 56 f.

³ Ebda., S. 74, mit dem Beispiel des Begriffs Fisch. Das vorwissenschaftliche Verständnis dieses Begriffs sei durch biologische Forschung und Aufstellung einer neuen, engeren und geeigneteren Definition überwunden worden.

Konsequent wird in den Formalwissenschaften (Logik, Mathematik) das Verhältnis von Begriffsdefinition und Theorie – seit Hilbert – in der Weise charakterisiert, daß „nicht die Begriffe die Theorien bestimmen, sondern umgekehrt die Theorien erst die Begriffe festlegen“.⁴ Für die Erfahrungswissenschaften – zu denen in der Gegenüberstellung zu den Formalwissenschaften auch die Rechtswissenschaft zu zählen ist – gilt dieser Satz nur eingeschränkt. Die Theorie kann ihre Begriffe nicht frei bestimmen, sondern hat auch empirische Erkenntnisse zu berücksichtigen.⁵ Im Falle der Rechtswissenschaft sind diese „empirischen“ Gegebenheiten die Festlegungen des Gesetzgebers, an denen sich der Rechtswissenschaftler zu orientieren hat. Zu berücksichtigen sind ferner die tatsächlichen Erscheinungsformen („Lebenssachverhalte“), die in dem jeweiligen Rechtsgebiet anzutreffen sind.⁶ Das ändert aber nichts daran, daß auch die juristischen Begriffe unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit für die Zwecke der Theorie gebildet werden, also teleologisch.⁷

In einem ersten, noch wenig theoretischen Zugriff läßt sich also sagen: Definitionen sollen Begriffe mit einem solchen Maß an Genauigkeit bestimmen, daß sie für wissenschaftliches Argumentieren verwendbar („operabel“) werden. Zugleich sollen sie die Begriffe so fassen, daß ähnliche Gegenstände, für die gleiche Regeln gelten, unter denselben Begriff fallen. In der Rechtswissenschaft sind Definitionen nicht frei, sondern müssen die Vorgaben des Gesetzgebers und des jeweiligen Lebensbereiches berücksichtigen.

II. Terminologische Festlegungen anhand der Darstellung der Definitionslehre

Im folgenden sollen diese ersten Erkenntnisse präzisiert und erweitert werden. Zu diesem Zweck sind die wissenschaftstheoretischen Aussagen über Definitionen im

⁴ Ebda., S. 18.

⁵ Ebda., S. 18 f.

⁶ Vgl. *R. Zippelius*, *Wesen des Rechts*, S. 53 ff. – Die Definition des Begriffs Sport z. B. kann sich ersichtlich nicht völlig loslösen von den Sachverhalten, die das entsprechende Rechtsgebiet – das Sportrecht – regeln soll.

⁷ Vgl. *K. F. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 34.

einzelnen darzustellen. Die Auswertung der einschlägigen Standardwerke⁸ begegnet allerdings zwei Schwierigkeiten. Zum einen ist die Unterteilung der verschiedenen Definitionsarten sehr verästelt und kaum in ein überschaubares System zu bringen; zum anderen hat sich keine einheitliche Terminologie durchgesetzt. Um beiden Problemen Herr zu werden, behandelt die folgende Übersicht nur diejenigen Arten von Definitionen, deren Kenntnis für die weitere Arbeit von Nutzen ist. Beschränkt auf diese Definitionsarten versucht sie, eine in sich widerspruchsfreie und einfach zu handhabende Terminologie zu geben.

1. Ausdruck und Begriff

Die erste terminologische Festlegung betrifft das Verhältnis der Worte „Ausdruck“ und „Begriff“. Unter einem *Begriff* soll im Rahmen dieser Arbeit eine Gesamtheit von gedanklichen Inhalten verstanden werden.⁹ Demgegenüber ist ein *Ausdruck* ein sprachliches Zeichen (ein Wort oder mehrere Wörter), das für die Bezeichnung eines Begriffs verwendet werden kann.¹⁰ Das Verhältnis zwischen Begriff und Ausdruck entspricht dem Verhältnis zwischen einem Menschen und seinem Namen. Genausowenig wie der Mensch Peter Meier mit seinem Namen „Peter Meier“ identisch ist, ist ein Begriff identisch mit dem Ausdruck, der ihn bezeichnet. Genauso wie man

⁸ Insbesondere *I. M. Copi*, Logik, S. 48 ff.; *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, Abschnitte 12 und 13 (S. 226 ff., 303 ff.); *U. Klug*, Juristische Logik, § 8; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, § 16; *F. von Kutschera*, Elementare Logik, S. 354 ff.; *P. Suppes*, Logic, S. 151 ff.; *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 358 ff. – Im folgenden wird auf einzelne dieser Werke und auf zusätzliche Literatur nur noch verwiesen, wenn dort wesentliche Gesichtspunkte enthalten sind, die in den genannten Darstellungen nicht allgemein vorkommen.

⁹ Es handelt sich, worauf zur Vermeidung von Mißverständnissen hingewiesen sei, insoweit nur um eine erste Festsetzung, die zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber dem Wort „Ausdruck“ vorgenommen wird, nicht um eine Definition. Eine Definition des Wortes „Begriff“, so wie es hier verstanden wird, müßte als weiteres Merkmal enthalten, daß es sich um *allgemeine* gedankliche Inhalte handeln soll, d. h. solche, die sich nicht auf individuelle Gegenstände beziehen. Das braucht indessen nicht weiter verfolgt zu werden.

¹⁰ Vgl. zu dieser Terminologie schon *K. O. Erdmann*, Bedeutung, S. 4 („Worte sind Zeichen für Begriffe“), 51 („Ausdrücke für Begriffe“) und öfter; ferner etwa *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 27 f.; *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (311).

den Namen „Peter Meier“ bilden kann, ohne daß es einen Menschen dieses Namens geben muß, kann es Ausdrücke geben, die keine Begriffe bezeichnen.¹¹ Die Worte „Ausdruck“ und „Begriff“ werden hier also nicht synonym gebraucht.¹² Um das Gemeinte in jedem Fall deutlich zu machen, werden Anführungszeichen verwendet, wenn von einem Ausdruck die Rede ist, der einen Begriff bezeichnet; die Anführungszeichen entfallen, wenn der Begriff gemeint ist, der mit dem Ausdruck bezeichnet wird. Also z. B.:

- Der Ausdruck „Sport“ ist der englischen Sprache entnommen.
- Der Begriff Sport enthält das Merkmal körperliche Betätigung.

Nach den eben gemachten Festlegungen läßt sich sagen: Eine Definition legt die Verwendung eines Ausdrucks fest. Sie tut dies regelmäßig,¹³ indem sie den von ihm bezeichneten Begriff bestimmt. Sie ist dann eine Aussage sowohl über den jeweiligen Ausdruck als auch über den entsprechenden Begriff. Werden etwa Sachen als körperliche Gegenstände definiert (vgl. § 90 BGB), dann wird damit festgelegt, daß der Ausdruck „Sache“ künftig anstelle des aus zwei Wörtern bestehenden Ausdrucks „körperlicher Gegenstand“ verwendet werden soll. Zugleich wird festgelegt, daß der Ausdruck „Sache“ in dem – als bekannt vorausgesetzten – semantischen Sinn¹⁴ des Ausdrucks „körperlicher Gegenstand“ gebraucht werden soll. Damit wird der Begriff Sache bestimmt. Da sich die Definition sowohl auf einen Ausdruck als auch auf einen

¹¹ W. K. Essler, *Wissenschaftstheorie I*, S. 50, spricht von „den Ausdrücken zugeordneten Regeln, die diese zu Begriffe machen“. Daraus ergibt sich, daß es auch Ausdrücke gibt, die keine Begriffe sind; in der hier verwendeten Terminologie: keine Begriffe bezeichnen.

¹² In der juristischen Literatur ist es durchaus üblich, das Wort „Begriff“ als Synonym für das Wort „Ausdruck“ zu verwenden. Z. B. ist es eine gängige Redensart zu sagen, ein bestimmter „Begriff“ sei „unglücklich gewählt“, da er gewisse unpassende Assoziationen nahelege. Gemeint ist nach der hier verwendeten Terminologie nicht der Begriff, sondern der ihn bezeichnende Ausdruck. Vgl. zu den verschiedenen Verwendungen des Ausdrucks „Begriff“ im rechtswissenschaftlichen Schrifttum *Herberger/Simon*, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 244 ff.

¹³ Anders u. U. im Fall extensionaler Definitionen, s. unten 2 d.

¹⁴ Zum Begriff semantischer Sinn und seiner Unterscheidung von anderen Sinnbegriffen vgl. *J. Hruschka*, *Strafrecht*, S. 423 f.

Begriff bezieht, kann sowohl von der „Definition eines Ausdrucks“ als auch von der „Definition eines Begriffs“ gesprochen werden. Im folgenden werden beide Formulierungen gebraucht.

2. Definitionen und ihre Bestandteile und Beschaffenheit

Hiervon ausgehend, kann eine zweite Begriffsklärung vorgenommen werden. Sie betrifft die Bestandteile und Beschaffenheit von Definitionen. Es werden die Begriffe definiendum, definiens, Intension, Extension, Designat, Konjunktion und Disjunktion eingeführt.

a) definiendum und definiens

Den Ausdruck, dessen Verwendung durch die Definition bestimmt wird, bezeichnet man als *definiendum*, die durch die Definition vorgenommene Bestimmung als *definiens*. Das definiens besteht in der Regel aus mehreren Wörtern. Formal haben Definitionen die Form¹⁵

$$A =(\text{def.}) B.$$

Das Zeichen „=(def.)“ zeigt an, daß es sich um eine Definition handelt; ferner, daß A das definiendum und B das definiens sein sollen. In natürlicher Sprache wird statt des Zeichens „=(def.)“ die Kopula „ist“ („sind“) verwendet. Sofern die Definition in natürlicher Sprache gefaßt wird, muß allerdings in besonderer Weise deutlich gemacht werden, daß es sich um eine Definition handeln soll; denn das Wort „ist“ („sind“) kann auch in anderen Zusammenhängen stehen.¹⁶ Man kann z. B. schreiben:

- Sache =(def.) körperlicher Gegenstand.
- Sachen =(def.) körperliche Gegenstände.

¹⁵ Zu Abweichungen unten 6 a. Nicht behandelt werden hier sog. implizite Definitionen (Unterfälle: Definitionen durch Postulate, Kontextdefinitionen); vgl. dazu W. K. Essler, *Wissenschaftstheorie I*, S. 64 ff.; U. Metschl, in: Metzler Philosophie Lexikon, Art. „Definition“, S. 97 f.; O. Weinberger, *Rechtslogik*, S. 365 und 393.

¹⁶ Vgl. schon K. O. Erdmann, *Bedeutung*, S. 41 f.; L. Wittgenstein, TLP, 3.323; ferner J. Hruschka, *Strafrecht*, S. 407; O. Weinberger, *Rechtslogik*, S. 33 f.

- Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand.
- Sachen sind körperliche Gegenstände.

Alle vier Fassungen haben die gleiche Bedeutung, vorausgesetzt, die beiden letzten Sätze sind als Definitionen gemeint.

b) Intension und Extension – Designate

Eine Definition kann auf zwei Arten erfolgen, die Verwendung eines Ausdrucks also auf zwei Arten bestimmt werden: durch (vollständige) Angabe der den Begriff kennzeichnenden Merkmale (der *Intension* des Ausdrucks) oder durch (vollständige) Aufzählung der Gegenstände, die „unter den Begriff fallen“, also die Merkmale des Begriffs erfüllen (der *Extension* des Ausdrucks). Das definiens kann also zwei verschiedene Qualitäten haben. Das eine Mal kann man von einer intensionalen Definition, das andere Mal von einer extensionalen Definition sprechen. Die Gegenstände, deren Gesamtheit die Extension bildet, nennt man die *Designate* des definierten Ausdrucks.

Ein Beispiel aus der Gesetzgebung, in dem sich sowohl eine intensionale als auch eine extensionale Definition findet,¹⁷ ist § 9 nw. LOG. Die Vorschrift bestimmt den Ausdruck „untere Landesbehörde“ in Abs. 1 durch Angabe seiner Intension, ferner in Abs. 2 durch Angabe seiner Extension. Die Intension besteht aus zwei Begriffsmerkmalen:

- Behörde
- und
- Unterstehen unter eine Landesoberbehörde oder eine Landesmittelbehörde.

Die Extension umfaßt „die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden“ sowie weitere 13 Arten von Behörden, die im einzelnen aufgeführt sind.

¹⁷ Zumindest scheint es zunächst so; vgl. aber noch unten III 2.

c) Gleichsetzung von Intension und Begriff – Grundbegriffe

Da die Intension eines Ausdrucks die Gesamtheit der Begriffsmerkmale ist, sind Intension und Begriff identisch.¹⁸ Wenn vorhin gesagt wurde, daß eine Definition außer dem Ausdruck auch den dazugehörigen Begriff bestimmt, so läßt sich diese Feststellung also auch so formulieren, daß die Definition die Intension des Ausdrucks festlegt. Die Definition kann allerdings immer nur einen sprachlichen Ausdruck der Begriffsmerkmale (der Intension, des Begriffs) geben; der Begriff selbst kann nur gedacht, nicht aber ausgesprochen werden.¹⁹

Die Gleichsetzung von Intension und Begriff gilt aber nur, wenn überhaupt Begriffsmerkmale und damit eine Intension angebar sind. Nicht der Fall ist dies bei den sog. *Grundbegriffen*. Bei ihnen handelt es sich um Begriffe, die nicht definiert, sondern in der als bekannt vorausgesetzten Bedeutung verwendet werden.²⁰ In den Formalwissenschaften sind die Grundbegriffe des jeweiligen Gebietes durch Axiome bestimmt. In den nichtexakten Wissenschaften – insbesondere in der Rechtswissenschaft – läßt sich stets auf einen Fundus von Wörtern zurückgreifen, die einfach in ihrem Alltagsverständnis gebraucht werden und deshalb nicht spezifisch definiert werden müssen.

¹⁸ Vgl. *R. Carnap*, Bedeutung, S. 52 und öfter; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 130; *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 60.

¹⁹ Genauso wie ein Ding (z. B. eine Vase) in der Sprache nicht wiedergegeben, sondern nur beschrieben werden kann. Vgl. *R. Carnap*, Bedeutung, S. 27: der Begriff ist selbst etwas Objektives (also nicht dessen sprachlicher Ausdruck). Demgegenüber hält es *L. Kuhlen*, Typuskonzeptionen, S. 28 (m. w. Nachw. in FN 23), für „in hohem Maße kontraintuitiv ..., Intensionen und damit Begriffe ... in die außersprachliche Realität zu verlagern“. In der Tat darf man sich Begriffe nicht als schon immer bestehende Wesenheiten vorstellen (unten 3 b); sie sind aber wohl nicht identisch mit ihrer Darstellung in der Sprache. Die Definition ist das sprachliche Abbild des Begriffs; sie ist nicht selbst der Begriff.

²⁰ Ein oft genanntes Beispiel sind die Begriffe der Farben. Vgl. zu den Grundbegriffen noch *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I, S. 105 ff.; *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 66 f.; *J. Rödig*, in: Rödig/Baden/Kindermann, Vorstudien, S. 38 (48); *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 389 ff.

d) Zusammenhang von Intension und Extension – unterschiedliche Schärfe der Begriffe

Die Aussage, daß eine Definition den Begriff, also die Intension des definierten Ausdrucks, festlegt, trifft – wie schon angedeutet wurde (oben 1) – auf extensionale Definitionen nur eingeschränkt zu. Man könnte meinen, die Intension bestehe im Falle der extensionalen Definition in den Begriffsmerkmalen, die allen Designaten gemeinsam sind und sie von anderen Gegenständen unterscheiden. Eine extensionale Definition verzichte nur darauf, die einzelnen Begriffsmerkmale namhaft zu machen. Daß es im Einzelfall schwierig sein könne, anhand der Extension die Begriffsmerkmale zu formulieren, ändere nichts daran, daß sie mit der Angabe der Extension bereits festlägen. Diese Annahme wäre aber unzutreffend; denn der Rückschluß von den Designaten auf die Begriffsmerkmale läßt sich nicht immer eindeutig vornehmen. Genannt wird in diesem Zusammenhang das Beispiel der Ausdrücke „Paarhufer“ und „Wiederkäuer“. Die Intension beider Ausdrücke ist verschieden, mag auch ihre Extension identisch sein. Von der Extension läßt sich somit nicht auf die Intension schließen.²¹

Umgekehrt legt eine intensionale Definition aber prinzipiell die Extension des definierten Ausdrucks fest. Sie besteht aus den Gegenständen, die die Merkmale der Intension (die Begriffsmerkmale) erfüllen. Allerdings wird die Menge dieser Gegenstände durch die Angabe der Intension nicht immer eindeutig abgegrenzt. Das liegt daran, daß die Begriffsmerkmale selbst nicht ganz eindeutig sein müssen. Eindeutig sind sie nur in einer strikt formalisierten Sprache, wie sie Mathematik und Logik verwenden. Werden dagegen Ausdrücke aus einer natürlichen Sprache gebraucht – wie das in der Rechtswissenschaft der Fall ist –, so kann ein mehr oder weniger großer

²¹ Vgl. zu dem Beispiel *W. Stegmüller*, Probleme und Resultate, Bd. 1, S. 20; *L. Kuhlen*, Typuskonzeptionen, S. 28; *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 28. Zu Freges Beispiel „Morgenstern/Abendstern“ auch *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 239 (weitere Hinweise ebda., S. 239 ff.); *H.-J. Koch*, ARSP Bd. 61 (1975), S. 27 (30 f.); *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 11, 43. – Möglich ist auch, daß zwischen den Designaten bloß „Familienähnlichkeit“ (*L. Wittgenstein*, PhU, §§ 66 f.) besteht, die Designate daher überhaupt keine Merkmale gemeinsam haben. Vgl. dazu noch *L. Kuhlen*, Typuskonzeptionen, S. 136 ff.; *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 362 f.

Raum der Unsicherheit verbleiben.²² Man kann also sagen, daß die *Schärfe* von Begriffen unterschiedlich groß ist. Neben scharfen Begriffen, deren Anwendung stets zu einem eindeutigen Ergebnis führt, stehen mehr oder weniger vage Begriffe, bei denen sich in einem, mehreren, vielen oder gar allen Fällen nicht entscheiden läßt, ob ein bestimmter Gegenstand zur Extension gehört oder nicht. „Ein Begriff ist umso unbestimmter, je größer der Bereich an Gegenständen ist, bei denen die Zuordnung unklar ist.“²³ Unterschiedlich scharf sind sowohl die definierten Begriffe als auch die in der Definition vorausgesetzten nichtdefinierten „Grundbegriffe“.

e) Verschiedene Definitionsmethoden – Konjunktion und Disjunktion

§ 9 Abs. 1 nw. LOG (oben b) ist ein Fall einer aristotelischen Definition. Aristoteles hat bekanntlich eine Methode des Definierens vorgeschlagen, die üblicherweise in dem Satz zusammengefaßt wird: „definitio fit per genus proximum et differentiam specificam.“²⁴ „Die Definition erfolgt durch die Angabe des Oberbegriffs und des besonderen Begriffsmerkmals“, ließe sich in die heutige Redeweise übersetzen. Der Begriff Behörde ist offenbar der Oberbegriff (*genus proximum*) zu dem Begriff untere Landesbehörde; das besondere Begriffsmerkmal (*differentia specifica*), das die unteren Landesbehörden von anderen Behörden unterscheidet, ist ihr Unterstehen unter eine Landesoberbehörde oder eine Landesmittelbehörde.

Schon aus diesem Beispiel ergibt sich, daß die Definitionsmethode des Aristoteles – entgegen ihrem Anspruch – nicht die einzige Methode des Definierens ist. Sie ist vielmehr ein besonderer Fall einer intensionalen Definition. Dieser Sonderfall ist

²² Vgl. zu den sog. unbestimmten Rechtsbegriffen unten § 2 II 1; dort auch zu der Frage, ob derartige Unsicherheiten nur ausnahmsweise oder im Gegenteil regelmäßig auftreten.

²³ *H. Garstka*, in: H.-J. Koch (Hrsg.), *Methodenlehre und Philosophie*, S. 96 (103). Vgl. *W. K. Essler*, *Wissenschaftstheorie I*, S. 54 ff., sowie unten 5 b. Auch extensionale Definitionen können mehr oder weniger scharf sein, je nachdem, mit welchem Grad von Eindeutigkeit sich entscheiden läßt, welche Gegenstände mit den in der Formulierung der Extension gebrauchten Ausdrücken bezeichnet werden.

²⁴ So die Wiedergabe bei *J. Rödiger*, in: *Rödiger/Baden/Kindermann*, *Vorstudien*, S. 38 (38). Vgl. zur Definitionslehre des Aristoteles *H. Stachowiak*, *Ursprung*, S. 194 ff.; zu *genus proximum* und *differentia specifica* dort S. 210 f.; ferner etwa *N. Horn*, *Rechtsphilosophie*, Rdnr. 247.

dadurch gekennzeichnet, daß die Intension aus zwei oder mehr Begriffsmerkmalen besteht, von denen eines ein²⁵ Oberbegriff zu dem zu definierenden Begriff ist und das oder die anderen angeben, worin sich der Begriff von den anderen Unterbegriffen des Oberbegriffs unterscheidet.

Um einen Sonderfall handelt es sich auch insofern, als Intensionen durchaus nicht notwendig – wie im Falle der aristotelischen Definition – aus mehreren durch „und“ verbundenen Merkmalen – die also alle gleichzeitig (kumulativ) erfüllt sein müssen – zu bestehen brauchen (*Konjunktion*). Möglich ist auch eine Verbindung der Begriffsmerkmale durch „oder“, so daß es genügt, wenn eines der Merkmale vorliegt (*Disjunktion*).²⁶ Durch Konjunktion verbundene Begriffsmerkmale kann man als „notwendige“, durch Disjunktion verbundene als „mögliche“ Merkmale bezeichnen. Dabei lassen sich „und“ und „oder“ in verschiedener Weise miteinander kombinieren. Notwendig ist allerdings die Angabe, in welcher Weise die Begriffsmerkmale miteinander verbunden sind, d. h. unter welchen Umständen (Zutreffensbedingungen) ein Gegenstand dem Begriff unterfällt und wann nicht.

Insgesamt sind Definitionen nach dem aristotelischen Verfahren nur eine unter vielen Möglichkeiten des Definierens. Sie sind gegenüber den anderen Möglichkeiten nicht ausgezeichnet.²⁷

²⁵ Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß es „den“ Oberbegriff zu einem Begriff nicht gibt. Welche Begriffe Oberbegriffe zu anderen Begriffen sind, hängt vielmehr von dem Begriffssystem ab, das man zugrundelegt. Als Oberbegriff zu dem Begriff Mensch kommen z. B. (unter anderem) die Begriffe Lebewesen und Säugetier in Betracht. Vgl. *F. von Kutschera*, *Elementare Logik*, S. 358.

²⁶ Vgl. *Koch/Rießmann*, *Juristische Begründungslehre*, S. 74 f., die auf § 3 BImSchG verweisen; *I. Puppe*, *GS Armin Kaufmann*, S. 15 (18 ff.). – Bei der Disjunktion ist das Wort „oder“ nicht-ausschließlich gemeint, d. h. es dürfen auch mehrere durch „oder“ verbundene Merkmale vorliegen. Die ausschließliche Oder-Verknüpfung („entweder ... oder“) wird demgegenüber als „Kontravalenz“ oder „Alternative“ bezeichnet. Vgl. *J. Hruschka*, *Strafrecht*, S. 411.

²⁷ Vgl. *J. Rödig*, in: *Rödig/Baden/Kindermann*, *Vorstudien*, S. 38 (38 f.); *K. F. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 32; *O. Weinberger*, *Rechtslogik*, S. 365. Etwas anders für die Rechtswissenschaft *I. Puppe*, *GS Armin Kaufmann*, S. 15 (20 f., 33 f.), nach der die konjunktive Definition das anzustrebende Ideal bleibt, „weil nur diese Definitionsform die Gleichheit der Gegenstände explizit angibt, mit der wir

3. Die klassische Definitionslehre – Nominal- und Realdefinitionen

An dieser Stelle wird bereits deutlich, daß die Definitionslehre seit ihren Anfängen (Aristoteles) Veränderungen durchlaufen hat. Idealtypisch unterscheidet man heute die „klassische“ und die „moderne“ Definitionstheorie. Die meisten Postulate der klassischen Lehre gelten heute zwar nicht als falsch, aber als banal²⁸ oder nebensächlich. Zumindest in einer Hinsicht nimmt man darüberhinaus an, daß es geradezu verwirrend sein und Fehler hervorrufen kann, der klassischen Lehre zu folgen. Das betrifft das sogleich zu besprechende Postulat, daß die Definition das Wesen des von ihr bestimmten Begriffs kennzeichnen soll. Die klassische Theorie sei in knapper Form erläutert; dabei wird sich eine weitere – dritte – Reihe von Begriffsklärungen ergeben.

a) Die vier Postulate der klassischen Lehre

Die klassische Definitionslehre stellte folgende vier Postulate auf, die immer wieder, wenn auch mit unterschiedlichem Wortlaut, wiedergegeben werden:²⁹

1. Eine Definition soll das Wesen des von ihr bestimmten Begriffs erfassen.
2. Eine Definition darf nicht zirkulär sein.
3. Eine Definition darf nicht negativ sein.
4. Eine Definition darf sich nicht bildhafter oder nebulöser Sprache bedienen.

Die Regeln 2 und 4 gelten noch heute als beherzigenswert; kritisch angemerkt wird allenfalls, daß die in diesen Regeln genannten Kriterien selbst nicht klar bestimmt sind. In bezug auf das Zirkelverbot (Regel 2) wird in der Tat noch eine genauere Erläuterung erfolgen müssen (unten III 1). Für Regel 4 genügt im Rahmen dieser Arbeit dagegen ein intuitives Verständnis. Eine nähere Erläuterung etwa dahin, daß das definiens seinerseits

die Anwendung der betreffenden Norm auf sie begründen können“ (S. 33). Auch Puppe plädiert aber dafür, auf Disjunktionen zurückzugreifen, wenn sich dieses Ideal nicht verwirklichen läßt.

²⁸ Von einem „semi-platitudinous level“, also einem beinahe trivialen Niveau, spricht etwa *P. Suppes*, *Logic*, S. 152, in Hinblick auf die sogleich vorzustellenden vier klassischen Definitionsregeln.

²⁹ *I. M. Copi*, *Logik*, S. 57 ff., ergänzt diese vier Regeln durch eine weitere: Eine Definition darf weder zu weit noch zu eng sein. Vgl. dazu schon oben I.

nur aus zuvor bestimmten (oder axiomatisch vorausgesetzten) Ausdrücken bestehen darf, ist allenfalls für die exakten Wissenschaften Logik und Mathematik (Formalwissenschaften) tauglich; in der Rechtswissenschaft wäre diese Forderung nicht durchzuhalten. Vielmehr muß in weitem Umfang auf nicht spezifisch bestimmte Ausdrücke des allgemeinen Sprachgebrauchs zurückgegriffen werden (oben 2 c).

Regel 3 gilt heute als überholt. Entgegen dieser Regel ist anerkannt, daß im definiens auch negative Begriffsmerkmale vorkommen dürfen. Genannt wird etwa das Beispiel

„Eine Primzahl ist eine Zahl, die nicht durch eine von 1 verschiedene kleinere Zahl ohne Rest teilbar ist“.³⁰

In dieser Definition wird das negative Kriterium „nicht teilbar“ verwendet. Gleichwohl ist die Definition offenbar durchaus brauchbar und korrekt.

Es bleibt Regel 1 zu besprechen. Sie steht in Zusammenhang mit der traditionellen Unterscheidung zwischen Nominaldefinitionen und Realdefinitionen. Danach sollten *Nominaldefinitionen* „bloße“ Worterklärungen sein. Sie sollten „nur“ zur sprachlichen Vereinfachung dienen, indem sie den Gebrauch eines Wortes festlegten und damit ermöglichten, eine Reihe von Wörtern durch ein einziges Wort zu ersetzen. *Realdefinitionen* sollten dagegen die Sache selbst erklären, also das Wesen des Begriffs herausstellen. Während Nominaldefinitionen Festsetzungen waren, waren Realdefinitionen Feststellungen, die wahr oder falsch sein konnten.³¹ Nur für sie galt Regel 1.

b) Die Problematik der „Wesens“bestimmung

Wie schon angedeutet, stößt sich die moderne Theorie gerade an dieser Regel.

Zum einen ist einzuwenden, daß nicht klar ist, was mit dem „Wesen“ eines Begriffs gemeint sein soll. Die Redeweise vom „Wesen“ hängt mit einer überholten ontologi-

³⁰ F. von Kutschera, *Elementare Logik*, S. 358.

³¹ Näher zu Nominaldefinitionen und Realdefinitionen nach dem „neueren Stand“ der klassischen Theorie E. Bucher, *RTh* Bd. 1 (1970), S. 23 (23 ff., 25 ff.).

schen Sicht zusammen, die sich Begriffe als ideale Seiende, als Wesenheiten, vorstellte und die Sprache damit metaphysisch überhöhte.³²

Zudem kann der Anspruch, mit dem Realdefinitionen (und die Wissenschaftler, die sie aufstellen) auftreten, zu einem gefährlichen Dogmatismus führen. Denn indem sie vorgeben, „das Wesen“ eines Begriffs zu erfassen, verkünden sie eine als unantastbar postulierte Wahrheit. Mit diesem Wahrheitsanspruch sind folgerichtig auch alle Ableitungen aus der Definition behaftet. Letztlich läßt sich aus der Definition aber nur ableiten, was man zuvor in sie hineingelegt hat. Das Definieren von Begriffen wird so zu einem Mittel, sich bestimmte Schlußfolgerungen zu erschleichen. Um ein „Erschleichen“ handelt es sich deshalb, weil die von dem Teilnehmer am wissenschaftlichen Diskurs getroffene Wertung in eine – scheinbar neutrale – Definition hineingesteckt wird, wo man sie zunächst nicht vermutet.³³ Dem Juristen ist dieses Problem vertraut. Es war der Fehler der sog. Begriffsjurisprudenz, daß sie glaubte, Begriffe objektiv „erkennen“ und in ihrem „Wesen“ erfassen zu können, um sodann im Wege rein „logischer“ Deduktion zu Erkenntnissen fortzuschreiten, die sich ohne die Begriffe nicht gewinnen ließen.³⁴

³² Dieser Einwand wurde besonders deutlich vom späten Wittgenstein erhoben (vgl. etwa PhU, § 116), ferner etwa von *Karl R. Popper* (Offene Gesellschaft, Bd. 2, S. 14 ff., 20 ff.). Aus der juristischen Literatur schon *H. Kantorowicz*, Begriff des Rechts, S. 21 f.; pointiert *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 36: „Das Wesen des Wesens ist sein Unwesen“; ähnlich *W. A. Scheuerle*, AcP Bd. 163 (1963), S. 429 ff.: Wesensargument als „Kryptoargument“ (ebda., S. 430 und 470) und in Definitionen überflüssig (ebda., S. 442 ff.); daran anschließend mit eigener scharfer Kritik *B. Rütters*, Entartetes Recht, S. 196 ff.

³³ „Erschlichen“ wird im übrigen auch die Behauptung, es existierten Gegenstände, die dem jeweiligen Begriff unterfallen. Denn von dem „Wesen“ eines Begriffs läßt sich nur dann sprechen, wenn es überhaupt (mindestens) einen Gegenstand gibt, auf den der Begriff zutrifft. Diese Existenzbehauptung müßte aber erst bewiesen werden; sie darf keinesfalls stillschweigend – im Wege einer Definition – eingeführt werden. Vgl. *F. von Kutschera*, Elementare Logik, S. 361 f.; juristische Beispiele bei *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 63.

³⁴ Knapp und treffend zur Begriffsjurisprudenz *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 109 ff. m. w. Nachw. in FN 260. Zu den Fehlschlüssen der Begriffsjurisprudenz aus Realdefinitionen vgl. *J. Rödig*, in: Rödig/Baden/Kindermann, Vorstudien, S. 38 (41 f.); differenzierend *E. Bucher*, RTh Bd. 1 (1970), S. 23 (36 f.); *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 49 ff.

Wenn heute in Abhandlungen vom „Wesen“ eines Begriffs oder Dings die Rede ist, dann regelmäßig unreflektiert; ausdrücklich verteidigt wird diese Redeweise nur selten.³⁵

4. Die moderne Definitionslehre – analytische und synthetische Definitionen

a) Terminologische Einteilung – synthetische als „eigentliche“ Definitionen

Die moderne Theorie geht den umgekehrten Weg. Ihr gelten Realdefinitionen im Sinne von „Wesens“bestimmungen als verpönt. Definitionen sind für sie bloße Ersetzungsregeln, mit denen die Verwendung von sprachlichen Zeichen (Ausdrücken) vereinbart wird. Somit werden, in der klassischen Terminologie ausgedrückt, nur noch Nominaldefinitionen als korrekt angesehen. Allerdings wird mit dem Ausdruck in der Regel auch ein Begriff definiert; nämlich dann, wenn das definiens semantisch sinnvoll ist. Man spricht insoweit von *semantischen* (im Unterschied zu rein *syntaktischen*) Nominaldefinitionen. Innerhalb der semantischen wird zwischen synthetischen und analytischen Definitionen unterschieden.³⁶

Die Zuordnung der Ausdrücke zu den Begriffen ist bei den *synthetischen* Nominaldefinitionen prinzipiell beliebig. Sie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ohne Definition ließen sich die gleichen Begriffe verwenden; sie müßten dann allerdings jedesmal durch die Formulierung des definiens wiedergegeben werden. Der Nutzen der Definition besteht darin, diese – mitunter aufwendige – Formulierung durch den definierten Ausdruck ersetzen zu können. Der Ausdruck wird durch die Definition

³⁵ Eine Ausnahme bildet *H. Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 8 mit FN 21. Er meint, vom „Wesen des Rechts“ sprechen zu sollen, und beruft sich dafür auf *X. Zubiri*, Vom Wesen, der nachgewiesen habe, daß die Redeweise vom „Wesen“ durchaus sinnvoll sei. Tatsächlich hat Zubiri dies aber nur mit Einschränkungen behauptet. Ihm zufolge ist nämlich das Wesen ein „Moment eines *realen* Dinges“ (Vom Wesen, S. 79 – Hervorhebung im Original) und selbst etwas Physisches (ebda., S. 136 f.), d. h. nicht etwas Intentionales (Logisches, Konzeptives; ebda., S. 15 ff.). Auch nach Zubiri läßt sich deshalb nicht sinnvoll vom „Wesen des Rechts“ oder auch vom „Wesen des Sports“ sprechen. Im übrigen besteht nach seiner Meinung „das Wesen als solches“ nicht in dem, „was definiert werden kann“ (ebda., S. 72).

³⁶ Vgl. etwa *J. Hruschka*, Strafrecht, S. 407 ff.; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 305 m. w. Nachw.

„eingeführt“; mit ihm wäre ohne sie entweder gar kein oder ein anderer semantischer Sinn verbunden.

Die *analytischen* Nominaldefinitionen unterscheiden sich hiervon, indem sie den Anspruch erheben, einen Sprachgebrauch zutreffend abzubilden. Sie sind linguistische oder empirische Analysen („Begriffsanalysen“). Im Vergleich zu synthetischen Definitionen bereiten sie zusätzliche Schwierigkeiten: Da die Konventionen der natürlichen Sprache regelmäßig vage sind, fällt es schwer, den allgemeinen Gebrauch eines Ausdrucks exakt wiederzugeben. Will man alle Bedeutungsnuancen berücksichtigen, so entsteht oft eine außerordentlich komplizierte und umfangreiche, daher schlecht zu handhabende Definition.³⁷

Wegen dieser Probleme werden die analytischen Definitionen oft als nicht ganz vollwertig angesehen; die synthetischen Definitionen gelten als die „eigentlichen“ Definitionen.³⁸

Da für die analytischen Nominaldefinitionen die Frage der Richtigkeit gestellt werden kann, werden sie mitunter auch mit dem „klassischen“ Ausdruck „Realdefinitionen“ (oben 3 a) bezeichnet.³⁹ Davon soll hier abgesehen werden, um Verwechslungen mit der klassischen Lehre zu vermeiden. Der Ausdruck „Realdefinitionen“ bleibt den „Wesens“bestimmungen im klassischen Sinne (den essentialistischen Definitionen) vorbehalten.

³⁷ Vgl. *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 361 f., mit dem Hinweis, häufig sei es angezeigt, daß der Definierende „verbessernd eingreift“, also unzumutbare Facetten des allgemeinen Sprachgebrauchs ausschließt. Man erhält dann eine Begriffsexplikation (unten 5).

³⁸ Vgl. etwa *I. Puppe*, GS Armin Kaufmann, S. 15 (15 mit FN 1). Übertrieben allerdings *H. Kantorowicz*, Begriff des Rechts, S. 20, der lexikographische (= analytische) Definitionen als „nicht wissenschaftlich“ gänzlich ausschließen will; ähnlich *K. R. Popper*, Offene Gesellschaft, Bd. 2, S. 21 f.

³⁹ Vgl. etwa *F. von Kutschera*, Elementare Logik, S. 360 f.; dort auch zur Unterscheidung zwischen linguistischer und empirischer Analyse. – *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 306, meinen allerdings, nicht die analytische Nominaldefinition „als solche“ sei wahr oder falsch, sondern nur die Behauptung, daß sie einen Sprachgebrauch angemessen wiedergibt. Es wird aber nicht deutlich, was durch diese feinsinnige Differenzierung gewonnen ist.

Wenn im folgenden von „Definitionen“ ohne weitere Angaben die Rede ist, sind Nominaldefinitionen gemeint.⁴⁰

b) Die Korrektheit von Definitionen: Eliminierbarkeit und Nichtkreativität

Nach der modernen Definitionslehre gelten die folgenden beiden Postulate.⁴¹

1. Eine Definition muß eliminierbar sein (Gebot der *Eliminierbarkeit*).
2. Eine Definition darf nicht kreativ sein (Gebot der *Nichtkreativität*).

Diese beiden Gebote sollen sicherstellen, daß über Definitionen nicht stillschweigend neue Annahmen eingeführt werden.

Eliminierbar ist eine Definition, wenn das definiendum in jeder Aussage durch das definiens ersetzt werden kann, man also prinzipiell jede Aussage eines wissenschaftlichen Gebietes auch ohne Verwendung des definiendums formulieren kann.⁴² Nichtkreativ ist eine Definition, wenn sich alle Folgerungen, die sich unter ihrer Verwendung ableiten lassen, auch gewinnen ließen, wenn man nicht auf sie zurückgriffe. Gegen diese Forderung verstößt es vor allem, einen Begriff mehrfach zu definieren (unten III 2), sofern durch diese „Überbestimmung“ Beziehungen zwischen den definiens hergestellt werden, die vor Einführung der Definition noch nicht bestanden.⁴³

5. Begriffsexplikationen und Adäquatheitsbedingungen

Während eine Definition nach der klassischen Lehre wahr oder falsch sein konnte, können die „eigentlichen“ Definitionen, die synthetischen Nominaldefinitionen, nach

⁴⁰ Zu Recht bemerkt *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 364, die „Gegenüberstellung von Nominal- und Realdefinitionen“ sei „durchaus nicht problemlos“. Es ist zweckmäßig, auf sie weitgehend zu verzichten.

⁴¹ Für eine formalisierte Fassung dieser Kriterien s. *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I, S. 76 ff. (81, 84).

⁴² Allerdings kommt man nicht umhin, eine gewisse Anzahl von Wörtern zu gebrauchen; anderenfalls ließe sich gar nichts mehr aussagen. Diese Wörter bezeichnen die Grundbegriffe (oben 2 c).

⁴³ Vgl. *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I, S. 84 ff.

der modernen Lehre nur zweckmäßig (adäquat) oder unzweckmäßig (inadäquat) sein.⁴⁴ Die Frage nach der Adäquatheit von Definitionen ist besonders wichtig, wenn der definierte Ausdruck bereits im allgemeinen Sprachgebrauch (in der „Alltagssprache“) vorkommt und die Definition seine Verwendung nicht grundlegend verändern, sondern nur präziser bestimmen will. Denn dann darf sich die Definition nicht zu weit von dem Alltagsgebrauch entfernen, ohne ihn allerdings exakt abbilden zu müssen. Man spricht in solchen Fällen auch von *Begriffsexplikationen*.

Teilweise werden Begriffsexplikationen als etwas von Definitionen Verschiedenes verstanden.⁴⁵ Im Rahmen dieser Arbeit soll weiterhin der Ausdruck „Definition“ gebraucht werden, der im juristischen Schrifttum geläufiger ist als der Ausdruck „Begriffsexplikation“. Begriffsexplikationen seien als besondere synthetische Definitionen verstanden, die den allgemeinen Sprachgebrauch zwar nicht – wie analytische Definitionen – abbilden, sich aber an ihn anlehnen. Wie andere synthetische Definitionen können sie nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, nicht aber nach ihrer Richtigkeit beurteilt werden.

Als Adäquatheitsbedingungen für Begriffsexplikationen werden genannt: die Ähnlichkeit von definiens und definiendum, exakte Vorgaben der Regeln für den Gebrauch des definiens, Fruchtbarkeit und Einfachheit des definiens.⁴⁶

⁴⁴ Anders die analytischen Definitionen, die eine richtige oder falsche Aussage über den Sprachgebrauch machen (oben 4 a).

⁴⁵ So etwa von *R. Wohlgenannt*, *Wissenschaft*, S. 24; *F. von Kutschera*, *Elementare Logik*, S. 360 („zwischen Definitionen und Analysen“). Demgegenüber behandelt *W. K. Essler*, *Wissenschaftstheorie I*, S. 67, Begriffsexplikationen als Unterfall von sog. Hinweisdefinitionen; *O. Weinberger*, *Rechtslogik*, S. 362, spricht von einer besonderen Art der korrektiven Definitionen.

⁴⁶ *W. K. Essler*, aaO, S. 61 ff.; *R. Wohlgenannt*, aaO, S. 25; *L. Kuhlen*, *Typuskonzeptionen*, S. 31 ff. Diese Darstellungen verwenden statt der Ausdrücke „definiendum“ und „definiens“ die Ausdrücke „Explikandum“ und „Explikat“. Von der Einführung dieser Ausdrücke wird hier ebenso abgesehen wie von der Einführung der Ausdrücke „Analysandum“ und „Analysans“, die im Zusammenhang mit *Begriffsanalysen* (analytischen Definitionen, oben 4 a) gebräuchlich sind.

a) Das Gebot der Ähnlichkeit

aa) Allgemeine Anforderungen

Mit dem Gebot der Ähnlichkeit ist die schon angesprochene Forderung gemeint, daß sich der Gebrauch des definierten Ausdrucks nicht zu weit von dem Alltagsverständnis entfernen sollte. Nach der modernen Lehre ist es – wie gesagt – prinzipiell beliebig, mit welchem Ausdruck man einen Begriff bezeichnet. Statt des Ausdrucks „Staat“ könnte man z. B. auch den Ausdruck „Banane“ verwenden. Behielte man die dazugehörige Definition bei – welche auch immer –, so würde die Bundesrepublik Deutschland nunmehr statt zur Extension des Ausdrucks „Staat“ zu derjenigen des Ausdrucks „Banane“ gehören. Daß der Satz „Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Banane“ dem Alltagsverständnis der verwendeten Worte fremd ist, zeigt aber, daß eine solche Zuordnung des Ausdrucks „Banane“ unzweckmäßig, eine derartige Definition von „Banane“ also ungeeignet wäre.

Andererseits muß aber die Definition nicht exakt das Alltagsverständnis treffen. Würde man diese Forderung aufstellen, so wäre die Definition eine Aussage über den allgemeinen Sprachgebrauch, also eine analytische Definition (oben 4 a). Um im Beispiel zu bleiben: Für die Korrektheit und Zweckmäßigkeit der Definition des Begriffs Staat durch die klassische trias Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt ist es ohne Bedeutung,⁴⁷ ob der Ausdruck „Staat“ im allgemeinsprachlichen Gebrauch in diesem Sinn verwendet wird. Ohnehin verbinden die Sprecher einer Alltagskonversation mit den von ihnen gebrauchten Ausdrücken zumeist gar keine wohlbestimmten Begriffsmerkmale.⁴⁸ Unerheblich ist aber auch, ob die Extension des Ausdrucks „Staat“

⁴⁷ Dagegen ließe sich sehr wohl fragen, ob nicht ein Verstoß gegen das Zirkelverbot vorliegt. Denn im definiens werden drei Komposita verwendet, deren einer Bestandteil jeweils das definiendum ist. S. dazu unten III 1 a.

⁴⁸ Vgl. *Koch/Rißmann*, Juristische Begründungslehre, S. 150 ff. – Von einem umgangssprachlichen Begriff läßt sich u. U. gleichwohl sprechen. Die Gegenstände, die mit dem jeweiligen Ausdruck belegt werden, bilden seine Extension; von der Extension kann sodann u. U. – vgl. oben 2 d – auf die Intension – also den Begriff – zurückgeschlossen werden. Zudem gibt es auch Begriffe ohne Begriffsmerkmale (oben 2 c). Allerdings weisen „umgangssprachliche Begriffe“ regelmäßig nur einen verhältnismäßig geringen Genauigkeitsgrad auf.

nach der genannten Definition mit der Extension des Ausdrucks „Staat“ in der Umgangssprache übereinstimmt. Wenn man also unter Verwendung der klassischen Staatsdefinition zu dem Ergebnis kommt, daß auch die Länder der Bundesrepublik Deutschland Staaten seien, insbesondere also z. B. das Land Nordrhein-Westfalen ein Staat sei, so würde die Zweckmäßigkeit der verwendeten Definition nicht in Frage gestellt, wenn sich etwa ergeben sollte, daß eine Mehrheit der Bevölkerung das Land Nordrhein-Westfalen nicht als „Staat“ bezeichnen würde.⁴⁹ Als unzweckmäßig erwies sich die Definition erst dann, wenn eine große Anzahl von Designaten des von ihr festgelegten Staatsbegriffs allgemein nicht als Staat angesehen würde.

Nach diesen Überlegungen sei das Gebot der Ähnlichkeit etwas genauer so gefaßt:

Eine Definition soll so erfolgen, daß nach ihr die Extension des definierten Ausdrucks zu einem erheblichen Teil übereinstimmt mit der Extension des Ausdrucks nach dem allgemeinen Sprachgebrauch.

bb) Besondere Anforderungen bei mehrdeutigen Ausdrücken

Ein Sonderfall ist gegeben, wenn der Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch mit verschiedenen Intensionen verwendet wird, er also verschiedene Begriffe bezeichnet. In der Regel haben diese Begriffe einen gemeinsamen Kern;⁵⁰ dann kann die Definition so gemeint sein, daß sie nur diesen Kern bestimmen soll. Möglich ist aber auch, daß sie sich nur auf eine Bedeutungsvariante bezieht; das ist in jedem Fall unumgänglich, wenn der gemeinsame Begriffskern fehlt. Es versteht sich, daß immer klargestellt werden muß, ob der Kern des Begriffs oder sonst, welcher der Begriffe (in welcher Bedeutungsvariante der Ausdruck) bestimmt werden soll. Das geschieht in formalisierter Sprache durch Beifügung von Indizes, in der juristischen Literatur dagegen regelmäßig durch den Zusatz „im Sinne von ...“⁵¹ oder auch „im engeren Sinne“, „im weiteren Sinne“.

⁴⁹ Vgl. zum Beispiel des Begriffs Fisch *F. von Kutschera*, *Elementare Logik*, S. 361.

⁵⁰ Vgl. *W. K. Essler*, *Wissenschaftstheorie I*, S. 59 f.; *R. Wohlgenannt*, *Wissenschaft*, S. 24; aus der älteren Literatur *K. O. Erdmann*, *Bedeutung*, S. 18 f.

⁵¹ Vgl. *Herberger/Simon*, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 263.

b) Das Gebot der Genauigkeit

Das Gebot der Genauigkeit verlangt, daß das definiens einen größeren Grad an Exaktheit aufweist als die bisherige (allgemeinsprachliche) Bedeutung des definiendums. Es muß also unter Verwendung des definiens für eine größere Zahl von Gegenständen⁵² zu entscheiden sein, ob sie zur Extension des definierten Ausdrucks gehören oder nicht. Denn es ist ja gerade der Sinn der Begriffsexplikation, die Genauigkeit der Sprachregelung zu erhöhen, den Begriff also schärfer zu machen.⁵³ Der anzustrebende Grad von Genauigkeit hängt natürlich von der Eigenart des Begriffs und seiner Wichtigkeit für praktische Zwecke ab.⁵⁴ Bei grundlegenden Begriffen ist das Ideal eine so hohe Präzision, daß sich für alle in der jeweiligen Disziplin auftretenden den Begriff betreffenden Zweifelsfälle eine eindeutige Antwort geben läßt.

Im Falle des Begriffs Sport ist dieses Ideal durchaus anzustreben; denn der Begriff ist grundlegend für die Wissenschaft vom Sport(recht). Es wäre also die höchste sinnvolle Genauigkeitsstufe erreicht, wenn sich nach der Definition für alle Betätigungen, bei denen das bisher zweifelhaft war, sagen ließe, ob sie „Sport“ sind oder nicht.

c) Das Gebot der Fruchtbarkeit

Fruchtbarkeit bedeutet Verwendbarkeit der Definition für die Formulierung von Aussagen. Dieser Aspekt wurde schon angesprochen (oben I). Mit dem inzwischen eingeführten Vokabular der Definitionslehre lassen sich die dabei gewonnenen Erkenntnisse folgendermaßen ausdrücken und präzisieren:

Die Definition soll so erfolgen, daß sich für die Designate des Ausdrucks möglichst viele relevante Aussagen machen lassen. Das setzt voraus, daß die Designate in wesentlichen Eigenschaften übereinstimmen. Dabei bezieht sich die „Wesentlichkeit“ der Eigenschaft nicht auf das – nicht vorhandene – „Wesen“ des Begriffs (oben 3 b). Vielmehr sind diejenigen Eigenschaften gemeint, die die Designate zu einer hinreichend

⁵² Nicht dagegen notwendig „einfacher“, wie *W. K. Essler* meint (Wissenschaftstheorie I, S. 62).

⁵³ Vgl. zur Schärfe von Begriffen oben 2 d.

⁵⁴ *W. K. Essler*, Wissenschaftstheorie I, S. 63. Vgl. auch *L. Wittgenstein*, PhU, § 88.

homogenen Gruppe zusammenfassen und die daher Voraussetzung für das Aufstellen allgemeiner Aussagen sind.⁵⁵ Die Menge dieser „wesentlichen“ Eigenschaften ist die Intension des Ausdrucks, also der Begriff. Seine Festlegung erfolgt durch eine intensionale Definition.

d) Das Gebot der Einfachheit

Einfach soll die Definition einmal sein hinsichtlich ihrer Formulierung; sodann soll sie aber auch die Formulierung von allgemeinen Aussagen über den Begriff vereinfachen. Es handelt sich um ein nachrangiges Gebot, das vernachlässigt werden darf, wenn sonst die vorrangigen Gebote a–c nicht zu erfüllen sind.⁵⁶

6. Besondere Formen von Definitionen und Begriffen

Am Schluß dieses Überblicks über die Definitionslehre ist noch auf zwei Besonderheiten einzugehen, da sie im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Definitionen (unten § 2) eine gewisse Rolle spielen.

a) Partielle Definitionen als Gegensatz zu den totalen Definitionen

Bei der einen Besonderheit handelt es sich um eine besondere Form von Definitionen. Bisher wurden ausschließlich Definitionen betrachtet, bei denen das definiens sowohl die notwendigen als auch die hinreichenden Bedingungen für die Verwendung des definiendums angab. Dadurch ließ sich prinzipiell – von Unschärfen (oben 2 d) abgesehen – für alle in Frage kommenden Gegenstände entscheiden, ob sie zur Extension des Ausdrucks gehörten oder nicht. Man spricht deshalb von *totalen* Definitionen.⁵⁷

Nicht immer aber ist es möglich oder zweckmäßig, eine totale Definition anzugeben. Aus der Mathematik ist allgemein das Beispiel der Division bekannt, die für den Fall, daß der Teiler = 0 ist, nicht definiert wird:

⁵⁵ Vgl. O. Weinberger, Rechtslogik, S. 364.

⁵⁶ R. Wohlgenannt, Wissenschaft, S. 25.

⁵⁷ W. K. Essler, Wissenschaftstheorie I, S. 65.

Ist s verschieden von 0, dann gilt: r dividiert durch s ist t genau dann, wenn s mal $t = r$.⁵⁸

Die durch die Definition gegebene Äquivalenz („genau dann, wenn“) steht also unter einer Bedingung („ist s verschieden von 0“). Deshalb läßt sich nicht für alle Gegenstände entscheiden, ob sie zur Extension des Ausdrucks gehören oder nicht, sondern nur für diejenigen, die die Bedingung erfüllen. Man spricht von bedingten oder auch *partiellen* Definitionen.⁵⁹ Das Eliminierbarkeitsgebot gilt für sie nicht, da sie es nicht gestatten, das definiendum aus Ausdrücken zu eliminieren, die die Bedingung nicht erfüllen.⁶⁰

In der Rechtswissenschaft finden sich häufig hinreichende Bedingungen für das Zutreffen oder Nichtzutreffen eines Ausdrucks auf einen Gegenstand. Derartige Aussagen lassen sich als partielle Definitionen auffassen, da sie für einen Teil der in Frage kommenden Gegenstände die Bedingungen für die Verwendung des definiendums angeben.⁶¹

b) Komparative und quantitative Begriffe als Gegensatz zu den qualitativen Begriffen

Die zweite Besonderheit betrifft die Form von Begriffen. Bisher wurden ausschließlich Begriffe behandelt, deren Anwendung auf Gegenstände zu der Aussage führt, der Gegenstand „unterfalle“ dem Begriff (gehöre zur Extension des Ausdrucks, sei ein Designat des Ausdrucks) oder nicht. Mit derartigen Begriffen lassen sich Eigenschaften (Qualitäten) zuordnen; sie werden daher *qualitative* Begriffe genannt.⁶² Werden die Begriffe außerdem so definiert, daß sie einen Bereich von Gegenständen in der Weise erfassen, daß jeder Gegenstand zu einem und nur einem Begriff gehört, so spricht man von *klassifikatorischen* Begriffen.⁶³

⁵⁸ Vgl. W. K. Essler, aaO, S. 157 f.

⁵⁹ W. K. Essler, aaO, S. 65, 157 ff.

⁶⁰ Ebda., S. 159.

⁶¹ Vgl. Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 196 f.; I. Puppe, GS Armin Kaufmann, S. 15 (22 ff.).

⁶² Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 277 ff.

⁶³ Ebda., S. 277 f.; vgl. auch U. Kindhäuser, RTh Bd. 12 (1981), S. 226 (235 f.).

Nicht alle Begriffe sind aber qualitative Begriffe. Vielmehr gibt es auch Begriffe, deren Anwendung eine Beziehung zwischen Gegenständen herstellt, nämlich die Gegenstände miteinander vergleicht. Diese Begriffe heißen daher *komparative* Begriffe.⁶⁴ Der Begriff des Größerseins etwa ermöglicht die Aussage, a sei größer als b, nicht aber die Aussage, a oder b seien groß.

Führt man zudem eine Metrisierung ein, d. h. ein (Messungs-)Verfahren, das die Zuordnung von Zahlenwerten erlaubt, so läßt sich das Verhältnis von Gegenständen zueinander, aber auch die Eigenschaften von Gegenständen durch diese Zahlenwerte ausdrücken. Dann liegt ein *quantitativer* (metrischer) Begriff vor.⁶⁵

III. Das Gebot der Neuheit von Definitionen

Nachdem nunmehr die Definitionslehre in den für diese Arbeit wesentlichen Grundzügen vorausgesetzt werden kann, sei noch auf drei Folgerungen eingegangen, die sich aus ihr ergeben und die sich als das Gebot der „Neuheit“ von Definitionen zusammenfassen lassen.⁶⁶ Um eine Frage der „Neuheit“ handelt es sich insofern, als alle drei Forderungen den Gesichtspunkt betreffen, daß das definiendum vor Aufstellung der Definition noch keine Bedeutung⁶⁷ haben darf, die Bedeutung also durch die Definition erst „neu“ erhält. Es empfiehlt sich, auf diese Folgerungen ausdrücklich hinzuweisen, da sie zum einen für den korrekten Umgang mit Definitionen zwingend sind, zum anderen aber besonders häufig mißachtet werden.

⁶⁴ Herberger/Simon, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 279 ff.; U. Kindhäuser, *RTh* Bd. 12 (1981), S. 226 (236 ff.).

⁶⁵ Herberger/Simon, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 283 ff.; U. Kindhäuser, *RTh* Bd. 12 (1981), S. 226 (238). – Für einen Überblick zur Theorie der Metrisierung vgl. W. K. Essler, *Wissenschaftstheorie II*, S. 64 ff. m. w. Nachw.

⁶⁶ Vgl. U. Klug, *Juristische Logik*, S. 105 f.; Herberger/Simon, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 332 ff.

⁶⁷ Gemeint ist: Bedeutung in dem jeweiligen Begriffssystem oder – weniger voraussetzungsvoll – der jeweiligen Fachsprache. Nicht ausgeschlossen ist natürlich, daß – wie im Falle einer Begriffsexplikation – das definiendum bereits eine allgemeinsprachliche Bedeutung hat.

1. Das Zirkelverbot

Schon die klassische Lehre hatte verlangt, eine Definition dürfe nicht zirkulär sein (oben II 3 a). Gemeint ist damit offenbar zunächst einmal, daß das definiendum nicht im definiens auftreten darf. Indessen bedarf diese Forderung der genaueren Formulierung.

a) Die Reihenfolge von Definitionen

Einmal reicht die genannte Forderung für sich genommen nicht aus, um definitonische Zirkel auszuschließen. Gegeben sei etwa eine Reihe von Definitionen der Form

A =(def.) B und D

B =(def.) C und E

C =(def.) A und F.

In keinem definiens tritt das jeweilige definiendum auf. Trotzdem entsteht ein Zirkel, denn die Definition von A setzt B voraus, diejenige von B setzt C voraus und diejenige von C setzt wiederum A voraus. A, B und C definieren sich letztlich gegenseitig, so daß die Suche nach der Bedeutung einer dieser Ausdrücke immer im Kreis verläuft. Das verstößt gegen das Kriterium der Eliminierbarkeit; denn da die drei Ausdrücke zusammenhängen, lassen sich keine zwei der drei Ausdrücke ohne Verwendung des dritten bestimmen. Ursache für die Inkorrektheit der Definitionsreihe ist, daß im definiens (der Definitionen von A und B) ein Ausdruck verwendet wird, der erst später definiert wird. Definitionen müssen also eine gewisse Reihenfolge einhalten. Enthält eine Definition andere definienda, so müssen diese bereits zuvor definiert worden sein.⁶⁸

Unter dem Gesichtspunkt des Zirkelverbots ist z. B. die Korrektheit der klassischen Staatsdefinition zweifelhaft. In der Definition

Staat =(def.) Gebilde, das die Merkmale Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt aufweist

ist fraglich, welche Bedeutung die Merkmale Staatsgebiet usw. haben sollen. Bleiben die Merkmale undefiniert, dann bleibt auch der Begriff Staat unscharf. Werden die Merkmale im Anschluß an die Staatsdefinition bestimmt, dann ist die richtige Reihenfolge von Definitionen nicht eingehalten; denn das definiens von „Staat“ enthält

⁶⁸ Vgl. von Kutschera/Breitkopf, *Moderne Logik*, S. 145.

dann definienda, die zuvor nicht definiert sind. Werden die Merkmale aber bereits vor der Aufstellung der Staatsdefinition definiert, dann muß darauf geachtet werden, daß im definiens jeweils der – erst später zu definierende und daher nicht vorauszusetzende – Ausdruck „Staat“ vermieden wird; das dürfte nicht einfach sein.⁶⁹

b) Kein Verbot der Verwendung des definiendums als bloßer Bezeichnung

In einer anderen Hinsicht ist die eingangs aufgestellte Forderung aber zu strikt. Genauer muß es heißen: Der durch das definiendum bezeichnete Begriff darf im definiens nicht schon – direkt oder indirekt – als definiert vorausgesetzt werden. Nicht zirkulär ist es dagegen, das definiendum lediglich als sprachlichen Ausdruck, insbesondere als Bezeichnung, zu verwenden.⁷⁰ Das ist etwa der Fall bei der Definition „Sport ist die Art von Dingen, über die auf Sportseiten geschrieben wird“. Sie verstößt nicht gegen das Zirkelverbot, obwohl das definiendum „Sport“ im definiens als Bestandteil des Wortes „Sportseiten“ auftritt. Denn welche Seiten einer Zeitung die Überschrift „Sport“ tragen, läßt sich auch ohne Wissen um den Begriff Sport herausfinden.⁷¹

2. Das Verbot der Mehrfachdefinition

Während das Zirkelverbot aus dem Gebot der Eliminierbarkeit folgt, hängt das Verbot der Mehrfachdefinition mit dem Gebot der Nichtkreativität zusammen (oben II 4 b). Wird ein Begriff mehrfach definiert, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: Beide Definitionen sind gleichbedeutend; dann ist eine von beiden überflüssig. Oder sie sind nicht gleichbedeutend; dann kann sich zwischen ihnen ein Widerspruch ergeben mit der Folge, daß die Mehrfachdefinition inkorrekt ist.⁷² Es kann auch sein, daß sich die definientia miteinander vereinbaren lassen; dann würde die doppelte Bestimmung des Begriffs aber eine Gleichsetzung der definientia mit sich ziehen, also eine zusätzliche

⁶⁹ Zirkulär und daher für eine Definition ungeeignet z. B. *C. Creifelds*, Rechtswörterbuch, Art. „Staat“, „Staatsgebiet“ und „Staatsgewalt“, S. 1222 und 1227.

⁷⁰ Vgl. *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 371.

⁷¹ Vgl. *H. Lenk*, SpW Bd. 10 (1980), S. 417 (420). Zu der Definition noch unten § 3 IV 3.

⁷² Die Inkorrektheit ergibt sich in diesem Fall unmittelbar aus dem Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch (a ist nicht gleich nicht-a), der ein Grundprinzip der Logik darstellt.

Aussage einführen. Dieser letzte Fall verstieße gegen das Gebot der Nichtkreativität. Genannt wird das Beispiel

„Positivisten sind jene, die alle menschliche Erkenntnis auf die Sinnes- und Meßdaten (auf das positiv Gegebene) zurückführen.“ – „Positivisten sind jene, die die politischen und ökonomischen Bedingungen ihres Philosophierens nicht reflektieren.“

Aus dieser doppelten Definition des Begriffs Positivist folgt der Satz

„Jene, die die politischen und ökonomischen Bedingungen ihres Philosophierens nicht reflektieren, führen alle menschliche Erkenntnis auf die Sinnes- und Meßdaten (auf das positiv Gegebene) zurück“,

der bei einem korrekten Vorgehen erst noch begründet werden müßte, also nicht durch bloßes Definieren eingeführt werden darf.⁷³

Zweifelhaft erscheint, ob § 9 nw. LOG nicht gegen das Verbot der Mehrfachdefinition verstößt. Denn die Vorschrift definiert den Ausdruck „untere Landesbehörde“ – anscheinend – einmal (Abs. 1) durch Angabe seiner Intension, sodann (Abs. 2) durch Angabe seiner Extension (oben II 2 b). Man wird indessen annehmen dürfen, daß beide Definitionen übereinstimmen, d. h. daß die in Abs. 2 genannten Behörden genau diejenigen sind, die die Begriffsmerkmale von Abs. 1 erfüllen. Damit ist zwar eine von beiden Definitionen prinzipiell überflüssig. Das ist aber unschädlich, und für den Rechtsanwender kann die „überflüssige“ Definition durchaus von Nutzen sein.⁷⁴

3. Das Verbot der nachträglichen Interpretation

Das Verbot der nachträglichen Interpretation ist verletzt, wenn ein Ausdruck zunächst ohne vorherige Definition gebraucht wird, sodann aber in einer Weise definiert wird, die

⁷³ W. K. Essler, *Wissenschaftstheorie I*, S. 84.

⁷⁴ Möglich wäre noch eine andere Deutung: Abs. 1 enthält die Definition; Abs. 2 ist die Anwendung der Definition, also die Feststellung der Extension als Ergebnis der Prüfung, welche Gegenstände (Behörden) die Merkmale der Intension erfüllen. Abs. 2 enthielte dann keine Definition, sondern eine empirische Analyse. Wieder eine andere Deutung erhält man, wenn man die Regelungskompetenz des Gesetzgebers in die Betrachtung miteinbezieht; denn dann findet man, daß der Gesetzgeber sich nicht darauf beschränken muß, Vorgegebenes zu *analysieren*, sondern *anordnen* kann, für welche Behörden Abs. 1 gelten soll und für welche nicht. Vgl. unten § 2 III 4 a.

mit dem früheren Gebrauch nicht in Einklang steht.⁷⁵ Sofern der Ausdruck zuvor für die Formulierung von Definitionen verwendet wurde, liegt darin schon eine Verletzung der korrekten Reihenfolge von Definitionen (oben 1 a). In jedem Fall aber führt der Widerspruch zwischen dem bisherigen Gebrauch des Ausdrucks und der Definition dazu, daß die Argumentation in sich unschlüssig und daher unbrauchbar wird.

IV. Folgerungen für die Definition des Begriffs Sport

Mit der Kenntnis der allgemeinen Definitionslehre läßt sich nunmehr die Ausgangsfrage nach der Definition des Sports in der Rechtswissenschaft genauer behandeln.

Bereits eingangs wurde festgestellt: Einerseits wäre eine völlig freie Festlegung nicht mit der Gebundenheit der Rechtswissenschaft an die tatsächlichen Gegebenheiten zu vereinbaren. Andererseits führt eine getreue Abbildung des allgemeinen Sprachgebrauchs für die Rechtsanwendung nicht weiter. Erforderlich ist eine Präzisierung des Sprachgebrauchs, die den Begriff für theoretische Zwecke verwendbar macht (oben I).

Dies leistet, wie sich jetzt sagen läßt, eine Begriffsexplikation. Die einschlägigen Regeln (oben II 5) sind zu beachten:

Die Definition des Begriffs Sport soll das Alltagsverständnis von „Sport“ genauer fassen, ohne wesentlich von ihm abzuweichen. Sie soll so exakt sein, daß nach ihr die Zahl von Tätigkeiten, für die zweifelhaft bleibt, ob sie „Sport“ sind, möglichst gering ist. Sie soll eine möglichst große Zahl ähnlicher Erscheinungen, die sich mit dem Ausdruck „Sport“ belegen lassen, so zusammenfassen, daß sich für diese Gegenstände allgemeine Aussagen von Relevanz machen lassen. Schließlich soll sie nach Möglichkeit einfach zu formulieren sein und auch eine einfache Formulierung von allgemeinen Aussagen über Sport erlauben.

Außerdem müssen natürlich die Anforderungen an die Korrektheit von Definitionen (oben II 4 b und III) eingehalten werden:

⁷⁵ Vgl. *U. Klug*, Juristische Logik, S. 106. Die Inkorrektheit folgt wiederum (wie oben 2) aus dem Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch.

Die Definition des Begriffs Sport hat den Korrektheitskriterien Eliminierbarkeit und Nichtkreativität zu genügen. Sie darf insbesondere nicht zirkulär sein, und sie darf nicht aus zwei oder mehreren konkurrierenden Bestimmungen bestehen. Schließlich muß sie konsequent durchgehalten werden, d. h. von ihr darf im Rahmen ein und derselben Abhandlung weder vor noch nach ihrer Formulierung ausdrücklich oder stillschweigend abgewichen werden.

Dies sind die Anforderungen, die sich aus der allgemeinen Definitionslehre ergeben. Es bleibt zu untersuchen, ob demgegenüber eine spezifisch *rechtswissenschaftliche* Definition Besonderheiten aufweist, die von einzelnen dieser Anforderungen dispensieren oder umgekehrt die Aufstellung weiterer Anforderungen erforderlich machen.

§ 2. Besonderheiten juristischer Begriffe und Definitionen

I. Der Status von Definitionen in der Rechtswissenschaft

– ihre Funktion als „Brücke“ zwischen „Gesetz“ und „Fall“

Juristen haben ein ambivalentes Verhältnis zu Definitionen. Einerseits sind Definitionen in der juristischen Literatur nicht selten, insbesondere in Kommentaren. Auch der Gesetzgeber definiert mitunter die von ihm verwendeten Begriffe. Andererseits wird häufig von „unbestimmten“ Rechtsbegriffen oder von „offenen“ Begriffen gesprochen.⁷⁶ Die Bezeichnungen legen die Vermutung nahe, daß solche Begriffe sich der abschließenden Definition entziehen.

Sogar daß Definitionen notwendig oder auch nur sinnvoll seien, wird verbreitet in Frage gestellt. Durch eine Definition – so liest man – werde die Rechtsanwendung zu sehr festgelegt, die notwendige Flexibilität gehe verloren. Insbesondere berge eine „abschließende Begriffsbestimmung“ die Gefahr, daß (neue) Teilbereiche ausgeklammert würden.⁷⁷ Die römischen Juristen hatten dafür den Satz „omnis definitio periculosa est“ – „Jede Definition ist gefährlich.“⁷⁸ Definitionen scheinen für die meisten Juristen ein methodisches Hilfsmittel zu sein, dessen man sich bedienen kann, wenn es nützlich erscheint, das man aber im anderen Fall auch beiseitelassen kann.

Die Berechtigung dieser Einstellung muß indessen bezweifelt werden. Soll die Jurisprudenz als Wissenschaft betrieben werden, so ist sie auf folgerichtige und nachprüfbare Argumentationen angewiesen. Gewisse Schlußverfahren setzen aber klar

⁷⁶ Auch der Begriff Sport ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum als „offener“ Begriff bezeichnet worden; so von *G. Ketteler*, SpuRt 1997, 73 (73, 76 f.). Dazu unten § 3 V 4.

⁷⁷ Für den Sportbegriff vertritt diese These *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 253 i. V. m. S. 117. Zu seinen Bedenken gegen eine Definition der Begriffe Kultur und Sport unten § 3 I 3.

⁷⁸ Die vollständige Rechtsparömie lautet: „omnis definitio in iure civili periculosa est“, Dig. 50, 17, 202 (Javolen). *D. Liebs*, Rechtssprichwörter, S. 163 f. (m. w. Nachw.) übersetzt „in iure civili“ mit „im positiven Recht“ und „periculosa“ mit „gewagt“.

festgelegte Begriffe voraus. Zu diesen Verfahren zählt gerade auch der bei Juristen in hohem Ansehen stehende Syllogismus⁷⁹ („Subsumtion“) mit der formalen Struktur:

(1) Wenn die Merkmale a, b und c gegeben sind, tritt die Rechtsfolge r ein.

(2) Der Sachverhalt S erfüllt die Merkmale a, b und c.

Folgerung: r.

Die Prämisse (2) kann man nur gewinnen, wenn vorher die Bedeutung von a, b und c⁸⁰ festgelegt worden ist, wenn die Begriffe („Tatbestandsmerkmale“) a, b und c also zuvor bestimmt wurden. Erst die Definition der gesetzlichen Merkmale ermöglicht also die Feststellung, ob ein gegebener Sachverhalt diese Merkmale erfüllt oder nicht. Auf diese Weise schlägt die Definition gleichsam die „Brücke“ zwischen „Gesetz“ und „Fall“. Jedenfalls gilt das immer dann, wenn ein allgemeinsprachliches Verständnis der jeweiligen Ausdrücke nicht ausreicht, um entscheiden zu können, ob sie auf den jeweiligen Sachverhalt zutreffen oder nicht, wenn die Ausdrücke also keine Grundbegriffe (oben § 1 II 2 c) bezeichnen.

Steht damit fest, daß auch die Rechtswissenschaft⁸¹ einer Bestimmung ihrer Begriffe nicht entraten kann, so ist noch nicht entschieden, ob für sie die allgemeinen Anforderungen an Definitionen (oben § 1) im vollen Umfang gelten. Die Rede von „unbestimmten“, „offenen“ usw. Begriffen weist vielmehr darauf hin, daß unter Umständen nur ein verhältnismäßig geringer Schärfegrad der Definition zu erreichen oder überhaupt anzustreben ist. Möglich wäre zudem, daß die Begriffsbestimmung auf eine andere Weise als durch eine Definition erfolgen kann oder soll. Diesen Fragen ist im folgenden nachzugehen. Zu untersuchen sind besondere juristische Formen von Begriffen (unten II) und von Definitionen (unten III).

⁷⁹ Weiterführend und kritisch zum „juristischen Syllogismus“ U. Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, S. 16 ff. m. w. Nachw.

⁸⁰ Es versteht sich, daß es sich nicht immer um drei Merkmale handeln muß; möglich ist auch jede andere Anzahl.

⁸¹ Der Ausdruck „Rechtswissenschaft“ wird hier und auch sonst in dieser Arbeit im Sinne von „dogmatischer Jurisprudenz“ gebraucht. Gemeint ist also diejenige Disziplin, die sich mit der Anwendung des geltenden Rechts auf juristische Fälle befaßt. Andere Zweige – Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung usw. – bleiben außer Betracht.

II. Besondere Begriffsformen der Rechtswissenschaft

1. Unbestimmte Rechtsbegriffe

a) Mögliche Deutungen des Phänomens „unbestimmter Rechtsbegriff“

Zunächst sollen die sog. unbestimmten Rechtsbegriffe betrachtet werden. Als Beispiele solcher Begriffe werden etwa genannt: Nachtzeit, Gefahr, wichtiger Grund, regelmäßig, Gemeinwohl usw.⁸²

Obwohl von unbestimmten Rechtsbegriffen im Schrifttum viel die Rede ist, wird meist nicht deutlich, um was genau es sich bei diesem Phänomen handeln soll. Zwar gibt es einige grundlegende Abhandlungen zu dem Thema (unten b). Außerhalb dieser Spezialliteratur vertrauen die meisten Autoren aber offenbar auf ein intuitives Verständnis des Ausdrucks „unbestimmt“. Allenfalls findet sich noch der Hinweis, daß der Unterschied zu den „bestimmten“ Begriffen nicht prinzipieller, sondern nur gradueller Natur („relativ“) sei⁸³ – ein Hinweis, der die Abgrenzung zwischen „bestimmten“ und „unbestimmten“ Begriffen nicht deutlich macht, sondern im Gegenteil als kaum möglich erscheinen läßt.⁸⁴ Es erscheint nur konsequent, wenn einige die Kategorie „unbestimmter Rechtsbegriff“ für überflüssig halten, da auch die „bestimmten“ Begriffe bis zu einem gewissen Grade unbestimmt seien.⁸⁵ Umgekehrt gibt es aber auch Gegner der „Unbestimmtheit“, die darauf bestehen, jeder Begriff sei wohldefiniert, „unbestimmte Begriffe“ daher „logisch unmöglich“.⁸⁶ Der Begriff unbestimmter Rechtsbegriff scheint insgesamt selbst in hohem Maße unbestimmt zu sein.⁸⁷

⁸² *K. Stern*, Staatsrecht II, § 41 III 3 c α (S. 763).

⁸³ Etwa bei *K. Stern*, aaO, FN 146 m. w. Nachw.; *J.-R. Sieckmann*, DVBl. 1997, 101 (101 FN 22).

⁸⁴ Das mit dem Hinweis Gemeinte trifft allerdings durchaus zu; vgl. unten d aa.

⁸⁵ Vgl. etwa *H.-U. Erichsen*, DVBl. 1985, 22 (22 r. Sp. unten).

⁸⁶ *E. Wolf*, NJW 1961, 8 (9 l. Sp.) („nicht denkbar“); *F. Czermak*, NJW 1961, 1905 (1906 r. Sp.) („contradictio in adjecto“); *M. Fellner*, DVBl. 1966, 161 (165 l. Sp.) („Widerspruch in sich“).

⁸⁷ Vgl. *H. Ehmke*, Unbestimmter Rechtsbegriff, S. 29: „Das wesentliche Merkmal des Begriffs des ‚unbestimmten Begriffs‘ ist, das er in seine eigene Kategorie fällt“.

Im Rahmen dieser Arbeit interessieren die unbestimmten Rechtsbegriffe nur unter dem Gesichtspunkt, ob sich bei ihnen Besonderheiten hinsichtlich der Definition ergeben. Es bieten sich insoweit drei Deutungsmöglichkeiten an:

1. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Begriffe, die sich nicht definieren lassen oder die jedenfalls (noch) nicht definiert worden sind, d. h. von dem dazugehörigen Ausdruck läßt sich die Intension nicht angeben. Dann wären die unbestimmten Rechtsbegriffe Grundbegriffe.⁸⁸

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Begriffe, die sich nur teilweise definieren lassen, d. h. von dem dazugehörigen Ausdruck läßt sich die Intension nur teilweise – durch eine partielle Definition – angeben.⁸⁹

3. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind unscharfe Begriffe, d. h. von dem dazugehörigen Ausdruck läßt sich zwar die Intension, nicht aber die Extension genau angeben.⁹⁰

Welche der drei Deutungen trifft das Gemeinte? Die Frage läßt sich nur beantworten, indem einige grundlegende Abhandlungen zu der Thematik genauer analysiert werden.

b) Die verschiedenen Ansätze im Schrifttum

aa) Ursprünge der Diskussion bei R. Müller-Erbach

Erste Ansätze zu einer Lehre vom unbestimmten Rechtsbegriff finden sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Ausführlich mit dem Problem befaßte sich schon Rudolf Müller-Erbach in einem Vortrag, der im Jahre 1912 veröffentlicht wurde.⁹¹ In Auseinandersetzung mit der Begriffsjurisprudenz führt Müller-Erbach aus, daß die Rechtswissenschaft eine „Lebenswissenschaft“ sei, den immer neuen Erscheinungen des Lebens daher gerecht werden müsse. Dafür seien starre Begriffe nicht geeignet; „Bedingtheit und Elastizität“ seien vonnöten.⁹² Die Leistungsfähigkeit von Begriffen

⁸⁸ Vgl. oben § 1 II 2 c.

⁸⁹ Vgl. oben § 1 II 6 a.

⁹⁰ Vgl. oben § 1 II 2 d.

⁹¹ *R. Müller-Erbach*, JhJb Bd. 61 (1912), S. 343 ff.

⁹² Ebda., S. 345 ff., 350.

wird mit dem Hinweis in Frage gestellt, daß man aus ihnen nur ableiten könne, was man zuvor in sie hineingelegt habe.⁹³ Auch der Gesetzgeber verwende keine starren Begriffe; er gebrauche vielmehr – sogar in demselben Gesetz – denselben Ausdruck „hier in dieser, dort in jener Bedeutung“. Das Gesetz bestehe nicht aus „festen Bausteinen“, sondern „aus dem lockeren Maschenwerk dehnbare und anpassungsfähiger Begriffe“; die Begriffe seien keine „festen Typen“.⁹⁴ Selbst die „allerfestesten Begriffe“ würden je nach dem Zusammenhang „in ihren Grenzen, in ihrer Bedeutung ein wenig nach dieser oder jener Richtung hin verschoben“;⁹⁵ für ihr Verständnis sei der Zweck der Regelung maßgebend, der „gesetzgeberische Gedanke“, der „unverrückbar“ sei.⁹⁶

Leitgedanke des Vortrags von Müller-Erbach ist also die Vagheit rechtswissenschaftlicher, insbesondere gesetzlicher Begriffe. Diese Vagheit hält er offenbar nicht für einen Mangel, sondern im Gegenteil für notwendig, um die vielfältigen Erscheinungen des Lebens erfassen und verarbeiten zu können. Die wünschenswerte Konsistenz bei der Anwendung der Rechtsregeln wird durch Orientierung an dem Zweck erreicht, den der Gesetzgeber verfolgt. Entscheidend ist also die teleologische Auslegung.

bb) W. Jellineks Modell von den „zwei Grenzen“

Die Unschärfe der Begriffe wurde sodann ein Jahr später, 1913, durch Walter Jellinek genauer ausgedrückt.⁹⁷ Jellinek verwendet bereits den Ausdruck „unbestimmter Begriff“. Er sieht den Unterschied zwischen bestimmtem und unbestimmtem Begriff darin, daß der bestimmte Begriff nur eine „Grenze“ habe, dagegen „der unbestimmte Begriff deren zwei“.⁹⁸ Der bestimmte Begriff führe ausschließlich zu sicheren („assertorischen“) Urteilen. Diese gebe es auch beim unbestimmten Begriff; darüber hinaus eröffne dieser aber „ein Grenzgebiet der bloßen Möglichkeit (problematisches

⁹³ Ebda., S. 370.

⁹⁴ Ebda., S. 371 f. Unter „Typen“ versteht Müller-Erbach also etwas Starres (wie es etwa die Typen einer Schreibmaschine sind), anders als später die „Typen“-Theoretiker (unten 2).

⁹⁵ Ebda., S. 373.

⁹⁶ Ebda., S. 381.

⁹⁷ *W. Jellinek, Gesetzesanwendung*, S. 37 ff.

⁹⁸ Ebda., S. 37.

Urteil“.⁹⁹ Die „Lage“ der beiden Grenzen sei selbst wieder unbestimmt.¹⁰⁰ Es ergäben sich also „drei Sphären“; der Rechtsanwender habe zu entscheiden, welcher dieser drei Sphären die „Erscheinung“ zuzuordnen sei.¹⁰¹ Dabei habe er keine Freiheit im Sinne eines Ermessens; „seine Freiheit ist nur die des Augenmaßes und des historischen Erkennens“.¹⁰²

cc) Die Ansicht von P. Heck: Begriffskern und Begriffshof

Wieder ein Jahr später, 1914, führte Philipp Heck ein anderes bildhaftes Modell ein, das die Redeweise Jellineks von den „drei Sphären“ für lange Zeit verdrängte. In seiner großen Abhandlung über „Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz“¹⁰³ geht er der Kontroverse zwischen der „historischen“ und der „objektiven“ Deutung des Gesetzes nach.¹⁰⁴ Dabei kommt er auf die Schwierigkeiten zu sprechen, die sich der Gesetzesauslegung durch die „große Unbestimmtheit der usuellen Wortbedeutung“, d. h. des allgemeinen Sprachgebrauchs, stellen.¹⁰⁵ Bisweilen bezeichne ein Wort mehrere „Vorstellungsgruppen“; dann liege Mehrdeutigkeit vor. Aber auch sonst – fährt Heck fort –

„sind doch die einzelnen Vorstellungselemente verschieden eng verbunden. Wir haben einen Vorstellungskern, den nächstliegenden Wortsinn, und einen Vorstellungshof, der allmählich in wortfremde Vorstellungen führt. Die Bedeutung läßt sich dann mit einem Monde vergleichen, der in

⁹⁹ Ebda.

¹⁰⁰ Ebda.

¹⁰¹ Ebda., S. 38.

¹⁰² Ebda. Dieser für die verwaltungsrechtliche Diskussion der unbestimmten Rechtsbegriffe entscheidende Gedanke läuft auf die Frage hinaus, ob die Letztentscheidungskompetenz bei der Verwaltung oder bei den Gerichten liegt. Diese *staatstheoretische* Frage kann hier nicht weiterverfolgt werden (zu ihr etwa *J.-R. Sieckmann*, DVBl. 1997, 101 ff.; *H. Maurer*, Allg. VerwR, § 7 Rdnrn. 30 ff.; *M. Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 40 Rdnrn. 147 ff. m. w. Nachw.); denn in diesem Zusammenhang interessiert nur die *normtheoretische* Frage nach der Beschaffenheit der unbestimmten Rechtsbegriffe (oben a). Vgl. zur Unterscheidung zwischen normtheoretischer und staatstheoretischer Fragestellung *H.-J. Koch*, in: ders. (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 186 (187 f.).

¹⁰³ *P. Heck*, AcP Bd. 112 (1914), S. 1 ff.

¹⁰⁴ Ebda., S. 3.

¹⁰⁵ Ebda., S. 46.

dunstigen Wolken sich mit einem Hofe umgibt. Als Kreise erscheinen der nächstliegende und der mögliche Wortsinn. Diese umfassenden Vorstellungskreise sind zu unbestimmt, um ohne nähere Bestimmung praktisch verwendbar zu sein. Nur einige Wortgruppen, namentlich Maßangaben und Individualbezeichnungen, zeigen ein geringes Schwanken.“¹⁰⁶

Die Arbeiten von Müller-Erbach, Jellinek und Heck stimmen – abgesehen von dem Hinweis Hecks auf die Möglichkeit, daß ein Begriff mehrdeutig sein kann – darin überein, daß sie von der Vagheit von Begriffen handeln. Sie sehen die Eigenart unbestimmter Rechtsbegriffe darin, daß sich nicht in allen Fällen entscheiden lasse, ob der in Frage stehende Gegenstand zur Extension gehört oder nicht.

Daß unbestimmte Rechtsbegriffe definiert werden können, daß sie also mit einer angebbaren Intension verbunden sind, stellen sie nicht in Frage. Zwar behaupten sie auch nicht ausdrücklich, daß eine Definition dieser Begriffe möglich sei.¹⁰⁷ Ihr Schweigen zu der Definitionsfrage wird man aber so deuten müssen, daß sie die Definierbarkeit als selbstverständlich voraussetzen. Denn die methodologische Diskussion jener Zeit stand (noch) unter dem Einfluß der Begriffsjurisprudenz und der Auseinandersetzung mit ihr; diese setzte aber ein System wohldefinierter Begriffe voraus. Hätten die drei Autoren demgegenüber die Möglichkeit einer Definition in Frage stellen wollen, so hätten sie dies gewiß ausdrücklich gesagt.

Die drei genannten „Klassiker“ des unbestimmten Rechtsbegriffs lassen sich also der Deutung Nr. 3 (oben a) zurechnen.

dd) Spätere Lehren: Gleichsetzung unbestimmter Rechtsbegriffe mit anderen besonderen Begriffen (Wertbegriffe, Prognosebegriffe, Planungsbegriffe usw.)

Das Bild Hecks von „Kern“ und „Hof“ (oben cc) wurde seitdem vielfach zitiert, meist in den Komposita „Begriffskern“ und „Begriffshof“.¹⁰⁸ Es blieb für die Lehre vom

¹⁰⁶ Ebda., S. 46 f.

¹⁰⁷ *Müller-Erbach* bemerkt allerdings, das „Bestreben der Rechtsdogmatik, mit möglichst geklärten Begriffen zu arbeiten“, sei nicht zu beanstanden, *JhJb* Bd. 61 (1912), S. 343 (384 letzte FN).

¹⁰⁸ Vgl. besonders *D. Jesch*, *AöR* Bd. 82 (1957), S. 163 (172 ff.).

unbestimmten Rechtsbegriff lange Zeit bestimmend.¹⁰⁹ Das bedeutet aber nicht, daß die Diskussion stillgestanden hätte. Im Gegenteil bildete sich eine Vielzahl von Meinungen heraus. Es ist weder möglich noch nötig, diese Ansichten hier im einzelnen darzustellen. Statt dessen genügt es, die Richtung und die Ergebnisse der weiteren Diskussion zusammenzufassen.

Eine Gruppe von Auffassungen läßt sich dahingehend charakterisieren, daß die unbestimmten Rechtsbegriffe mit anderen Begriffen besonderer Art gleichgesetzt wurden, insbesondere mit Wertbegriffen, Prognosebegriffen, Planungsbegriffen, Dispositionsbegriffen, mehrdeutigen Begriffen, Generalklauseln oder Leerformeln.¹¹⁰ Das „Unbestimmte“ der unbestimmten Rechtsbegriffe wurde sodann darin gesehen, daß ihre Anwendung eine Wertung, Prognose, planerische Entscheidung erfordere, von der nicht direkt beobachtbaren Beschaffenheit (Disposition) eines Gegenstandes abhängt oder daß sie mehrdeutig, generalklausel- oder leerformelhaft seien.

Diese Auffassungen genügen indessen nicht für eine vollständige Erklärung des Phänomens „unbestimmte Rechtsbegriffe“; sie erfassen allenfalls Teilaspekte.¹¹¹ Für das hier interessierende Definitionsproblem könnten ohnehin nur die drei letztgenannten Meinungen zu neuen Gesichtspunkten führen. Auch bei diesen drei Auffassungen wird indessen schnell deutlich, daß sie keinen Erkenntnisfortschritt versprechen. Als „Generalklauseln“ oder „Leerformeln“ können sinnvoll nicht die unbestimmten Rechtsbegriffe bezeichnet werden, sondern nur die Sätze, in denen diese stehen. Über die Beschaffenheit der unbestimmten Rechtsbegriffe sagen diese Bezeichnungen nichts aus. Was die Mehrdeutigkeit anlangt, so kann es zwar sein, daß die Ausdrücke, die unbestimmte Rechtsbegriffe bezeichnen, mehrdeutig sind, d. h. zur Bezeichnung mehrerer Begriffe verwendet werden. Das ist aber keine Besonderheit unbestimmter

¹⁰⁹ *F. Ossenbühl*, DVBl. 1974, 309 (311 I. Sp.), spricht von „Distinktionen wie die vom ‚Begriffshof‘ und ‚Begriffskern‘, die lange durch die einschlägige Literatur geisterten“.

¹¹⁰ Vgl. die Aufzählung bei *F. Ossenbühl*, DVBl. 1974, 309 (311 I. Sp.); ferner *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 14 ff., mit einer Übersicht über die vertretenen Auffassungen.

¹¹¹ Vgl. *H.-J. Koch*, aaO. Zu den Wertbegriffen auch *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 292.

Rechtsbegriffe (oben § 1 II 5 a bb) und trifft gewiß nicht auf alle unbestimmten Rechtsbegriffe zu.¹¹²

ee) Weitere Meinungen: der unbestimmte Rechtsbegriff als Auslegungsproblem

Näher eingegangen werden muß dagegen noch auf eine Gruppe von Ansichten, die die unbestimmten Rechtsbegriffe als Auslegungsproblem ansehen.¹¹³ Es wäre allerdings zuviel gesagt, würde man diese Gruppe von Auffassungen als neue „Theorie“ des unbestimmten Rechtsbegriffs bezeichnen. Regelmäßig handelt es sich um beiläufige und nicht weiter begründete Äußerungen.¹¹⁴ Sie stützen sich allenfalls auf einen Ausspruch von K. Engisch, dem zufolge sich unbestimmte Gesetzesbegriffe (Rechtsbegriffe) mitunter nicht durch „klare natürliche realitätsbezogene Begriffe“¹¹⁵ „auflösen“ lassen. In diesem Fall würde es sich um nicht definierbare Begriffe, also um Grundbegriffe i. S. der Deutung Nr. 1 (oben a) handeln.

Diesen Stellungnahmen ist entgegenzuhalten, daß sie das Besondere der Begriffe, die üblicherweise als unbestimmte Rechtsbegriffe bezeichnet werden, nicht treffen.¹¹⁶ Daß sich die Rechtswissenschaft zahlreicher Grundbegriffe bedienen muß, die sie nicht definiert, also nicht weiter „auflöst“, ist zwar richtig. Indessen werden in diesen Fällen einfach Ausdrücke in ihrem alltagspraktischen Sinn verwendet (oben § 1 II 2 c). Nicht diese Begriffe sind gemeint, wenn von „unbestimmten Rechtsbegriffen“ die Rede ist, sondern Begriffe mit spezifisch juristischer Bedeutung (Unzuverlässigkeit, Belange des Gemeinwohls usw.).¹¹⁷ Diese Begriffe lassen sich regelmäßig weiter „auflösen“,

¹¹² Vgl. *Herberger/Simon*, aaO, S. 286 f., mit dem zusätzlichen Hinweis, Mehrdeutigkeit sei eine Eigenschaft von Ausdrücken, Unbestimmtheit dagegen von Begriffen.

¹¹³ Vgl. *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 44 ff., 61 ff.

¹¹⁴ Nachweise ebda., S. 46.

¹¹⁵ *K. Engisch*, Gesetzesanwendung, S. 105.

¹¹⁶ *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 66, kommt nach gründlicher Analyse des Modells von Engisch zu einem ähnlichen Ergebnis. Zwar bezeichnet er selbst unbestimmte Rechtsbegriffe als Auslegungsproblem (besonders in: ders. [Hrsg.], *Methodenlehre und Philosophie*, S. 186 [208]), aber nicht in dem Sinne, daß sie eine Definition nicht zuließen.

¹¹⁷ Vgl. die Beispiele oben a.

wenn auch der Prozeß der „Auflösung“ an einem Punkt zum Ende kommen muß. An diesem Punkt eröffnet sich ein „Vagheitsbereich“, in dem die Entscheidung nicht mehr aufgrund der gegebenen Definition getroffen werden kann.¹¹⁸ Diese Erkenntnis stimmt mit der „klassischen“ Auffassung vom unbestimmtem Rechtsbegriff überein (oben cc). Sollte dagegen einer dieser Begriffe nicht weiter „aufzulösen“ und für die Zuordnung zu ihm nur ein „Gesamtbild“ maßgebend sein, so würde es sich um einen Typenbegriff (unten 2) handeln. Diese Art von Begriffen weist aber eine besondere Beschaffenheit auf und ist daher von den unbestimmten Rechtsbegriffen zu unterscheiden.¹¹⁹

Die Festlegung, unbestimmte Rechtsbegriffe als Grundbegriffe zu verstehen (oben a, Deutung Nr. 1), erweist sich somit als unzweckmäßig.

ff) Die Ansicht von H.-J. Koch: Drei-Bereiche-Modell; partielle Definitionen

In jüngerer Zeit hat es H.-J. Koch unternommen, die Eigenart unbestimmter Rechtsbegriffe – von ihm auch „vage Begriffe“ genannt – genauer zu bestimmen.¹²⁰ Er geht davon aus, daß im Falle unbestimmter Rechtsbegriffe zwar *eine* semantische Interpretation eines fraglichen Ausdrucks einschlägig sei. Trotzdem sei in einigen Einzelfällen weder eine positive noch eine negative Entscheidung möglich. Im Anschluß an Körner¹²¹ nennt er die Gegenstände, von denen sich nicht sagen läßt, ob sie dem Begriff unterfallen oder nicht, „neutrale Kandidaten“, die anderen „positive“ und „negative“ Kandidaten. Koch spricht insofern auch vom „Drei-Bereiche-Modell“. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist also ein solcher, bei dessen Anwendung man das Ergebnis erhält, daß es neben positiven und negativen auch neutrale Kandidaten gibt.

¹¹⁸ Vgl. die Zusammenfassung bei *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 75.

¹¹⁹ Die Identifizierung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Typen durch *H. J. Wolff*, Stud. Gen. Bd. 5 (1952), S. 195 (201 FN 48 a) hat sich zu Recht nicht durchgesetzt. Vgl. *H.-J. Koch*, in: ders. (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 186 (199); ferner unten 2 b cc.

¹²⁰ *H.-J. Koch*, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 14 ff.; *ders.*, in: ders. (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 186 ff. (zur Vagheit dort S. 212); weitergehend *ders./Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, §§ 9, 18 (S. 67 ff., 194 ff.; ausweislich der Einleitung – S. 4 – von H.-J. Koch bearbeitet).

¹²¹ *S. Körner*, Erfahrung und Theorie, S. 44; vgl. auch *A. Podlech*, AöR Bd. 95 (1970), S. 185 (188).

Bis hierhin läßt sich die Lehre Kochs mit den bisher dargestellten Auffassungen in Einklang bringen. Zwar macht Koch geltend, das von ihm favorisierte „Drei-Bereiche-Modell“ sei dem Modell von „Begriffskern“ und „Begriffshof“ (oben cc) überlegen, da dieses nur zwei Kategorien bereithalte und somit die „negativen Kandidaten“ nicht einordnen könne. Das beruht indessen auf einem Mißverständnis. Koch geht von dem Satz bei Heck aus, daß der Kern die „unzweifelhaften Fälle“ umfassen solle. Darunter versteht Koch – in seiner Terminologie – sowohl die „positiven“ als auch die „negativen“ Kandidaten.¹²² So hat Heck sein Bild aber ersichtlich nicht gemeint; es wäre auch ganz widersinnig.¹²³ Vielmehr spricht Heck (oben cc) von dem „Vorstellungskern“ als dem „nächstliegenden Wortsinn“; er enthält also nur die „positiven“ Kandidaten. Man kann sich die Begriffe mit ihren „Höfen“ – bildlich gesprochen – wie Planeten im Universum vorstellen.¹²⁴ Alles, was nicht zu den Begriffen (= Planeten) und ihren „Höfen“ (= „Sternenstaub“ in der Umlaufbahn) gehört, fällt dann in den leeren Raum des „Begriffsuniversums“.¹²⁵ Hier ist der Ort für die „negativen Kandidaten“. Ein wesentlicher Unterschied zu dem Modell Hecks dürfte daher mit dem Vokabular Kochs nicht verbunden sein.¹²⁶

Indessen geht Koch im weiteren über die überkommene Lehre hinaus. Er hält es für unbefriedigend, daß mit der Einteilung der „Kandidaten“ in (zwei oder) drei Kategorien nur das *Ergebnis der Anwendung* von unbestimmten Rechtsbegriffen beschrieben wird,

¹²² H.-J. Koch, ARSP Bd. 61 (1975), S. 27 (36 f.); ders., in: ders. (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 186 (204); ders. (Hrsg.), Methode, S. 44; ders., Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 42; ähnlich auch Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 288.

¹²³ Das erkennt auch Koch („unvoreilhaft“, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 42 FN 119).

¹²⁴ Vgl. schon das Mond-Bild bei Heck (oben cc).

¹²⁵ Vom „Rest der Welt“ spricht B. Schünemann, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (312 f.). Vgl. auch bei H.-J. Koch, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 88: „Bereich jenseits des Randbereichs“. Es ist unverständlich, wieso Koch diese naheliegende Vorstellung nicht auch für die Erläuterung der Lehre Hecks verwendet. Anschauliche Zeichnung bei K. F. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 26.

¹²⁶ Ebenso F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre, S. 119 mit FN 291: lediglich neue Terminologie „für fanatische Modernisten“. Koch selbst weist auf die Parallele zu den „drei Sphären“ Jellineks (oben bb) hin (Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 42).

nicht aber die besondere *Eigenschaft*, die sie von anderen Begriffen unterscheidet. Diese Eigenschaft gewinnt er in Auseinandersetzung mit der Ansicht, Begriffe seien stets bestimmt, unbestimmte (vage) Begriffe also „logisch unmöglich“. Diese Auffassung setzt nach Koch voraus, daß die Definition immer im Wege einer Äquivalenz erfolgen müsse. Demgegenüber sei es auch möglich, daß nur hinreichende Bedingungen für das Vorliegen und das Nichtvorliegen des Begriffs gegeben würden. Eben darin sieht Koch die Eigenart unbestimmter Rechtsbegriffe. Er formuliert:¹²⁷

„Ein Begriff ist genau dann vage, wenn die den Begriff bildenden Eigenschaften in Form von hinreichenden Bedingungen für das Zusprechen und Absprechen des sprachlichen Ausdrucks gegeben sind.“

Solche hinreichenden Bedingungen sind nichts anderes als partielle Definitionen (oben § 1 II 6 a).¹²⁸ Damit gilt nach Koch die Deutung Nr. 2 (oben a).

c) Bewertung der Auffassungen – die eigene Ansicht

Demnach sind zwei Deutungen unbestimmter Rechtsbegriffe ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die herkömmliche Lehre nimmt an, daß sich auch bei unbestimmten Rechtsbegriffen die Intension vollständig angeben läßt. Lediglich die Extension läßt sich nicht vollständig eindeutig bestimmen. Das ist die Deutung Nr. 3 (oben a). Demgegenüber lehrt die neuere Auffassung (Koch), daß sich unbestimmte Rechtsbegriffe dadurch auszeichnen, daß sich die Intension nur durch partielle Definitionen angeben lasse. Das entspricht der Deutung Nr. 2 (oben a).¹²⁹

Beide Deutungen sind natürlich möglich, d. h. es ist definitionstheoretisch korrekt, den Ausdruck „unbestimmter Rechtsbegriff“ im Sinne der Nr. 2 oder der Nr. 3 (oben a) zu bestimmen. Die Frage ist nur, ob derartige Festlegungen zweckmäßig sind.¹³⁰

¹²⁷ Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 197 – im Original hervorgehoben.

¹²⁸ Oder „partielle Charakterisierungen“ (Koch/Rüßmann, aaO, S. 196).

¹²⁹ Zur Widerlegung der Deutung Nr. 1 oben b ee.

¹³⁰ Zum Verhältnis von Korrektheit und Zweckmäßigkeit von Definitionen vgl. oben § 1 II 4 und 5.

Unzweckmäßig sind sie jedenfalls dann, wenn sie Begriffe nicht erfassen, die allgemein als unbestimmte Rechtsbegriffe verstanden werden.

Für die Zweckmäßigkeit der herkömmlichen Festlegung ergibt sich: Den Darlegungen Kochs ist insoweit zuzustimmen, als er die Möglichkeit partieller Definitionen herausstellt; denn diese Möglichkeit ist in der Definitionslehre anerkannt (oben § 1 II 6 a). Zuzustimmen ist ihm auch darin, daß Begriffe, die nur durch eine partielle Definition bestimmt sind, unscharf sind (nämlich hinsichtlich der „neutralen Kandidaten“) und deshalb (auch) gemeint sind, wenn von „unbestimmten Rechtsbegriffen“ die Rede ist. Somit erfaßt die überkommene Lehre eine Gruppe von unbestimmten Rechtsbegriffen nicht – nämlich den Typ Nr. 2 (oben a) – und ist daher zu eng.

Damit ist aber die Festlegung Kochs noch nicht als zweckmäßig erwiesen. Fraglich ist nämlich, ob – wie Koch meint – *alle* unbestimmten Rechtsbegriffe die Struktur Nr. 2 (oben a) aufweisen. Richtig ist zwar der Hinweis Kochs, daß, weil es Begriffe dieser Art gibt, nicht von einer logischen Unmöglichkeit unbestimmter Begriffe die Rede sein kann. Nur wenn dies aber der einzige Grund wäre, das Argument der „logischen Unmöglichkeit“ zu verwerfen, müßten alle unbestimmten Rechtsbegriffe diese Struktur haben. Zwingend erscheint dies nicht.

Betrachtet man Begriffe der Art Nr. 3 (oben a), so ergibt sich, daß auch diese Begriffe Unklarheiten mit sich bringen. Die Intension der zugehörigen Ausdrücke ist zwar vollständig – und nicht nur partiell – bestimmt.¹³¹ Da im definiens aber Ausdrücke des allgemeinen Sprachgebrauchs verwendet werden, die nicht weiter definiert werden und deren Extension selbst nicht vollständig eindeutig festliegt, bleibt auch die Extension des definierten Ausdrucks unscharf. Beispiele für solche Begriffsdefinitionen gibt es zuhauf. Es soll genügen, ein solches Beispiel auszuführen.

¹³¹ Von dieser Eigenschaft scheint am Anfang seiner Darstellung vager Begriffe auch Koch auszugehen. Er setzt nämlich voraus, daß „eine semantische Interpretation eines fraglichen Ausdrucks als einschlägig angenommen“ werden könne (Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 194 – Hervorhebung im Original). Im weiteren ergibt sich dann allerdings, daß diese semantische Interpretation aus zwei partiellen Definitionen bestehen soll.

Der Begriff Zuverlässigkeit im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) wird allgemein als unbestimmter Rechtsbegriff verstanden.¹³² Gegeben sei die Definition

Zuverlässigkeit (i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) =(def.) die nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens bestehende Gewähr des Gastwirts dafür, die Gaststätte künftig ordnungsgemäß zu betreiben.¹³³

Diese Definition ist von ihrer Struktur her vollständig und nicht nur partiell. Gleichwohl ergeben sich bei der Anwendung des Begriffs Zweifelsfälle. Sie rühren – möglicherweise neben anderem – daher, daß die im definiens verwendeten Ausdrücke „Gewähr“ und „ordnungsgemäß betreiben“ selbst nicht weiter bestimmt sind und nicht in jedem Fall ihrer Anwendung zu einem eindeutigen Ergebnis führen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Problem der Tatsachenermittlung.¹³⁴ Denn selbst wenn alle Tatsachen über einen bestimmten Gastwirt bekannt wären, so müßte damit noch nicht feststehen, ob er die näher beschriebene „Gewähr“ bietet. Es fehlt an einem exakten Verfahren, mit dem sich von den feststehenden Tatsachen auf das Merkmal „Gewähr“ schließen läßt. Wenn einige Tatsachen für, andere aber gegen die „Gewähr“ sprechen, dann läßt sich die Entscheidung nur durch Gewichtung und Wertung treffen; für beide sind die Ergebnisse nicht eindeutig vorgegeben.¹³⁵ Insoweit läßt sich die überkommene Ansicht, die den Ausdruck „unbestimmter Rechtsbegriff“ im Sinne der Nr. 3 (oben a) deutet, durchaus halten.

Nach allem ist sowohl die klassische als auch die neuere Lehre zu den unbestimmten Rechtsbegriffen zu eng. Die allein zweckmäßige Lösung kann sich nur als Synthese aus

¹³² Auch von H.-J. Koch; vgl. *dens.*, in: ders. (Hrsg.), *Methodenlehre und Philosophie*, S. 186 (198); ferner bei *dems.*, *Unbestimmte Rechtsbegriffe*, S. 35, das Beispiel „unzuverlässig“ i. S. des Personenbeförderungsrechts. Koch arbeitet dort mit zwei partiellen Definitionen; zwingend ist dies aber – wie sogleich zu zeigen sein wird – nicht.

¹³³ Vgl. etwa *Michel/Kienzle*, *GastG*, § 4 Rdnr. 1, mit Hinweis auf BVerwGE 65, 1 (1 f.).

¹³⁴ Vgl. *Koch/Rüßmann*, *Juristische Begründungslehre*, S. 196. Koch gibt dort das Argument für eine logische Unmöglichkeit unbestimmter Rechtsbegriffe so wieder: „von diesen Problemen der Tatsachenermittlung abgesehen, könne jeder Gegenstand eine Eigenschaft nur haben oder nicht haben, also nur positiver oder negativer Kandidat eines sprachlichen Ausdrucks sein, niemals aber ein neutraler“.

¹³⁵ Zur Entscheidungsfindung noch unten d bb.

beiden ergeben: Unbestimmte Rechtsbegriffe sind alle juristischen Begriffe, die entweder die Struktur Nr. 2 oder die Struktur Nr. 3 (oben a) aufweisen, bei denen sich also entweder schon die Intension nicht vollständig angeben läßt oder aber die Anwendung der Intension auf Einzelfälle nicht stets zu einem eindeutigen Ergebnis führt, die Extension sich also nicht vollständig eindeutig ermitteln läßt.¹³⁶

d) Folgerungen

aa) Unbestimmte Rechtsbegriffe als Regelfall

Davon ausgehend läßt sich die Frage klären, ob unbestimmte Rechtsbegriffe innerhalb der Gesamtheit juristischer Begriffe die Regel oder die Ausnahme bilden.

Insofern gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder läßt sich der Begriff schon nicht vollständig definieren; dann handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff des Typs Nr. 2 (oben a). Oder es läßt sich eine Definition angeben; dann stellt sich die Frage, ob die im definiens verwendeten Ausdrücke ihrerseits scharfe Begriffe bezeichnen oder nicht. Dabei ist zu bedenken, daß die Rechtswissenschaft weder ein „durchkonstruiertes“ Begriffssystem¹³⁷ noch eine exakte (Kunst-)Sprache zur Verfügung hat. Sie ist fast immer von einem gewissen Punkt an darauf angewiesen, Ausdrücke in ihrer allgemeinsprachlichen Bedeutung zu verwenden (oben § 1 II 2 c).¹³⁸ Regelmäßig wird sich daher ergeben, daß jedenfalls eine Unbestimmtheit des Typs Nr. 3 (oben a) vorliegt. Ob der Begriff von Typ Nr. 2 oder Nr. 3 ist, ist dabei für die Rechtsanwendung ohne Belang; es kann sich im übrigen auch mit den Fortschritten der rechtswissenschaftlichen Forschung und dem Grad ihrer Umsetzung in Definitionen ändern. Im Ergebnis sind

¹³⁶ Vgl. die Beschreibung der „doppelten Unschärfe“ intensional unscharfer Sprachen bei *L. Reisinger*, DVR Bd. 4 (1975), S. 119 (141). Reisinger identifiziert allerdings die Struktur Nr. 2 mit den Typenbegriffen (aaO, S. 143; zu diesen unten 2).

¹³⁷ Wie es einst der Begriffsjurisprudenz vorschwebte (etwa *G. F. Puchta*, Institutionen, Bd. 1, § 33: „Genealogie der Begriffe“). Beispiele für „Begriffspyramiden“ bei *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 51; *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 15.

¹³⁸ Das wurde bereits deutlich erkannt von *K. O. Erdmann*, Bedeutung, S. 33 ff.; vgl. ferner etwa *H. Henkel*, Rechtsphilosophie, S. 196 ff.; *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 19 ff. – Zum Verhältnis von juristischer Fachsprache und Umgangssprache noch unten III 3 und 4 b.

(nahezu) alle Rechtsbegriffe „mehr oder weniger unbestimmt“,¹³⁹ nicht nur diejenigen, die üblicherweise ausdrücklich als „unbestimmte Rechtsbegriffe“ bezeichnet werden.¹⁴⁰ Die Redeweise von dem bloß „relativen“ Unterschied zwischen „bestimmten“ und „unbestimmten“ Rechtsbegriffen (oben a) ist nur eine andere Formulierung desselben Erkenntnis.

Der Ausdruck „unbestimmter Rechtsbegriff“ erweist sich damit vom normtheoretischen Standpunkt aus als durchaus überflüssig, da er nur auf die allgemeine Vagheit der in der Rechtswissenschaft verwendeten Begriffe verweist.¹⁴¹ Das gilt jedenfalls für die Zusammensetzung mit dem Adjektiv „unbestimmt“, während der Ausdruck „Rechtsbegriff“ ohne diese Zusammensetzung zur Kennzeichnung „spezifisch juristischer“ Begriffe verwendet werden mag (unten III 3 a).

bb) Rechtsanwendung als Entscheidungsfindung bei unbestimmten Begriffen

Abschließend sei noch angedeutet, wie juristische Fälle zu entscheiden sind, bei denen es auf „unbestimmte Rechtsbegriffe“ ankommt. Letztlich ist dies die Frage nach der Rechtsanwendung überhaupt, da nach dem Gesagten den Rechtsbegriffen ebenso wie den im Gesetz verwendeten allgemeinsprachlichen Begriffen beinahe stets ein gewisses Maß an „Unbestimmtheit“ (Vagheit) zu eigen ist. Auf die Frage der Rechtsanwendung ist noch zurückzukommen, da sie eng mit der Gewinnung von Definitionen in der Rechtswissenschaft zusammenhängt (unten III). An dieser Stelle geht es nur um die „Unbestimmtheit“ der Begriffe bei der Rechtsanwendung.

Bei der Entscheidung von juristischen Fällen sind zu unterscheiden die Auslegung der Begriffe und ihre Anwendung. Während sich für die Anwendung eines Begriffs in dem jeweiligen Einzelfall nur die Alternative „ja“ oder „nein“ stellt, gibt es für die

¹³⁹ So *H. Garstka*, in: H.-J. Koch (Hrsg.), *Methodenlehre und Philosophie*, S. 96 (110). Vgl. auch *Herberger/Simon*, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, S. 290; *L. Reisinger*, aaO, S. 143: Eindeutigkeit nur Spezialfall; *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (307): unbestimmter Rechtsbegriff Regelfall.

¹⁴⁰ Ebenso *H.-J. Koch*, *Unbestimmte Rechtsbegriffe*, S. 38 f.

¹⁴¹ Eine – begrenzte – Funktion mag ihm dagegen in staatsrechtlicher Sicht zukommen, indem er eine gängige Formel für die Frage nach der Letztentscheidungskompetenz von Verwaltung oder Justiz (oben b bb) darstellt.

Auslegung mehr als zwei Entscheidungsmöglichkeiten.¹⁴² Das wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Auslegung die Definition des Begriffs vorbereitet (unten III 2 a), für die Definition aber beliebig viele Varianten offenstehen.

Die Auslegung reduziert für die „neutralen Kandidaten“ die Unbestimmtheit durch Angabe weiterer semantischer Interpretation.¹⁴³ Mit der Unbestimmtheit des Begriffs verringert sich zugleich die Anzahl der neutralen Kandidaten. Für die verbleibenden neutralen Kandidaten hängt die Entscheidung von Wertungen ab.¹⁴⁴

Wie die Wertungen im einzelnen getroffen werden, ist wiederum eine andere Frage; Entscheidungshilfe mag sein, was „jedermann“ sagt oder was anderweit entschieden worden ist.¹⁴⁵ Das braucht hier indessen nicht weiterverfolgt zu werden. Auch die Einzelheiten der Auslegung können nicht ausgebreitet werden; sie bilden einen zentralen Bereich der juristischen Methodenlehre (unten III 2 b).

Wichtig war für den Zweck dieser Untersuchung nur die Bestimmung des Stellenwerts unbestimmter Rechtsbegriffe im Prozeß des Definierens. Es hat sich ergeben, daß insoweit keinerlei Besonderheiten bestehen, es sich vielmehr geradezu um den Regelfall juristischer Begriffe und ihrer Definition handelt. Auch gegenüber der allgemeinen Definitionslehre ergeben sich keine Abweichungen; die unbestimmten Rechtsbegriffe lassen sich mit ihren Modellen darstellen.

¹⁴² *H.-J. Koch*, in: ders. (Hrsg.), *Methodenlehre und Philosophie*, S. 186 (211) mit zutreffendem Hinweis auf *F. Ossenbühl*, DÖV 1972, 401 (402 f.).

¹⁴³ *H.-J. Koch*, *Unbestimmte Rechtsbegriffe*, S. 75 und öfter; *Koch/Rüßmann*, *Juristische Begründungslehre*, S. 67 ff.

¹⁴⁴ Vgl. *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 ff., der das Verhältnis von Begriffskern und Begriffshof als „extensionale Sättigung“ bezeichnet (S. 308); diese nimmt mit fortschreitender Interpretation der Norm zu, so daß der Anteil der durch Wertung zu entscheidenden Fälle kleiner wird („Entnormativierung“, S. 307 und 313).

¹⁴⁵ So *K. Larenz*, *Methodenlehre*, S. 217.

2. Typen („offene“ Begriffe)

Nachdem der Status unbestimmter Rechtsbegriffe damit geklärt ist, sind als nächstes die sog. Typenbegriffe¹⁴⁶ zu untersuchen, die auch als „offene“ Begriffe bezeichnet werden.¹⁴⁷

a) Typenbegriffe in der allgemeinen Wissenschaftstheorie und in der juristischen Methodenlehre

aa) Die Lehre von Hempel/Oppenheim und ihre Fehlrezeption in der Rechtstheorie

Was „Typen“ eigentlich sein sollen, ist allerdings nicht weniger unklar als die Bedeutung unbestimmter Rechtsbegriffe (oben 1 a). Die Verwirrung ist hier sogar besonders groß. Ursache dafür ist zu einem erheblichen Teil ein kurioser Irrtum, der den „Typen“-Theoretikern bei der Formulierung ihrer Lehre unterlaufen ist. Dieser Irrtum hängt mit einer wissenschaftstheoretischen Schrift von Carl G. Hempel und Paul Oppenheim zusammen, die, erschienen im Jahre 1936, ebenfalls von „Typusbegriffen“ handelte.¹⁴⁸ Offenbar wegen der Übereinstimmung des Ausdrucks sowie aufgrund gewisser vager Assoziationen – insbesondere hinsichtlich der „Abstufbarkeit“¹⁴⁹ der Typenbegriffe (unten b aa) – glaubten juristische Autoren das Buch von Hempel und Oppenheim für die rechtswissenschaftliche Lehre vom Typus verwenden zu können. Diese Art der Rezeption begann mit G. Radbruch, der das Erscheinen des Buches zum Anlaß nahm, Überlegungen zum typologischen Rechtsdenken anzustellen, ohne deutlich

¹⁴⁶ K. Larenz, Methodenlehre, spricht regelmäßig von „Typen“; der Ausdruck „Begriff“ bezeichnet bei ihm den Gegensatz. Vgl. auch D. Leenen, Typus, S. 36 FN 13. – Da auch „Typen“ eine Gesamtheit von gedanklichen Merkmalen sein sollen (unten a bb), ist es nach dem Sprachgebrauch dieser Arbeit (oben § 1 II 1) angemessen, sie ebenfalls als „Begriffe“ zu bezeichnen. Der Ausdruck „Typenbegriff“ wird daher im folgenden gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Typus“ verwendet. Sachliche Folgen sind mit dieser Festlegung natürlich nicht verbunden.

¹⁴⁷ Zur „Offenheit“ von Typenbegriffen unten a bb. – Wenn hier Typen als besondere juristische Begriffsform behandelt werden, so wird damit nicht verkannt, daß Typen auch in anderen Wissenschaften eine Rolle spielen; vgl. Stud. Gen. Bd. 4 (1951), Heft 7 (S. 365 ff.) und Bd. 5 (1952), Heft 4 (S. 195 ff.). Nur sind sie nicht Bestandteil der allgemeinen Definitionslehre (oben § 1).

¹⁴⁸ Hempel/Oppenheim, Typusbegriff.

¹⁴⁹ Hempel/Oppenheim, aaO, S. 3: „abstufbare Begriffe“.

zu machen, inwieweit diese Überlegungen sich mit der Lehre Hempels und Oppenheims deckten.¹⁵⁰

In der Folge ist die Schrift von Hempel/Oppenheim in der rechtswissenschaftlichen Typentheorie nicht nur ausgiebig zitiert worden; es wurden auch viele ihrer Aussagen übernommen.¹⁵¹ Die betreffenden Autoren übersahen jedoch, daß die Arbeit von Hempel/Oppenheim zweistellige komparative Begriffe (oben § 1 II 6 b), sog. Ordnungsbegriffe, behandelte, mit Hilfe derer sich sog. Reihenordnungen darstellen lassen.¹⁵² Mit dem von den juristischen Typenlehren Gemeinten hat dies nur entfernt zu tun.¹⁵³ Die Folge dieser Verwechslung waren zahlreiche Ungereimtheiten. Nicht nur unterschieden sich die rechtswissenschaftlichen Lehren in wesentlichen Punkten von der Konzeption Hempel/Oppenheims, obwohl sie vorgaben, mit ihr übereinzustimmen. Schwerer noch wog, daß sie durch die Rezeption der ganz anders gearteten Lehre erhebliche

¹⁵⁰ *G. Radbruch*, Intl. Zschr. ThR Bd. 12 (1938), S. 46 ff. Die Darlegungen Radbruchs werden in ihrer ungenauen und metaphernreichen Sprache (vgl. etwa die Rede vom „holden Ungefähr“, S. 49) dem Werk von Hempel/Oppenheim, das sich durch einen hohen Grad an Exaktheit auszeichnet, in keiner Weise gerecht. *H. Aoi*, FS Arthur Kaufmann, S. 23 (49), meint allerdings, Radbruch habe Hempel und Oppenheim richtig verstanden; man müsse ihn nur „vorsichtig genug“ lesen. Näher zu Radbruchs Aufsatz *W. Hassemer*, GS Radbruch, S. 282 (282 ff.).

¹⁵¹ Vgl. besonders *D. Leenen*, Typus, S. 34 ff.; ferner etwa *K. Engisch*, Konkretisierung, S. 243 f.; *W. Hassemer*, Tatbestand und Typus, S. 115, 121 ff.; *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 461 FN 52; *K.-H. Strache*, Standards, S. 21 ff.; *H. J. Wolff*, Stud. Gen. Bd. 5 (1952), S. 195 (201 f.).

¹⁵² Vgl. *Hempel/Oppenheim*, aaO, S. 31 f. und öfter. Merkmal der Ordnungsbegriffe ist es, daß sie eine Relation zwischen Gegenständen beschreiben. Sie heißen „zweistellig“, da sie nur Sinn ergeben, wenn sie auf das Verhältnis von zwei Gegenständen zueinander angewendet werden. Ein Beispiel ist der Begriff des Größerseins mit dem Anwendungsfall „x ist größer als y“. Durch die Anwendung des Ordnungsbegriffs auf mehrere Gegenstände erhält man eine Reihenordnung, also zum Beispiel eine Reihe von Gegenständen mit aufsteigender Größe.

¹⁵³ Der Begriff Gesellschaftsvertrag (i. S. v. § 705 BGB) z. B., den etwa *K. Larenz* (aaO, S. 467 f.) als Typus ansieht, kann, da einstellig („x ist ein Gesellschaftsvertrag“), schon wegen seiner syntaktischen Struktur kein Typusbegriff i. S. von Hempel/Oppenheim sein; vgl. die vorige FN. – In einem englischsprachigen Aufsatz aus dem Jahre 1952 (abgedr. in: *H. Albert* [Hrsg.], Theorie und Realität, S. 191 ff.) wendet sich Hempel ausdrücklich gegen eine Zuordnung zu Typen im Sinne eines nicht weiter bestimmten „more or less“ (wie sie die juristischen Typenlehren vornehmen), da es dann für ein „legitimate scientific concept“ an „explicit criteria“ fehle (aaO, S. 194).

Widersprüche in ihr eigenes Modell hineinbrachten. Lothar Kuhlen hat diese Widersprüche in einer ausführlichen Analyse aufgezeigt.¹⁵⁴ Danach bleibt festzustellen, daß der juristische Typenbegriff mit demjenigen Hempel/Oppenheim's nicht übereinstimmt, „Typus“ im rechtswissenschaftlichen Schrifttum also nicht im Sinne von „komparativer Begriff“ verstanden wird.¹⁵⁵

bb) Der Kern der rechtstheoretischen Lehre vom Typus

Die rechtswissenschaftliche Typuslehre muß deshalb unabhängig von dem Typenbegriff Hempel/Oppenheim's formuliert werden. Als Kern der Lehre läßt sich dann festhalten:¹⁵⁶

Typenbegriffe sind – wie sonstige Begriffe – eine „Denkform des Allgemeinen“.¹⁵⁷ Anders als die übrigen Begriffe entziehen sie sich aber einer Definition.¹⁵⁸ Zwar sind ihre Merkmale angebar. Nicht angeben läßt sich aber, welche der Merkmale vorliegen müssen, damit ein Gegenstand dem Typus „zuzuordnen“¹⁵⁹ ist. Das soll daran liegen, daß die Merkmale nicht „additiv“¹⁶⁰ verknüpft seien. Nun wäre dies für sich genommen noch kein Grund für die Unmöglichkeit einer Definition; denn diese muß nicht zwingend durch „additive“ Verbindung der Merkmale – also durch eine Konjunktion –

¹⁵⁴ L. Kuhlen, Typuskonzeptionen, S. 57 ff., 76 ff.

¹⁵⁵ So neben Kuhlen selbst (zusammenfassend aaO, S. 84 ff.) auch Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 337; H.-J. Koch, Unbestimmte Rechtsbegriffe, S. 31 f.; G. Lübbe-Wolff, RTh Bd. 10 (1979), S. 381 (381 f.); vgl. auch U. Kindhäuser, RTh Bd. 12 (1981), S. 226 (240 ff.); I. Puppe, GS Armin Kaufmann, S. 15 (26 ff.). – Gegen Kuhlen allerdings H. Aoi, FS Arthur Kaufmann, S. 23 (46 ff.). Auch Aoi muß aber einräumen, daß die Ordnungsbegriffe Hempel/Oppenheim's komparative Begriffe sind (S. 47) und daß Rechtsbegriffe gewöhnlich eine andere Form haben (S. 52).

¹⁵⁶ Vgl. besonders K. Larenz, Methodenlehre, S. 216 ff., 301 ff., 461 ff.; D. Leenen, Typus, S. 34 ff.

¹⁵⁷ D. Leenen, aaO, S. 27; K.-H. Strache, Standards, S. 21 m. w. Nachw.; ähnlich K. Engisch, Konkretisierung, S. 238 (Typus als „ein Allgemeines“).

¹⁵⁸ K. Larenz, aaO, S. 221.

¹⁵⁹ K. Larenz, aaO, S. 221.

¹⁶⁰ D. Leenen, aaO, S. 47. Ähnlich K. Larenz, aaO, S. 221: es handele sich „beim Typus nicht lediglich um eine Summierung einzelner Merkmale“.

erfolgen (oben § 1 II 2 e).¹⁶¹ Indessen läßt sich auch sonst nicht angeben, inwieweit die Merkmale notwendige und/oder hinreichende Bedingungen für das Zutreffen des Typus auf einen Gegenstand (Zutreffensbedingungen, oben § 1 II 2 e) sind. Jedes der Merkmale ist verzichtbar, der Typus ist – wie man auch sagt – „offen“.¹⁶² Die Entscheidung hängt in jedem Einzelfall von dem „Gesamtbild“¹⁶³ ab, ob der zu beurteilende Gegenstand „typisch“ ist oder nicht.

b) Stellungnahmen im Schrifttum zu der Typenlehre

aa) Die Auffassung der Befürworter von Typen

Die Anhänger der Typenlehre schreiben den Typenbegriffen unter anderem¹⁶⁴ folgende Eigenschaften zu: Typen seien „konkreter“¹⁶⁵ und „inhaltlich reicher“¹⁶⁶ als die übrigen, die „abstrakten“¹⁶⁷ Begriffe; sie seien „ein elastisches Merkmalsgefüge“;¹⁶⁸ ihre Merkmale seien abstufbar¹⁶⁹ und „ganzheitlich“¹⁷⁰ verknüpft; ihnen eigne ein höherer

¹⁶¹ Das wird von den Typentheoretikern oft übersehen, z. B. von *K. Larenz*, aaO, S. 216 (ähnlich aaO, S. 221, 454), nach dem es der „Sinn“ einer Definition sei, „daß ‚nur dann und immer dann‘, wenn die *sämtlichen* Merkmale des Begriffs an irgendeinem Objekt anzutreffen sind, dieses Objekt unter den Begriff subsumiert werden kann, d. h. zur Klasse der durch ihn bezeichnenden Objekte gehört“ – Hervorhebung nicht im Original. Vgl. die Kritik bei *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 74 ff. – C.-W. Canaris hält die Kritik für beachtlich, will aber die Darstellung von Larenz durch den Hinweis retten, daß dieser „Begriff“ stets „in einem engen, klassifikatorischen Sinn verstanden“ habe (*Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 42 FN 91). Er verkennt, daß sich die Kritik gerade gegen dieses „enge“, längst überholte Verständnis richtet. Siehe noch unten b bb.

¹⁶² *D. Leenen*, aaO, S. 34; vgl. auch *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 223: „relative Offenheit“.

¹⁶³ *K. Larenz*, aaO, S. 221, 303, 468; ähnlich S. 465.

¹⁶⁴ Vgl. im übrigen die Aufzählungen bei *L. Kuhlen*, Typuskonzeptionen, S. 16; *dems.*, in: H.-J. Koch (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 53 (56 f.); *L. Reisinger*, DVR Bd. 4 (1975), S. 119 (131 ff.).

¹⁶⁵ Dazu besonders *K. Engisch*, Konkretisierung, S. 239 ff.; ferner *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 463; *K.-H. Strache*, Standards, S. 43.

¹⁶⁶ *K. Larenz*, aaO, S. 303.

¹⁶⁷ *K. Larenz*, aaO, S. 472.

¹⁶⁸ *D. Leenen*, Typus, S. 34.

¹⁶⁹ *K. Larenz*, aaO, S. 221; *D. Leenen*, aaO, S. 34; *K.-H. Strache*, Standards, S. 25.

„Erkenntniswert“¹⁷¹ als den „abstrakten“ Begriffen. Für sie gelte auch das „logische Gesetz“¹⁷² nicht, daß mit zunehmender Anzahl der Begriffsmerkmale der Begriffsumfang – in der hier verwendeten Terminologie: die Anzahl der Designate (oben § 1 II 2 b) – abnimmt.¹⁷³

Diese Eigenschaften sollen außer auf der Nichtdefinierbarkeit und „Offenheit“ der Typenbegriffe auf der besonderen Methode ihrer Bildung beruhen: ausgehend von einem „typischen“ konkreten Gegenstand werden nicht nur dessen begriffsnotwendige, sondern auch einige weitere charakteristische Merkmale abstrakt formuliert.¹⁷⁴ Der auf diese Weise gewonnene Merkmalsreichtum führe zu einer größeren „Sinnhaftigkeit“ der Typen.¹⁷⁵ Damit hängt auch die behauptete höhere Erkenntnisleistung zusammen: zur Erklärung einer gesetzlichen Regel kann von den vergleichsweise vielen Merkmalen des Typus mal auf das eine, mal auf das andere Merkmal zurückgegriffen werden. Im Typus – z. B. dem Typenbegriff Werkunternehmer – sind gleichsam schon alle „topoi“¹⁷⁶ versammelt, die zur Erhellung des betreffenden Rechtsgebietes – im Beispiel: des Werkvertragsrechts – benötigt werden.

¹⁷⁰ *K. Engisch*, aaO, S. 248 ff.; *D. Leenen*, aaO, S. 46. – *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 462, spricht vom Typus als einem „Merkmals-Ganzen“, *D. Leenen*, aaO, S. 47, von der „Interdependenz der typologischen Züge“.

¹⁷¹ *K. Larenz*, aaO, S. 472.

¹⁷² *K. Larenz*, aaO, S. 440, 454.

¹⁷³ Genauer müßte man sagen: nicht zunimmt, d. h. abnimmt *oder gleich bleibt*; vgl. *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 250 f.; *L. Reisinger*, DVR Bd. 4 (1975), S. 119 (135 f.). Außerdem setzt dieses „logische Gesetz“ voraus, daß die Begriffsmerkmale konjunktiv – nicht disjunktiv (oben § 1 II 2 e) – verknüpft sind. Schließlich versagt es bei Begriffen, die auf ein Vermögen (Können) abstellen; vgl. *U. Kindhäuser*, RTh Bd. 12 (1981), S. 226 (233 f.).

¹⁷⁴ Vgl. *K. Larenz*, aaO, S. 462.

¹⁷⁵ *D. Leenen*, Typus, S. 42 m. w. Nachw. Dem „abstrahierenden“, „abstrakt-begrifflichen“ Denken eigne dagegen eine „Tendenz zur Sinnentleerung“ (*K. Larenz*, aaO, S. 453 ff., 473).

¹⁷⁶ Um in der Terminologie der juristischen „Topik“ zu sprechen (grundlegend *T. Viehweg*, Topik). Allerdings versuchen sich die Befürworter von Typen regelmäßig von der Topik abzugrenzen. *K. Larenz*, aaO, S. 222, sieht den Unterschied darin, daß die den Typus kennzeichnenden Merkmale auf den „zentralen Gesichtspunkt der ratio legis“ orientiert seien; deshalb seien sie keine „bloßen“ topoi.

Das Verhältnis von Typus und „abstraktem“ Begriff stellt sich nach dieser Lehre so dar: Beide seien „keine starren Gegensätze, sondern lassen wiederum Übergänge zu“.¹⁷⁷ Denn einerseits könne ein Merkmal einer Definition eines „abstrakten“ Begriffs in Wahrheit als Typus zu verstehen sein; andererseits könne „ein Typus durch die Festlegung einiger unverzichtbarer Merkmale (neben anderen, die nur symptomatisch sind) einem Begriffe angenähert werden“.¹⁷⁸ Eine „Verfestigung“¹⁷⁹ des Typus zum „abstrakten“ Begriff wird danach als möglich angesehen; ein Autor bezeichnet den Begriff geradezu als „Fortentwicklung des Typus“.¹⁸⁰ Als regelmäßig wünschenswert sehen die Typentheoretiker eine derartige Verwandlung von Typen in „abstrakte“ Begriffe aber nicht an; schließlich gehen bei ihr die beschriebenen Eigenschaften der Typen verloren. Im übrigen habe der Gesetzgeber die Wahl, ob er sich bei der Regelung der jeweils anstehenden Materie Typen oder „abstrakter“ Begriffe bediene¹⁸¹ – wobei allerdings nicht immer deutlich wird, woran der Rechtsanwender erkennen soll, wie die Wahl des Gesetzgebers ausgefallen ist.¹⁸²

bb) Die gegnerische Meinung

Die Typuskonzeption hat außer Zustimmung auch reichlich Kritik erfahren.¹⁸³ Besonders ist hier die eingehende Untersuchung von Kuhlen hervorzuheben.¹⁸⁴

Kuhlen versucht in genauer Analyse darzulegen, daß auf die Verwendung von Typenbegriffen verzichtet werden könne. Insbesondere sei es nicht nötig, auf Typen zurückzugreifen, um eine erwünschte Zuordnung oder Nicht-Zuordnung von Gegen-

¹⁷⁷ K. Larenz, Methodenlehre, S. 223.

¹⁷⁸ K. Larenz, aaO, S. 223.

¹⁷⁹ D. Leenen, Typus, S. 59.

¹⁸⁰ K.-H. Strache, Standards, S. 41 (zur Frage der Umwandlung in beide Richtungen S. 51 f.); vgl. auch D. Leenen, aaO, S. 63 m. w. Nachw.

¹⁸¹ K. Larenz, aaO, S. 222 f.

¹⁸² Ausführlich zu Begriff und Typus in der Gesetzgebung aber D. Leenen, aaO, S. 80 ff., nach dem es für die Unterscheidung darauf ankommt, ob der Gesetzgeber eine „sekundäre“ Wertung getroffen hat.

¹⁸³ Vgl. etwa Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 73 ff., 209 f.

¹⁸⁴ L. Kuhlen, Typuskonzeptionen.

ständen zu Begriffen zu erreichen. Insoweit komme man mit einer intensionalen Definition aus, die – teilweise oder vollständig – eine Disjunktion von Merkmalen (oben § 1 II 2 e) darstelle. Er demonstriert dies an dem Beispiel des Begriffs Werkunternehmer, der sich nach Larenz nur als Typus angemessen erfassen läßt.¹⁸⁵ Auch die Abstufbarkeit der Merkmale sei keine Errungenschaft der Typenlehre; insoweit genüge die Verwendung komparativer Begriffe (oben § 1 II 6 b).¹⁸⁶

Daß demgegenüber die Typentheoretiker Definitionen nicht für ausreichend hielten, liege nur an ihren unzureichenden Kenntnissen der Definitionslehre: „Die Kritik, welche sich gegen den ‚Allgemeinbegriff‘ richtet, unterschiebt der Logik regelmäßig einen Erkenntnisstand, wie er um die Jahrhundertwende [gemeint ist die Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert] bestanden haben mag.“¹⁸⁷

Anhand der Familienähnlichkeitsprädikate Wittgensteins¹⁸⁸ versucht Kuhlen schließlich eine formalisierte Darstellung eines Ähnlichkeitsvergleichs.¹⁸⁹

Er ist der Meinung, daß im Vergleich zu Definitionen und formalisierten Argumentationsformen die Anwendung der Typenlehre die Rationalität juristischer Argumentation verringere, ohne daß dem Vorteile gegenüberständen. Das Abstellen auf das „Gesamtbild“ bedeute nichts anderes als die „dürftige Auskunft“, daß es auf die Merkmale des Typus „irgendwie“ ankomme.¹⁹⁰ Insgesamt führe die Typenlehre zu einer

¹⁸⁵ L. Kuhlen, Typuskonzeptionen, S. 122 ff., 130. Vgl. die Definition des „Typenbegriffs“ Demokratie bei Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 337 f.

¹⁸⁶ L. Kuhlen, Typuskonzeptionen, S. 35 ff., 84 ff.; vgl. auch Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, S. 75 ff.

¹⁸⁷ L. Reisinger, DVR Bd. 4 (1975), S. 119 (134); zustimmend zitiert bei L. Kuhlen, in: H.-J. Koch (Hrsg.), Methodenlehre und Philosophie, S. 53 (68 FN 41).

¹⁸⁸ L. Wittgenstein, PhU, §§ 66 f.

¹⁸⁹ L. Kuhlen, Typuskonzeptionen, S. 136 ff., 146. Durch Wittgensteins „Familienähnlichkeit“ will auch U. Kindhäuser, RTh Bd. 12 (1981), S. 226 (238 ff., 247: „Büschelbegriffe“) die Typentheorie ersetzen.

¹⁹⁰ L. Kuhlen, aaO, S. 126. Vgl. auch E. Horn, GS Armin Kaufmann, S. 573 (594): „Gesamtwürdigung ist Ausdruck für rechtsdogmatische Hilfflosigkeit“.

„Aufweichung der Gesetzesbegriffe“;¹⁹¹ sie sei eine Absage an eine „durchschaubare und kontrollierbare juristische Methode“.¹⁹²

cc) Die neuere Diskussion um „Typen“

Nach Kuhlens Arbeit aus dem Jahre 1977 stand die Diskussion um die „Typen“ einige Zeit still; Ende der achtziger Jahre kam sie aber wieder in Gang. 1989 veröffentlichte Ingeborg Puppe einen Beitrag, in dem sie vorschlug, als „Typen“ Begriffe zu bezeichnen, „die mehrere Merkmale haben, von denen mindestens eines abstufbar ist“.¹⁹³ Für solche Begriffe stellte sie zwei „komparative Gesetze“ auf.¹⁹⁴ 1992 meldete sich Kühlen selbst noch einmal zu Wort.¹⁹⁵ Er führte die Unterscheidung zwischen fallunabhängigem und fallgebundenem juristischem Entscheiden ein. Den Bereich des fallgebundenen Entscheidens charakterisiert er dahin, daß „dem Fall eine regelkonstitutive Rolle ... zukommt“.¹⁹⁶ In diesem Bereich sei auch eine Gesamtwürdigung zulässig, allerdings „auf den Bereich des unumgänglich Notwendigen zu beschränken“.¹⁹⁷

Beide Arbeiten wurden so verstanden, daß die Gegner der Typenlehre von ihrem rigorosen Standpunkt abrückten und nunmehr Typenbegriffe unter bestimmten Voraussetzungen akzeptierten.¹⁹⁸ Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Besonders deutlich wird das bei Kühlen, der hervorhebt, daß nach seiner Auffassung die Lehre vom Typus „äußerst heterogene Fragen in vielfach mißglückter Weise“ thematisiere.¹⁹⁹ Aber auch der Beitrag von Puppe kann nicht als ein Einschwenken auf die Typuslehre verstanden

¹⁹¹ L. Kühlen, aaO, S. 168.

¹⁹² L. Kühlen, aaO, S. 169, im Anschluß an J. Esser, AöR Bd. 96 (1971), S. 140 (141). Sinngemäß übereinstimmend M. Borowski, DVBl. 2000, 149 (152); vgl. auch B. Rütters, Entartetes Recht, S. 199 ff.

¹⁹³ I. Puppe, GS Armin Kaufmann, S. 15 (30).

¹⁹⁴ Ebda., S. 30 ff.

¹⁹⁵ L. Kühlen, ARSP-Beiheft 45 (1992), S. 101 ff.

¹⁹⁶ Ebda., S. 109.

¹⁹⁷ Ebda., S. 121.

¹⁹⁸ B. Schünemann, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (306); Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 41 FN 88.

¹⁹⁹ L. Kühlen, ARSP-Beiheft 45 (1992), S. 101 (124).

werden. Die Autorin bemüht sich vielmehr, das von den Typentheoretikern Gewollte ohne Verwendung einer besonderen spezifisch juristischen Begriffsform, sondern mit Hilfe komparativer Begriffe (oben § 1 II 6 b) zu erreichen. Auf diese Möglichkeit hatten die Gegner der Typenlehre wiederholt verwiesen (oben bb).²⁰⁰ Das Neue an dem Aufsatz von Puppe besteht nur darin, eine bestimmte Art der Verwendung komparativer Begriffe mit dem Ausdruck „Typusbegriffe“ zu benennen. Das ist keine Übernahme der „klassischen“ Typustheorie (oben aa), sondern setzt gerade ihr Scheitern voraus. Der aufgrund der Untauglichkeit der alten Lehre freigewordene Ausdruck wird neu belegt.

Ob eine derartige Umbenennung sinnvoll ist, kann an dieser Stelle ebenso dahinstehen wie die Einzelheiten der neuen Arbeiten von Puppe und Kuhlens. Festzuhalten bleibt, daß sich die bisherige Frontstellung von Typentheoretikern und Typengegnern trotz der Annäherung im Terminologischen nicht wesentlich geändert hat. Als Konzession kann allenfalls der Hinweis Kuhlens verstanden werden, daß eine „Gesamtwürdigung“ in einem allerdings engen Rahmen zulässig sein könnte.

Nichts grundlegend Neues für die Typenlehre bringen daher auch die Ausführungen von Bernd Schünemann aus dem Jahre 1993, der auf beide Arbeiten Bezug nimmt. Das gilt insbesondere auch für seinen Vorschlag, Typen als einen Unterfall unbestimmter Rechtsbegriffe zu verstehen,²⁰¹ der bislang abgelehnt worden war (oben 1 b ff). Denn Schünemann bezieht sich auf den Typus „im vorgenannten Sinne“, also wohl im Sinne von Puppe; das ist aber – wie dargelegt – gerade nicht der Typus im Sinne der „klassischen“ Konzeption.

c) Das Anliegen der Typustheorie

Verfolgt man die Diskussion um die Typenbegriffe, so kann man sich des Eindrucks nur schwer erwehren, daß die streitenden Parteien weitgehend aneinander vorbeireden. Die Mängel in der Logikkonzeption, die Widersprüche und Unklarheiten, die der Typenlehre vorgeworfen werden, nehmen die Typentheoretiker kaum zur Kenntnis. Möglicherweise liegt das daran, daß der Versuch einer präzisen Analyse des Typuskonzepts schon

²⁰⁰ Näher zur Verwendung komparativer Begriffe und Sätze im Recht schon *G. Otte*, *JbRSozRTh* Bd. 2 (1972), S. 301 ff.; zum Zusammenhang mit Typen dort S. 302.

²⁰¹ *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (307).

dessen Anliegen im Ansatz verfehlt. Es soll daher versucht werden, dieses Anliegen besser zu verstehen.

aa) Ausweitung der Wertungsspielräume?

Insofern bietet sich folgende Erklärung an: Den Typentheoretikern gehe es – so ließe sich annehmen – gerade nicht darum, die Methode juristischer Entscheidungsfindung genauer zu fassen. Mit dem Konzept der Typen, das sie bereitstellen, wollten sie im Gegenteil die Entscheidungsspielräume erweitern. Sie wollten dem Beurteiler eines juristischen Falles keinen Weg weisen, der ihn möglichst sicher zu der „richtigen“ oder wenigstens „gut vertretbaren“ Entscheidung führt. Vielmehr wollten sie die Entscheidung weitgehend seiner Erfahrung und Sachkunde anheimstellen; denn im Rahmen der Typentheorie ist die Zuordnung eines Sachverhalts zum Typus nicht angreifbar, sofern der Entscheider nur einige „typische“ Merkmale anführen kann und sich sodann auf das „Gesamtbild“ beruft.

Hinter der Diskussion um den Typus stünden dann letztlich zwei grundverschiedene Konzepte von Rechtswissenschaft, die die an der Diskussion beteiligten Autoren haben. Die einen betrieben Dogmatik mit dem Ziel, Wertungsspielräume auf einen möglichst engen „Rest“-Bereich zu begrenzen. Den anderen ginge es umgekehrt darum, „begriffliche Verkrustungen“ durch „typologisches“ Denken „aufzuweichen“,²⁰² die Wertungsspielräume also auszudehnen.²⁰³ Von daher würde es verständlich, daß die

²⁰² Von „Aufwärmung“ spricht *H. J. Wolff*, *Stud. Gen.* Bd. 5 (1952), S. 195 (202); ebenso *D. Leenen*, *Typus*, S. 62 f.; vom „Schließen und Öffnen und wieder Schließen“ der Gesetzesbegriffe ist die Rede bei *Arthur Kaufmann*, *Natur der Sache*, S. 51.

²⁰³ So ließe sich auch das von *Walter Wilburg* begründete „bewegliche System“ verstehen (erste Ansätze bei *W. Wilburg*, *Elemente*, S. 28 f. und öfter; sodann *ders.*, *Bewegliches System*; *ders.*, *AcP* Bd. 163 [1963], S. 346 ff.). *Wilburg* formuliert etwa, erforderlich sei eine „bewegliche Gestaltung des Rechts“; es gehe darum, den „Bau des Zivilrechts in vielen Teilen aus seiner Starrheit zu lösen“ (*Bewegliches System*, S. 3 f.). Die Parallele zwischen Typus und beweglichem System kennzeichnet *Wilburgs* Schüler *Franz Bydlinski* dahin, der Typus lasse sich „als bewegliches Mikrosystem auf begrifflicher Ebene auffassen“ (*F. Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre*, S. 137; ähnlich *ebda.*, S. 376 und *K. Larenz*, *Methodenlehre*, S. 469 f.).

Verfechter der Typenlehre eine durch strikt analytisches Vorgehen gewonnene Kritik nicht zu beeindrucken vermag; denn sie lehnten dann ein solches Vorgehen gerade ab.²⁰⁴

bb) Erhöhung der Rationalität?

Mag diese Erklärung auch für einzelne Vertreter der Typuslehre zutreffen, so dürfte sie doch insgesamt fehlgehen. Nicht selten machen nämlich die Befürworter des „typologischen“ Denkens geltend, mit ihrer Methode werde die Rationalität der Entscheidungsfindung nicht verringert; teilweise wird gar behauptet, sie werde im Gegenteil erhöht. Denn die einzige Alternative zu dem „typologischen“ Vorgehen sei eine völlig freie, „gefühlsmäßige“ richterliche Deziision, die noch weniger rationalisierbar sei.²⁰⁵ Ein „gemäßigter“ Anhänger des Typus gibt insofern folgende Stellungnahme ab:²⁰⁶ Die Entgegensetzung von Typus und abstraktem Begriff dürfe nicht übertrieben werden.²⁰⁷ Letztlich handele es sich um die Frage, wie die Unschärfezone vager Begriffe (oben 1) gehandhabt werden könne.²⁰⁸ Insoweit biete die „typologische“ Methode einen Rationalitätszugewinn, allerdings nicht durch Abstellen auf ein „Gesamtbild“, sondern nur durch Einzelvergleich der Merkmale des Typus.²⁰⁹ Die Lösung des Problems der Vertragstypen belege jedenfalls den praktischen Erfolg eines solchen „Typenvergleichs“.²¹⁰

²⁰⁴ Davon ausgehend könnte man den Einwand *D. Leenens* (Typus, S. 49 ff.) einordnen, die „Typologik“ sei selbst nur „typologisch“ zu verstehen. Kritik hieran vom analytischen Standpunkt aus bei *L. Kuhlen*, Typuskonzeptionen, S. 113 ff.

²⁰⁵ *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 304.

²⁰⁶ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 543 ff.

²⁰⁷ Ebda., S. 545.

²⁰⁸ Ebda., S. 548.

²⁰⁹ Ebda., S. 548; vgl. auch ebda., S. 376.

²¹⁰ Ebda., S. 550. Ausführlich zum „besonderen Vertragsrecht des BGB in typologischer Sicht“ *D. Leenen*, Typus, S. 118 ff., 177 ff.; vgl. ferner *H.-M. Pawlowski*, RTh Bd. 30 (1999), S. 263 (276 ff.).

d) Bewertung der Auffassungen – die eigene Ansicht

Eine Stellungnahme zur Lehre vom Typus muß beiden denkbaren Anliegen gerecht werden.

aa) Vorzüge nachvollziehbarer und rationaler Entscheidungsprozesse

Zuerst soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß einzelne Typentheoretiker in Wahrheit Entscheidungsspielräume ausdehnen wollen; das führt auf die grundsätzliche Frage nach dem Anteil der richterlichen Eigenwertung (oben c aa). Diese Grundsatzfrage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher dargestellt oder gar „entschieden“ werden; dies würde den Rahmen des Themas bei weitem sprengen. Der Verfasser muß sich damit bescheiden, die eigene Haltung zu dieser Frage mitzuteilen.

Ihm scheint es, als sei es die Aufgabe der Rechtswissenschaft, das geltende Recht nicht nur darzustellen und zu analysieren, sondern dem Rechtsanwender auch möglichst gute Hilfe für sein Geschäft, die Entscheidung von Rechtsfällen, zu geben. Das aber bedeutet, den Prozeß der Entscheidungsfindung soweit wie möglich rational zu begründen und nachvollziehbar zu machen. Natürlich kann damit nicht gemeint sein, die Exaktheit des Vorgehens ständig weiter zu erhöhen, ohne Rücksicht auf die wertungsmäßige Stimmigkeit der Ergebnisse zu nehmen. Solange sich aber die Genauigkeit steigern läßt, ohne daß die Gerechtigkeit und Angemessenheit der Ergebnisse Schaden nimmt, sollte dieser Weg beschritten werden. Dafür spricht einmal die dadurch erzielte Reproduzierbarkeit und Konsistenz der Entscheidungen (unten III 4) sowie ferner, daß nur ein nachvollziehbares Verfahren rationale Kritik ermöglicht.

Angewandt auf die Typus-Frage, bedeutet dies: Soweit sich die in Frage stehenden Begriffe durch Definitionen angemessen bestimmen lassen, sollten sie definiert werden. Von dem auch nach Ansicht der Typentheoretiker möglichen Übergang vom Typus zum Begriff (oben b aa) sollte also reger Gebrauch gemacht werden. Erst wenn alle Versuche der Definition unbefriedigend ausfallen (oder solange noch keine Einigkeit über eine geeignete Definition erreicht ist), kann – als Notbehelf – der Begriff „typologisch“ erfaßt werden, also durch Angabe von Merkmalen, auf die es „irgendwie“ ankommt.

bb) Größere Rationalität von Definitionen gegenüber Typenbeschreibungen

Ausgehend von dieser Haltung kann auch zu der Gruppe von Typentheoretikern Stellung genommen werden, die durch ihr Konzept die Rationalität der Entscheidung steigern wollen; es sei der Alternative reiner Dezsision überlegen (oben c bb): Nicht hierin liegt die Alternative, sondern vielmehr in dem Bemühen um eine bessere Definition der Begriffe. Daß man dieses Bemühen nicht so frühzeitig abbrechen sollte, wie es die Typentheoretiker regelmäßig tun, versucht gerade die vorliegende Arbeit – für den Begriff Sport – zu zeigen. Das Ringen um bessere Definitionen ist nicht etwa – um diesem naheliegenden Einwand sogleich zu begegnen – ein Rückfall in die „Begriffsjurisprudenz“. Deren Fehler war nicht das Bestreben, Begriffe zu definieren, sondern der Glaube, die Definition sei objektiv und unabänderlich durch das „Wesen“ der Begriffe vorgegeben und eigne sich zu der Ableitung von Schlußfolgerungen, die man ohne solche „Wesens“-Erkenntnis nicht gewinnen könne (oben § 1 II 3 b).

Unter anderem am Beispiel des Begriffs Werkunternehmer konnte gezeigt werden, daß sich sehr wohl eine Definition finden läßt, mit der sich die als erwünscht vorausgesetzten Ergebnisse vereinbaren lassen (oben b bb). Gewiß würde die Definition unter anderen (zusätzlichen) Voraussetzungen oder in anderen Fällen weniger leicht fallen.²¹¹ Bisher haben die Typentheoretiker jedoch noch für keinen Begriff den Nachweis führen können, daß eine Definition ihm nicht gerecht werden kann, daß er also nur als Typenbegriff angemessen zu erfassen ist. Angesichts der Fülle von Möglichkeiten, die die moderne Definitionslehre bereithält, dürfte es auch schwer fallen, einen solchen Nachweis zu erbringen. Denn es müßte gezeigt werden, daß *keine* der in Frage kommenden – u. U. sehr zahlreichen – Möglichkeiten einer Definition zu befriedigenden Ergebnissen bei der Anwendung des Begriffs führt. Die Möglichkeit, daß ein rechtswissenschaftlicher Begriff nicht durch eine Definition angemessen zu erfassen ist und daher ein Rückgriff auf einen Typus nötig wird, ist daher einstweilen nur theoretischer Natur.

²¹¹ So der berechtigte Einwand von *G. Lübbe-Wolff*, RTh Bd. 10 (1979), S. 381 (383).

Die Anhänger der Typuslehre wird es gewiß wenig erbauen, die von ihnen propagierte „Denkform“ in der Rolle eines „Notbehelfs“ wiederzufinden. Sie wollen den Typen nicht bloß einen provisorischen Charakter zugestehen, sondern ihnen eine prominente Rolle im juristischen Denken und Argumentieren zuweisen. Dabei pochen sie auf deren angeblich größere „Erkenntnisleistung“. Diese „Leistung“ bezieht sich aber nur auf das Erklären der gesetzlichen Regelung.²¹² Wenn es darum geht, einen konkreten Fall zu entscheiden, also die Frage zu beantworten, ob ein Gegenstand einem Typus „zugeordnet“ werden soll oder nicht, „leistet“ der Typenbegriff wenig. Benötigt werden dann Regeln, die angeben, unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung so, unter welchen Voraussetzungen sie dagegen anders ausfallen soll. Diese Regeln sind nichts anderes als Definitionen.

Es ist kein Mangel, daß Definitionen nur geringe „Erkenntnisleistungen“ erbringen. Von der Definition eines Begriffs zu erwarten, sie möge zur Erklärung des betreffenden Regelungskomplexes beitragen, entspricht der alten, überholten Auffassung, die Definition möge das „Wesen“ der Sache erfassen (oben § 1 II 3 b). Erklären kann man die gesetzliche Regelung durchaus; bei der Definition der Begriffe ist hierfür aber nicht der Ort.

III. Besonderheiten rechtswissenschaftlicher Definitionen

Nach allem sind spezifisch juristische Begriffsformen nicht anzuerkennen – sieht man von der Ausnahme ab, daß Typenbegriffe als „Notbehelfe“ benötigt werden (oben II 2 d). Die juristischen Begriffe sind der Definition genauso zugänglich wie die Begriffe anderer Wissenschaften.

Diese Feststellungen beziehen sich allerdings nur auf den Gegenstand des Definierens, die Ausdrücke und Begriffe. Noch nicht betrachtet wurde bisher, mit welchem Verfahren in der Rechtswissenschaft Definitionen gewonnen werden und welche Anforderungen an sie zu stellen sind. Die Definitionen können also durchaus Besonderheiten aufweisen.

²¹² Vgl. für das bewegliche System *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 530 (in erster Linie dogmatische Funktion).

1. Der Ausgangspunkt des Definierens: die Vorgaben des Rechtsgebiets, insbesondere des Gesetzes

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Jurist seine Begriffe nicht frei definieren kann, sondern die Vorgaben des Gesetzes und die Gegebenheiten des von ihm behandelten Lebensbereichs beachten muß (oben § 1 I). Die Eigentümlichkeit des Definierens in der Rechtswissenschaft besteht also darin, daß die zu definierenden Ausdrücke bereits in feststehenden Texten verwendet werden, nämlich in gesetzlichen Regelungen. Wie die Bedeutung der in diesen Regelungen verwendeten Ausdrücke erfaßt werden kann, wird noch darzustellen sein (unten 2). Zuvor ist aber auf einige Besonderheiten hinzuweisen, durch die sich einzelne Gesetzesvorschriften auszeichnen.

a) Verbindliche Festlegung des Sprachgebrauchs durch Legaldefinitionen

Einmal kommt es vor, daß das Gesetz die von ihm verwendeten Ausdrücke selbst definiert; man spricht dann von *Legaldefinitionen*. In diesem Fall bleibt dem Gesetzesanwender kein Raum für eine abweichende Definition.²¹³

b) Fiktionen als besondere Definitionen

Ähnlich verhält es sich mit *Fiktionen*. Sie werden üblicherweise durch das Wort „gilt“ ausgedrückt.

Mit einer Fiktion ordnet das Gesetz an, daß gewisse Gegenstände zur Extension eines in einer bestimmten Vorschrift verwendeten Ausdrucks gehören. Die Geltung dieser Anordnung ist unabhängig davon, ob diese Gegenstände sonst mit diesem Ausdruck bezeichnet zu werden pflegen oder nicht.

Eine Unterscheidung danach, ob die durch die Anordnung bewirkte Rechtsfolgen-erweiterung einen sonst nicht erfaßten oder einen sonst (eventuell) ohnehin erfaßten Fall betrifft, ist nicht von Nutzen; ebensowenig, die Anordnung nur bei sonst nicht erfaßten

²¹³ Vgl. V. Knapp, ARSP Bd. 66 (1980), S. 511 (515 f.); O. Weinberger, Rechtslogik, S. 378 f.

Fällen als „Fiktion“ (sonst dagegen als „unwiderlegliche Vermutung“²¹⁴) zu bezeichnen.²¹⁵ Eine solche Unterscheidung führt nur zu unnötigen Schwierigkeiten. Das ergibt sich schon daraus, daß der allgemeine Sprachgebrauch schwankt und nicht leicht zu ermitteln ist; deshalb fällt auch die Feststellung schwer, ob ein besonderer juristischer Sprachgebrauch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch (noch) übereinstimmt oder nicht. Hinzu tritt, daß auch außerhalb von Fiktionen stets eine gewisse Differenz zwischen allgemeinem und juristischen Sprachgebrauch besteht.²¹⁶

Der Ausdruck „Fiktion“ ist also zweckmäßig unabhängig davon zu verwenden, ob die gesetzliche Anordnung ein Element des Irrealen enthält oder nicht. Nach diesem Sprachgebrauch können Fiktionen auch Ungewißheiten klären, die hinsichtlich der Zuordnung eines Gegenstandes zu einem Begriff bestehen.²¹⁷

Eine bekannte Fiktion enthält § 1923 Abs. 2 BGB. Danach „gilt“ (für das Erbrecht) der noch nicht Lebende, aber bereits Gezeugte schon als geboren. Das Gesetz ordnet also an, daß er zur Extension des Ausdrucks „geboren“ gehört. Die Anordnung betrifft

²¹⁴ Vgl. *M. Jachmann*, Fiktion, S. 149 ff.; *R. Zippelius*, Methodenlehre, S. 36. – Gleichsetzung von Fiktion und unwiderleglicher Vermutung bei *Stelkens/Kallerhoff*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, § 26 Rdnr. 26. Noch anders *Koch/Rießmann*, Juristische Begründungslehre, S. 282, nach denen die Fiktion ein Unterfall der unwiderleglichen Vermutung ist.

²¹⁵ So aber *M. Jachmann*, Fiktion, nach der das „Wesen der Rechtsfiktion“ gerade darin besteht, daß diese eine „fehlende Deckungsgleichheit“ überwinde (S. 132; vgl. auch S. 62 f., 112 f.). Ihre Definition der juristischen Fiktion als „gewollte Gleichsetzung eines als ungleich Gewußten“ (S. 137) schließt an *K. Larenz* an (Methodenlehre, S. 262), dessen Sprachgebrauch aber nicht konsequent ist. Larenz sieht etwa die Gleichsetzung von Eigenschaftsirrtum und Inhaltsirrtum in § 119 Abs. 2 BGB als Fiktion an (ebda.), obwohl man auch ohne diese Regelung den Eigenschaftsirrtum als Inhaltsirrtum auffassen könnte und sich insbesondere der Gesetzgeber über die richtige Einordnung nicht im klaren war (vgl. etwa *E. Kramer*, in: *MüKo*, BGB, § 119 Rdnr. 10).

²¹⁶ Vgl. *G. Struck*, *ZS* Bd. 12 (1990), S. 179 (182 f.). – Daß die Unterscheidung nur zu unnötigen Komplikationen führt, zeigt sich etwa auch bei *M. Jachmann*, aaO, S. 460 f., für die schon eine vergleichsweise banale Norm wie § 41 Abs. 2 Halbsatz 1 VwVfG nur als Kombination von unwiderleglicher Vermutung und (in dieser enthaltener) Fiktion zu erfassen ist.

²¹⁷ Vgl. *H. Coing*, in: *J. von Staudinger*, BGB, Einleitung, Rdnr. 116.

ausschließlich Gegenstände,²¹⁸ die sonst nicht mit diesem Ausdruck bezeichnet zu werden pflegen. Denn da das Leben spätestens mit der Vollendung der Geburt beginnt (vgl. § 1 BGB), impliziert die Geburt Leben; der noch nicht Lebende kann also „an sich“, d. h. ohne die Fiktion, nicht als „geboren“ bezeichnet werden.

Auch § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO enthält eine Fiktion, wenn er bestimmt: „Schach gilt als Sport“. Die Vorschrift ordnet an, daß Schach zur Extension des Ausdrucks „Sport“ gehört; damit hat sie die beschriebene Struktur einer Fiktion. Die Einordnung der Bestimmung als Fiktion ist unabhängig davon, ob man Schach im übrigen als „Sport“ bezeichnen würde oder nicht (dazu unten § 3 II 2).

Definitionstheoretisch sind Fiktionen Definitionen,²¹⁹ genauer: partielle Definitionen (oben § 1 II 6 a); denn sie geben hinreichende Bedingungen für das Zutreffen eines Ausdrucks auf einen Gegenstand an. Daß sie im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch stehen (können), ändert daran nichts. Denn nach der modernen Lehre ist bei Definitionen prinzipiell die Zuordnung von Ausdruck und Begriff beliebig, also nicht an den allgemeinen Sprachgebrauch gebunden (oben § 1 II 4 a und 5 a aa).²²⁰

c) Verwendung desselben Ausdrucks in unterschiedlicher Bedeutung

Hinzuweisen ist weiter darauf, daß der Sprachgebrauch innerhalb eines Gesetzes und erst recht im Vergleich verschiedener Gesetze zueinander nicht einheitlich sein muß. In der Terminologie dieser Arbeit läßt sich dieser Befund dahingehend formulieren, daß derselbe Ausdruck verschiedene Begriffe bezeichnen, also mehrdeutig sein kann. Das ist

²¹⁸ Gemeint ist: Gegenstände im logischen Sinn (Seiende). Natürlich werden menschliche Individuen weder im allgemeinen noch im juristischen Sprachgebrauch als Gegenstände bezeichnet.

²¹⁹ Vgl. *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 45; *M. Jachmann*, Fiktion, S. 103 ff. m. w. Nachw. – Traditionell werden Fiktionen als etwas von (Legal-)Definitionen Verschiedenes aufgefaßt; vgl. etwa *J. Rödig*, in: Rödig/Baden/Kindermann, Vorstudien, S. 71 (71 f.); *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 263 f. (Austauschbarkeit von Fiktion und Definition). Worin der Unterschied bestehen soll, wird aber weder bei Rödig noch bei Larenz deutlich.

²²⁰ Vgl. *J. Rödig*, aaO, S. 71. Unzutreffend daher *M. Jachmann*, Fiktion, S. 107, die den „Bezug zu einer nicht realen Größe“ als das Merkmal ansieht, in dem sich Fiktionen von „sonstigen Definitionen“ unterscheiden.

zwar keine Besonderheit gesetzlicher Bestimmungen; denn Mehrdeutigkeit tritt auch sonst auf (oben § 1 II 5 a bb). Darauf besonders hinzuweisen erscheint aber deshalb sinnvoll, da das homogene Erscheinungsbild von Gesetzen leicht zu der Annahme verleitet, die durch das Gesetz getroffene Regelung sei auch inhaltlich „homogen“, insbesondere der Sprachgebrauch sei einheitlich. Das ist zwar wünschenswert und trifft häufig auch zu; es kann aber nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden.²²¹ Immerhin mag eine Vermutung dafür sprechen, daß der gleiche Ausdruck auch in unterschiedlichen Zusammenhängen gleich zu verstehen ist.²²²

d) Die Möglichkeiten der Gesetzesänderung und des Funktionswandels – dadurch bedingte Porosität („Entwicklungsoffenheit“) juristischer Begriffe

Eine letzte Besonderheit des Definierens gesetzlicher Begriffe besteht darin, daß wegen der Möglichkeit von Gesetzesänderungen die Grundlage, auf die sich die Definition bezieht, nicht für alle Zeiten feststeht. Eine Änderung der Gesetzesvorschrift, die den definierten Ausdruck enthält, kann dazu führen, daß der Ausdruck anders verstanden, also neu definiert werden muß. Die gleiche Notwendigkeit kann sich aber auch schon durch die Änderung einer anderen Bestimmung in demselben oder sogar in einem anderen Gesetz ergeben, sofern die andere Bestimmung die Auslegung der Vorschrift (unten 2) beeinflusst. Schließlich kann eine Neudefinition auch angezeigt sein aufgrund der Änderung tatsächlicher Verhältnisse, etwa durch neue technische Entwicklungen oder einen Wandel der sozialen Anschauungen.²²³

²²¹ Vgl. *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, S. 262 ff.; *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 462 ff.; *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 110 ff. – Das bei *Herberger/Simon* angeführte Beispiel des § 16 StGB (aaO, S. 264 f.) ist allerdings unzutreffend. „Umstand“ in dessen Abs. 1 meint genau wie in Abs. 2 einen Tatbestand der (außersprachlichen) Realität, nicht dagegen (wie die beiden Autoren annehmen) einen „Bestandteil des sprachlichen Gebildes ‚gesetzlicher Tatbestand‘“. Die Unkenntnis gesetzlicher Bestimmungen regelt nicht § 16, sondern § 17 StGB.

²²² In diese Richtung *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 447 f.

²²³ Zu den verschiedenen Arten des „Rechtswandels“ vgl. *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 572 ff.

In diesem Zusammenhang wird bisweilen von der „Entwicklungsoffenheit“²²⁴ juristischer Begriffe gesprochen. Dabei wird nicht immer deutlich, ob damit gemeint ist, daß ein Begriff, ohne geändert werden zu müssen, neuartige Gegenstände in die ihm zugeordnete Extension aufnehmen kann; oder umgekehrt, daß der Begriff von Zeit zu Zeit neu definiert werden muß. Vorgezogen sei deshalb der Ausdruck „Porosität“.²²⁵ Ein Begriff ist porös, wenn seine Definition nicht alle denkbaren künftigen Entwicklungen berücksichtigt. Die Porosität ist eine Eigenschaft, die den meisten Begriffen außerhalb der Formalwissenschaften zukommt.²²⁶ Auf zwei Arten kann sich die Porosität aktualisieren, d. h. kann es sich ergeben, daß ein Begriff angesichts geänderter Verhältnisse neu definiert werden sollte. Einmal kann die bisherige Definition für die neuen Verhältnisse keine Regeln aufgestellt haben; zum anderen können sich diese Regeln als inadäquat erweisen.²²⁷

Mit der Neu-Definition wird – in der Redeweise dieser Arbeit (oben § 1 II 1) – der Begriff nicht geändert; vielmehr tritt ein neuer Begriff an die Stelle des alten, d. h. derselbe Ausdruck bezeichnet nunmehr einen anderen Begriff. Die durch die ursprüngliche Definition vorgenommene Zuordnung von Ausdruck und Begriff wird aufgegeben.²²⁸

²²⁴ Vgl. etwa *H. Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier, GG, Art. 5 I, II Rdnr. 77 zum Begriff Rundfunk.

²²⁵ Grundlegend *F. Waismann*, PASS Vol. 19 (1945), S. 119 ff.; neu abgedr. in: G. H. R. Parkinson (ed.), *Theory of Meaning*, S. 35 ff. In der ersten FN erwähnt Waismann, daß der von ihm verwendete Ausdruck „open texture“ eine Übersetzung des Ausdrucks „Porosität der Begriffe“ sei, den er im Deutschen geprägt habe. Deutsche Übersetzung des Beitrags von *Waismann* bei R. Bubner (Hrsg.), *Sprache und Analysis*, S. 154 ff.

²²⁶ *F. Waismann*, in: G. H. R. Parkinson (ed.), *Theory of Meaning*, S. 35 (37 ff.); für juristische Begriffe *H.-J. Koch*, ARSP Bd. 61 (1975), S. 27 (37 f.); *K. F. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 42.

²²⁷ *H.-J. Koch*, ARSP Bd. 61 (1975), S. 27 (37 ff.); *ders.* (Hrsg.), *Methode*, S. 45 ff.; *L. Kuhlen*, *Typuskonzeptionen*, S. 64; *H. Zimmermann*, *Rechtsfortbildung*, S. 34.

²²⁸ Vgl. *O. Weinberger*, *Rechtslogik*, S. 372. – Üblicherweise wird weniger scharf von einer „Veränderung“, z. B. „Erweiterung“, von Begriffen gesprochen; vgl. etwa *K. F. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 27.

2. Die Methode des Definierens im normativen Kontext

a) Die Definition als abstrahiertes Ergebnis der Auslegung des Gesetzes

Das Verfahren der Gewinnung von Definitionen wird in der juristischen Literatur kaum je ausdrücklich beschrieben. Indessen ist viel von der Auslegung von Gesetzen die Rede. Zwischen Auslegen und Definieren besteht folgender Zusammenhang:

Die Definition soll diejenigen Merkmale zusammenfassen, die über die Anwendung eines Ausdrucks entscheiden, also die Intension des Ausdrucks (den Begriff) bestimmen (oben § 1 II 2 b). Steht der zu definierende Ausdruck in einer gesetzlichen Vorschrift, so ist der Begriff so zu fassen, daß ihm die in der maßgebenden Hinsicht gleichen Fälle unterfallen. Der Begriff wird also unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Entscheidung von Fällen bestimmt (unten 4).

Die Auslegung eines Gesetzes hat zum Ziel, eine bestimmte Anwendungsfrage in bezug auf die gesetzliche Bestimmung zu beantworten. Die Frage ist im Hinblick auf einen konkreten Fall gestellt, aber bereits so formuliert, daß ihre Beantwortung die Entscheidung einer ganzen Gruppe gleichgelagerter Fälle ermöglicht. Jemand schafft z. B. einen Toten aus einem fremden Anwesen fort, wobei er die Leiche dauerhaft in seinen Besitz bringen will; es stellt sich die Frage, ob dies einen Diebstahl darstellt. Im Rahmen der Subsumtion unter die Merkmale des § 242 StGB liegt die Schwierigkeit (unter anderem) beim Ausdruck „fremde Sache“. Die Fallfrage ist insoweit also: „Ist der Tote X eine fremde Sache im Sinne des § 242 StGB?“; die Auslegungsfrage würde aber lauten: „Sind Leichen fremde Sachen im Sinne des § 242 StGB?“ Die Kommentarliteratur ist bekanntlich voll von Antworten auf Fragen dieser Art. Auf die gegebene Frage mag ihre Antwort sein: Leichen sind keine fremden Sachen, solange sie noch zur Bestattung vorgesehen sind.²²⁹ Das Ergebnis derartiger Gesetzesauslegung ist, definitionstheoretisch gesprochen, daß die Extension der gesetzlichen Ausdrücke genauer bestimmt wird, indem angegeben wird, ob eine Gruppe von Individuen mit dem Ausdruck bezeichnet werden kann oder nicht. Dieses Ergebnis wird intensional ausgedrückt, und zwar als partielle Definition (oben § 1 II 6 a). In dem Beispiel ließe sich formulie-

²²⁹ Vgl. etwa *H. Tröndle*, in: *Tröndle/Fischer, StGB*, § 242 Rdnr. 6 a.

ren: „Leichen sind, solange sie noch zur Bestattung vorgesehen sind, keine fremden Sachen i. S. d. § 242 StGB.“

Führt man nun an demselben gesetzlichen Merkmal mehrere dieser Auslegungsvorgänge durch, so erhält man weitere partielle Definitionen. Diese verschiedenen Teildefinitionen lassen sich zusammenfassen und auf höherer Abstraktionsstufe formulieren („Lebende und tote Menschen und ihre Teile sind keine fremden Sachen i. S. d. § 242 StGB, es sei denn“ usw.). Hat man alle Auslegungsfragen erschöpft, so kann aus der Gesamtheit der partiellen Definitionen schließlich eine Gesamt-Definition des Begriffs abgeleitet werden. Bei diesem Prozeß wird sich die Richtung des Schließens gelegentlich umkehren. Anstelle der induktiven Gewinnung der Definition aus den Ergebnissen der Auslegung wird man also die Auslegungsergebnisse aus der bereits vorläufig gewonnenen Teildefinition deduzieren, wenn sich dies anbietet, wenn nämlich die relevanten Gesichtspunkte in diese Teildefinition bereits Eingang gefunden haben.

Nach allem ist die Definition eines gesetzlichen Begriffs die Abstraktion von Ergebnissen, die bei der Auslegung der gesetzlichen Regelung gewonnen wurden.²³⁰

b) Kriterien der Auslegung und ihre Rangfolge – der Wortlaut als vermeintliche Grenze der Auslegung

Auf die Auslegung im einzelnen einzugehen, würde das Thema dieser Arbeit weit übersteigen. Bekanntlich sind die Auslegungsmethoden und ihre Rangfolge trotz einer unüberschaubaren Fülle von Literatur bei weitem nicht geklärt.²³¹ Als wichtigste

²³⁰ In diese Richtung auch *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 57: das Ergebnis der Auslegung bestimmt den näheren Inhalt der Begriffe (in diesem Fall der „Gebotsbegriffe“ *P. Hecks*); *G. Struck*, ZS Bd. 12 (1990), S. 179 (179): traditionelles Verständnis der Auslegung als Juristentätigkeit zur Gewinnung von Definitionen. – Vgl. beispielhaft zum Zusammenhang zwischen Auslegung und Definition *J. Ziekow*, in: *Sodan/Ziekow*, NKVwGO, § 47 Rdnr. 99.

²³¹ Vgl. nur *K. Larenz*, aaO, S. 320 ff. = *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 141 ff.; *Looschelders/Roth*, Rechtsanwendung, S. 130 ff.; *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 628 ff.; *K. Stern*, Staatsrecht I, § 4 III (S. 123 ff., insb. S. 125 f.) und III/2, § 95 II (S. 1655 ff.); *R. Wank*, Auslegung, §§ 5–8; *R. Zippelius*, Methodenlehre, S. 42 ff.; zum Rangfolgeproblem besonders *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 553 ff.; *J. Rahlf*, in: von *Savigny/Neumann/Rahlf*, Dogmatik und Wissenschaftstheorie, S. 14 ff.

Kriterien gelten traditionell Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes.²³² Die ersten drei dieser Kriterien betreffen mehr die Vorgaben, die der Auslegende vorfindet (oben 1), das Kriterium Zweck dagegen mehr die Anwendung des Gesetzes im Sinne gerechter Fallentscheidung (unten 4).

Grenze der Auslegung ist in der herkömmlichen Vorstellung der Wortlaut; eine Rechtsanwendung, die den „möglichen Wortsinn“ übersteigt, kann also nicht mehr durch Auslegung, sondern nur als Rechtsfortbildung gerechtfertigt werden.²³³ Angesichts der Unbestimmtheit (oben II 1) und Porosität (oben 1 d) gesetzlicher Begriffe wird diese Auffassung allerdings zunehmend bezweifelt; es lasse sich nicht angeben, wo die Grenze verläuft, die der Wortlaut vermeintlich zieht.²³⁴

3. Juristische Definitionen außerhalb des normativen Kontextes

a) Die Definition von „Rechtsbegriffen“

Die bisher angestellten Überlegungen betrafen durchweg die Definition von Begriffen, die in gesetzlichen Regelungen enthalten sind. Ausgehend von dem normativen Zusammenhang können dann die üblichen Auslegungsregeln angewandt werden; die Ergebnisse mehrerer Auslegungsvorgänge werden schließlich in einer Definition zusammengefaßt (oben 2). In einer Arbeit, die sich der rechtswissenschaftlichen Definition des Begriffs Sport widmet, muß indes der Frage nachgegangen werden, wie die Rechtswissenschaft Begriffe für ein ganzes Rechtsgebiet definiert, d. h. unabhängig von einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift. Denn es geht nicht um den Begriff Sport

²³² Grammatische, systematische, historische und teleologische Auslegung; vgl. die soeben angeführte Literatur.

²³³ Repräsentativ *K. Larenz*, Methodenlehre, S. 322 ff., 366 m. w. Nachw.

²³⁴ Kritisch etwa *O. Depenheuer*, Wortlaut, insbesondere S. 38 ff.; *M. Herbert*, Sprachkritik, S. 235 ff.; *K. F. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 629 ff., 656 ff.; *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 23 ff.; *ders.*, Auslegung, S. 50 ff.; w. Nachw. bei *A. Voßkuhle*, AöR Bd. 125 (2000), S. 177 (186 f. FN 53). – Trotz Art. 103 Abs. 2 GG überschreitet auch die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen bisweilen bei der Auslegung den „möglichen Wortsinn“; vgl. *U. Neumann*, in: von Savigny/Neumann/Rahlf, Dogmatik und Wissenschaftstheorie, S. 42 ff.; *E. von Savigny*, ebda., S. 60 ff.; *W. Hassemer*, in: G. Grewendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur, S. 71 ff.; *U. Schroth*, ebda., S. 93 ff.

i. S. einer solchen Regelung, sondern um eine Definition von Sport, die nach Möglichkeit für ein ganzes Rechtsgebiet – das Sportrecht – verwendbar sein soll.

Zu der Frage derartiger normübergreifender Definitionen findet sich im Schrifttum zur juristischen Methodenlehre wenig. Immerhin ist zu lesen,²³⁵ solche Definitionsversuche seien „nicht selten“. Beispielhaft werden genannt die Ausdrücke „Maschine“, „Halter“, „Unternehmen“ und „Betrieb“. Zu Recht wird der „Vorbehalt“ gemacht, daß der definierte Ausdruck in einer bestimmten Norm durchaus eine eigene, abweichende Bedeutung haben kann, in der hier verwendeten Terminologie: einen anderen Begriff bezeichnen kann (oben 1 c). Zum Vorgehen bewendet es mit dem Hinweis, die Definition müsse „in methodisch umfassender Interpretation geschehen“. Gemeint ist damit offenbar, daß die verschiedenen gesetzlichen Regelungen, die den fraglichen Ausdruck enthalten, analysiert und interpretiert werden müssen. Es handelt sich also um eine mehrfache Anwendung des Verfahrens, das für die Definition im normativen Zusammenhang beschrieben wurde (oben 2). Im Ergebnis erhält man verschiedene Definitionen – z. B. „Betrieb i. S. von § X“, „Betrieb i. S. von § Y“ und „Betrieb i. S. von § Z“ –, die man auf ihre Gemeinsamkeiten untersuchen und, wo sinnvoll, zu einer Definition zusammenfassen kann.

Dieses Verfahren ist aber nicht für alle Fälle derartiger Begriffsbestimmungen geeignet. Würde man etwa versuchen, den Begriff Wissenschaft in dieser Weise zu definieren, so müßte man schon bald das Scheitern dieser Bemühungen eingestehen. Das liegt daran, daß die gesetzlichen Vorschriften, die den Ausdruck „Wissenschaft“ verwenden – vor allem Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG –, weder in ihrem Text noch in ihrem Zusammenhang (Gesetzessystematik) Hinweise darauf enthalten, wie dieser Ausdruck verstanden werden soll. Eine Auslegung ist hier nur hinsichtlich des Auslegungskriteriums Wortlaut (oben 2 b) möglich. Sie ist auf die Untersuchung beschränkt, welche Bedeutung der verwendete Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch hat (unten b).

Von den angegebenen Beispielen sind aber jedenfalls „Halter“, „Unternehmen“ und „Betrieb“ von anderer Art als „Wissenschaft“. Es handelt sich um Ausdrücke, die

²³⁵ F. Bydlinski, *Juristische Methodenlehre*, S. 442; dort auch die folgenden Zitate. Vgl. auch O. Weinberger, *Rechtslogik*, S. 361.

traditionell einen bestimmten „Stellenwert“ innerhalb eines Rechtsgebiets haben und in diesem schon immer in einer spezifisch juristischen Funktion verwendet werden. Z. B. spielt „Halter“ eine Rolle im Recht der Verkehrsunfallhaftung und im Straßenverkehrszulassungsrecht,²³⁶ „Unternehmen“ und „Betrieb“ im Arbeitsrecht. Diese drei Ausdrücke können von ihrer Funktion in diesen Rechtsgebieten her verstanden und definiert werden. Sie bezeichnen – wie man sagen kann – „spezifisch juristische“ Begriffe, also „Rechtsbegriffe“.²³⁷

b) Die Definition „außerrechtlicher“ Begriffe

Anders verhält es sich mit Ausdrücken wie „Kunst“, „Wissenschaft“ oder eben „Sport“. Ihnen kommt keine bestimmte Funktion innerhalb eines Rechtsgebiets zu. Vielmehr bezeichnen sie selbst den Gegenstand von Rechtsgebieten, nämlich des Kultur(verwaltungs)rechts, des Wissenschaftsrechts und schließlich des Sportrechts. Die Ausdrücke „Kunst“ und „Wissenschaft“ stehen zwar im Grundrechtsteil des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG). Sie haben aber keine dogmatische Funktion im Rahmen der Lehre von den Grundrechten (wie etwa die Ausdrücke „Grundrechtskollisionen“, „Schranken“, „Grundrechtsverzicht“ usw.), sondern bezeichnen den Gegenstandsbereich von Grundrechten. Diese Ausdrücke können daher nicht spezifisch juristisch verstanden werden, sondern nur „außerrechtlich“.²³⁸ Ausdrücke dieser Art haben gemeinsam, daß sie einen Sachbereich (Sachbegriff²³⁹) bezeichnen, der insofern zum Gegenstand eines Rechtsgebiets gemacht werden kann, als die Bemühungen in diesem Rechtsgebiet darauf abzielen, die einschlägigen Regelungen und juristisch bedeutsamen Gemeinsamkeiten zusammenzustellen und zu untersuchen.²⁴⁰ Das setzt voraus, daß die Bezeichnung des Sachbereichs in der üblichen Weise verstanden wird. Diese Ausdrücke verweisen daher auf den allgemeinen Sprachgebrauch oder, falls ein solcher besteht, den Sprachgebrauch des Lebensbereiches, den sie bezeichnen.

²³⁶ Von dem Ausdruck „Tierhalter“ (§ 833 BGB) soll hier abgesehen werden.

²³⁷ Vgl. nur *K. Stern*, Staatsrecht III/2, § 95 V 2 (S. 1719 f., 1723 ff.).

²³⁸ Vgl. *R. Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. III Rdnrn. 15, 23, 87.

²³⁹ Vgl. *K. Stern*, aaO, S. 1719 ff.

²⁴⁰ Vgl. *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 15 f. mit ausdrücklicher Nennung des Beispiels „Sportrecht“ in FN 33.

4. Die Rolle der Definitionen bei der Anwendung des Rechts – ihr Beitrag zur Gerechtigkeit im Sinne gleichmäßiger Fallentscheidung – die Ableitung aus juristischen Definitionen

Im Ergebnis hilft die Definition – wie gesagt –, den gegebenen Fall zu lösen, d. h. das geltende Recht auf ihn anzuwenden. Indessen bedarf diese Hilfe noch der näheren Charakterisierung. Die Funktion einer Hilfestellung ist nicht den Definitionen vorbehalten. Als Hilfe ließen sich z. B. auch allgemeine Ratschläge verstehen: „Entscheide nach deinem Rechtsgefühl!“ oder: „Entscheide nach dem Gesamtbild des Falles!“ Von derartigen Hilfs-Angeboten unterscheiden sich Definitionen dadurch, daß sie die Kriterien angeben, nach denen die Entscheidung erfolgen soll. Sie stellen damit ein Programm auf, nach dem für die Entscheidungsfindung zu verfahren ist. Gewiß bleiben Unsicherheiten durch die Unschärfe der gesetzlichen Begriffe, die in aller Regel „unbestimmte“ Begriffe sind (oben II 1 d). Bei nahezu jedem Begriff verbleibt also ein gewisser – unterschiedlich groß – „Hof“, in dem die Sachverhalte angesiedelt sind, deren Zuordnung zu dem Begriff offen bleibt. Je präziser sich die Definition fassen läßt, desto kleiner wird aber dieser Begriffshof. Außerhalb des Begriffshofs sind die Entscheidungen reproduzierbar. Unter Beachtung der Definition werden der gleiche Fall und – da sich die Definition nicht in der Anwendung auf einen Fall erschöpft – die in den relevanten Merkmalen gleichen Fälle immer gleich entschieden.²⁴¹ Der Wert dieses Ergebnisses ist nicht gering zu veranschlagen: die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung ist ein Gebot der Gerechtigkeit.²⁴²

Die Voraussetzungen, unter denen Definitionen der Rechtsanwendung zugrundegelegt werden dürfen, sind allerdings noch zu präzisieren. Es stellt sich also die Frage, ob und inwieweit sich in der Rechtswissenschaft aus einer gegebenen Definition Schlüsse ziehen lassen. Damit im Zusammenhang steht die Frage nach der Art juristischer

²⁴¹ Vgl. *E. von Savigny*, in: ders./Neumann/Rahlf, *Dogmatik und Wissenschaftstheorie*, S. 100 (104 ff.).

²⁴² *F. Bydlinski* setzt Gerechtigkeit schlechterdings gleich mit „Gleichmaß“ (*Juristische Methodenlehre*, S. 335 ff. [besonders 339 ff.] und 454). Vgl. noch etwa *H. Henkel*, *Rechtsphilosophie*, S. 395 ff., 400 f.; *K. F. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 327 ff.

Definitionen, also ihrer Einordnung in das Schema analytische – synthetische Definition (oben § 1 II 4 a).

a) Die Definition von Begriffen im normativen Kontext als analytische Definition – Ableitung aus den gesetzlichen Vorschriften, nicht aus den Definitionen

Die moderne Definitionslehre betrachtet als die „eentlichen“ Definitionen die synthetischen Nominaldefinitionen, mit denen frei, also prinzipiell beliebig, ein Sprachgebrauch festgelegt wird (oben § 1 II 4 a). Solche Definitionen kann aber nur aufstellen, wer – ohne an Vorgaben gebunden sein – Begriffe schafft und definiert. Das ist regelmäßig – nämlich soweit einzelne Regelungen (oben 2) in Rede stehen – der Gesetzgeber, nicht aber der Rechtsanwender.²⁴³ Insoweit stellt nur der Gesetzgeber synthetische Definitionen auf.

Mit dieser ersten Erkenntnis hängen zwei weitere zusammen:

Der Gesetzgeber ist nicht Teilnehmer am wissenschaftlichen Diskurs. Er lehrt nicht, sondern ordnet an: „lex iubeat (moneat), non doceat“.²⁴⁴ Er definiert Begriffe nicht, um sie für eine Diskussion oder Argumentation zu verwenden, sondern um die Formulierung seiner Anordnungen zu vereinfachen. Da er die Befugnis zur Anordnung hat, darf von ihr auch in seinen Definitionen (Legaldefinitionen oder Fiktionen, oben 1 a und b) Gebrauch machen. Er ist durch die Gebote der Eliminierbarkeit und Nichtkreativität (oben § 1 II 4 b) nicht beschränkt.²⁴⁵

²⁴³ Vgl. *E. Bucher*, RTh Bd. 1 (1970), S. 23 (29); *O. Weinberger*, Rechtslogik, S. 361; *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 6 m. w. Nachw.

²⁴⁴ Vgl. *D. Liebs*, Rechtssprichwörter, S. 122.

²⁴⁵ Vgl. *U. Neumann*, Rechtsontologie, S. 56 ff. – Das soll natürlich nicht heißen, daß der Gesetzgeber überhaupt keinen Beschränkungen unterliege. Diese Beschränkungen ergeben sich aber weniger aus der Definitionslehre als vielmehr aus der Verfassung und anderen Rahmenbedingungen des Rechts; vgl. *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 63 ff. Nicht gefolgt werden kann Wank, wenn er angesichts dieser „Sachzwänge“ den Definitionen des Gesetzgebers eine „Zwischenstellung“ zwischen analytischer und synthetischer Definition zuweisen will (ebda., S. 65). Die Vorgegebenheiten, an die der Gesetzgeber gebunden ist, sind aus definitionstheoretischer Sicht Zweckmäßigkeitfragen. Das ist die für synthetische Definitionen typische Situation (oben § 1 II 4 a und 5).

Der Rechtsanwender hingegen hat die Vorgaben der Gesetze zu beachten und vollzieht, wenn er Definitionen aufstellt, nur die Zuordnung von Ausdrücken zu Begriffen nach, die der Gesetzgeber – bewußt oder unbewußt – im Gesetz bereits vorgenommen hat. Seine Definitionen lassen sich daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, sondern auch unter dem der Richtigkeit beurteilen; sie sind analytische Definitionen.²⁴⁶ Die sonst gegen analytische Definitionen bestehenden Bedenken (oben § 1 II 4 a) greifen hier nicht; denn es ist nicht ein allgemeiner Sprachgebrauch mit seinen zahlreichen Facetten abzubilden, sondern die Bedeutung eines Ausdrucks in einer einmaligen Verwendung – einer einzigen Gesetzesstelle – festzustellen.

Die Gebote der Eliminierbarkeit und der Nichtkreativität gelten dagegen ebensowenig wie für den Gesetzgeber. Die fraglichen Definitionen lassen sich schon deshalb nicht eliminieren, da die von ihnen bestimmten Begriffe im Gesetz verwendet werden. Auch können die – im Gesetz selbst angelegten – Definitionen kreativ sein, da – wie gesagt – auch der Gesetzgeber kreativ sein darf.²⁴⁷

Daß die Gebote der Eliminierbarkeit und der Nichtkreativität nicht am Platze sind, wird auch deutlich, wenn man sich den Sinn vergegenwärtigt, den diese Gebote verfolgen. Sie sollen sicherstellen, daß ein Gedankengang nur insoweit eine Definition als Argument verwendet, wie die Gesichtspunkte in Rede stehen, unter denen die Definition erfolgte. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die Definition vollständig ersetzen (eliminieren), nämlich durch diese Gesichtspunkte; nur dann wird sie nichtkreativ eingesetzt. Im Fall von Definitionen in einem bestimmten normativen Kontext führt dieses Erfordernis aber zu keinen Einschränkungen. Denn insoweit werden Definitionen

²⁴⁶ Vgl. *U. Klug*, Juristische Logik, S. 107 f.; in der klassischen Terminologie spricht *E. Bucher*, RTh Bd. 1 (1970), S. 23 (29, 35 f.) zutreffend von Realdefinitionen; ähnlich *F. Bydliniski*, Juristische Methodenlehre, S. 300: Nominaldefinitionen nicht ausreichend. – Weiterführend *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 65 ff.: den Rechtsanwender, insbesondere den Richter, leite mitunter auch ein „Festsetzungsinteresse“; das Ergebnis sei dann eine „regulierende“ Definition (ebda., S. 66), d. h. eine Begriffsexplikation (ebda., S. 63; oben § 1 II 5); ähnlich *V. Knapp*, ARSP Bd. 66 (1980), S. 511 (527 f.). Anders *I. Puppe*, GS Armin Kaufmann, S. 15 (17): „theoretische Aussagen, die nur die Form einer Definition haben“.

²⁴⁷ Vgl. *I. Puppe*, GS Armin Kaufmann, S. 15 (15 ff.).

unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gewonnen, die für die Auslegung der gesetzlichen Regelung von Belang sind (oben 2). Allenfalls kann sich herausstellen, daß ein Gesichtspunkt bisher übersehen wurde oder aufgrund einer Gesetzesänderung neu hinzutritt; dann ist die Definition zu ändern (oben 1 d).

Hat der Rechtsanwender seine Aufgabe der Auslegung und Definition richtig gelöst, gibt die Definition den Inhalt des gesetzlichen Begriffs also zutreffend wieder, so steht deshalb auch nichts dagegen, die Definition für die Ableitung von Folgerungen zu verwenden. Hinzuweisen ist aber darauf, daß die Folgerung sich niemals allein aus dem Begriff oder der Definition ergibt, sondern immer aus der gesetzlichen Regelung.²⁴⁸ Bei ihrer Anwendung ist die Definition heranzuziehen.

b) Die Definition von Begriffen außerhalb des normativen Kontextes: bei „außerrechtlichen“ Begriffen synthetische Definition – keine Ableitung, nur allgemeiner Sprachgebrauch als Anhalt für die grammatische Auslegung und die Gleichbehandlung

Anders liegen die Dinge bei Definitionen von Begriffen außerhalb des normativen Kontextes (oben 3). Diese Definitionen sind keine Aussagen über Ausdrücke, die in bestimmten gesetzlichen Vorschriften stehen, können die mit diesen Ausdrücken bezeichneten Begriffe also auch nicht richtig oder falsch bestimmen. Sie machen nur einen – zweckmäßigen oder unzweckmäßigen – Vorschlag zur Festlegung eines Sprachgebrauchs.²⁴⁹

Im einzelnen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Rechtsbegriff, so ist fraglich, ob sich dieser eliminieren läßt.²⁵⁰ Berücksichtigt die Definition bereits die

²⁴⁸ Vgl. *J. Rödig*, in: Rödig/Baden/Kindermann, Vorstudien, S. 38 (42).

²⁴⁹ Vgl. *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 69 f. – Ebenso vom Standpunkt der klassischen Lehre *E. Bucher*, RTh Bd. 1 (1970), S. 23 (29): nach ihm sind „Begriffsbestimmungen, die der Wissenschaftler vornimmt, um den von ihm zu behandelnden Stoff darstellen zu können“ Nominaldefinitionen. Sie sind nur nach ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen (ebda., S. 35).

²⁵⁰ Verneinend *U. Neumann*, Rechtsontologie, S. 55 f. und 91 unter Auseinandersetzung mit der sog. Braithwaite-Ramsey-Vermutung; vgl. auch *G. Lübbe-Wolff*, Rechtsfolgen, S. 40 ff., 59 f.

fragliche Vorschrift, so gelten jedenfalls die gleichen Regeln wie für Definitionen im normativen Kontext (oben 3 a).

Die im Falle „außerrechtlicher“ Begriffe gegebenen Definitionen haben dagegen die Gebote der Eliminierbarkeit und der Nichtkreativität zu beachten. Die Eigenheiten der gesetzlichen Vorschriften, die den definierten Ausdruck verwenden, können in den Definitionen nicht berücksichtigt werden, da sie allein im Hinblick auf den allgemeinen und ggf. fachsprachlichen Sprachgebrauch erfolgen. Der Ausdruck darf daher, wenn er in einer Gesetzesbestimmung auftritt, nicht umstandslos mit dem definiens der Definition gleichgesetzt werden.²⁵¹ Stets ist eine Auslegung der einzelnen Vorschriften nötig. Im Ergebnis kann eine richtige oder falsche Definition gegeben werden, die sich auch für Ableitungen eignet (oben a). Dabei nimmt der „außerrechtliche“ Ausdruck unter Umständen eine neue, spezifisch juristische Bedeutung an. Hinsichtlich der für die Gesetzesanwendung maßgebenden Definition besteht also keine scharfe Grenze zwischen Rechtsbegriffen und Sachbegriffen;²⁵² dementsprechend ist auch die Grenze zwischen juristischer Fachsprache und Umgangssprache fließend.²⁵³

Die „normübergreifende“ Definition ist dennoch nicht unnütz. Sie bleibt der Ausgangspunkt für die Arbeit am Gesetz. Zum einen gibt der sich in ihr spiegelnde Sprachgebrauch einen Anhaltspunkt für das Wortlaut-Kriterium (oben 2 b). Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß der „außerrechtliche“ Begriff im Hinblick auf die Zusammen-

²⁵¹ Vgl. *R. Wank*, Begriffsbildung, S. 70.

²⁵² Vgl. *U. Neumann*, in: G. Grewendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur, S. 110 (113 ff.); *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (315 ff.). Trotz ihrer „Relativität“ will Schünemann die Unterscheidung von Rechts- und Sachbegriffen („Alltagsbegriffen“) für die Abgrenzung von Rechts- und Tatfrage im Prozeßrecht fruchtbar machen.

²⁵³ Vgl. etwa *U. Neumann*, Rechtsontologie, S. 49. – Zu weitgehend *R. Wank*, Auslegung, S. 49 ff., und *B. Schünemann*, FS Arthur Kaufmann, S. 299 (311), nach denen *alle* Ausdrücke in Gesetzestexten im Sinne einer juristischen Fachsprache aufzufassen sind. Das liefe daraus hinaus, daß die Bedeutung *jedes* Worts in einer spezifisch juristischen Weise verschoben würde; am Ende bestünde kaum noch ein Zusammenhang zu der allgemeinsprachlichen Bedeutung des Normtextes. Eine solche Konsequenz ist offenbar nicht wünschenswert und auch nicht notwendig. Weiterführend zum Verhältnis von Fachsprache und Umgangssprache *Petőfi/Podlech/von Savigny* (Hrsg.), Fachsprache – Umgangssprache, mit unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Autoren.

fassung von Gleichartigem gebildet wurde (oben § 1 II 5 c). Dieser Gesichtspunkt deckt sich mit der Gerechtigkeit im Sinne gleichmäßiger Fallentscheidung, die bei der juristischen Auslegung angestrebt wird (oben vor a). Aus diesem Grund läßt sich die Definition doch im Ergebnis zugrundelegen, wenn sich ergibt, daß Besonderheiten aus der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Gesetzes (oben 2 b) nicht bestehen. Derartige Besonderheiten hat derjenige darzutun, der sie behauptet; die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch ist also die Regel, die Abweichung die begründungsbedürftige Ausnahme.

IV. Zusammenfassung und Folgerungen für die rechtswissenschaftliche Definition des Sportbegriffs

Die Untersuchung der „unbestimmten Rechtsbegriffe“ und der „Typenbegriffe“ hat gezeigt, daß besondere Begriffsformen der Rechtswissenschaft nicht anzuerkennen sind. Auch an der Erforderlichkeit von Definitionen ändert sich nichts. Die Rechtswissenschaft ist darauf angewiesen, die von ihr verwendeten Ausdrücke zu bestimmen, soweit sie nicht einfach in ihrem allgemeinsprachlichen Verständnis gebraucht werden (oben II).

Die „Unbestimmtheit“ von Rechtsbegriffen meint nicht anderes als deren Unschärfe. Diese Unschärfe ist Folge des Umstands, daß die Rechtswissenschaft keine exakte (Kunst-)Sprache verwendet, also auf eine natürliche Sprache angewiesen ist. Für die Beschaffenheit der Definitionen ergeben sich daraus keine Besonderheiten (oben II 1).

„Typenbegriffe“ sind Begriffe, die sich einer Definition entziehen, da das Verhältnis der von ihnen umfaßten gedanklichen Inhalte zueinander unklar („offen“) ist. Die Bildung derartiger Typenbegriffe ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da sie eine nachvollziehbare und damit gleichmäßige Rechtsanwendung unmöglich machen und die mit ihnen gewonnenen Ergebnisse einer rationalen Kritik entziehen. Allenfalls als Notbehelf kann darauf zurückgegriffen werden, die Merkmale eines Begriffs einstweilen nur „typologisch“ zu bestimmen, also ohne Angabe der Zutreffensbedingungen (oben II 2).

Besonderheiten gelten in der Rechtswissenschaft dagegen für die Gewinnung von Definitionen (oben III). Sie hängen mit der Notwendigkeit zusammen, die Vorgaben des

Gesetzes und des in Frage stehenden Lebensbereichs zu berücksichtigen. Regelmäßig ergibt sich eine juristische Definition als Ergebnis mehrerer Vorgänge der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift; sie ist analytische Definition (oben III 2 und 4 a). Auch bei der Definition von Rechtsbegriffen (spezifisch juristischen Begriffen), die in verschiedenen Gesetzesbestimmungen eine Rolle spielen, sind diese rechtlichen Vorgaben zu beachten (oben III 3 a).

Anders ist es aber bei Ausdrücken, denen nicht schon immer ein dogmatischer Stellenwert innerhalb eines Rechtsgebietes zukommt, sondern die selbst den Gegenstand eines Rechtsgebietes bezeichnen. Diese Ausdrücke sind in ihrer „außerrechtlichen“ Bedeutung zu verstehen und zu definieren. Die Definition ist synthetische Nominaldefinition; sie steht unter dem Vorbehalt, daß sich aus einzelnen gesetzlichen Vorschriften ein abweichendes Verständnis ergeben kann. Maßgebend für die Definition ist der allgemeine oder – falls vorhanden – fachsprachliche Sprachgebrauch. Die Definition ist von Nutzen, wenn bei der Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung der Gesichtspunkt des Wortlautes in Frage steht; ferner, wenn es gilt, die Auslegung auf das Ziel der gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes auf vergleichbare Fälle auszurichten. Abweichungen von der Definition bedürfen der Begründung; gefordert ist die Darlegung, daß das allgemeinsprachliche Begriffsverständnis wegen Besonderheiten der jeweiligen Rechtsnorm nicht paßt (oben III 3 b und 4 b).

Der Ausdruck „Sport“ gehört zu den Ausdrücken, die in dieser Weise „normübergreifend“ zu definieren sind (oben III 3). Gegenüber den Anforderungen, die sich aus der allgemeinen Definitionslehre ergeben (oben § 1 IV), bestehen daher keine Unterschiede.

Zweiter Teil. Das allgemeine Verständnis des Begriffs Sport als Grundlage seiner Definition in der Rechtswissenschaft

§ 3. Die bisherigen Ansätze zum Verständnis von Sport

I. Sport als nicht definierter oder nicht definierbarer Begriff

1. Das Fehlen einer anerkannten Definition

Wenn nach dem bisher Gesagten das allgemein- oder ggf. fachsprachliche Verständnis des Ausdrucks „Sport“ auch für seine Definition in der Rechtswissenschaft maßgeblich ist (oben § 2 IV), so ist diesem Verständnis im folgenden nachzugehen. Tut man dies, so stößt man allerdings schon bald auf zahlreiche Bekundungen, nach denen sich ein allgemein anerkanntes Begriffsverständnis noch nicht herausgebildet hat.

So liest man etwa, daß es „offenbar keine alle befriedigende, allgemeingültige Formulierung dessen, was Sport ist, gibt“.¹ Die „Sportwissenschaft selbst“ habe „keine abschließende, allgemein anerkannte Sportdefinition verfügbar“;² „eine genaue, allgemein anerkannte Definition des Begriffes Sport“ sei ihr „noch nicht gelungen“.³ „Da S. [Sport] ein umgangssprachlicher Begriff ist und in vielen Sprachen der Welt vorkommt, läßt sich eine präzise oder gar eindeutige begriffliche Abgrenzung nicht vornehmen.“⁴ Es sei „bisher nicht gelungen, den S. [Sport] in seinen vielfältigen Erscheinungsformen eindeutig zu bestimmen“.⁵ „Im Hinblick auf die vielfältigen Erscheinungsformen des Sports ... ist eine genaue begriffliche Festlegung nicht möglich.“⁶ Der „Begriff des Sports“ werde „von der Rechtswissenschaft eigentlich immer nur vorausgesetzt, nicht aber definiert“; „angesichts der vielfältigen, nicht homogenen Erscheinungsformen sportlicher Betätigungen“ werde „eine Definition

¹ *E. Steinkamp*, Sport, S. 7.

² *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sportbegriff“, S. 185 f. (185).

³ *B. Pfister*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Einleitung, Rdnr. 1.

⁴ *P. Röthig*, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Sport“, S. 420 ff. (420).

⁵ *Grupe/Krüger*, in: Staatslexikon, Bd. 5, Art. „Sport“, Sp. 116 ff. (118 unten).

⁶ *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 8.

vielfach weder für möglich noch für sinnvoll erachtet“.⁷ „Schon seit geraumer Zeit wird versucht, aus dem umgangssprachlichen Wort Sport eine[n] für wissenschaftliche Zwecke verwendbaren definierten Begriff zu formen. Trotz zahlreicher Ansätze besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß es eine allgemeingültige Definition auf Grund der Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen und dem stetigen Wandel[,] dem der Sport unterliegt[,] ... nicht gibt.“⁸

Alle diese Äußerungen scheinen übereinzustimmen. Auffällig ist besonders die sich wiederholende Rede von den „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports.⁹ Sieht man genauer hin, so vermag man indessen doch einen gewissen Unterschied in der Formulierung zu erkennen. Mal heißt es nämlich, die Definition sei noch „nicht gelungen“; bei anderen hingegen, sie sei „nicht möglich“ oder sogar „nicht sinnvoll“. Das eine Mal erscheint eine Definition an sich als erstrebenswert, nur bisher noch nicht geglückt; das andere Mal scheint das Streben nach einer Definition von vornherein zum Scheitern verurteilt oder ganz sinnlos zu sein.

Nach den bisherigen Erkenntnissen dieser Arbeit wäre eine Definition als methodischer Fortschritt entschieden zu wünschen. Es dürfte daher angebracht sein, die Argumente der Gegner einer Definition genauer zu betrachten und zu würdigen.

2. Unmöglichkeit einer Definition?

a) „Nicht-Theorie“ und „Nicht-Definition“ des Sports (Seymour Kleinman; Frank McBride)

Die These von der Unmöglichkeit einer Sportdefinition wurde 1968 von Seymour Kleinman näher begründet. Kleinman tritt für eine „Non-theory“, also eine „Nicht-Theorie“ des Sports ein.¹⁰ Eine Theorie des Sports sei „nicht nur schwierig, sondern

⁷ G. Ketteler, *SpuRt* 1997, 73 (73) m. Nachw. in FN 2 und 3.

⁸ H. Waldhauser, *Fernsehrechte*, S. 53; ähnlich schon H. Bentlage, *Motorsport*, S. 34.

⁹ Dazu noch unten § 4 II.

¹⁰ S. Kleinman, *Quest* Nr. 10 (Mai 1968), S. 29 ff.; hier zitiert nach der deutschen Übersetzung bei K. Willimczik (Hrsg.), *Wissenschaftstheoretische Beiträge*, S. 150 ff.

logisch unmöglich“. Eine solche Theorie müsse nämlich eine „vollständige Erklärung“ aller Merkmale des Sports bieten; das könne aber nicht gelingen, da Sport „keine Gruppe von notwendigen und hinreichenden Eigenschaften“ besitze.¹¹ Jeder Versuch, solche Merkmale zu nennen, habe sich als unzureichend erwiesen; denn jede derartige Theorie vernachlässige etwas, das eine andere Theorie wiederum als wichtig erachte. Kleinman nimmt an, daß trotzdem der Glaube an die „einzig wahre Theorie“ ungebrochen sei; dieser Glaube laufe aber darauf hinaus, „das Undefinierbare zu definieren“.¹² Angezeigt sei es nicht, eine Theorie des Sports aufzustellen, sondern ihn – auf der Grundlage des Sprachgebrauchs von „Sport“ – phänomenologisch zu beschreiben.¹³ Kleinman führt mehrere Zitate an, die solche „Erlebnisbeschreibungen“ enthalten¹⁴ und schließt mit der Bemerkung, „daß die Erlebnisbeschreibung das Wesen der Sache trifft“.¹⁵

Eine ähnliche Ansicht vertrat Frank McBride 1975, allerdings ohne die Vorgängerarbeit von Kleinman zu erwähnen. Bei ihm ist es nicht die „Non-Theory“, sondern die „Non-Definition“, die „Nicht-Definition“ von Sport, die angestrebt wird.¹⁶ Er möchte – wie er gleich zu Anfang bemerkt – diejenigen entmutigen, die Sport zu definieren versuchen, und sie davon abbringen, ihre Zeit mit diesem Unterfangen zu verschwenden.¹⁷ Weder die Intension noch die Extension des Ausdrucks „Sport“ sei scharf („concise“).¹⁸ Der Versuch, sie durch eine Definition festzustellen, müsse scheitern, da die Definition immer zu eng oder zu weit ausfalle.¹⁹ Die Grenzen des Sportbegriffs könnten nicht aufgefunden, sondern nur gezogen werden; möglich sei also nur eine Festsetzung

¹¹ Ebda., S. 151.

¹² Ebda.

¹³ Ebda., S. 152.

¹⁴ Ebda., S. 154 f.

¹⁵ Ebda., S. 157.

¹⁶ *F. McBride*, *JPhSp* Vol. 2 (1975), S. 4 ff.; hier zitiert nach dem Neuabdruck in: Gerber/Morgan (ed.), *Sport*, S. 48 ff.

¹⁷ Ebda., S. 48.

¹⁸ Ebda., S. 48 f.

¹⁹ Ebda., S. 49 f.

(„stipulative definition“), keine Feststellung.²⁰ Der Ausdruck „Sport“ sei aber nicht nur vage, sondern auch mehrdeutig; allein das Oxford English Dictionary unterscheide 127 verschiedene Bedeutungen.²¹ Aus beiden Gründen sei es Unsinn, eine Definition von Sport zu versuchen. Selbst wenn die Vagheit in den Griff zu bekommen wäre, wäre die Definition angesichts der Mehrdeutigkeit eine Monströsität wie eine Landkarte im Maßstab 1 : 1; sie könnte niemals benutzt werden.²² McBride will diesen Hinweis aber nicht so verstanden wissen, daß von einer Definition des Sports bloß wegen ihrer Schwierigkeit Abstand genommen werden solle. Vielmehr sei sie logisch unmöglich.²³ Er schließt mit der resignierenden und selbstironischen Bemerkung, daß nicht nur der Versuch, Sport zu definieren, eine Zeitverschwendung sei, sondern wohl auch das Bemühen, die Menschen davon abzubringen, die Definition immer und immer wieder – vergeblich – zu versuchen.²⁴

b) Eigene Stellungnahme

Den beiden Arbeiten ist der Standpunkt gemeinsam, daß eine Definition von Sport „logisch unmöglich“ sei. Unterschiedlich ist aber der Vorschlag, was an die Stelle der Definition treten soll. Bei Kleinman ist es eine „Erlebnisbeschreibung“, die allein das „Wesen“ des Sports erfassen könne. McBride läßt dagegen nur eine Festsetzung über den Sprachgebrauch, eine „stipulative definition“, gelten; sie ist vom Verdikt der logischen Unmöglichkeit ausgenommen. Aus den unterschiedlichen Folgerungen, die die Autoren ziehen, ergibt sich, daß zu beiden gesondert Stellung genommen werden muß.

Kleinmans Beitrag geht von einer überholten Vorstellung des Definierens aus. Die Arbeit ist noch auf dem Stand der älteren Lehre, nach der eine Definition das „Wesen“ eines Begriffs erfassen soll (oben § 1 II 3 b). Nur so läßt sich verstehen, daß Kleinman von einer „einzig wahren“ Theorie oder Definition spricht. Damit stimmt auch überein, daß er sich von den von ihm favorisierten „Erlebnisbeschreibungen“ einen Aufschluß

²⁰ Ebda., S. 48 und 50.

²¹ Ebda., S. 50 f.

²² Ebda., S. 51 f.

²³ Ebda., S. 52.

²⁴ Ebda.

über das „Wesen der Sache“ verspricht. Seine Einwände erledigen sich mit der Fortentwicklung der Definitionslehre. Nicht um das „Wesen“ des Sports geht es bei der Definition,²⁵ auch nicht um eine „vollständige Erklärung“,²⁶ sondern um eine zweckmäßige Festsetzung des Sprachgebrauchs (oben § 1 II 4 a und 5). Die Definition muß auch nicht ausschließlich Merkmale enthalten, die sowohl notwendig als auch hinreichend sind (oben § 1 II 2 e). Kleinmans These von der Unmöglichkeit einer Definition fällt mit seiner Fehlvorstellung von ihrer Funktion in sich zusammen.

Anders verhält es sich mit der Arbeit von McBride. Im Unterschied zu Kleinman erkennt McBride, daß die Definition von Sport nicht als Feststellung eines Sprachgebrauchs (analytische Definition), sondern nur als dessen Festsetzung (synthetische Definition) sinnvoll ist (oben § 1 II 4 a, 5 und IV). Jedoch wird diese richtige Erkenntnis nur in knappen Bemerkungen mitgeteilt. Der Großteil des Aufsatzes befaßt sich dagegen mit den Schwächen der analytischen Definitionen, ohne daß McBride darauf hinweist, daß diese Schwächen in der Definitionslehre längst erkannt sind. Daß der Ausdruck „Sport“ mehrdeutig und der Begriff Sport vage ist, daß deshalb eine Definition nicht zugleich alle Facetten des Sprachgebrauchs abbilden und präzise sein kann: dies alles ist richtig oder kann es – was die Mehrdeutigkeit anlangt – zumindest sein, ohne daß es aber davon abhalten müßte, eine zweckmäßige Definition des Ausdrucks „Sport“ vorzuschlagen.²⁷ Bei der Darstellung der Adäquatheit von Definitionen ist schon darauf hingewiesen worden, daß den Forderungen von Ähnlichkeit, also Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, und Genauigkeit immer nur bis zu einem bestimmten Grade Rechnung getragen werden kann (oben § 1 II 5 a und b). Daher rennt McBride gegenüber dem hier verfolgten Ansatz gleichsam offene Türen ein. Vor allem aber ist seine plakative Forderung nach einer „Nicht-Definition“ nicht zu rechtfertigen, da – auch nach seiner Ansicht – eine synthetische Definition des Sports durchaus möglich ist.

²⁵ Gegen „Wesens“-Hypostasierungen beim Begriff Sport auch *H. Lenk*, SpW Bd. 10 (1980), S. 417 (419 ff.); *ders.*, SpW Bd. 12 (1982), S. 202 (205).

²⁶ *H. Lenk*, SpW Bd. 10 (1980), S. 417 (428 ff.) unter Auseinandersetzung mit Kleinman.

²⁷ Richtig *H. Lenk*, SpW Bd. 10 (1980), S. 417 (426 f.).

3. Unzulässigkeit oder Unerwünschtheit einer Definition?

a) „Gefahren“ einer Definition des Sports – „bereichsspezifischer“ Ansatz (Martin Bauer)

Für die Rechtswissenschaft, also das Sportrecht, hat Martin Bauer in seiner 1999 erschienenen Dissertation begründet, daß Sport nicht definiert werden solle.²⁸ Seine Darlegungen betreffen zwar zum überwiegenden Teil die Definition des Begriffs Kultur. Er vertritt aber ausdrücklich die Auffassung, daß für den Sport „insoweit das gleiche“ gelte „wie für die Kultur“.²⁹ Auch Bauer betont die „Vielgestaltigkeit“ sowohl der Kultur³⁰ wie auch des Sports.³¹ Der Sport weise eine „Heterogenität und Heteronomie der Teilbereiche“ auf.³² Deutlich werde dies „insbesondere“, „wenn z. B. auch das Schachspiel als Sport bezeichnet wird“.³³ Der Sport habe „viele Erscheinungsformen und Auswirkungen“; beispielhaft nennt Bauer³⁴

- Individual- im Gegensatz zu Mannschaftssportarten;
- Massensport im Gegensatz zu den von wenigen ausgeübten Sportarten;
- anlagenabhängige, anlagenunabhängige und Wassersportarten;
- umweltschädliche im Gegensatz zu umwelt-„neutraleren“ Sportarten.

Schon aus diesen Beispielen gehe hervor, „daß einer abschließenden Begriffsbestimmung des ‚Sports‘ rechtlich die gleichen Gefahren innewohnen wie dies bei dem Begriff ‚Kultur‘ der Fall ist“.³⁵ Die „Gefahren“ sieht Bauer insoweit in

²⁸ M. Bauer, Kultur und Sport, S. 113 ff., 245 ff. – Zu weiteren Autoren, die es nicht für angebracht halten, Sport zu definieren, noch unten V und § 4 II.

²⁹ Ebda., S. 253.

³⁰ Ebda., S. 129 (allerdings Zitat); ähnlich S. 144 („Epoche mit einem sehr differenzierten kulturellen Leben“).

³¹ Ebda., S. 251.

³² Ebda., S. 252. – Den Ausdruck „Heteronomie“ („Fremdbestimmtheit“?) erklärt Bauer nicht weiter.

³³ Ebda., S. 252 FN 1080.

³⁴ Ebda., S. 252 f.

³⁵ Ebda., S. 253.

verfassungstheoretischer,³⁶ verfassungspolitischer³⁷ und dogmatischer³⁸ Hinsicht. Dabei geht er davon aus, daß die Alternative darin bestehe, ob man ein „enges“ oder „weites“ Kulturverständnis zugrundelege. Das enge Verständnis gelte, wenn „abschließend festgeschrieben“ werde, „welche Lebensäußerungen der Kultur zuzurechnen sind“.³⁹ Dagegen führe ein pauschaler Verweis auf die Erkenntnisse der „Kulturwissenschaften“ zu dem weiten Verständnis.⁴⁰ Weder das enge noch das weite Verständnis seien aber zu akzeptieren. Das enge Verständnis lasse Teilbereiche der Kultur aus dem Kulturbegriff herausfallen und führe „nur zu einer partikularen Beachtung kultureller Belange“;⁴¹ die „Offenheit“, der „Pluralismus“ gingen verloren.⁴² Demgegenüber liefere das weite Kulturverständnis die Verfassung „der individuellen Beliebigkeit ihrer Auslegung“ aus;⁴³ es bestehe die Gefahr eines „normativen Umschlags“,⁴⁴ daß nämlich – ohne formelle Verfassungsänderung – die „Einführung eines im Verfassungstext nicht vorgesehenen Staatsstrukturprinzips ‚Kultur‘“ erschlichen werde⁴⁵ und daraus der Bund eine im Grundgesetz nicht vorgesehene Kultur-Kompetenz ableite.⁴⁶ Ein „sachbereichsübergreifender, verfassungsrechtlicher Kulturbegriff“ sei im Ergebnis „abzulehnen“.⁴⁷ Geboten sei eine Auslegung des Kulturbegriffs „im jeweiligen Normzusammenhang“, „mithin bereichsspezifisch“.⁴⁸

³⁶ Ebda., S. 133 ff.

³⁷ Ebda., S. 140 ff.

³⁸ Ebda., S. 144 ff.

³⁹ Ebda., S. 117.

⁴⁰ Ebda., S. 120.

⁴¹ Ebda., S. 135.

⁴² Ebda., S. 144.

⁴³ Ebda., S. 139.

⁴⁴ Ebda., S. 146.

⁴⁵ Ebda., S. 143.

⁴⁶ Ebda., S. 146 f.

⁴⁷ Ebda., S. 147 f.

⁴⁸ Ebda., S. 148. – Für diesen „bereichsspezifischen“ Ansatz bezieht sich *Bauer* (aaO, S. 129 ff. mit FN 553, 555, 573, 626) auf *M.-E. Geis*, Kulturstaat, S. 204.

b) Eigene Stellungnahme

Die Argumentation Bauers ist schon im Ansatz zu kritisieren. Daß der Sport wegen seiner „Vielgestaltigkeit“ nicht leicht zu definieren ist, leuchtet zwar ein, nicht aber, daß eine Definition deshalb unmöglich (oben 2) oder gefährlich sein könnte. Auch die für die „Vielgestaltigkeit“ angeführten Beispiele überzeugen in diesem Zusammenhang nicht. Daß etwa einige Sportarten anlagegebunden, andere anlagenunabhängig sind und wieder andere im Wasser betrieben werden, mag zwar sein; es ist aber gar nicht ausgemacht und auch ganz unwahrscheinlich, daß es für eine Definition gerade auf diesen Gesichtspunkt ankommen sollte. Mit der gleichen Berechtigung könnte man argumentieren, eine Definition des Begriffs Mensch sei nicht möglich, da die einen Menschen blond, die anderen dunkelhaarig und wieder andere rothaarig seien. Zudem bleibt immer die Möglichkeit, der „Vielgestaltigkeit“ durch eine disjunktive Definition (oben § 1 II 2 e) Rechnung zu tragen.

Weiter geht auch der pauschale Verweis auf die Ausführungen zum Begriff Kultur fehl. Diese Ausführungen knüpfen daran an, daß Teile der Kultur, nämlich Kunst und Wissenschaft, im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 S. 1) als Grundrecht verbürgt sind.⁴⁹ Daraus ergeben sich auch die von Bauer angenommenen „Gefahren“ einer Definition. Sie liegen in einer „Verengung“ des Kulturverständnisses und in der daraus resultierenden „Verkürzung“ des Grundrechtsschutzes. Für den Begriff Sport bestehen nicht dieselben Gefahren, da Sport nicht als Grundrecht, sondern – in einigen Landesverfassungen (unten § 5 III 1) – als Staatszielbestimmung normiert ist. Bauer hätte daher nicht ohne weiteres auf seine Darlegungen zur Kultur verweisen dürfen, sondern im einzelnen begründen müssen, warum eine Definition von Sport genauso gefährlich sein soll wie die Definition von Kultur.

Zudem können die Gefahren nur eintreten, wenn eine Definition den Begriff Kultur (oder Sport) nicht angemessen, sondern zu „eng“ erfassen würde (oben § 1 I, II 5 c). Daraus ergibt sich aber kein grundsätzlicher Einwand gegen das Definieren von Kultur (oder Sport), sondern nur gegen einzelne – mißglückte – Versuche einer Definition.

⁴⁹ Näher dazu und zu der (von Bauer verneinten) Frage, ob auch Sport als Teil der Kultur i. S. des Art. 5 Abs. 3 GG anzusehen ist, unten § 5 II 1 a bb.

Schließlich bedeutet das „weite“ Kulturverständnis – als Gegensatz zu dem in der „abschließenden Festschreibung“ bestehenden „engen“ Verständnis – nichts anderes als den Verzicht auf eine Definition. Daß mit einem solchen Verzicht die Gefahr einer methodisch nicht kontrollierten Gesetzesanwendung verbunden ist, hat Bauer richtig erkannt. Die Konsequenz aus dieser richtigen Erkenntnis kann aber nur sein, daß eine Definition notwendig ist und trotz aller Schwierigkeiten versucht werden muß.

Das Konzept einer „bereichsspezifischen Auslegung“ bleibt demgegenüber unklar. Offenbar soll der Begriff Kultur im jeweiligen normativen Zusammenhang bestimmt werden (oben § 2 III 2). Das betrifft aber anscheinend nur das einfache Gesetzesrecht; denn ein „verfassungsrechtlicher Kulturbegriff“ wird gerade abgelehnt. Damit bleibt ausgerechnet der Kulturbegriff des höchstrangigen Gesetzes und damit der Inhalt der in ihm enthaltenen Kompetenzvorschrift zur Kultur (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GG), möglicherweise auch der des Art. 5 Abs. 3 GG, der für die Auslegung der niederrangigeren (einfachen) Gesetze maßgebend sein muß, offen.⁵⁰ Zudem trägt dieses Konzept nicht dem Umstand Rechnung, daß Kultur – ebenso wie Sport – ein „außerrechtlicher“ Begriff ist (oben § 2 III 3 b), für dessen Verständnis durch die Analyse von Gesetzesbestimmungen nicht viel gewonnen werden kann.

Der „bereichsspezifische“ Ansatz wird nicht deutlicher, wenn man die Stelle bei Geis nachliest, auf die sich Bauer mehrfach bezieht.⁵¹

„Es erscheint daher nicht sinnvoll, die Vielgestaltigkeit der einzelnen Kulturbereiche mit ihrer strukturell unterschiedlichen Nähe und Ferne zum Staat, namentlich ihre sachbereichsspezifischen und unterschiedlichen Grundrechtsgewährleistungen unter einen fragwürdigen, da notwendig nivellierenden und disparaten, verfassungsrechtlichen Oberbegriff ‚Kultur‘ zusammenzuzwingen. Entweder hat dieser als heuristische Begriff keinerlei praktischen Erkenntniswert, kann also zu rechtlichen Problemen im Kulturbereich nichts beitragen. Oder es wird unternommen, ihn rechtlich brauchbar zu machen, d. h. aus ihm staatliche Kompetenzen und Grundrechtsschranken abzuleiten: Dies verleitet zur Annahme einer Geschlossenheit, die geeignet ist, das differenzierte und differenzierende System kultureller Gewährleistungen im GG aufzulösen.

Nur eine sachbereichsspezifische Betrachtungsweise kann die Erkenntnisse der anthropologischen und

⁵⁰ Auch *K. Stern*, der sich im übrigen Bauers „bereichsspezifischem“ Ansatz anschließt (FS Heckel, S. 857 [861 f.]), bemerkt zu Recht, der Begriff Kultur müsse in jedem Fall interpretiert werden (ebda., S. 859).

⁵¹ *M.-E. Geis*, Kulturstaat, S. 204.

soziologischen Kulturforschung ohne Vernachlässigung juristischer Kategorien bruchlos berücksichtigen ...“

Abgesehen davon, daß diese Darlegungen wegen ihres hohen Abstraktionsniveaus und ihrer bisweilen etwas unklaren Ausdrucksweise⁵² nicht eben leicht zu verstehen sind, dürften sie auch zwei grundsätzliche Fehler enthalten.

Einmal scheint Geis anzunehmen, daß ein „verfassungsrechtlicher Kulturbegriff“ (also wohl: Kultur im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) nur dann „praktischen Erkenntniswert“ habe, wenn er, nachdem er einmal definiert ist, dem gesamten deutschen Recht (oder zumindest dem gesamten Grundgesetz) zugrundegelegt wird in dem Sinne, daß immer dann, wenn in einer gesetzlichen Bestimmung das Wort „Kultur“ vorkommt, mit diesem Wort der „verfassungsrechtliche“ Kulturbegriff bezeichnet sein soll.⁵³ Eine solche Annahme geht fehl. Der Gesetzgeber kann denselben Ausdruck in unterschiedlichen Bedeutungen verwenden (oben § 2 III 1 c). Er darf – auch in einfachen Gesetzen – von dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes abweichen;⁵⁴ nur darf der Inhalt der von ihm geschaffenen Regelungen nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.

Zum zweiten spricht Geis davon, daß der Kulturbegriff nur dann „rechtlich brauchbar“ sei, wenn aus ihm etwas „abgeleitet“ werden könne, insbesondere staatliche Kompetenzen. Aus Begriffen läßt sich aber nichts „ableiten“, sondern nur aus den gesetzlichen Bestimmungen, die die Begriffe verwenden. Die Begriffe erweisen ihren Nutzen bei der Anwendung dieser Bestimmungen; ihre Definition soll dagegen nicht dazu führen, den Vorschriften Inhalte zu entnehmen, die vorher nicht in ihnen enthalten waren (oben § 1 II 3 b und § 2 III 4 a).

Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, den Begriff Sport zu definieren. Die Frage ist nur, ob es gelingt, eine angemessene Definition zu finden.

⁵² Was ist ein „heuristischer Begriff“? Was heißt „bruchlos berücksichtigen“?

⁵³ So kommt Geis zu der Annahme, in diesem Begriff müsse alles „zusammengezwungen“ werden, was in den verschiedensten Regelungen über Kultur enthalten ist.

⁵⁴ Der Ausdruck „Eigentum“ beispielsweise hat bekanntlich in §§ 903 ff. BGB eine andere Bedeutung als in Art. 14 GG.

II. Sport als „körperliche Betätigung“

1. Körperliche Aktivität als notwendiges Begriffsmerkmal

Sieht man die Versuche einer Definition oder wenigstens Beschreibung von Sport durch, so begegnet als häufigstes Merkmal die Kennzeichnung von Sport als „körperliche Tätigkeit“ („körperliche Aktivität“, „Leibesübung“). Im Grimmschen Wörterbuch heißt es 1905 knapp, Sport sei „Leibesübung als Spiel und zum Vergnügen“.⁵⁵ Spätere Lexika sind ausführlicher, stellen aber häufig ebenfalls das Merkmal der körperlichen Betätigung in den Vordergrund:

– „Sport“ sei eine „Sammelbezeichnung für alle durch Tradition und personale Sinnggebung als Bewegungs-, Spiel- oder Wettkampfformen geprägten körperlichen Aktivitäten des Menschen.“⁵⁶

– „Sport ist allgemein eine körperliche Tätigkeit des Menschen, die um ihrer selbst willen, zur Stärkung der Gesundheit oder aus Interesse am körperlichen Wettkampf ausgeübt wird.“⁵⁷

– „Unter ‚Sport‘ werden heute die verschiedenen, nach Regeln betriebenen Leibesübungen, Spiele und Wettkämpfe verstanden, die sowohl im kleinen, privaten Rahmen ausgeübt als auch über große und zum Teil weltweite Organisationen und Institutionen veranstaltet werden“; dabei wird davon ausgegangen, daß es sich um „körperliche Aktivitäten“ handelt.⁵⁸

Das Merkmal „körperliche Tätigkeit“ oder „körperliche Aktivität“ ist somit als notwendiges Merkmal des Begriffs Sport verbreitet anerkannt. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, daß ein Insistieren auf diesem Merkmal dazu führt, daß Tätigkeiten, die weithin als Sport begriffen werden, nicht mehr als „Sport“ bezeichnet werden könnten. Besonders häufig wird in diesem Zusammenhang das Beispiel Schach genannt (unten 2). Hingewiesen wird indessen auch auf den Motorsport,⁵⁹ Pferderennen,⁶⁰ den

⁵⁵ *J. u. W. Grimm*, Dt. Wörterbuch, Bd. 10/1 (1905), Art. „Sport“, Sp. 2688.

⁵⁶ Meyers Lexikon, Bd. 22 (1978), Art. „Sport“, S. 327 f. (327).

⁵⁷ Dt. Rechts-Lexikon, Bd. 3, Art. „Sport“, S. 467.

⁵⁸ *Grupe/Krüger*, in: Grupe/Mieth (Hrsg.), LES, Art. „Sport“, S. 478 ff. (478).

⁵⁹ *H. Bentlage*, Motorsport, S. 35; *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7 mit FN 13; *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 8 ff.; *A. Guttmann*, Vom Ritual zum Rekord, S. 17. Vgl. noch unten § 5 IV 1 a bb und c aa.

⁶⁰ *A. Guttmann*, ebda.

Schießsport⁶¹ und das Billardspiel.⁶² Diesen Betätigungen⁶³ ist gemeinsam, daß in ihnen die Momente der körperlichen Kraftentfaltung und der körperlichen Ertüchtigung zurücktreten. Allerdings ist es nicht zwingend, diesen Tätigkeiten deshalb das Merkmal der „körperlichen Aktivität“ abzusprechen. Denn mit „Aktivität“ muß nicht „Kraftentfaltung“ oder „Ertüchtigung“ gemeint sein. Vielmehr ließe sich auch darauf abstellen, ob die bei der Tätigkeit erstrebte Leistung gerade durch einen kunstvollen körperlichen Einsatz, also durch eine besondere Koordinierung körperlicher Bewegungen, erzielt wird.⁶⁴ Das ist im Motor- und Reitsport, im Schießsport und beim Billard der Fall, allerdings nicht beim Schach.

2. Das Gegenbeispiel Schach

Von dieser Überlegung aus wird verständlich, daß Schach häufig als „Grenzfall“⁶⁵ einer Sportart oder als Beispiel für die „Vielgestaltigkeit“ des Sports, der sich daher nicht „abschließend“ definieren lasse,⁶⁶ verstanden wird. Schach gilt also gemeinhin als Zweifelsfall bei der Anwendung des Sportbegriffs. Die geringe körperliche Aktivität spricht dagegen, Schach als Sport anzusehen; dafür spricht seine Ausübung als Wettkampf, die anerkannten Sportarten ähnelt. Seine Sporteigenschaft wird in der Literatur zum Teil bejaht,⁶⁷ häufiger aber verneint;⁶⁸ bisweilen bleibt die Entscheidung

⁶¹ J. Börner, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7 mit FN 12, 13 und 15.

⁶² F. Kubli, Sportveranstaltungen, S. 17.

⁶³ Die Komposita Motor„sport“ und Schieß„sport“ wurden verwendet, da sie geläufig und allgemein üblich sind. Die Frage nach der Bezeichnung als „Sport“ (ohne Zusammensetzung mit einem anderen Ausdruck) ist damit natürlich nicht entschieden.

⁶⁴ Eingehend E. Steinkamp, Sport, S. 17 ff.; ferner J. Börner, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7; G. Ketteler, SpuRt 1997, 73 (74 I. Sp.); S. Richtsfeld, Sportveranstalter, S. 6; H. Waldhauser, Fernsehrechte, S. 54.

⁶⁵ E. Steinkamp, Sport, S. 21.

⁶⁶ M. Bauer, Kultur und Sport, S. 251 f. mit FN 1080.

⁶⁷ C. Diem, Wesen und Lehre, S. 10; H. Digel, Sport, S. 28 („sportliche Handlung“); Meyers Lexikon, Bd. 22 (1978), Art. „Sport“, S. 327 f. (327); wohl auch R. Gutmann, SpuRt 1997, 38 ff. („Schachsport“). Aus der Rechtsprechung BAG, VRS 44 Nr. 33 (S. 76).

⁶⁸ R. Eichenberger, Sportliche Wettkämpfe, S. 5 FN 17; F. Eppensteiner, Sport, S. 25; A. Guttmann, Vom Ritual zum Rekord, S. 17 f.; G. Ketteler, SpuRt 1997, 73

auch offen.⁶⁹ Die Frage nach dem Sportcharakter eines nicht körperbezogenen Wettkampfs sei auch hier anhand des Beispiels Schach behandelt, obwohl sie sich auch im Hinblick auf andere Betätigungen (Spiele) stellt. Genannt seien etwa Backgammon⁷⁰ und Bridge.⁷¹

Die Sportqualität von Schach soll im folgenden nicht gleichsam „abstrakt“ bezogen auf „das Schachspiel“⁷² untersucht werden. Vielmehr kommt Schach in erster Linie dann als Sport in Frage, soweit es als *Wettkampf* betrieben wird (Meisterschaften und andere Einzelturniere, Ligaspielbetrieb und andere Mannschaftskämpfe; unten c). Von dieser Form des Schachs wird im folgenden ausgegangen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird.

(74 r. Sp.); *F. Kubli*, Sportveranstaltungen, S. 17; *S. Richtsfeld*, Sportveranstalter, S. 6 f.; *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sportbegriff“, S. 185 f. (186); *E. Steinkamp*, aaO, S. 21 ff.; tendenziell auch *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7.

⁶⁹ Etwa bei *W. Hägele*, SpW Bd. 12 (1982), S. 195 (200 FN 9); *B. Pfister*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Einleitung, Rdnr. 3; *P. Röthig*, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, 5. Aufl., Art. „Sport“, S. 338 f. (339); in der Neuauflage (S. 420 ff.) geht *Röthig* auf Schach nicht mehr ein. Undeutlich *H. Langenfeld*, in: H. Eberspächer (Hrsg.), Handlexikon, Art. „Sport“, S. 351 ff. (352): Schach als Sport „im uneigentlichen Sinne“ wie Modellbau- und Brief-Taubensport.

⁷⁰ Eine regelmäßige Übersicht über Backgammon-Turniere bietet etwa das in Nürnberg erscheinende „Backgammon Magazin“.

⁷¹ Ebenso wie Schach (unten b bb) ist Bridge im Juni 1999 vom IOC gemäß Art. 29 der Olympischen Charta in die Olympische Bewegung aufgenommen worden. Vgl. im Internet den Bericht unter <http://www.bridge.gr/ioc/ioc.htm> und die Auflistung der vom IOC anerkannten Sportföderationen unter <http://www.olympic.org>. Der Bridge-Weltverband WBF strebt an, daß Bridge – als Demonstrationssportart – Bestandteil des Programms der Olympischen Winterspiele 2002 in Salt Lake City wird; auch IOC-Mitglied M. Hodler soll dies befürworten (Notiz in der F.A.Z. Nr. 51 vom 1. März 2000, S. 48). Damit würde Bridge auch in dieser Hinsicht mit Schach gleichziehen, das bereits bei den Spielen in Sydney 2000 Demonstrationssportart war (Schnellschach-Wettkampf zwischen den Großmeistern V. Anand und A. Shirov am 24. September 2000 im olympischen Dorf).

⁷² Vgl. *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 252 FN 1080, nach dem „das Schachspiel als Sport bezeichnet wird“.

a) Ablehnung der Sporteigenschaft wegen mangelnder körperlicher Aktivität

Zunächst sei die Frage nach der Sportqualität des Schachs unter Zugrundelegung derjenigen Definitionen beantwortet, nach denen der Begriff Sport das Merkmal körperliche Aktivität enthält (oben 1).

Beim Schach ist die körperliche Betätigung – das Ziehen der Figuren, das Drücken der Uhr, das Aufschreiben der Züge⁷³ – von untergeordneter Bedeutung; der relevante Inhalt der Partie wird regelmäßig ausschließlich durch die gespielten Züge und die zu ihnen führende Geistestätigkeit bestimmt. Anders ist es nur in Fällen extremer Zeitknappheit, in denen der Partieausgang davon abhängen kann, mit welcher Geschwindigkeit der Schachspieler seine Züge ausführt. Nur wenn er schnell genug zieht, „schafft“ er die Zeitkontrolle und verliert die Partie nicht durch Zeitüberschreitung. Doch sind diese Fälle als Ausnahmeerscheinung⁷⁴ ersichtlich nicht geeignet, Schach das Merkmal der „körperlichen Aktivität“ zuzuerkennen.⁷⁵

⁷³ Es entfällt bei Partien mit verkürzter Bedenkzeit (Blitz- oder Schnellschach).

⁷⁴ Das soll allerdings nicht bedeuten, daß derartige Fälle ausgesprochen selten wären. Sie kommen vielmehr praktisch bei jedem Turnier mit verkürzter Bedenkzeit vor. Häufig sind sie auch bei Turnieren mit regulärer Bedenkzeit. Zeitnotphasen sind dort „an der Tagesordnung“; allerdings ist die Zeitnot nicht immer so stark, daß unmittelbar eine Zeitüberschreitung droht. – Eine „Ausnahmeerscheinung“ sind diese Fälle aber insofern, als sie regelmäßig nur einen vergleichsweise geringen Teil einer Schachpartie betreffen; vgl. noch die nächste FN.

⁷⁵ *B. Pfister*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Einleitung, Rdnr. 3 mit FN 11 meint, daß „allenfalls“ beim „Blitzschach“ von Bewegung gesprochen werden könne, „aber auch hier ist mehr Hektik als Bewegung festzustellen“. Dem ist zu widersprechen. Auch bei Blitzpartien (fünf Minuten Bedenkzeit pro Spieler und Partie) steht, wenn sie von kompetenten Spielern gespielt werden, die geistige Tätigkeit im Vordergrund. Hektik kommt allenfalls am Schluß auf, wenn die letzten Sekunden laufen. Die gleiche Hektik kann aber auch in der Zeitnotphase einer Turnierpartie mit regulärer Bedenkzeit entstehen. Daß eine Schachpartie ganz von Bewegung (oder von „Hektik“) geprägt ist, kann nur bei extrem kurzen Bedenkzeiten vorkommen. Es mag etwa bei dem von dem kasachischen Großmeister V. Tkachiev propagierten Ein-Minuten-Schach der Fall sein (eine Minute Bedenkzeit pro Spieler und Partie), das aber von der Mehrzahl der Schachspieler nicht praktiziert wird. Vgl. zum Ein-Minuten-Schach im Internet *P. Schlosser*, Sch Nr. 4/1999, S. 70; *S. Löffler*, F.A.Z. Nr. 72 vom 25. März 2000, S. 38.

Sofern man dieses Merkmal für notwendig hält, kann man Schach nicht als „Sport“ bezeichnen.⁷⁶

Allerdings ist der Versuch unternommen worden, dieses Ergebnis zu unterlaufen. Der Präsident des Deutschen Sportbundes führte 1977 anlässlich des 100jährigen Bestehens des Deutschen Schachbundes (der Mitglied im Deutschen Sportbund ist) aus:

„Wer dem Turnierspieler seine hohe körperliche Anstrengung bestreitet, der weiß nicht, wovon er spricht. Viele Untersuchungen weisen nach, daß Herz, Atemfrequenz, Blutdruck und Hautreaktion hohen Belastungen unterworfen sind und enorme Gewichtsverluste während eines Turniers auftreten, so daß auch für Schachspieler eine bestimmte Lebensweise mit regelmäßigem Training, Ausübung anderer Ausgleichssportarten und gesunde Ernährung notwendig ist.“⁷⁷

Diese Ausführungen vermögen nicht zu begründen, daß beim Schach das Merkmal der körperlichen Tätigkeit in dem relevanten Sinne erfüllt ist. Zwar ist eine „Kraftentfaltung“ oder körperliche „Ertüchtigung“ nicht notwendig; es genügt, daß die Tätigkeit eine besondere körperliche Koordination voraussetzt (oben 1). Auf dieses Erfordernis kann aber nicht zugunsten bloßer körperlicher „Anstrengung“ verzichtet werden. Anderenfalls würde das Merkmal körperliche Aktivität – wie man zu sagen pflegt – ganz „konturenlos“; es wäre nicht mehr geeignet, eine nennenswerte Zahl von Betätigungen aus dem Sportbegriff auszunehmen. Denn Situationen, die eine erhöhte körperliche Anstrengung mit sich bringen, kommen im Alltag ständig vor, auch bei Tätigkeiten, die nicht vorwiegend körperlich geprägt sind, z. B. bei Prüfungen.⁷⁸

Nach den Definitionen, die auf die körperliche Tätigkeit abstellen (oben 1), ist Schach also kein Sport.

⁷⁶ Inkonsequent daher Meyers Lexikon, Bd. 22 (1978), Art. „Sport“, S. 327 f. (327), nach dem körperliche Aktivität notwendig, Schach aber dennoch Sport sei. Ähnlich Meyers Großes Universallexikon, Bd. 13 (1985), Art. „Sport“, S. 291, und Bd. 15 (1986), Art. „Weltschachbund“, S. 361.

⁷⁷ W. Weyer, zitiert bei E. Steinkamp, Sport, S. 22.

⁷⁸ Zutreffend E. Steinkamp, aaO, S. 23; R. Hübner, Sch Nr. 12/2000, S. 46 (47).

b) Weitere Auffassungen und Gesichtspunkte zur Sporteigenschaft des Schachs

aa) Das Selbstverständnis der Schachspieler

Die Auffassungen, die Schach mangels körperlicher Betätigung nicht als Sport ansehen (oben a), stehen in Gegensatz zum Selbstverständnis der Schachspieler. Die weltbesten Spieler gehen in ihrer großen Mehrzahl ohne weiteres davon aus, daß sie einen Sport betreiben. In diesem Sinne haben sich unter anderem die letzten drei – alle aus der Sowjetunion gebürtigen – Schachweltmeister, A. Karpov (Weltmeister 1975–1985 und 1993–1999),⁷⁹ G. Kasparov (Weltmeister 1985–1993; Weltranglistenerster seit 1.1.1986 bis heute)⁸⁰ und A. Khalifman (Weltmeister 1999–2000),⁸¹ geäußert, aber auch westliche Großmeister, wie E. Lobron (Deutschland),⁸² J. Piket (Niederlande)⁸³ oder Y. Seirawan (USA).⁸⁴ Soweit ersichtlich, haben unter den Schachspielern nur die beiden niederländischen Großmeister J. H. Donner und H. Ree sowie der deutsche Großmeister R. Hübner bezweifelt, daß Schach Sport sei. Alle drei hatten hierfür einen besonderen Anlaß. Während Donner sich gegen die Zuständigkeit der Sportjournalisten für Schachturniere verwahrte,⁸⁵ wandten sich Ree und Hübner gegen die Einführung von Dopingkontrollen im Schach.⁸⁶

⁷⁹ A. Karpov, *Wie ich kämpfe*, S. 2: „Was ist eigentlich das Schachspiel – ein Sport, eine Kunst oder eine Wissenschaft? Für mich ist es alles drei, aber heute ist das Schachspiel zuerst ein Sport, weil – das muß man zugeben – die erste Frage, die man bei einem Turnier stellt, die ist: Wer gewinnt?“

⁸⁰ G. Kasparov, *NiC Magazine* Nr. 7/1995, S. 46 (53): „legitimate professional sport“. In einem Gespräch mit Bundesinnenminister O. Schily auf der Computer-Messe Cebit 1999 trat Kasparov dafür ein, daß Schach auch in Deutschland als Sport anerkannt werde. Videoaufzeichnung des Gesprächs in: *CBM 69 extra*.

⁸¹ A. Khalifman, *Der Spiegel* Nr. 45 vom 8. November 1999, S. 306 (308).

⁸² E. Lobron bei R. *Tischbierek*, *Sch* Nr. 5/2000, S. 39 (42).

⁸³ J. Piket, *NiC Magazine* Nr. 2/2000, S. 64 (65).

⁸⁴ Y. Seirawan, *IC* Vol. 3 (1990), Nr. 6, S. 3.

⁸⁵ J. H. Donner, *The King*, S. 278 (281): „We, chess players and chess journalists, should get out of this sports world, because it stinks!“. Für Schach als Sport aber aaO, S. 309 (315).

⁸⁶ H. Ree, *NiC Magazine* Nr. 7/1999, S. 81 (84 m. Sp.): „chess is not a sport“; R. Hübner, *Sch* Nr. 12/2000, S. 46 (46 f.): kein „echter“ Sport.

bb) Die Eingliederung in Sportverbände und in die olympische Bewegung

Die Einordnung von Schach als Sport entspricht außerdem der Auffassung der meisten Sportverbände. Der Deutsche Schachbund ist Mitglied im Deutschen Sportbund, nachdem bei dessen Gründung am 10. Dezember 1950 der Antrag auf Aufnahme noch abgelehnt worden war.⁸⁷ Zwar wird mitunter angemerkt, die Kennzeichnung von Schach als Sport habe „traditionelle Gründe“;⁸⁸ so ließe sich die Mitgliedschaft unabhängig von der Sachfrage erklären. Dieser Erklärungsversuch versagt jedoch bei der Aufnahme des Schachs in die Olympische Bewegung gemäß Art. 29 der Olympischen Charta; denn diese hat das IOC erst 1999 nach längerer Diskussion beschlossen.⁸⁹

Zusammenfassend läßt sich ohne Übertreibung sagen, daß „Schach international als Sport gewertet wird“.⁹⁰ Aber auch in Deutschland ist es durchaus üblich, Schach als Sport anzusehen. In einem umfangreichen Loseblattwerk über den deutschen Sport sind auch die Spiel- und Turnierregeln des Schachs enthalten.⁹¹ Die Bibliothek der Deutschen Sporthochschule in Köln hat in ihrem Bestand etliche Schachbücher; sie hält zudem eine Schachzeitschrift („Schach“). Schließlich wird Schach in den (überregionalen)

⁸⁷ So jedenfalls *E. Steinkamp*, Sport, S. 21. Wann der Deutsche Schachbund in den DSB aufgenommen wurde, läßt sich heute wohl nicht mehr feststellen. Der Deutsche Schachbund besitzt nach Auskunft seines Geschäftsführers H. Metzging hierüber keine Unterlagen, da er damals kein Sekretariat unterhielt. Auch aus den Akten des DSB gehe das Beitrittsdatum nicht hervor.

⁸⁸ *P. Röthig*, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, 5. Aufl., Art. „Sport“, S. 338 f. (339). In der Neuauflage (S. 420 ff.) wird Schach nicht mehr erwähnt. Nach *G. Ketteler*, SpuRt 1997, 73 (76 r. Sp. oben) „erklärt sich die Mitgliedschaft des Deutschen Schachbundes damit, daß er zu den Gründungsmitgliedern des DSB zählt und bei Inkrafttreten der Aufnahme-Richtlinien Bestandsschutz erhalten hat“. Ob der Deutsche Schachbund Gründungsmitglied des DSB war, ist allerdings fraglich; s. die vorige FN.

⁸⁹ Vgl. das Schreiben des Präsidenten des Weltschachverbandes FIDE, *K. Ilyumzhinov*, vom 23. Juni 1999, <http://www.fide.com/release>. Noch im November 2000 nahm der Schweizerische Olympische Verband den Schweizerischen Schachbund auf (SW Nr. 45/2000, S. 28). Auflistung der von der Olympischen Bewegung umfaßten Sportföderationen unter <http://www.olympic.org>.

⁹⁰ *S. Richtsfeld*, Sportveranstalter, S. 6; ähnlich Sport-Brockhaus, Art. „Schachspiel“, S. 429 ff. (429) = Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 19 (1998), Art. „Schachspiel“, S. 206 f. (206); BAG, VRS 44 Nr. 33 (S. 76).

⁹¹ *Klein/Roth* (Hrsg.), Sporthandbuch, Bd. 4: Regelwerk R–Z, unter Buchstabe S.

Medien regelmäßig als Sport behandelt, z. B. in dem mehrfach mit Preisen ausgezeichneten Sportteil der F.A.Z., ferner in dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ sowie im Videotext der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, die die Ergebnisse der Schachbundesliga unter der Rubrik „Sport“ bringen.

cc) Die Entscheidung des deutschen Steuergesetzgebers in § 52 AO

Die Frage nach der Sparteigenschaft des Schachs hat auch den deutschen Gesetzgeber beschäftigt. Für die Anwendung des § 52 AO mußte entschieden werden, ob Schachvereine als gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen seien. Das führte zu der Frage, ob Schach Sport ist. Im Jahre 1980 entschloß sich der Gesetzgeber dazu, den Satz einzufügen: „Schach gilt als Sport“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO). Jedenfalls seit dieser Änderung ist Schach im Sinne des Steuerrechts als Sport anzusehen.⁹² Für den hier interessierenden allgemein- oder fachsprachlichen Sportbegriff ist daraus allerdings nichts abzuleiten. Es handelt sich um eine Fiktion, mit der der Gesetzgeber – wie mit einer Legaldefinition – die Verwendung eines Ausdrucks in einem Rechtsgebiet regelt (oben § 2 III 1 b). Für die Bedeutung des Ausdrucks außerhalb des Rechtsgebiets ergibt sich daraus nichts.⁹³

c) Die eigene Ansicht: Zweckmäßigkeit der Einordnung entscheidend

Die Entscheidung, ob Sport körperliche Betätigung voraussetzt, kann nach dem zur Definitionslehre Gesagten nicht aus dem – in Wahrheit nicht vorhandenen – „Wesen“ des Sports abgeleitet werden (oben § 1 II 3 b); sie hat sich vielmehr nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit einer definitorischen Festlegung zu richten. Insbesondere soll die Festlegung so erfolgen, daß Gegenstände, für die die gleichen Aussagen gelten, „unter einem Begriff zusammengefaßt“ werden, d. h. zur Extension desselben Ausdrucks gehören (oben § 1 II 5 c). Es ist also zu fragen, ob Schach mit den Tätigkeiten,

⁹² Näher zu § 52 AO unten § 5 IV 1 a.

⁹³ Vgl. G. Ketteler, SpuRt 1997, 73 (74 r. Sp.). Ketteler will allerdings aus der Vorschrift umgekehrt folgern, daß Schach *kein* Sport sei; das ist nicht gerechtfertigt. Zwar kann man den Ausdruck „Fiktion“ solchen Vorschriften vorbehalten, die etwas Ungleiches gleichsetzen; dann wäre aber erst zu begründen, daß § 52 Abs. 2 AO insoweit eine Fiktion und nicht eine unwiderlegliche Vermutung enthält (oben § 2 III 1 b).

deren Sporteigenschaft nicht bestritten ist⁹⁴ – Fußball, Tennis, die verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik, Skifahren usw. – so viele Gemeinsamkeiten aufweist, daß sich eine erhebliche Zahl relevanter Aussagen machen läßt, die sowohl für Schach als auch für jene „Körpersportarten“ gelten.

Auszugehen ist dabei von der Ausübung des Schachs als Wettkampf (oben vor a). Weltweit werden jährlich mehrere tausend Schachturniere auf den verschiedensten Ebenen und mit entsprechend unterschiedlichem Leistungsniveau der Teilnehmer nach den international einheitlichen Regeln des Weltverbandes FIDE ausgetragen. Um einen Leistungsvergleich der Spieler auch außerhalb direkter Begegnung zu ermöglichen, hält die FIDE eine Ratingliste, auf der über 30 000 Spieler aus praktisch allen Staaten der Welt geführt sind.⁹⁵ Neben die Einzelturniere tritt ein besonders in Deutschland stark ausdifferenzierter Betrieb von Mannschaftskämpfen, die in unterschiedlichen Ligen abgehalten werden.⁹⁶

Die Schachspieler werden bei diesen Wettbewerben (außer mit rein schachtechnischen Dingen) mit Fragen konfrontiert, wie sie für die „Körpersportarten“ charakteristisch sind: Wie bereite ich mich richtig vor (trainiere ich richtig)? Wie stelle ich mich auf die Partie (den Wettbewerb) ein, bringe mich insbesondere in die richtige „Kampfstimmung“? Wie komme ich in eine günstige körperliche Verfassung? Welches („sportliche“) Ziel setze ich mir bei dem Turnier (oder im nächsten Jahr usw.)? Wie gehe ich „Krisen“ während des Kampfes (der Partie) an (etwa eine Verschlechterung der Stellung infolge eines übersehenen Gegenzuges)? Halte ich meinen Siegeswillen aufrecht und gehe Risiken ein, um den Sieg zu erringen, oder strebe ich ein

⁹⁴ Wegen des Gebots der Ähnlichkeit (oben § 1 II 5 a) sollten jedenfalls diese Tätigkeiten nach der zu findenden Definition tunlichst als Sport zu verstehen sein.

⁹⁵ Die auf der Liste verzeichneten sog. ELO-Zahlen (nach Arpád Elö, dem Begründer des Wertungssystems, benannt), bewegen sich zwischen 2000 und etwa 2850 (Kasparov). Spieler, die das ELO 2000 entsprechende Leistungsniveau (noch) nicht erreicht oder nicht genügend viele für die Liste ausgewertete Wettkämpfe bestritten haben, erscheinen nicht auf der ELO-Liste.

⁹⁶ Eine Vereinsmannschaft im Kölner Schachverband kann z. B. in neun verschiedenen Ligen von der Bundesliga bis hinunter zur 2. Kreisklasse spielen. Daneben bestehen besondere Ligen für Jugend-, Frauen- und Seniorenmannschaften.

Unentschieden an?⁹⁷ Wie verwinde ich eine Niederlage? Soll ich die nächste Partie auf Sieg spielen oder von vorneherein auf Remis anlegen? Wie verhalte ich mich (bei Streitfällen) fair? Darf ich dem Gegner den Sieg „schenken“ oder dem Gegner eines Konkurrenten eine (Geld-)Prämie für einen Sieg anbieten, um ihn besonders anzuspornen?⁹⁸ In juristischer Sicht: Kann der Deutsche Schachbund seine Regeln für Spieler verbindlich machen, die nicht seine Mitglieder sind? Ist es rechtens, daß ein Spieler an gewissen Wettbewerben nur teilnehmen kann, wenn ihn sein Verband dafür nominiert? Kann sich ein Spieler bei gegen ihn gerichteten Maßnahmen des Verbandes oder in sonstigen Streitfällen außer an die Verbands„gerichte“ auch an die staatlichen Gerichte wenden?

Außer diesen Fragestellungen stimmen im Vergleich von Schach und den „Körpersportarten“ auch die Charaktereigenschaften und allgemeinen Fertigkeiten überein, von denen (natürlich neben sportartspezifischen technischen Dingen) abhängt, ob der Aktive Erfolg hat. Zu nennen sind etwa Energie,⁹⁹ Ehrgeiz, Siegeswille, Konzentrationsvermögen, Nervenstärke, Fleiß, Geduld, Ausdauer, charakterliche Festigkeit usw. Genau wie in den „Körpersportarten“ stellt sich auch im Schach die Frage, wie man frühzeitig erkennen kann, ob ein Aktiver genügend (sportartspezifisches) Talent und die eben genannten Eigenschaften hat, um hohe Leistungen erzielen

⁹⁷ Die Frage stellt sich sonst natürlich nur bei Sportarten, bei denen es Unentschieden gibt, z. B. beim Fußball.

⁹⁸ Diese Verhaltensweisen kommen (nicht nur in der Fußball-Bundesliga, sondern auch) im Schach tatsächlich vor. In der Zweitliga-Saison 1997/98 trat Porz II auf Weisung seines Mäzens mit geschwächter Aufstellung an, um dem Gegner Wattenscheid den Sieg zu erleichtern. Der Hintergrund war, daß ohne diesen Sieg der Porzer Lokalrivale Godesberg in die 1. Bundesliga aufgestiegen wäre. Godesberg hatte Porz eine Geldprämie für einen Sieg oder ein Unentschieden in Aussicht gestellt. Vgl. dazu S. *Löffler*, F.A.Z. Nr. 96 vom 25. April 1998, S. 31; *D. Poldauf*, Sch Nr. 6/1998, S. 35 ff. – Allgemein zur „Verzerrung des Tabellenstandes“ am Ende einer Saison durch nicht mehr mit vollem Einsatz kämpfende Mannschaften *H. Gabler*, in: Grupe/Mieth (Hrsg.), LES, Art. „Fairneß/Fair play“, S. 149 ff. (155 f.); zu den Ereignissen in der Fußball-Bundesliga 1970/71 die Dokumentation bei *R. Rauball*, Bundesliga-Skandal.

⁹⁹ Sie ist nach Ansicht des russischen Weltklassenspielers *V. Kramnik* (der im Oktober/November 2000 als erster Mensch ein Match gegen den Weltranglisten-ersten *G. Kasparov* gewann) die wichtigste Eigenschaft des erfolgreichen Schachspielers, *NiC Magazine* Nr. 3/1996, S. 44 (51).

zu können, also das Problem der Talentbeurteilung („-sichtung“) und -ausbildung („-förderung“).

Diese zahlreichen – aber natürlich nicht annähernd erschöpfenden – Beispiele zeigen, daß für Schach als Wettkampf durchweg dieselben Gesetzmäßigkeiten gelten wie für den Wettkampf in den „Körpersportarten“.¹⁰⁰ Es ist daher zweckmäßig, auch Schach (sowie Spiele mit ähnlichen Voraussetzungen, oben vor a) als Sport zu bezeichnen, und unzweckmäßig, das Merkmal der körperlichen Aktivität als notwendiges Begriffsmerkmal von Sport anzusehen. Zumindest muß dies solange gelten, wie keine Argumente genannt werden können, die es umgekehrt zweckmäßig erscheinen ließen, beim Sport eine körperliche Betätigung vorauszusetzen. Solche Argumente werden aber von den Befürwortern dieses Merkmals nicht angeführt. Sie werden allenfalls durch Redeweisen wie die vom „sozialen Erscheinungsbild“ angedeutet,¹⁰¹ zumeist wird das Merkmal körperliche Aktivität ganz ohne Begründung eingeführt.¹⁰²

Körperliche Betätigung sollte daher nicht als notwendiges Merkmal des Sports angesehen werden.

¹⁰⁰ Eine Ausnahme bildet nur die Dopingproblematik, die beim Schach bisher keine Rolle spielte. Nach der Aufnahme des Schachs in die olympische Bewegung (oben b bb) sind jetzt allerdings Dopingkontrollen eingeführt worden. Vgl. dazu die Notiz in der F.A.Z. Nr. 280 vom 1. Dezember 1999, S. 47, über den deshalb angeblich bevorstehenden „Austritt“ des niederländischen Großmeisters *J. Timman* aus der FIDE, ferner dessen Stellungnahme, NiC Magazine Nr. 3/2000, S. 71 (72 f.); entschieden gegen Dopingkontrollen im Schach auch *R. Hübner*, Sch Nr. 12/2000, S. 46 (46 f.). Bei der Schacholympiade in Istanbul (Oktober/November 2000) blieben die ursprünglich vorgesehenen Dopingtests aber aus, da der Veranstalter nicht bereit war, die Kosten zu tragen (SW Nr. 45/2000, S. 8).

¹⁰¹ *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7. Dagegen ist einzuwenden, daß die „soziale“ (also wohl: allgemeine) Anschauung etwa bei der Frage, ob Schach Sport ist, durchaus verschiedene Ansichten ausweist, oben vor a und b bb.

¹⁰² *S. Richtsfeld*, Sportveranstalter, S. 6 f., begründet nur, daß das Merkmal auch beim Schießsport und beim Billard erfüllt sei, nicht aber, warum es überhaupt ein Begriffsmerkmal des Sports sein soll. Sein „Fazit: Das Element einer gewissen Bewegung ist unabdingbar“ wird von dieser Begründung gerade nicht getragen.

III. Sport als „Wettkampf“

1. Wettkampf als notwendiges Begriffsmerkmal

Nach dem Merkmal körperliche Betätigung (oben II) wird als Begriffsmerkmal des Sports am zweithäufigsten die Orientierung an Leistungen genannt („Leistungsstreben“, „Wettkampf“). „Sport“ sei eine „Sammel-Bez[eichnung] für die an spieler[ischer] Selbstentfaltung sowie am Leistungsstreben ausgerichteten vielgestaltigen Formen körperl[icher] Betätigung, die sowohl der geistigen und körperl[ichen] Beweglichkeit als auch dem allgemeinen Wohlbefinden dienen sollen“.¹⁰³ „Leistungsziele“ und „Wettkampf“ werden zum „harten Kern“ des Sportbegriffs gerechnet.¹⁰⁴ Auch in den Definitionen, die in erster Linie auf die körperliche Aktivität abstellen, kommt regelmäßig der Wettkampf als weiteres Element vor (oben II 1), allerdings nicht als notwendiges, sondern nur als mögliches Merkmal („oder“; also Disjunktion, oben § 1 II 2 e). Ebenso wie im Hinblick auf die körperliche Betätigung ist im Hinblick auf den Wettkampf zu fragen, ob es zweckmäßig wäre, ihn als notwendiges Merkmal des Begriffs Sport anzusehen.

2. Gegenbeispiele: Jogging, Trimmen im „Fitneß-Studio“ usw.

Dagegen läßt sich sogleich einwenden, daß der allgemeine Sprachgebrauch zahlreiche Betätigungen als „Sport“ bezeichnet, die nicht wettkampfmäßig betrieben werden. Zu denken ist dabei an die verschiedensten Formen körperlicher Ertüchtigung oder Betätigung, bei denen der Ausübende nicht in Beziehung zu einem Gegner tritt. Beispiele sind etwa das Jogging, das „Trimmen“ in sog. Fitneß-Studios, Schwimmen oder Skifahren (ohne Partner, also nicht „um die Wette“), das Schießen an einem Schießstand ohne Leistungsvergleich mit anderen usw. Auch der Sportler, der sich auf einen Wettkampf vorbereitet, tritt in dieser Vorbereitung („Training“) nicht immer in

¹⁰³ Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 20 (1998), Art. „Sport“, S. 620 ff. (620).

¹⁰⁴ K. Heinemann, in: Dietrich/Heinemann (Hrsg.), Nicht-sportlicher Sport, S. 9 (11 f.). Vgl. schon A. Peters, Sport, S. 35 ff., 57 ff. und öfter (zusammenfassend S. 93). Auf „possibility“, also Möglichkeit (Leistungsvermögen), als Leitgedanken gründet W. J. Morgan sein Verständnis des Sports, in: Gerber/Morgan (ed.), Sport, S. 53 (59 f.).

Konkurrenz zu anderen Sportlern. Er stemmt beispielsweise im „Kraftraum“ Gewichte, um seine Muskulatur zu stärken, absolviert für sich allein Probeläufe oder -sprünge, übt einzelne Elemente seiner Sportart (beim Tennis z. B. den Aufschlag) usw. Insoweit ließe sich die Verbindung zu dem Merkmal Wettkampf zwar herstellen, da diese Tätigkeiten immerhin der Vorbereitung eines Wettkampfes dienen. Die Vorbereitung eines Tuns ist aber etwas anderes als das Tun selbst. Außerdem fehlt bei den zuerst genannten Beispielen jeder Bezug zum Leistungsstreben oder Wettkampf.

Demnach besteht folgende Alternative: entweder wird Wettkampf nicht zum Begriffsmerkmal des Sports gemacht (im Sinne einer konjunktiven Verknüpfung von Merkmalen) oder aber die genannten Tätigkeiten werden nicht als „Sport“ bezeichnet.

Die Entscheidung muß wiederum (vgl. oben II 2 c) danach getroffen werden, ob es zweckmäßig ist, die zweifelhaften Fälle zum Sport zu rechnen. Zu fragen ist also, ob die Formen nicht wettkampfmäßiger körperlicher Betätigung mit anerkannten Sportarten („Wettkampfsportarten“) so viele Gemeinsamkeiten aufweisen, daß für sie in relevantem Umfang die gleichen Aussagen gemacht werden können.

Die Gemeinsamkeiten, die durch das Merkmal körperliche Aktivität vermittelt werden, sind allerdings – eine Erkenntnis, die manchen überraschen mag – weitaus weniger zahlreich als die sich aus dem Merkmal Wettkampf ergebenden. Wettkämpfe bringen eine spezifische, unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung weitgehend konstante Problemstellung mit sich, die durch Ausdrücke wie „Kräftemessen“, „Sieg und Niederlage“ usw. gekennzeichnet werden kann (oben II 2 c). An einem derartigen verbindenden „Thema“ fehlt es bei der körperlichen Betätigung.

Immerhin haben die meisten Körperaktivitäten die Möglichkeit gemein, daß der sich bewegende Körper Verletzungen erleidet. Damit tut sich die Problematik der Sportunfälle mit ihren den Juristen besonders interessierenden Haftungsproblemen auf.¹⁰⁵ Auch die bei der öffentlichen Wertschätzung des Sports oft im Vordergrund stehende

¹⁰⁵ Vgl. vorerst *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht; *J. Fritzweiler*, Sportunfälle, insb. S. 2 ff. zur Klassifizierung der unfallträchtigen Sportbetätigungen. Näher unten § 5 II 2.

Verbesserung der „Volksgesundheit“¹⁰⁶ setzt körperliche Aktivität, nicht aber Wettkampf voraus. Die Forschungen der Sportmedizin, etwa die Messung von Körperfunktionen bei Leibesübungen, bleiben ebenfalls strukturell gleich, unabhängig davon, ob sie bei einem Wettkampf vorgenommen werden oder nicht. Schließlich ist zu denken an die Vermarktung von „Sportveranstaltungen“, insbesondere im Fernsehen, bei der die durch den Wettkampf vermittelte Spannung nicht erforderlich sein mag und das Interesse der Zuschauer an der körperlichen Bewegung ausreichen kann, etwa beim Schaulaufen im Eiskunstlauf.¹⁰⁷

Insgesamt dürfte es zweckmäßig sein, die verschiedenen körperlichen Betätigungen unter einen gemeinsamen Begriff zusammenzufassen, der mit dem Ausdruck „Sport“ bezeichnet wird. Dann ist Wettkampf kein notwendiges Merkmal des Sports.

IV. Weitere Ansätze zu einer Definition von Sport

Neben den Merkmalen körperliche Betätigung (oben II) und Wettkampf (oben III) werden zahlreiche weitere Merkmale als mögliche Bestandteile des Begriffs Sport genannt. Es kann und muß nicht auf alle diese Merkmale und ihre vorgeschlagenen oder denkbaren verschiedenen Verbindungen eingegangen werden. Allgemein läßt sich sagen: Sofern die Merkmale – wie es meist geschieht – konjunktiv miteinander verbunden werden, wird der Begriff Sport mit jedem weiteren Merkmal regelmäßig enger, d. h. die Anzahl der Designate von „Sport“ verringert sich.¹⁰⁸ Nachdem sich herausgestellt hat, daß bereits die beiden Merkmale körperliche Aktivität und Wettkampf, als notwendige Merkmale verstanden, manche Betätigungen unzweckmäßig aus dem Sport-

¹⁰⁶ Vgl. etwa *Grube/Krüger*, in: Staatslexikon, Bd. 5, Art. „Sport“, Sp. 116 ff. (121 unten); *P. Häberle*, FS Thieme, S. 25 (47); *H. Lenk*, Die achte Kunst, S. 116 ff.; *K. Schmidt*, in: P. J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 17 (17).

¹⁰⁷ Zwingend ist dieses Beispiel allerdings nicht. Letztlich geht es nur darum, ob sich die Darstellung der Sportveranstaltungen und ihrer Vermarktung auch auf Schaukämpfe erstreckt oder ob diese Gegenstand eines anderen Gebietes sind. Dagegen meint *H. Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 57, es wäre „abwegig“, „den Schaukampf ... nicht als Sportveranstaltung anzusehen“. Das Kraftwort „abwegig“ tritt dabei – wie so oft – an die Stelle der fehlenden Begründung.

¹⁰⁸ Zu diesem „logischen Gesetz“ schon oben § 2 II 2 b aa.

begriff herausnehmen (oben II, III), muß es erst recht abgelehnt werden, den Begriff durch Angabe zusätzlicher Merkmale noch enger zu fassen. Dennoch soll im folgenden auf zwei besonders profilierte Definitionsvorschläge dieser Art eingegangen werden (unten 1 und 2).

Prinzipiell kommt außerdem eine Definition in Frage, die sich ausschließlich anderer Merkmale bedient, also auf die Merkmale körperliche Aktivität und Wettkampf verzichtet. Soweit dabei auf Regeln als das entscheidende Merkmal abgestellt wird,¹⁰⁹ sind dagegen die gleichen Einwände vorzubringen wie gegen das Merkmal Wettkampf (oben III 2); es würden dieselben Aktivitäten ausgeschlossen. Eine Definition, die nicht nur ohne die Merkmale körperliche Aktivität und Wettkampf, sondern auch ohne das Merkmal Regeln auskommt, wird selten vertreten, ist aber auch schon versucht worden. Sie stellt den dritten der im weiteren zu behandelnden Ansätze einer Sportdefinition dar (unten 3).

1. Sport als „kampffrohes Vervollkommnungsstreben“ von Amateuren (Carl Diem)

a) Das Sportverständnis Diems und der ihm folgenden Autoren

Der erste Ansatz stammt von Carl Diem. Obwohl er heute kaum noch vertreten wird, sei er kurz dargestellt. Er ist vor allem aus zwei Gründen bemerkenswert. Einmal war Diem eine herausragende Figur im deutschen Sport;¹¹⁰ zum anderen war sein durch das Amateurideal,¹¹¹ d. h. die Ablehnung der Sportausübung als Beruf, geprägtes Sportverständnis lange Zeit bei den Sportfunktionären – zumindest den deutschen, aber auch den „olympischen“ – weit verbreitet.

¹⁰⁹ So *H. Digel*, Sport, insb. S. 12, 39 ff., allerdings ohne ausformulierte Definition. Näher zu Regeln als Merkmal des Begriffs Spiel („game“) *B. Suits*, in: Gerber/Morgan (ed.), Sport, S. 11 ff.

¹¹⁰ Vgl. etwa die Kurzbiographie bei *H. Bernett*, in: P. Röthig (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Diem, Carl“, S. 118 ff., sowie neuerdings *Laude/Bausch*, Der Sport-Führer.

¹¹¹ Es wurde allerdings nicht von Diem begründet, sondern bildete sich um 1850 heraus und wurde besonders von dem Begründer der neuzeitlichen Olympischen Spiele, P. de Coubertin, vertreten. Vgl. *H. Becker*, in: P. Röthig (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Amateurismus“, S. 30 f.

Diem hat sein Sportverständnis unter anderem in einer erstmals 1949 erschienenen Schrift¹¹² dargestellt. Diese Veröffentlichung wird im folgenden zugrundegelegt.

Diem rechnet darin den Sport dem „Lebensbereich“ des Spiels als einem zweckfreien Tun um seiner selbst willen zu.¹¹³ Sport seien Spielformen, die planmäßig betrieben würden und – jedenfalls vorzugsweise – „naturnah“ seien.¹¹⁴ Als planmäßig betriebene Tätigkeit sei Sport „geregelt“; trotz seiner „Naturnähe“ strebe er nach „Verfeinerung“, die ein „Ausdruck des Festlichen“ sei.¹¹⁵ Auch das „Geselligkeitsverhältnis“ im Sport (die Beziehung zum sportlichen Gegner, die „Gesinnungsgemeinschaft“) sei durch „Geregeltes“ und „Verfeinertes“ bestimmt.¹¹⁶

Zudem kennzeichne den Sport ein Streben nach Leistung, nach dem „Rekord“. Dabei handele es sich stets um „nutzlose“ Leistungen; der Wert liege nicht in den Leistungen selbst, sondern in dem Streben nach ihnen.¹¹⁷ Ein Nutzen außerhalb dieser Leistungen darf nicht erstrebt werden. „Die Wesenserfüllung des Sportlichen ... mindert sich ... mit jedem Schatten materieller Interessen.“¹¹⁸ Bezahlte, gar berufsmäßig betriebene Wettkämpfe sind demnach nur scheinbar Sport, in Wahrheit aber dessen Gegenteil, nämlich „Nicht-Sport“.¹¹⁹ Diem beklagt, daß „die berufssportlichen Schaustellungen unter den wirklichen Sport gemischt“ würden; ferner, daß die von Sensationsgier erfüllten Zuschauer diesem nur scheinbaren „Wettstreit edler Jugendkraft“ in großer

¹¹² C. Diem, *Wesen und Lehre*.

¹¹³ Ebda., S. 3.

¹¹⁴ Ebda., S. 11.

¹¹⁵ Ebda., S. 10 ff.

¹¹⁶ Ebda., S. 16 f.

¹¹⁷ Ebda., S. 14 f.

¹¹⁸ Ebda., S. 17.

¹¹⁹ Ebda., S. 25 ff. – Daran noch im Jahre 1999 anknüpfend *Dietrich/Heinemann* (Hrsg.), *Nicht-sportlicher Sport*; dort besonders K. Heinemann, S. 181 (182): „kommerzialisierter Schausport“ als „nicht-sportlicher Sport“. Ähnlich schon A. Hirn, *Ursprung und Wesen*, S. 139: „Der Berufssport ist gar kein Sport“. Vgl. nunmehr auch H. W. Gäb, F.A.Z. Nr. 164 vom 18. Juli 2000, S. 14 (dazu meine Stellungnahme, F.A.Z. Nr. 175 vom 31. Juli 2000, S. 12), der „den Begriff Sport ... als positiv besetzten sozialen Wert der Glitzerwelt des bezahlten Profisports“ gegenüberstellen will.

Anzahl beiwohnten.¹²⁰ An einer Stelle findet sich ein Satz, der als Definition des Sports verstanden werden kann:

„Sport als Leibesübung ist im Lebensbereich zweckfreien Tuns ein von Wertgefühl und Festlichkeit erfülltes, natur- und kampffrohes, verfeinert und typisiert geregeltes Vervollkommnungsstreben.“¹²¹

Eine Verbesserung dieser Formulierung hat Friedrich Eppensteiner 1964 vorgeschlagen.¹²² Eppensteiner versucht, durch „eine unvoreingenommene, gründliche Erforschung“ eine „das wirklich Wesentliche erfassende Begriffsbestimmung des Sports“ zu finden.¹²³ Er nennt sieben Merkmale des Sports:¹²⁴ „Lustgewähr“, „Spielcharakter“, „Freiluftbedürfnis“, „Urtümlichkeit der Körperbewegungen“, „Meßbarkeit der sportlichen Leistung“, „Kampfcharakter“, „Streben nach Leistungssteigerung und Höchstleistung“. Ausdrücklich¹²⁵ in Anlehnung an Diem und Auseinandersetzung mit ihm definiert er sodann:

„Sport ist die mit reichen Lustgefühlen ausgestattete, als Spiel betriebene, die freie Luft erheischende oder doch bevorzugende, in urtümlichen Leibesbewegungen ausgeführte, zu genau meßbarem Leistungserweis geeignete, zum Wettkampf und zu Höchstleistungen drängende Hauptform der körperkulturellen Betätigungen des Menschen.“¹²⁶

b) Eigene Stellungnahme

Die Zeit ist über die Bemühungen Diems und seiner Anhänger hinweggegangen. Insbesondere das Amateurideal ließ sich nicht halten. Immerhin blieb es – wenn auch in sich immer mehr verringerndem Maße – in den Bestimmungen des IOC noch bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bestehen. Erst 1990 wurde es ganz aufgegeben.¹²⁷

¹²⁰ C. Diem, *Wesen und Lehre*, S. 27.

¹²¹ Ebda., S. 21 f.

¹²² F. Eppensteiner, *Sport*.

¹²³ Ebda., S. 13.

¹²⁴ Ebda., S. 15 ff.

¹²⁵ Ebda., S. 25 f.

¹²⁶ Ebda., S. 27.

¹²⁷ Vgl. *Vedder/Tröger*, in: D. Reuter (Hrsg.), *Internationale Bezüge*, S. 1 (2 ff.); *H. Becker*, in: P. Röthig (Hrsg.), *Sportwiss. Lexikon*, Art. „Amateurismus“, S. 30 f.

Das den (Wettkampf-)Sport kennzeichnende – auch von Diem und seinen Anhängern anerkannte – Streben nach immer besseren Leistungen führte mit Notwendigkeit zum Anwachsen des Trainingsumfangs; er ließ sich schließlich in vielen Sportarten nur noch „hauptberuflich“¹²⁸ und nicht mehr neben einem „bürgerlichen“ Beruf bewältigen. Die Kennzeichnung von bezahltem Sport als „Nicht-Sport“ führt außerdem zu der absurden Konsequenz, daß z. B. in ein und derselben Verbandsliga-Fußballmannschaft zwar der nicht bezahlte Spieler A Sport treibt, nicht aber sein Kollege B, der für jedes Spiel 500,- DM Prämie bekommt. Die Zuschauer, die von den Prämien nichts wissen, werden kaum auf den Gedanken kommen, daß das von ihnen besuchte Fußballspiel nur teilweise (?) Sport ist.¹²⁹

In definitionstheoretischer Sicht weisen die Arbeiten Diems und Eppensteiners erhebliche Mängel auf. Die Merkmale des Sports werden nicht begründet, sondern durch eine „Wesensschau“ erkannt. Besonders deutlich wird das bei Eppensteiner, der immerzu vom „Wesen des Sports“ spricht.¹³⁰ Beide Veröffentlichungen stehen auf dem überholten Stand, nach dem eine Definition das „Wesen“ des Begriffs herausstellen soll (oben I 2 b, § 1 II 3 b). Im Ergebnis machen die beiden Autoren keinen Vorschlag, wie man Sport zweckmäßig definieren könnte, sondern legen fest, wie Sport nach ihrer Meinung sein *soll*.¹³¹ Selbstverständlich gilt ihnen alles, das diese Anforderungen nicht erfüllt, objektiv¹³² und bei „unvoreingenommener“¹³³ Betrachtung nicht als Sport. Aber auch die Anforderungen der klassischen Lehre erfüllen ihre Definitionen nicht. Indem

¹²⁸ Zum Sport als „Hauptsache“ im Leben eines Spitzensportlers vgl. etwa *H. Lenk*, Die achte Kunst, S. 83 f.; eingehend zu den steigenden Anforderungen im Hochleistungssport *K. Heinilä*, SpW Bd. 12 (1982), S. 235 ff., der von einem Prozeß der Totalisierung („totalization“) spricht.

¹²⁹ Für weitere Argumente gegen das Amateurideal s. etwa *C. Graf von Krockow*, Sport, S. 94 ff.

¹³⁰ So schon die Überschrift des ersten Teils (aaO, S. 13). Auch das Buch von Diem trägt das „Wesen des Sports“ in seinem Titel.

¹³¹ Die Maßgeblichkeit „pragmatischer Interessen“ für die Definition Diems betont *A. Schuller*, SpW Bd. 15 (1985), S. 423 (424 f.).

¹³² Vgl. *C. Diem*, Wesen und Lehre, S. 25: „Es handelt sich hierbei nicht um ein Werturteil, sondern um einen Sachverhalt.“

¹³³ *F. Eppensteiner*, Sport, S. 13.

sie Ausdrücke wie „kampffroh“, „die freie Luft erheischend“, „urtümliche Leibesbewegung“ usw. verwenden, verstoßen sie gegen das Verbot nebulöser oder unklarer Sprache (oben § 1 II 3 a).

Insgesamt sind die Vorschläge Diems und Eppensteiners für die Zwecke dieser Arbeit nicht brauchbar.

2. Die „duale Motivation des Sportlers“: Bewegung und Könnerschaft (Egon Steinkamp)

a) Begriffsmerkmale des Sports und „sportliches Motiv“ in der Sicht Steinkamps

Besonders eingehend ist Egon Steinkamp der Frage einer Definition von Sport nachgegangen. Seine Darlegungen umfassen hundert engbedruckte Seiten, wenn auch im Kleinformat.¹³⁴ Er geht von der „Notwendigkeit einer Erklärung des Sports“ aus,¹³⁵ da ohne eine „umfassende“ Erklärung „eine Verständigung über das vorgegebene Phänomen unmöglich“ sei.¹³⁶ Besonders deutlich werde dies angesichts der zahlreichen Komposita, die mit dem Ausdruck „Sport“ gebildet worden seien und von denen er etliche anführt.¹³⁷ Steinkamp beschränkt sich auf den Sport „in unseren Tagen“ im „westlichen Kulturkreis“.¹³⁸ Er betont vorab, daß die von ihm angeführten Merkmale bis auf eines (Sport als Unterhaltung) als notwendige Merkmale zu verstehen seien.¹³⁹ Seine „Vorgehensweise“ beschreibt Steinkamp als „eine deduktive“.¹⁴⁰ Die sich widersprechenden bisher vertretenen Auffassungen sollen „präzis“ in „das deduzierte Begriffsgebäude“ eingefügt werden, wenn bei diesem „der ‚wissenschaftlichen Objektivität‘ verpflichteten Erklärungsversuch“ auch eine gewisse Subjektivität nicht ganz auszuschließen sei.¹⁴¹

¹³⁴ E. Steinkamp, Sport.

¹³⁵ So die Überschrift der Einleitung (ebda., S. 6).

¹³⁶ Ebda., S. 8.

¹³⁷ Ebda., S. 8 ff.

¹³⁸ Ebda., S. 11 f.

¹³⁹ Ebda., S. 12 ff.

¹⁴⁰ Ebda., S. 12.

¹⁴¹ Ebda., S. 14 f.

Der Begriff Sport enthält nach Steinkamp folgende Merkmale:

- „Körperliche Aktivität“¹⁴² als „künstlich geformte Bewegung, d. h. ein aus der Phantasie des Menschen gedanklich entworfenes Bewegungsmuster“.¹⁴³
- Die „Problemorientiertheit“¹⁴⁴ dieser Bewegung, die darin bestehe, daß „die Beherrschung der leiblichen Motorik mit Problemen aufgeladen wird, also absichtlich Schwierigkeiten aufgesucht werden, um sie zu lösen“.¹⁴⁵ Die Bewegung werde zum Problem gemacht, sie werde „thematisiert“. Die Versuche der Problemlösung seien „unbeschränkt wiederholbar“ und stellten einen Prozeß des Lernens dar.¹⁴⁶
- „Leistung“ und „Leistungsvergleich“, also „Wettbewerb“, der zu einer „Könnenshierarchisierung“ führe.¹⁴⁷ Dabei genüge die Möglichkeit eines Wettbewerbs; sie müsse nicht „bei jeder sportlichen Handlung wahrgenommen werden“.¹⁴⁸
- Die „Organisation“ der körperlichen Bewegung und des Leistungsvergleichs in Vereinen und Verbänden;¹⁴⁹ damit verbunden die „Normierung“ der „Bewegungshandlungen“, die erst dadurch zu „Sportarten“ werden;¹⁵⁰ ferner die „internationale Institutionalisierung“ des Sports durch weltweite Vereinheitlichung der Regeln.¹⁵¹

Ausgehend von diesen vier Begriffsmerkmalen behandelt Steinkamp im folgenden die Motivation des Sportlers. Er macht zwei Gründe aus, die Menschen dazu bringt, Sport zu treiben, und spricht deshalb von der „Dualität des Motivs“.¹⁵² Dieses „sportliche

¹⁴² Ebda., S. 16 ff.

¹⁴³ Ebda., S. 17.

¹⁴⁴ Ebda., S. 24 ff.

¹⁴⁵ Ebda., S. 24.

¹⁴⁶ Ebda., S. 24 f.

¹⁴⁷ Ebda., S. 26 ff.

¹⁴⁸ Ebda., S. 34.

¹⁴⁹ Ebda., S. 35 ff.

¹⁵⁰ Ebda., S. 37 f.

¹⁵¹ Ebda., S. 38 f.

¹⁵² Ebda., S. 41 ff.

Motiv“ sei „ein geschlossenes Ganzes“, „dessen eng miteinander verwobene Hauptbestandteile sich aus der phänomenologischen Betrachtung der sportlichen Aktivität als einer *durch Könnerschaft ausgezeichneten Bewegung* ergeben“. Diese Bestandteile seien also Bewegung und Könnerschaft.¹⁵³ Steinkamp beschreibt beide „Erlebensbereiche“ ausführlich¹⁵⁴ und trifft dann die Feststellung, „daß die sportliche Handlung und das sportliche Motiv *unmittelbar* aufeinander bezogen sind, d. h. *nur* Handlungen dieser besonderen Art können die besondere Fülle der genannten Erlebnisinhalte bewirken, umgekehrt kann nur das komplexe sportliche Motiv in diesen Handlungen volle Verwirklichung erfahren. Im Hinblick auf das sportliche Geschehen kommen Handlung und Handlungsträger, gekonnte Bewegung und das sie bestimmende Motiv zur Deckung.“¹⁵⁵

Aus dieser Erkenntnis gewinnt er ein weiteres Merkmal:

– Den „Selbstzweck“ der sportlichen Handlung, die nicht notwendig, sondern „zweckfrei“ und „im Hinblick auf die Notwendigkeiten des Lebens“ „überflüssig“ sei. Damit im Zusammenhang stehe ihre „Freiwilligkeit“.¹⁵⁶ Sport sei zwar nicht „zwecklos“, die mit ihm verfolgten „Zielsetzungen“ wiesen jedoch stets „direkt“ auf ihn selbst zurück.¹⁵⁷ Sport sei „produktlos“; selbst Sportarten wie Eiskunstlauf brächten keine „Bestand habenden Werke hervor“, da die in ihnen ausgeführten Bewegungen „problemorientiert und leistungsbezogen“ seien.¹⁵⁸ Bewegungshandlungen, mit denen „sachfremde Zwecke“ (Wehrsport) oder nur „mittelbare Motive“ (Geselligkeit, Gesundheit) verfolgt würden, seien in Wahrheit kein Sport.¹⁵⁹ Im Sportunterricht in der Schule werde allerdings „auf das Merkmal Freiwilligkeit verzichtet, weil die Gesellschaft in ihrer Institution Schule aus übergeordneten erzieherischen Gründen im Sinne

¹⁵³ Ebda., S. 43. – Hervorhebung im Original.

¹⁵⁴ Ebda., S. 44 ff., 57 ff.

¹⁵⁵ Ebda., S. 62. – Hervorhebungen im Original.

¹⁵⁶ Ebda., S. 62.

¹⁵⁷ Ebda., S. 63.

¹⁵⁸ Ebda., S. 64 f.

¹⁵⁹ Ebda., S. 65 ff., 67 ff.

einer gesamtheitlichen Bildung und Formung des jungen Menschen es für notwendig erachtet, *allen* den Zugang zu sportlicher Tätigkeit zu eröffnen“.¹⁶⁰

Abschließend geht Steinkamp auf die passive Teilnahme am Sport (Sport als Unterhaltung) ein¹⁶¹ und macht Vorschläge zur Abgrenzung der verschiedenen „Aktionsweisen sportlichen Handelns“, insbesondere von „Spitzensport“ und „Breitensport“.¹⁶²

b) Eigene Stellungnahme

Die Arbeit von Steinkamp enthält bemerkenswerte Gedanken; auch besteht kein Zweifel, daß seine Beschreibung auf eine ganze Anzahl von Sportaktivitäten zutrifft. Abgelehnt werden muß aber die These, die von ihm genannten fünf Merkmale seien notwendige Merkmale des Begriffs Sport. Diese Merkmale werden – bis auf das letzte (Selbstzweck und Freiwilligkeit), das er aus dem „sportlichen Motiv“ herleitet – bei Steinkamp nicht begründet, sondern ohne weiteres eingeführt. Von der „deduktiven Vorgehensweise“, die Steinkamp für sich in Anspruch nimmt, kann insoweit keine Rede sein. Offenbar ist ihm auch der Stand der Definitionslehre nicht klar. Dafür spricht die Rede von der „Objektivität“ oder „Subjektivität“ seines „Erklärungsversuchs“. Steinkamp scheint anzunehmen, es gehe darum, den Begriff Sport „richtig“ zu erfassen; jedoch kann es sich nicht um die Richtigkeit, sondern nur um die Zweckmäßigkeit einer Definition handeln (oben I b und § 1 II 3–5). Die Zweckmäßigkeit seiner Festlegungen begründet Steinkamp aber nicht.

Die Folge dieses fehlerhaften Ansatzes ist es, daß die aus der Definition abgeleiteten Folgerungen mitunter wenig einleuchten. Für das Merkmal der körperlichen Betätigung wurde dies anhand des Beispiels Schach eingehend dargelegt (oben II 2). In bezug auf das Merkmal Wettkampf (oben III) überzeugt die Festlegung Steinkamps nicht, zwar sei dieses Merkmal notwendig, es genüge aber, wenn die Möglichkeit des Wettkampfs bestehe. Demnach ist Joggen Sport, da das Laufen auch wettkampfmäßig betrieben werden kann, nicht aber das Trimmen im „Fitneß-Studio“ an besonderen, nicht für

¹⁶⁰ Ebda., S. 67. – Hervorhebung im Original.

¹⁶¹ Ebda., S. 73 ff.

¹⁶² Ebda., S. 81 ff.

Wettkämpfe verwendeten Geräten, obwohl der Studiobesucher hinterher genauso „schweißtriefend“¹⁶³ dastehen mag wie der Jogger. Widersprüchlich ist es schließlich, wenn Steinkamp die „Freiwilligkeit“ der Sportausübung als notwendiges Merkmal einführt, dann aber bemerkt, beim Schulsport werde auf dieses Merkmal „verzichtet“. Die zwingende Konsequenz aus dem Merkmal der Freiwilligkeit kann es nur sein, den gesetzlich angeordneten „Sport“unterricht in der Schule nicht als Sport zu bezeichnen. Diese Konsequenz scheint Steinkamp aber zu scheuen.¹⁶⁴

3. *Sport als Inhalt der Sportseiten (Robert J. Fogelin)*

a) Die non-essentialistische Sportdefinition Fogelins

In starkem Gegensatz zu den Versuchen Diems, Eppensteiners und Steinkamps, dem „Wesen“ des Sports nahe zu kommen (oben 1–2), steht ein Papier des amerikanischen Philosophen Robert J. Fogelin, das dieser 1968 auf einem Wissenschaftskongreß vorstellte.¹⁶⁵ Fogelin argumentiert dafür, daß notwendig zwischen Sport, der Sprache des Sports und der Analyse dieser Sprache zu unterscheiden sei.¹⁶⁶ Die Sportphilosophie decke in dieser Dreiteilung sowohl die Sprache als auch ihre Analyse ab und gerate daher in Gefahr, sprachliche Konventionen für notwendige Vorgegebenheiten zu halten. Daraus ergäben sich Fragen wie die nach der „grundlegenden Struktur“ („fundamental structure“) des Sports; solche Fragen brächten die Dinge (die verschiedenen Ebenen) durcheinander und seien deshalb zurückzuweisen.¹⁶⁷

Im Einklang mit diesen grundsätzlichen Darlegungen im Schlußteil seines Papiers stehen die Überlegungen, die Fogelin zuvor zur Definition des Begriffs Sport anstellt. Als möglichen Ausgangspunkt für eine Definition nennt er die „natürliche, ehrliche und

¹⁶³ Vgl. *E. Steinkamp*, aaO, S. 6.

¹⁶⁴ Erwogen wird sie dagegen von *M. Volkamer*, SpW Bd. 14 (1984), S. 195 (202 f.), nach dem Schulsport zum „Nichtsport“ werden kann. Volkamers Definitionsversuch (ebda., S. 196) weist im übrigen einige Gemeinsamkeiten mit demjenigen Steinkamps auf.

¹⁶⁵ Abgedr. bei *E. W. Gerber* (ed.), Sport, 1. Aufl., S. 58 ff.

¹⁶⁶ Ebda., S. 60.

¹⁶⁷ Ebda., S. 60 f.

ernsthafte Unterhaltung“ („the natural, honest, and serious talk“) über Sport. Eine erste Definition könnte danach sein: „Sports is the sorts of thing written about in sports pages.“¹⁶⁸ – „Sport ist die Art von Dingen, über die auf Sportseiten geschrieben wird.“ Fogelin räumt allerdings selbst ein, daß diese Definition unbefriedigend sei, da sie „völlig extern“ („completely external“) bleibe und keine wichtige Eigenschaft des Sports beschreibe.¹⁶⁹ Sie bilde aber eine gute Ausgangsposition für weitere Bemühungen, da die Sportseiten eine reiche Quelle des „natural, honest, and serious talk“ über Sport seien.¹⁷⁰ Diese Bemühungen laufen auf die Untersuchung hinaus, welche Merkmale diejenigen Tätigkeiten gemein haben, von denen die Sportseiten handeln, und die sie von anderen Betätigungen unterscheiden. Fogelin deutet an, daß es sich dabei um bloße „Familienähnlichkeiten“ im Sinne Wittgensteins handeln könnte.¹⁷¹

b) Eigene Stellungnahme

Dem Ausgangspunkt Fogelins kann nach den bisherigen Ergebnissen dieser Arbeit nur zugestimmt werden: die gesuchte Definition soll nicht eine „Wesens“beschreibung des Sports leisten, sondern in zweckmäßiger Weise und in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch die Verwendung des Ausdrucks „Sport“ festlegen (oben § 1 IV). Allerdings wird bei Fogelin nicht deutlich, ob der allgemeine Sprachgebrauch strikt maßgebend ist, also in der Definition getreu abgebildet werden muß, oder ob es genügt, daß die Definition im wesentlichen mit ihm übereinstimmt. In dieser Arbeit ist – ausgehend von den Regeln über Begriffsexplikationen – der zweite Standpunkt eingenommen worden (oben § 1 II 5 a);¹⁷² es wird zu zeigen sein, daß von diesem Standpunkt aus „Sport“ nicht als Familienähnlichkeitsprädikat verstanden werden muß (unten § 4).

Die auf den Inhalt von Sportseiten abstellende Definition Fogelins bleibt unbefriedigend, da der Sprachgebrauch in der Sportberichterstattung schwankt und der Ausdruck

¹⁶⁸ Ebda., S. 58. Zur Beachtung des Zirkelverbots schon oben § 1 III 1 b.

¹⁶⁹ Ebda., S. 59 f.

¹⁷⁰ Ebda., S. 59.

¹⁷¹ Ebda., S. 59 f. Vgl. *L. Wittgenstein*, PhU, §§ 66 f.

¹⁷² Gegen eine bloße Abbildung des Sprachgebrauchs im Sinne einer „Deskriptions-Etüde“ auch *H. Lenk*, SpW Bd. 10 (1980), S. 417 (421).

„Sport“ nicht der Definitionsmacht der Sportredakteure ausgeliefert werden sollte. Fogelin ist aber zugutezuhalten, daß er das Unbefriedigende seines Vorschlags selbst einräumt und ihn nur als ersten Ansatzpunkt verstanden wissen will.¹⁷³

Die Suche nach einer Definition muß somit weitergehen.

V. Sport als „offener“ Begriff

1. Die „typologische“ Erfassung des Begriffs Sport

Am Anfang dieses Überblicks über das bisherige Verständnis des Sports wurde schon darauf hingewiesen, daß zahlreiche Autoren eine Definition des Begriffs Sport nicht für angebracht halten (oben I 1). Die meisten dieser Autoren behelfen sich damit, daß sie einige Merkmale aufführen, die sie als für den Sport kennzeichnend erachten, ohne daß sie aber diese Merkmale als notwendige Begriffsmerkmale ansehen. Damit beschreiten sie – bewußt oder unbewußt – den Weg einer „typologischen“ Erfassung des Sportbegriffs. Denn „Typen“ (Typenbegriffe) zeichnen sich gerade dadurch aus, daß sie aus einer Ansammlung von verzichtbaren Merkmalen bestehen (oben § 2 II 2 a bb).

Vom hier vertretenen Standpunkt aus ist dieses Vorgehen durchaus konsequent: Sofern die Definition eines Begriffs nicht möglich oder noch nicht gelungen ist – davon gehen diese Autoren aus –, kann und sollte er einstweilen – als Notbehelf – „typologisch“ erfaßt werden (oben § 2 II 2 d).¹⁷⁴

Sport als Typenbegriff wird mit folgenden Merkmalen beschrieben:

- Körperliche (motorische) Aktivität (Körperertüchtigung, Leibeserziehung);¹⁷⁵
- Leistung (Wettkampf, Erreichen künstlich gesteckter Ziele);¹⁷⁶

¹⁷³ Das verkennt *H. Lenk*, ebda., S. 420; seine Kritik geht daher insoweit ins Leere.

¹⁷⁴ Dafür auch *Spindler/Spindler*, NVwZ 1993, 225 (226 I. Sp. Mitte).

¹⁷⁵ *J. Börner*, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 7; *Grupe/Krüger*, in: Staatslexikon, Bd. 5, Art. „Sport“, Sp. 116 ff. (118 unten): „Antwort auf die Körperfeindlichkeit ... des Industriezeitalters“; *P. Röthig*, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Sport“, S. 420 ff. (421); *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sportbegriff“, S. 185 f.; *H. Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 53.

- Spiel (Spielhaftigkeit, Befriedigung des Spieltriebs, Unproduktivität);¹⁷⁷
- Regeln;¹⁷⁸
- Organisation;¹⁷⁹
- Ausrichtung an ethischen Prinzipien (Fairneß, Gleichheit).¹⁸⁰

Wie die Zusammenstellung zeigt, sind allein die Merkmale körperliche Aktivität und Wettkampf unbestritten. Das verwundert nicht, da diese beiden Merkmale auch bei den Versuchen einer Definition des Sports dominieren (oben II, III).

Nicht in diese Übersicht einbezogen wurden vier ausführlichere Darstellungen, die den Begriff Sport „typologisch“ zu erfassen suchen. Auf sie ist im folgenden einzugehen.

2. Sport als „Merkmalskomplex“ (Helmut Berr)

a) Berrs fünfzehn Einzelmerkmale des Sports und seine Folgerungen

Ausdrücklich Bezug auf die Typenlehre nimmt Helmut Berr in seinem 1973 unternommenen Versuch, den Sport typologisch zu erfassen.¹⁸¹ Für seinen „Merkmalskomplex“¹⁸² wählt er folgende fünfzehn Einzelmerkmale aus:¹⁸³

1. Körperbetätigung;
2. organisierter Sportsbetrieb;

¹⁷⁶ J. Börner, aaO; Grupe/Krüger, aaO; P. Röthig, aaO; U. Steiner, aaO; H. Waldhauser, aaO, S. 54 (mit der Ansicht, auch der „Gesundheitssport“ folge dem „Leistungsprinzip“, da bei ihm die „motorische Aktivität bewußt zur Vorbeugung oder zur Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingesetzt“ werde; das hat mit sportlicher Leistung im Sinne von Wettkampf nichts zu tun, unten IV 4 b).

¹⁷⁷ J. Börner, aaO; Grupe/Krüger, aaO; P. Röthig, aaO; U. Steiner, aaO; für den Profisport die Unproduktivität verneinend aber H. Waldhauser, aaO, S. 54 f.

¹⁷⁸ P. Röthig, aaO; U. Steiner, aaO.

¹⁷⁹ P. Röthig, aaO; U. Steiner, aaO.

¹⁸⁰ Grupe/Krüger, aaO; P. Röthig, aaO; U. Steiner, aaO.

¹⁸¹ H. Berr, Sport und Strafrecht, S. 21 ff.

¹⁸² Ebda., S. 24.

¹⁸³ Ebda., S. 23 f.

3. Erhaltung und Förderung der Gesundheit;
4. Einsetzbarkeit als Erziehungsmittel;
5. Möglichkeit der Ausübung als Berufssport;
6. Befriedigung des menschlichen Spieltriebs;
7. „Gemeinschaftssport“ (Zusammenwirken ohne Konkurrenzverhältnis);
8. Wettbewerb;
9. zeitlich oder örtlich begrenzter Rahmen;
10. Regeln;
11. Einsatz technischer Hilfsmittel;
12. Spiel;
13. Ausrichtung auf die Erzielung von Höchstleistungen;
14. Körperschulung;
15. sportliches Risiko (Gefahr einer Verletzung).

Zu der Anwendung dieser Merkmale führt Berr aus, die „Überlegenheit der typisierenden Methode“ erweise sich in den „Grenzfällen“.¹⁸⁴ Seine Vorgehensweise beschreibt er wie folgt:¹⁸⁵

„Je größer die Übereinstimmung zwischen den in einem konkreten Geschehen vorgefundenen Merkmalen mit den im Typus enthaltenen ist, desto sicherer können wir die Aussage machen: das ist Sport. Die begriffliche Abgrenzung zum Nichtsport erfolgt somit primär durch einen numerischen Vergleich; in zweiter Linie ist jedoch auch die durch die Häufigkeit ihres Auftretens indizierte Gewichtigkeit singulärer Typusmerkmale zu berücksichtigen.“

Im einzelnen erhält er folgende Ergebnisse:

- Das Schachspiel sei kein Sport, da es das Merkmal Nr. 1 nicht erfülle.¹⁸⁶
- Golf und Sportkegeln ließen sich „noch verhältnismäßig sicher als Sportgeschehen ansprechen“; denn Golf erfülle die Merkmale Nr. 1, 3, 6, 9, 10, 11, 12 „sowie meist auch“ 2, 8, 13, 14, Sportkegeln hingegen Nr. 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12 „und häufig auch“ 2,

¹⁸⁴ Ebda., S. 25.

¹⁸⁵ Ebda., S. 23 mit FN 3.

¹⁸⁶ Ebda., S. 23 FN 5.

7, 13 oder 14.¹⁸⁷

– Die „Zuordnung des Schießsports“ zum Sport sei „wegen des hier nur gering ausgeprägten Kriteriums der Körperbetätigung nicht ganz so selbstverständlich“, aber „noch“ zu bejahen, da die Merkmale Nr. 2, 8, 9, 10, 11 und 13 erfüllt seien.¹⁸⁸

– Angel- und Jagdsport „scheiden ... als nicht mehr ‚typisch‘ aus der Betrachtung aus, da ihnen kaum noch Züge anhaften, die mit de[n] im Typus erfaßten Merkmalen vergleichbar sind“.¹⁸⁹

– Ein Wettbewerb von Jugendlichen, „wer den Kopf am längsten unter Wasser halten kann“, sei kein Sport (nur Merkmal Nr. 8 erfüllt); anders dagegen, wenn es darum geht, wer „einen in einiger Entfernung vom Seeufer liegenden Stein am schnellsten an die Oberfläche bringen und mit ihm an Land schwimmen kann“ (Merkmale Nr. 1, 8, 9, 10, 14 „und wohl auch“ 6 und 15 erfüllt).¹⁹⁰

b) Eigene Stellungnahme

Berr's Darlegungen haften in mehrfacher Hinsicht der Eindruck der Beliebigkeit an.

Das gilt – erstens – für die Begründung, ob eine Tätigkeit Sport ist oder nicht. Nicht nur ist die Erfüllung oder Nichterfüllung der Merkmale oft nicht zweifelsfrei;¹⁹¹ vor allem bleibt offen, unter welchen Voraussetzungen eigentlich die Zuordnung zum Typus Sport erfolgen soll. Berr's eigene Auskunft – in erster Linie Anzahl der erfüllten Merkmale, in zweiter Linie Gewichtung – lädt geradezu zu einer willkürlichen Dezision ein.

Bei Berr's eigenen Beispielen wird das besonders deutlich, wenn er zwar das Schießen „noch“ als Sport ansieht, Schach dagegen nicht. Zwar erfüllt Schach das Merkmal Nr. 1 nicht; die Nichterfüllung eines Merkmals kann aber für sich genommen die Zuordnung zum Typus nicht hindern, denn der Typus besteht gerade aus verzichtbaren Merkmalen (oben § 2 II 2 a bb). Zudem sieht Berr auch für das Schießen das Merkmal Nr. 1 nicht

¹⁸⁷ Ebda., S. 25 mit FN 1.

¹⁸⁸ Ebda., S. 25 mit FN 4.

¹⁸⁹ Ebda., S. 25.

¹⁹⁰ Ebda., S. 25 f.

¹⁹¹ Wieso erfüllt Golf nicht das Merkmal Nr. 5, Kegeln nicht das Merkmal Nr. 3, Schießen nicht Nr. 6 und 14 usw.?

als erfüllt an. Dagegen liegen beim Schachsport die Merkmale Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 alle vor – elf Merkmale im Vergleich zu den von Berr genannten sechs beim Schießsport. Man hätte also nach Berrs Kriterien mit guten Gründen auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen können.

Eher kurios wirkt Berrs Beispiel von den Jugendlichen, die einmal den Kopf unter Wasser halten, das andere Mal einen Stein durch Tauchen an die Oberfläche befördern: Daß die eine Tätigkeit kein Sport ist, wohl aber die andere, erscheint als zufällige Differenzierung, die sich anders als durch Anwendung der Kriterien Berrs kaum ergeben würde.

Damit wird deutlich, daß – zweitens – diese Kriterien selbst beliebig und willkürlich sind; genauso gut (oder schlecht) ließe sich ein „Merkmalskomplex“ aus ganz anderen Merkmalen aufstellen. Das räumt auch Berr ein, wenn er sagt, der „gefundene Typus“ könne „erforderlichenfalls jederzeit durch Modifizierung oder Auswechslung einzelner Merkmale verbessert werden“.¹⁹² Warum man unter diesen Umständen gerade mit den Kriterien Berr – die ohnehin wegen ihrer großen Zahl unhandlich sind – arbeiten sollte, bleibt unerfindlich.

Daß sich die „typisierende Methode“ als „überlegen“ erwiesen habe, wie Berr meint, wird man insgesamt nur sagen können, wenn man die Beliebigkeit und Willkürlichkeit der Ergebnisse für einen Vorzug hält (vgl. oben § 2 II 2 d).

3. Das Papier des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Sportbundes

a) Der Inhalt des Papiers: „Beschreibungsgrößen“ des Sports und „Ausgrenzungen“

Im Auftrag des Deutschen Sportbundes legte dessen Wissenschaftlicher Beirat im Jahre 1980 ein Papier¹⁹³ vor, das den Sport durch einen „Katalog von Merkmalen“¹⁹⁴ beschreibt, ohne ihn zu definieren.

¹⁹² Ebda., S. 24 FN 7.

¹⁹³ Abgedr. in: SpW Bd. 10 (1980), S. 437 ff. In einer Vorbemerkung bezeichnet die Redaktion der Zeitschrift aaO das Papier unzutreffend als „Definitionspapier“.

¹⁹⁴ So die redaktionelle Vorbemerkung aaO.

Eingangs stellt der Beirat fest: „Beschreibungen des Begriffs ‚Sport‘, die darauf zielen, den Terminus sachlich festzulegen oder in ein eng umrissenes Klassifikationssystem einzuordnen, erscheinen auf Grund seiner Bedeutungsvielfalt wenig sinnvoll.“¹⁹⁵ Das entspricht den auch heute gängigen Formeln, mit denen eine Definition von Sport abgelehnt zu werden pflegt (oben I 1). Weiter heißt es, das „weite Begriffsfeld ‚Sport‘“ lasse sich aber durch „Beschreibungsgrößen“ „eingrenzen“, die sich aus der – umfassend verstandenen – „sportlichen Wirklichkeit“ gewinnen ließen.¹⁹⁶ Als solche „Beschreibungsgrößen“ werden sodann genannt: „motorische Aktivität“, „Bedeutungsinhalt“ (insbesondere Unproduktivität), „Leistung“, „Sportorganisationen“, „Sportregeln“, „ethische Werte“ und „Erlebnisformen“.¹⁹⁷ Es finden sich also die gleichen Merkmale wieder wie in den übrigen Versuchen einer „typologischen“ Erfassung des Sportbegriffs (oben 1). Ein Unterschied besteht nur in der letzten „Beschreibungsgröße“, die gegenüber diesen Versuchen hinzutritt. Insoweit heißt es: „Erlebnisse und Erfahrungen im Sport berühren die ganze Person“; es gebe eine „typische Erlebnis- und Erfahrungswelt des Sports“.¹⁹⁸ Bei den Merkmalen „motorische Aktivität“, „Bedeutungsinhalt“, „Leistung“ und „ethische Werte“ findet sich jeweils am Ende ein Abschnitt „Ausgrenzung“, in dem Aktivitäten genannt werden, die nach Auffassung des Beirats kein Sport sind, da sie das jeweilige Merkmal nicht erfüllen. Das sind¹⁹⁹

- beim Merkmal „motorische Aktivität“: „Denkspiele, Hunderennen, Modellbau u. a.“;
- beim Merkmal „Bedeutungsinhalt“: Angeln mit dem Ziel des Fischfangs (im Unterschied zum „Sportangeln“), ferner die „Autofahrt zur Arbeitsstelle“; „berufsmäßig“ ausgeübter Sport „bleibt jedoch Sport“;
- beim Merkmal „Leistung“: „kultische Tänze, Singspiele, Aufmärsche, Akrobatiken, Wanderungen“;

¹⁹⁵ Ebda., S. 437.

¹⁹⁶ Ebda.

¹⁹⁷ Ebda., S. 438 f.

¹⁹⁸ Ebda., S. 439.

¹⁹⁹ Ebda., S. 438 f.

– beim Merkmal „ethische Werte“: „Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf Profitgewinn und Eigennutz abzielen“, z. B. „Dauerleistungen (Dauertanzen, Dauerklavierspielen), Catchen, Sensationsleistungen mit akuter Lebensgefahr usw.“

b) Eigene Stellungnahme

Das Papier nennt durchweg Merkmale, die bei Tätigkeiten, die üblicherweise als „Sport“ bezeichnet werden, eine Rolle spielen. Allerdings trifft dies nicht auf alle diese Tätigkeiten zu, sondern – wie bereits bei den Merkmalen körperliche Aktivität und Wettkampf gezeigt wurde (oben II, III) – immer nur auf einige (wenn auch möglicherweise viele). Insofern ist es konsequent, wenn am Anfang des Papiers darauf hingewiesen wird, daß keine Definition des Sports versucht werde. Inkonsequent sind aber die Passagen des Papiers, die eine „Ausgrenzung“ von Aktivitäten aus dem Sportbegriff vornehmen. Denn auf diese Weise mutieren die Merkmale des Typus wieder zu notwendigen Begriffsmerkmalen. Ihrerseits wird diese Umwandlung aber ebenfalls nicht durchgehalten. Aufgegeben wird sie beim Berufssport, der ausdrücklich Sport „bleibt“, obwohl er nicht durch den angeblich sporttypischen „Bedeutungsinhalt“, nämlich durch „Aufhebung der Lebensnot, des existenziell Notwendigen“²⁰⁰ gekennzeichnet ist, sondern umgekehrt dem Ausübenden die Existenzgrundlage schafft. Beim Merkmal „Leistung“ bleiben die kritischen Grenzziehungen ausgeklammert; einer Festlegung, ob etwa Skifahren, soweit nicht wettkampfmäßig betrieben, sowie der Fitneß oder der Gesundheit dienende Körperertüchtigungen als „Sport“ bezeichnet werden sollen, weicht das Papier aus.²⁰¹ Ganz unklar bleibt der Status der „ethischen Werte“: Soll das Verständnis eines Fußball-Bundesligaspiels als Sport davon abhängen, daß sich die Spieler durchweg (oder wenigstens überwiegend) fair verhalten? Wieso „bleibt“ der Berufssport Sport, obwohl er durchaus auf „Profitgewinn und Eigennutz“ ausgerichtet ist?²⁰² Wäh-

²⁰⁰ Ebda., S. 438.

²⁰¹ Zu Recht kritisch deshalb *R. Sobotka*, SpW Bd. 11 (1981), S. 103 (104).

²⁰² Zutreffende Kritik auch insofern bei *R. Sobotka*, ebda. Die Kritik hat den DSB nicht davon abgehalten, die Einhaltung ethischer Werte – neben der motorischen Aktivität der Ausübenden und dem Merkmal Selbstzweck – zur „sportlichen Voraussetzung“ bei der Aufnahme von Fachverbänden zu machen; vgl. die Anlage zu § 3 Abs. 1 der am 4. Juni 1988 in Kraft getretenen Aufnahme-Richtlinien des DSB, abgedr. bei *W. Klein* (Hrsg.), Sporthandbuch, Bd. 1, II 4.0.5.

rend Diem und seinen Anhängern vorgehalten werden mußte, daß sie den professionellen Sport durch willkürliche Festlegungen aus dem Sportbegriff herausnahmen (oben IV 1), ist an dem DSB-Papier umgekehrt auszusetzen, daß es nach seinen eigenen Festsetzungen nicht seine These begründen kann, auch der „Berufssport“ sei Sport.

Insgesamt steht es auf der Grundlage der in dem Papier vorgenommenen Beschreibung ganz im Belieben des jeweiligen „Entscheidungers“, ob eine Tätigkeit als Sport gelten soll oder nicht. Das ist ein für die „typologische“ Erfassung eines Begriffs charakteristischer Mangel (oben 2 und § 2 II 2 d).

4. Die „Definition“ des Sports als „offener“ Begriff (Gerd Ketteler)

a) „Wesensmerkmale des Sports“ und „Relativierungen des Sportbegriffs“ bei Ketteler

Einen weiteren Versuch, Sport als „offenen“ Begriff zu verstehen, hat 1997 Gerd Ketteler unter dem Titel „Sport als Rechtsbegriff“ unternommen.²⁰³ Er geht davon aus, daß Sport ein Begriff der Rechtsordnung sei; deshalb erscheine es „trotz aller Schwierigkeiten nicht vertretbar, auf eine Definition gänzlich zu verzichten“.²⁰⁴ Unter der Überschrift „Wesensmerkmale des Sports“ heißt es, „Ausgangspunkt einer begrifflichen Klärung“ seien die „Definitionsansätze der Sportwissenschaft und der Sportsoziologie“. Nach ihnen gebe es vier „prägende Merkmale des Sports“: „körperliche Bewegung“, „Wettkampf- bzw. Leistungsstreben“, „das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen“ und „die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht“.²⁰⁵ Alle vier Voraussetzungen ließen aber „Ausnahmen“ zu. „Beispielsweise gilt das Leistungsprinzip beim Freizeit- und Breitensport nur eingeschränkt, während beim Berufssport eine ‚produktive Absicht‘ vorliegt. Der Sportbegriff wird daher zu Recht als ‚offen‘ bezeichnet.“²⁰⁶

²⁰³ G. Ketteler, SpuRt 1997, 73 ff.; ähnlich ders., SportanlagenlärmschutzVO, S. 42 ff.

²⁰⁴ SpuRt 1997, 73 (73).

²⁰⁵ Ebda.

²⁰⁶ Ebda.

Anschließend geht Ketteler auf die einzelnen Merkmale ein. Beim Merkmal „körperliche Betätigung/eigenmotorische Aktivität“ führt er aus, daß bestimmte „Tätigkeiten“ nicht „unter den Sportbegriff subsumiert“ werden könnten, da sie dieses Merkmal nicht aufwiesen, nämlich das Angeln, der Betrieb von Modellflugzeugen, die Hundedressur und Schach.²⁰⁷ Das Merkmal „Wettkampf- bzw. Leistungsstreben“ wird dahingehend näher erläutert, daß „zu den möglichen Leistungszielen“ auch die „physische Anstrengung als solche“ gehöre; deshalb erfülle auch der „Breiten- und Gesundheitssport“ dieses Merkmal.²⁰⁸ Zum „Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen“ erklärt Ketteler, daß „zu den Kriterien, die eine körperliche Betätigung als Sport charakterisieren“ „auch die Beachtung von Regeln“ gehöre. Sie sei „für den Sportbegriff jedoch nicht als konstitutiv anzusehen, denn gerade der Breiten- und Gesundheitssport ist durch einen niedrigeren Regelungsgrad gekennzeichnet“. Zudem rechneten die Sportförderungsgesetze der Länder Bremen, Berlin und Thüringen ausdrücklich auch die „freie sportliche Betätigung“ zum Sport.²⁰⁹ Das Merkmal „Selbstzweck/Unproduktivität“ schließlich sei „insbesondere zur Abgrenzung des Sports gegenüber Arbeitsverrichtungen“ erforderlich; es stelle aber „ebenfalls nur ein Indiz zur Kennzeichnung einer körperlichen Betätigung als Sport dar, denn angesichts der Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports ist die Grenze zwischen Sportausübung und Beruf in Teilbereichen fließend“.²¹⁰

Nach diesen Darlegungen zu den von ihm anerkannten vier Merkmalen des Sports führt Ketteler weiter aus, daß diese Kriterien zwar „einen maßgeblichen Beitrag zur Definition von ‚Sport‘“ darstellten, „im Rahmen der Rechtsanwendung“ aber noch der „Relativierung“ bedürften, und zwar „durch den Zweck des jeweiligen Gesetzes“, „das Selbstverständnis des Sports“ und „die allgemeine Verkehrsauffassung“.²¹¹ „Im Rahmen der Auslegung des Begriffs“ Sport sei der „jeweilige Gesetzeszweck heranzuziehen“.²¹²

²⁰⁷ Ebda., S. 73 f.

²⁰⁸ Ebda., S. 74.

²⁰⁹ Ebda., S. 74 f.

²¹⁰ Ebda., S. 75.

²¹¹ Ebda.

²¹² Ebda.

„Bei der Subsumtion einer körperlichen Betätigung unter den Sportbegriff muß außerdem das Selbstverständnis des Sports als Korrektiv herangezogen werden.“²¹³ In der Zugehörigkeit zum DSB sieht Ketteler allerdings weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung dafür, daß die jeweilige Disziplin Sport ist; insbesondere sei Schach trotz Zugehörigkeit des Deutschen Schachbundes zum DSB kein Sport.²¹⁴ Zur „Bedeutung der Verkehrsauffassung“ führt Ketteler schließlich aus: „Sport ist in erster Linie kein Rechtsbegriff, sondern ein Terminus der Umgangssprache, der ein Alltagsphänomen kennzeichnet. Daher darf bei seiner Auslegung die Verkehrsauffassung nicht unberücksichtigt bleiben. Ihr kommt allerdings nur die Rolle eines Korrektivs zu, etwa in der Art, daß ein Verhalten, das die Definitionsmerkmale des Sports ‚an sich‘ erfüllt, dann kein Sport ist, wenn es im Verkehr nicht als Sport angesehen wird“. Das betreffe „das Tanzen in einer Diskothek“, „das Üben in einer Tanzschule“ und das „Schießen auf Rummelplätzen“.²¹⁵

b) Eigene Stellungnahme

Die Arbeit Kettelers ist nicht leicht einzuordnen, da er sich nicht an die gängige Terminologie hält. Zum einen heißt es, der Begriff Sport sei ein „offener“ Begriff, seine Merkmale ließen Ausnahmen zu; demnach sind sie verzichtbar. Das spricht alles dafür, daß Ketteler Sport als Typenbegriff versteht. Andererseits betont er aber mehrfach, der Begriff Sport müsse definiert werden, und spricht von einer „Subsumtion“ unter den Begriff. Beide Redeweisen entsprechen nicht der Typentheorie. Ein Typus läßt sich gerade nicht definieren; Gegenstände lassen sich ihm nur „zuordnen“, nicht aber subsumieren (oben § 2 II 2 a bb). Natürlich kann niemandem verwehrt werden, von der üblichen Terminologie der von ihm angewandten Lehre abzuweichen; es erleichtert aber nicht gerade das Verständnis. Wenigstens sollte der Leser auf den besonderen Sprachgebrauch hingewiesen werden; daran läßt es Ketteler fehlen.

Auch seine eigene Ausdrucksweise hält er nicht konsequent durch. Zumeist sieht er die „Offenheit“ des Sportbegriffs – im Einklang mit der Typentheorie – darin, daß die

²¹³ Ebda., S. 76.

²¹⁴ Ebda.

²¹⁵ Ebda.

Merkmale des Begriffs verzichtbar sind. In der abschließenden Zusammenfassung stellt er dann aber außerdem darauf ab, „die tragenden Merkmale des Sportbegriffs“ müßten „auch flexibel genug sein, um zukünftige Entwicklungen auf sportlichem Gebiet integrieren zu können“.²¹⁶ Das betrifft einen anderen Aspekt, der in dieser Arbeit als „Porosität“ von Begriffen eingeführt wurde (oben § 2 III 1 d und unten § 4 II 3). Er könnte auch mit der Formulierung gemeint sein, der Begriff Sport entziehe sich – obwohl er „definiert“ werden soll – einer „endgültigen“ Definition.²¹⁷ Deutlich wird das nicht. Schließlich bleibt die Verwendung des Ausdrucks „Rechtsbegriff“ unklar. In der Überschrift wird Sport zwar – anders als in dieser Arbeit (oben § 2 III 3 b) – als „Rechtsbegriff“ bezeichnet, im Text heißt es aber, Sport sei „in erster Linie kein Rechtsbegriff“.²¹⁸

Trotz der insoweit inkonsistenten Ausdrucksweise wird man der Arbeit Kettelers wohl am ehesten gerecht, wenn man sie als eine „typologische“ Deutung des Sportbegriffs ansieht, die von ihm als „Wesensmerkmale“²¹⁹ bezeichneten Kriterien also als Merkmale eines Typus. In der Sache ist dann die gleiche Kritik anzumelden, die schon an der Arbeit Berris und dem Papier des DSB geübt wurde (oben 2 und 3): Wegen des ungeklärten Verhältnisses der Begriffsmerkmale zueinander ist die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit Sport sei oder nicht, ganz ins Belieben des jeweiligen Entscheiders gestellt. Das wird bei Ketteler besonders in zwei Punkten deutlich.

Einmal sieht er Schach nicht als Sport an, da es nicht das Merkmal körperliche Aktivität erfüllt. Das ist von seinem eigenen Standpunkt aus nicht konsequent, da nach ihm alle vier Merkmale – also auch die körperliche Bewegung – Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme diskutiert er für Schach nicht. Obwohl er außerdem bei der „Subsumtion einer körperlichen Betätigung“ – wieso nur bei der „körperlichen“ Betätigung? – auf das „Selbstverständnis des Sports“ abstellt, vermag ihn auch die Mitgliedschaft des Deutschen Schachbundes im DSB nicht umzustimmen; diese

²¹⁶ Ebda., S. 77.

²¹⁷ Ebda.

²¹⁸ Ebda., S. 76 r. Sp. oben.

²¹⁹ Insoweit dürfte es sich um eine unreflektierte Sprechweise handeln; vgl. oben § 1 II 3 b.

„erkläre“ sich aus dem Gedanken des Bestandsschutzes. Diese Erklärung trägt indessen nicht (oben II 2 b bb).

Das zweite Beispiel betrifft den von Ketteler so genannten „Breiten- und Gesundheitssport“. Diese Gruppe von Sportaktivitäten scheint gleich zwei oder sogar drei der von ihm genannten vier Merkmale nicht zu erfüllen, nämlich „Wettkampf- bzw. Leistungsstreben“, „Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen“ und – im Falle des Gesundheitssports – auch „Selbstzweck/Unproduktivität“. Trotzdem sind sie nach Ketteler Sport. Das Merkmal „Leistungsstreben“ sei erfüllt, da bei diesen Betätigungen „der Freude an der Verbesserung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit ... eine besondere Bedeutung zukommt“.²²⁰ Das ist aber etwas anderes als die „Leistung“, die üblicherweise mit diesem Merkmal gemeint ist, nämlich Ergebnisse und Können in einer bestimmten Sportdisziplin. Der „Gesundheitssport“ zielt darauf ab, die allgemeine körperliche Leistung und Gesundheit zu erhöhen; eine Verbesserung oder auch nur das Anstreben sportartspezifischer Leistungen muß damit nicht verbunden sein. Bei ihm ist daher auch das Merkmal „Selbstzweck“ nicht erfüllt, denn es wird gerade ein außerhalb der Betätigung liegender Zweck (Gesundheit usw.) verfolgt. Darauf geht Ketteler indessen nicht ein. Am bemerkenswertesten ist jedoch seine Behandlung des Merkmals „Regeln“. Einerseits erklärt er, „die Beachtung von Regeln“ sei ein Kriterium des Sports; dann aber fährt er fort, dieses Kriterium sei „nicht konstitutiv“, „denn gerade der Breiten- und Gesundheitssport“ erfülle das Merkmal nicht. Deutlicher kann man nicht zum Ausdruck bringen, daß sich die Handhabung eines Kriteriums nach dem jeweils gewünschten Ergebnis richten solle („denn“!).

Insgesamt bestätigt der Aufsatz Kettelers den ungünstigen Eindruck willkürlicher Dezision, der im bisherigen Gang dieser Untersuchung von „typologischen“ Arbeiten gewonnen wurde (oben 2 und 3, § 2 II 2 d).

Einzugehen ist schließlich auf Kettelers Sicht des Verhältnisses von allgemeinem Sportbegriff zu dem Begriff Sport in gesetzlichen Bestimmungen. Richtig erkennt Ketteler, daß sich bei der Auslegung dieser Regelungen ergeben kann, daß in ihnen der Ausdruck „Sport“ in einem besonderen Verständnis gebraucht wird (oben § 2 III 4 b).

²²⁰ Ebda., S. 74 r. Sp.

Allerdings hält er diese Einsicht nicht durch, wenn er die Sportförderungsgesetze der Länder Bremen, Berlin und Thüringen zur Begründung dafür heranzieht, daß Regeln kein notwendiges Merkmal des Begriffs Sport seien. Für das allgemeine Verständnis von Sport können besondere gesetzliche Regelungen nicht maßgebend sein.

5. Die zweigleisige Erfassung des Sports: Typenbegriff und Definition (Bernhard Pfister)

a) Das „Sport-Typische“ und die „Klärung“ des Begriffs für das Sportrecht nach Pfister

Am Ende dieses Überblicks über das „typologische“ Sportverständnis soll die Darstellung Pfisters im „Praxishandbuch Sportrecht“ stehen.²²¹ Sie stellt insofern eine Ausnahme dar, als Pfister Sport nicht nur „typologisch“ beschreibt, sondern auch eine Definition aufstellt.

Pfister nennt sechs Kriterien, die „als wesentlich für den Sport angesehen“ würden; schickt allerdings voraus, daß „gegen jedes einzelne der Kriterien Bedenken geltend gemacht werden“ könnten, „vor allem“ sei „die Abgrenzung zum Spiel“ zweifelhaft.²²²

Die sechs Merkmale sind:

- „Bewegung“, die „weitgehend übereinstimmend“ „als entscheidendes Kriterium angesehen“ werde; „Schach wäre demnach nicht zum Sport zu zählen, Autosport allenfalls dann, wenn man nicht die Bewegung des menschlichen Körpers als entscheidend ansieht“;
- „Zweckfreiheit“, die gleichbedeutend mit Unproduktivität verstanden wird; dabei sei „heute“ allerdings „jedenfalls im Ergebnis anerkannt, daß die Zwecke, die die Beteiligten verfolgen, nicht entscheidend dafür sind, ob sie Sport treiben oder nicht“;
- „Streben nach Leistung“; dieses Kriterium sei „jedoch in einer Leistungsgesellschaft kein besonders unterscheidendes“;

²²¹ B. Pfister, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Einleitung.

²²² Ebda., Rdnr. 3.

- „Leistungsvergleich“, „Wettkampf“; dabei stellt Pfister besonders die „Chancengleichheit“ der Beteiligten heraus; der Wettkampf müsse „unter grundsätzlich gleich Starken stattfinden“; ferner bestehe eine Tendenz „zu weltweitem Vergleich“;
- „einheitliche Regeln“ sowie die „Bindung der Beteiligten“ an sie; das sei ein „ganz besonderes, wenn nicht geradezu das typische Merkmal des Sports“;
- eine (weltweite) „Organisation“, die für „eine gewisse Kontinuität“ bei der „Durchführung von Wettkämpfen“ und der „Aufstellung und Durchsetzung von Regeln“ Sorge.

Mit der Angabe dieser Merkmale läßt es Pfister aber – wie schon angedeutet – nicht bewenden. Vielmehr führt er aus, „spezifische rechtliche Probleme“ entstünden „vor allem im Bereich des organisierten Sports“. Es folgt eine Definition des Begriffs Sport:

„Dadurch ist auch die Bestimmung, was zum Sport zu zählen ist, jedenfalls für ein Handbuch des Sportrechts geklärt: Alle Sportarten, die sich verbandsmäßig organisieren, in Deutschland also unter dem Dach des DSB, gehören zum Sport.“

Allerdings könnten auch für nicht-organisierte „Sportarten“ die in dem Handbuch „erörterten Rechtsfragen von Bedeutung sein“, insbesondere bei Sportverletzungen.²²³

Die zuvor angeführten sechs Kriterien bezeichnet Pfister als „das Sport-Typische“; sie „spielen, wie sich immer wieder zeigen wird, eine ganz wesentliche Rolle für die Beurteilung sportrechtlicher Fragen“, und zwar als „ein topos in der rechtlichen Argumentation“.²²⁴ Pfister kennzeichnet das „Sport-Typische“ im folgenden noch näher durch Merkmale wie die monopolistische Struktur der Sportverbände, das Ein-Platz-Prinzip und die Verbandsregeln, insbesondere Spielregeln im engeren und weiteren Sinn.²²⁵

b) Eigene Stellungnahme

Pfisters Darstellung faßt, wenn sie dies auch nicht ausdrücklich ausspricht, Sport ebenfalls als Typus auf. Das wird daran deutlich, daß die von ihm genannten sechs Kriterien nicht als notwendige Merkmale eingeführt werden. Er sagt sogar, keines dieser

²²³ Ebda., Rdnr. 4.

²²⁴ Ebda., Rdnr. 5.

²²⁵ B. Pfister, ebda., Rdnrn. 13 ff.; zuvor schon *ders.*, FS Lorenz, S. 171 (177 ff.).

Kriterien sei frei von Bedenken. Zum Verständnis des Begriffs Sport als Typus paßt es, wenn Pfister vom Sport-, „Typischen“ spricht.

Von den anderen „typologischen“ Arbeiten hebt sich seine Darstellung dadurch vorteilhaft ab, daß sie konsequent bleibt und nicht versucht, aus den Merkmalen des Typus die Folgerung abzuleiten, gewisse Tätigkeiten seien Sport oder seien es nicht. Beispielsweise heißt es bei ihm nicht: „Schach ist kein Sport“, sondern: „Schach wäre [unter der Voraussetzung, daß die körperliche Betätigung notwendiges Begriffsmerkmal ist] nicht zum Sport zu zählen“. Kritik ist insoweit nur im Detail zu üben. Zum Beispiel kann man den „Autosport“ durchaus auch dann zum Sport rechnen, wenn man auf die „Bewegung des menschlichen Körpers“ abstellt. Nur muß dann für das Merkmal Bewegung eine besondere koordinative Leistung als ausreichend angesehen werden (oben II 1). Insgesamt ist Pfister aber die „typologische“ Erfassung des Sports als solche gelungen. Sie bleibt nur insofern unbefriedigend, als sie – wie jeder Typenbegriff (oben § 2 II 2 d) – bei der Klärung der Zweifelsfälle nicht weiterführt.

Diesen Mangel scheint auch Pfister zu empfinden. Er fährt deshalb „zweigleisig“, indem er neben den Typusmerkmalen noch eine Definition des Sports bietet. Die Definition soll allerdings nicht in erster Linie den allgemeinen Begriff Sport betreffen, sondern den Begriff Sport im Sinne des Handbuchs, also des Sportrechts. Nach ihr hat der Begriff Sport zwei Merkmale: Sportart und verbandsmäßige Organisation.

Diese Definition ist mißglückt. Ein schwerwiegender Einwand ergibt sich schon daraus, daß das definiendum „Sport“ im definiens als Bestandteil des Kompositums „Sportart“ auftritt. Die Definition ist deshalb dem Verdacht ausgesetzt, zirkulär zu sein (oben § 1 III 1). Was eine „Sportart“ ist, dürfte man kaum entscheiden können, solange der Begriff Sport unklar ist. Die Definition des Begriffs Sportart setzt also die Definition des Begriffs Sport voraus. Dieser Begriff ist aber gerade unter Verwendung des Ausdrucks „Sportart“ definiert worden. Es ergibt sich ein definitiver Zirkel. Soll etwa nach der von Pfister gegebenen Definition entschieden werden, ob Schach Sport ist, so kann man – da der Deutsche Schachbund Mitglied im DSB ist – feststellen, daß das Merkmal verbandsmäßige Organisation erfüllt ist. Offen bleibt aber die Frage, ob auch das Merkmal Sportart erfüllt ist. Insbesondere kann diese Frage – wie gesagt – nach Pfisters Typenmerkmalen nicht entschieden werden.

Man könnte versuchen, die Definition zu retten, indem man das Merkmal Sportart durch das Merkmal Betätigung ersetzt. Dieses Merkmal ist aber ganz unkonturiert, so daß man für die verbandsmäßige Organisation wiederum die Organisation in einem „Sport“verband verlangen müßte. Damit verlagert sich das Problem in das andere Merkmal. Ein Ausweg bietet sich nur, wenn man auf bestimmte Verbände abstellt, etwa so:

Sport =(def.) alle Betätigungen, die im Deutschen Sportbund organisiert sind oder vom Internationalen Olympischen Komitee gemäß Art. 29 der Olympischen Charta als „Sport“ anerkannt werden.

Diese Fassung vermeidet definitorische Zirkel; denn das definiendum, also der Ausdruck „Sport“ kommt zwar zweimal im definiens vor, aber einmal als Bestandteil eines Eigennamens (einer Individuenbezeichnung) und das andere Mal als Kennzeichnung eines Sprachgebrauchs. Beide Verwendungen sind, da sie die Definition des Begriffs Sport nicht voraussetzen, unbedenklich (oben § 1 III 1 b). Zudem bietet die Definition ein hohes Maß an Genauigkeit; denn welche Verbände dem DSB angehören oder vom IOC anerkannt sind, läßt sich exakt angeben.

Auch in dieser Fassung vermag Pfisters Definition aber nicht zu befriedigen. Wie er selbst ausführt, ist sie auf die Verwendung in dem Fachgebiet Sportrecht angelegt, erfaßt also nicht den Begriff Sport im allgemeinen Verständnis. Auch für das Sportrecht ist sie aber zu eng. Das beweist schon das von Pfister selbst angeführte Beispiel der Sportverletzungen, die sich eben auch außerhalb des organisierten Sportbetriebs ereignen können. Ein weiteres Beispiel bieten die Staatszielbestimmungen für Sport in verschiedenen Landesverfassungen. Es ist keineswegs ausgemacht, daß in diesen Bestimmungen Sport nur als verbandsmäßig organisierte Tätigkeit gemeint ist. Die Frage darf durch eine definitorische Festlegung nicht vorentschieden werden. Selbst innerhalb des „Praxishandbuchs“ wird Pfisters Definition nicht durchgehend beachtet. So ist etwa die Rede von der „Sportausübung in ... Fitneß-Studios“²²⁶ und vom „freie[n] Spielbetrieb“, zu dem etwa „fußballspielende Jugendliche auf freiem Bolzplatz“ gerechnet werden.²²⁷ Beide Betätigungen setzen eine Verbandsorganisation nicht voraus. Schließlich ist gegen den Verweis auf die Sportorganisationen noch

²²⁶ T. Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnr. 2/1.

²²⁷ J. Fritzweiler, ebda., Rdnr. 5/4.

einzuwenden, daß er ebenso inhaltsleer bleibt wie derjenige auf die Sportseiten (oben IV 3); über die Beschaffenheit des Sports sagt er nichts aus.

Weder allgemein noch für den Bereich des Sportrechts ist der Begriff Sport durch Pfisters Definition also – wie er meint – „geklärt“. Sport ist eben ein außerrechtlicher Begriff, der zunächst in seinem allgemein- und fachsprachlichen Verständnis erfaßt werden muß (oben § 2 III 3 b).

VI. Zusammenfassende Würdigung

Die einleitend zitierten Bemerkungen, daß sich noch kein allgemein anerkanntes Verständnis des Sports herausgebildet habe (oben I 1), haben sich nach allem als zutreffend erwiesen. Man wird hinzufügen müssen: Zu Recht hat sich keine der bisher versuchten Definitionen und Erläuterungen des Begriffs Sport durchsetzen können. Denn jeder dieser Versuche weist gewichtige Mängel auf.

Allerdings kann dieser Befund nicht überraschen, wenn man in Rechnung stellt, wie die Diskussion geführt wurde. Allen Ansätzen war – mit einer Ausnahme (oben IV 3) – gemein, daß sie die Grundlagen der Definitionslehre (oben §§ 1 und 2) nicht in ausreichendem Maße berücksichtigten. Die Autoren begaben sich – bildlich gesprochen – mit ungenügender Ausrüstung auf das abschüssige Gelände der Sportdefinition. Der „Absturz“ war deshalb vorherbestimmt.

Im folgenden Paragraphen wird zu untersuchen sein, ob sich ein tragfähiger Vorschlag einer Definition von Sport machen läßt, wenn die Grundlagen der Definitionstheorie beachtet werden.

§ 4. Der eigene Vorschlag einer Sportdefinition

I. „Sport“ als mehrdeutiger Ausdruck – „Körpersport“ und „Wettkampfsport“

1. Erste terminologische Festlegungen – Sport im „engeren“ und im „weiteren“ Sinne

Überblickt man die bisher unternommenen Versuche, den Begriff Sport angemessen zu erfassen, so ergibt sich, daß die beiden Merkmale körperliche Betätigung und Wettkampf die Hauptrolle spielen. Beide kehren beständig wieder; sie treffen auch offenbar auf zahlreiche Betätigungen zu, die allgemein als Sport verstanden werden (oben § 3 II–V). Ein Mangel besteht aber darin, daß sie als notwendige Merkmale begriffen werden. Das notwendige Merkmal körperliche Betätigung schließt unzweckmäßig nicht-körperbezogene Wettkämpfe aus (oben § 3 II 2). Das notwendige Merkmal Wettkampf führt dazu, daß nicht-wettkampfmäßig betriebene körperliche Ertüchtigungen nicht als „Sport“ bezeichnet werden können; das erweist sich ebenfalls als unzweckmäßig (oben § 3 III 2).

Die Lösung des Problems kann nur darin liegen, körperliche Aktivität und Wettkampf als lediglich mögliche Merkmale des Sports anzusehen. Sport sollte also aufgefaßt werden als eine Betätigung, die körperliche Aktivität *oder* Wettkampf ist (Disjunktion, oben § 1 II 2 e). Es ist zweckmäßig, diese beiden Erscheinungsformen des Sports auch mit zwei verschiedenen Ausdrücken zu belegen. Im folgenden werden insoweit die Ausdrücke „Körpersport“ und „Wettkampfsport“ verwendet. Beiden Ausdrücken entspricht ein je eigener Begriff.

Der Ausdruck „Sport“ ist nach dieser Festlegung mehrdeutig (oben § 1 II 5 a bb): Er kann den Begriff Körpersport oder den Begriff Wettkampfsport bezeichnen. Er kann darüber hinaus auch verwendet werden, um Betätigungen zu bezeichnen, die *sowohl* Körpersport *als auch* Wettkampfsport sind – dann soll im folgenden von „Sport im engeren Sinne“ gesprochen werden –, oder aber Betätigungen, die Körpersport *oder* Wettkampfsport sind – „Sport im weiteren Sinne“ –.

Jedesmal, wenn der Ausdruck „Sport“ gebraucht wird, muß deutlich sein, ob „Körpersport“, „Wettkampfsport“, „Sport im engeren Sinne“ oder „Sport im weiteren Sinne“ gemeint ist. Das mag als lästig empfunden werden, erhöht aber die Genauigkeit der

Darlegungen ungemein. Eine Vereinfachung des Ausdrucks kann zudem dadurch erreicht werden, daß bereits am Anfang einer Abhandlung über Sport angegeben wird, in welchem Sinne der Ausdruck „Sport“ regelmäßig – wenn nichts anderes gesagt ist – gebraucht werden soll.

2. Vorbilder für diese Festlegungen

a) Die Unterscheidung von Körpersport und Wettkampfsport in der Literatur

Soweit ersichtlich, ist noch nicht versucht worden, den Ausdruck „Sport“ in dem angegebenen Sinne als mehrdeutig aufzufassen. Zu stark war offenbar die Vorstellung, es sei „der“ Begriff Sport zu bestimmen.

Die Unterscheidung von Körpersport und Wettkampfsport ist aber nicht gänzlich ohne Vorläufer. Sie klingt etwa bei Steinkamp an, der bei der „dualen Motivation“ des Sportlers die Komponenten „Bewegung“ und „Könnerschaft“ unterscheidet. Bewegung ist ein charakteristisches Element des Körpersports, Könnerschaft dagegen wird im Wettkampfsport erstrebt. Steinkamp nimmt allerdings an, daß beide Bestandteile „eng miteinander verwoben“ sind; dem entspricht es, daß er sowohl körperliche Aktivität als auch Wettkampf als notwendige Merkmale des Sports einführt (oben § 3 IV 2).

Eine Disjunktion der beiden Merkmale findet sich dagegen in einer Definition, die Klaus Stern in seinem Vortrag über „Grundrechte der Sportler“ wiedergegeben hat. Demnach ist Sport „jede Art von körperlicher Ertüchtigung oder wettkampfmäßiger Leistung, die ohne realen Arbeitszweck als mehr oder weniger zufällige Freizeitgestaltung betrieben wird“.²²⁸ Der erste Teil dieser Definition (bis zum Komma)

²²⁸ K. Stern, in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 142 (142); neu abgedr. in: Staat des Grundgesetzes, S. 190 (190). Stern bezieht sich auf W. Körbs, in: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 7 (1962), Art. „Sport“, Sp. 506 ff., der allerdings etwas anders formuliert: „Unter S. [Sport] wird hier jede Art von körperlicher Betätigung und Leistung ohne realen Arbeitszweck verstanden, die als Leibesübung und Wettkampf um ihrer selbst willen betrieben wird ... Die Entwicklung der sportlichen Gemeinschaft von einer mehr oder weniger zufälligen Freizeitgesellschaft zu einer internationalen Gesinnungsgemeinschaft ... vollzog sich in etwa 100 Jahren“ (ebda., Sp. 506 f.). Demnach hat Sport den Charakter des „mehr oder minder Zufälligen“ schon überwunden; in der Tat hält Körbs aber daran fest, daß der Berufssport „mehr Schaustellung“ sei, „die lediglich ihre Programme aus den im S. [Sport] üblichen Tätigkeiten

entspricht dem Sport im weiteren Sinne nach dem hier vertretenen Ansatz. Nicht gefolgt wird aber der Hinzufügung der beiden Merkmale „ohne realen Arbeitszweck“ und „als mehr oder weniger zufällige Freizeitgestaltung“. Beide Merkmale lassen sich nicht rechtfertigen,²²⁹ wie die Auseinandersetzung mit dem Amateurideal Carl Diems ergeben hat (oben § 3 IV 1). Zudem würde es der hier vertretenen Auffassung widersprechen, über die Disjunktion der beiden Merkmale körperliche Aktivität und Wettkampf hinaus ausschließlich Merkmale einzuführen, die beiden Erscheinungsformen gemeinsam sind. Beide Ausprägungen des Sports sollen vielmehr getrennt näher bestimmt werden.

Eine ähnliche, letztlich aber doch andere, Disjunktion klingt an in einer Entscheidung des OVG Lüneburg.²³⁰ Danach setzt Sport entweder Leibesübung (= unmittelbare körperliche Ertüchtigung) oder zumindest den Willen zu „höheren Zielen“ voraus,²³¹ d. h. also wohl ein Leistungsstreben, das später mit der Wendung „sportlich betriebener Wettkampf“ angesprochen wird.²³² Der Unterschied zu der hier vertretenen Auffassung besteht darin, daß das Gericht in jedem Falle körperliche Betätigung fordert.²³³ Die körperliche Betätigung wird durch die Disjunktion der zusätzlichen Merkmale körperliche Ertüchtigung und Wettkampf weiter qualifiziert.²³⁴

Dem Ansatz dieser Arbeit am nächsten steht Mathias Josef Herr. Er setzt „sportliche Aktivitäten“ gleich mit „der Durchführung von Wettkampfsport und/oder der körperlichen Ertüchtigung“.²³⁵ Nähere Angaben macht er aber nicht; insbesondere bleibt offen, ob in seiner Sicht auch ein nicht körperbezogener Wettkampf Sport sein kann.

zusammenstellt“ (ebda., Sp. 507). Anders als in der Wiedergabe bei Stern sind die beiden Begriffsmerkmale körperliche Betätigung und Leistung bei Körbs durch „und“ verbunden, allerdings mag „oder“ gemeint sein.

²²⁹ Zutreffende Kritik bereits bei *K. Stern*, aaO.

²³⁰ OVG Lüneburg, KStZ 1959, 56 ff.

²³¹ Ebda., S. 58 l. Sp.

²³² Ebda., S. 58 r. Sp.

²³³ Es sieht somit auch Schach nicht als Sport an, S. 57 r. Sp.

²³⁴ Näher zu der Entscheidung unten § 5 IV 1 c bb.

²³⁵ *M. J. Herr*, Sportanlagen, S. 148, 150, 222.

b) Der Gebrauch des Adjektivs „sportlich“

Ein weiterer Hinweis darauf, daß die Unterscheidung von Körper- und Wettkampfsport, obwohl nie oder selten ausdrücklich ausgesprochen, doch einem gängigen Verständnis entspricht, bietet der Gebrauch des dem Ausdruck „Sport“ zugeordneten Adjektivs „sportlich“.

Gegeben seien die Sätze „A hat eine sportliche Figur“ und „B hat ein hohes sportliches Ziel“, die so oder ähnlich durchaus geläufig sind. In dem ersten Satz ist offenbar gemeint, A habe einen für Leibesübungen besonders geeigneten oder durch solche Übungen geformten Körper. Das Adjektiv „sportlich“ bezieht sich also auf den Körpersport. Mit dem zweiten Satz soll ausgedrückt werden, daß B in einem Wettkampf einen bestimmten Erfolg erstrebt. „Sportlich“ bezieht sich demnach auf den Wettkampfsport.

Besonders bemerkenswert ist dabei, daß keine der beiden Verwendungsweisen die jeweils andere einschließt. Die „sportliche Figur“ muß nichts mit Sportwettkämpfen zu tun haben; umgekehrt ist von einem „sportlichen Ziel“ auch bei Wettkämpfen die Rede, die keine körperliche Betätigung zum Inhalt haben, etwa bei Schachturnieren.

Angesichts dieser Verwendung des Wortes „sportlich“ liegt es zumindest nahe, daß auch der Ausdruck „Sport“ in der beschriebenen Weise mehrdeutig ist.

c) Die etymologische Entwicklung von „Sport“

Eine weitere Unterstützung der hier vertretenen These von der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks „Sport“ bietet die Wortgeschichte.

Ursprungsland des modernen Sports ist England; hier entwickelte sich das Wort „sport(s)“. Es leitet sich ab aus mittellateinisch „disportare“ (sich zerstreuen), altfranzösisch „se desporter“, „desport“ und der englischen Entsprechung „disport“.²³⁶ Der Ausdruck „sports“ findet sich in England ab dem 16. Jahrhundert; er bezeichnete die

²³⁶ Dt. Rechts-Lexikon, Bd. 3, Art. „Sport“, S. 467 (467); G. Schnabel (Hrsg.), Lexikon Sportwissenschaft, Bd. 2, Art. „Sport“, S. 763 ff. (763 f.); Sport-Brockhaus, Art. „Sport“, S. 488 ff. (489).

Freizeitbeschäftigungen des englischen Adels.²³⁷ Stets handelte es sich um körperliche Tätigkeiten. Ihr prägendes Element war der Wettkampf, der sich regelmäßig im ursprünglichen Wortsinne darstellte, nämlich als Wette um Geld. Es bildete sich eine Tendenz zu Höchstleistung und Konkurrenz heraus.²³⁸ Der Ausdruck „sport“ entsprach also zu dieser Zeit dem Begriff Sport im engeren Sinne (oben 1).

Im Gegensatz zu dem englischen Sport stand die deutsche Turnbewegung. Sie grenzte sich vehement von dem „undeutschen“ Sport ab; überhaupt war sie stark nationalistisch geprägt.²³⁹ Das Turnen verstand sich als Erziehung; die Vervollkommnung des Leibes sollte die Kraft des deutschen Volkes stärken. Nutzlose Spiele waren als bloßer Zeitvertreib verpönt; wenn schon gespielt wurde, dann immer unter Nützlichkeitsgesichtspunkten, etwa zur Vorbereitung der Kinder auf die Arbeit.²⁴⁰ Zweckfreie Wettkämpfe waren damit nicht zu vereinbaren, wohl aber eine akribische Leistungsmessung.²⁴¹

Zwei Entwicklungen führten in der Folge zur Ausdehnung des Gebietes, das von dem Wort „Sport“ erfaßt wurde.

Zum einen verselbständigte sich der Wettkampfgedanke; er löste sich von der körperlichen Aktivität ab, so daß auch nicht-körperliche Konkurrenzen als „Sport“ bezeichnet wurden. Der Körpersport erschien als „Spezialfall“, als „besondere Ausprägung“ der „Konkurrenzidee“.²⁴²

Zum anderen büßte die Turnbewegung in Deutschland ihre Vorherrschaft ein. Insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg gewann der Sport an Boden; es entwickelte sich ein

²³⁷ Grupe/Krüger, in: Staatslexikon, Bd. 5, Art. „Sport“, Sp. 116 ff. (117).

²³⁸ Vgl. insbesondere C. Graf von Krockow, Sport, S. 15 ff.; H. Langenfeld, in: H. Eberspächer (Hrsg.), Handlexikon, Art. „Sport“, S. 351 ff. (354).

²³⁹ Vgl. H. Bausinger, in: O. Grupe (Hrsg.), Kulturgut oder Körperkult?, S. 3 (7 ff., mit einem sinnentstellenden Druckfehler auf S. 7: „urdeutschen“ statt „undeutschen“); D. Langewiesche, ebda., S. 22 ff.; M. Krüger, Geschichte der Leibeserziehung, Teil 2, insb. S. 36 ff.

²⁴⁰ Vgl. H. Bernett, Neugestaltung der Leibesübungen, S. 67 ff.

²⁴¹ Ebda., S. 70 ff.

²⁴² So schon 1936 A. Hirn, Ursprung und Wesen, S. 104 f., mit Hinweis auf den „Sammel-Briefmarken- und Brieftauben-Sport“.

heftiger Streit zwischen Sport und Turnen. 1922 beschloß die Deutsche Turnerschaft, der Dachverband der Turner, die „reinliche Scheidung“ von Turnen und Sport; 1925 trat sie aus dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen aus. Erst ab den dreißiger Jahren beruhigte sich die Auseinandersetzung.²⁴³ Sport wurde zum Oberbegriff, der auch das Turnen, also die körperliche Ertüchtigung ohne Wettkampf, umfaßte.²⁴⁴

Im Ergebnis beider Entwicklungen wurden nunmehr ganz unterschiedliche Dinge als „Sport“ bezeichnet. Die Verselbständigung des Konkurrenzgedankens führte zu einem Sportbegriff, der in erster Linie Wettkampf bedeutete, die Einverleibung der Turnbewegung zu einem Gebrauch des Ausdrucks „Sport“ im Sinne körperlicher Betätigung.

Den beiden Verwendungsweisen des Wortes „Sport“ entsprechen die Begriffe Körpersport und Wettkampfsport im Sinne dieser Arbeit (oben 1).

3. Die Definitionen im einzelnen

a) Rückgriff auf die geläufigen Begriffsmerkmale – Zuordnung zum Körpersport oder zum Wettkampfsport

aa) Körperliche Betätigung, Wettkampf, Regeln, Organisation

Der Rahmen für den eigenen Definitionsvorschlag ist nach diesen Überlegungen abgesteckt. Es sind zwei Begriffe – Körpersport und Wettkampfsport – je für sich zu definieren. Sie können in einzelnen Merkmalen übereinstimmen, müssen dies aber nicht.

Für die verschiedenen Merkmale kann auf den Fundus der bisherigen Definitionsversuche (oben § 3 II–V) zurückgegriffen werden.

Die Zuordnung der beiden wichtigsten Merkmale ergibt sich von selbst: Körperliche Betätigung gehört zum Begriff Körpersport, Leistung oder Wettkampf zum Begriff Wettkampfsport. Auch die Merkmale Regeln und Organisation können, wenn überhaupt, nur für die Definition des Wettkampfsports Verwendung finden; denn der Begriff Körpersport soll gerade keine Merkmale enthalten, die eine nicht geregelte

²⁴³ M. Krüger, Geschichte der Leibeserziehung, Teil 3, S. 93 ff.

²⁴⁴ Ebda., S. 92.

körperliche Betätigung ausschließen (oben § 3 III). Eignung und Stellenwert der übrigen Merkmale sind dagegen weniger deutlich.

bb) Ungeeignetheit des Merkmals Spiel

Häufig genannt wird das Merkmal Spiel (oben § 3 II 1, III 1, IV 1, V 1 und 2). Gewiß haben viele Betätigungen, die als „Sport“ bezeichnet zu werden pflegen, etwas Spielerisches. Dennoch dürfte es unzweckmäßig sein, auf dieses Merkmal zurückzugreifen.

Zum einen wird das Wort „Spiel“ in zahlreichen Bedeutungen gebraucht; es ist notorisch mehrdeutig.²⁴⁵ Würde es bei einer Definition verwendet, dann müßte durch komplizierte Erläuterungen klargelegt werden, welche dieser Bedeutungen einschlägig sein solle. Das verstieße gegen das Kriterium der Einfachheit (oben § 1 II 5 d).

Zum anderen werden zahlreiche Aktivitäten, die allgemein und auch zweckmäßig als Sport begriffen werden, üblicherweise nicht als „Spiel“ bezeichnet, etwa die verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik, alle Arten von Rennen (Fahrrad, Ski, Eisschnellauf, Schwimmen, Motorsport usw.), Eiskunstlauf, Skispringen usw. Der Ausdruck „Spiel“ ist im Zusammenhang mit Sport gewöhnlich für solche Betätigungen reserviert, bei denen Gegner miteinander in Kontakt treten und durch ihre Aktionen – „Spielzüge“ – die jeweils andere Partei zur Reaktion herausfordern, z. B. Fußball und andere Mannschafts-Ballsportarten, Tennis, Schach usw. Somit eignet sich das Merkmal Spiel nur als mögliches, nicht aber als notwendiges Merkmal des Sports; es hätte in einer Definition allenfalls eine untergeordnete Funktion. Angesichts der mit ihm verbundenen Schwierigkeiten sollte es daher besser beiseitegelassen werden.

cc) Keine Berücksichtigung „ethischer Werte“ oder „personaler Sinngebung“ in der Definition

Ungeeignet ist auch das bisweilen genannte Merkmal ethische Prinzipien (oder Werte). Sein Inhalt ist ziemlich unklar; deshalb führt es zu zahlreichen Zweifelsfragen. Außerdem trägt es kaum dazu bei, problematische Fälle der Zuordnung von Tätigkeiten zum

²⁴⁵ Wittgenstein nahm das Wort „Spiel“ deshalb zum Ausgangspunkt für seine Lehre von den „Familienähnlichkeiten“ (PhU, §§ 66 f.).

Sport zu lösen. Es schafft eher Schwierigkeiten, als daß es sie beseitigt (oben § 3 V 1 und 3). Ähnliches gilt für wenig anschauliche und schlecht überprüfbare Merkmale wie „personale Sinngebung“ (oben § 3 II 1) usw. Die Verwendung derartiger Merkmale läuft zudem Gefahr, gegen das Verbot unklarer Sprache (oben § 1 II 3 a) zu verstoßen.

dd) Abgrenzungsfunktion des Merkmals Zweckfreiheit

Ein beachtenswertes Merkmal ist dagegen die oft genannte „Zweckfreiheit“ des Sports, auch als „Unproduktivität“ bezeichnet (oben § 3 IV 1 und 2, V). Dieses Merkmal hängt zwar mit dem „Spielerischen“ des Sports zusammen, setzt aber nicht notwendig ein Spiel voraus und ist deshalb eher für eine Definition geeignet. Zudem erfüllt es wichtige Abgrenzungsfunktionen.

Klavierwettbewerbe²⁴⁶ z. B. werden üblicherweise nicht als Sport bezeichnet, obwohl sie leistungsorientiert sind (wie der Wettkampfsport) und von den Teilnehmern ein hohes Maß an körperlicher Koordination verlangen (wie der Körpersport). Das dürfte daran liegen, daß der in ihnen stattfindende Leistungsvergleich nicht – wie es für anerkannte Sportarten charakteristisch ist – sich gleichsam „selbst genügt“ und als solcher immer wiederholt wird. Die im Klavierwettbewerb stattfindende Bestenauslese wird vielmehr nur als Vorbereitung für das eigentliche Ziel der Teilnehmer, die Konzertkarriere als Pianist, angesehen.

Ähnlich ist es mit politischen Wahlen, denen auch ein Moment des Wettkampfs zu eigen ist. Sie werden nicht als Sport aufgefaßt, mögen sie von Journalisten auch in sporttypischer Ausdrucksweise – „Vorsprung der A-Partei“, „Formschwäche der B-Partei“ usw. – begleitet werden. Die in den Wahl-„Wettkämpfen“ stattfindende Auslese dient eben einem jenseits dieses Wettstreits liegenden Zweck, nämlich der demokratischen Rekrutierung des politischen Führungspersonals und damit letztlich der Steuerung des Gemeinwesens.

Nicht nur Wettkämpfe, sondern auch nicht-wettkampfmäßige körperliche Betätigungen lassen sich unter dem Gesichtspunkt des mit ihnen verfolgten Zwecks sinnvoll aus dem Sportbegriff ausscheiden. Wer etwa schwere Einkaufstüten schleppt oder unter

²⁴⁶ Entsprechendes gilt für andere Musikwettbewerbe.

erheblicher Anstrengung Möbel zusammensetzt, erfüllt das Merkmal körperliche Aktivität, treibt aber nach allgemeiner Anschauung keinen Sport. Wieder dürfte das daran liegen, daß diese Bemühungen auf einen außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck abzielen, nämlich das Verfügbarmachen von Waren oder Einrichtungsgegenständen für die alltägliche Benutzung.

Neben körperlicher Betätigung, Wettkampf, Regeln und Organisation zählt somit auch die Zweckfreiheit zu den Merkmalen, die für die hier angestrebten Definitionen in Betracht kommen.

ee) Menschliche Betätigung

Zu erwähnen – und in die Definitionen aufzunehmen – ist noch ein Begriffsmerkmal, das so selbstverständlich scheint, daß es nur in einem Teil der gängigen Definitionen (oben § 3 II–IV) genannt wird: Sport ist immer *menschliche* Betätigung. Eine wie auch immer geartete Veranstaltung ohne Beteiligung von Menschen unterscheidet sich von menschlichen Aktivitäten so grundlegend, daß sie nicht sinnvoll unter denselben Begriff gebracht werden kann; anderenfalls wäre das Gebot der Fruchtbarkeit (oben § 1 II 5 c) verletzt. Diesem Befund entspricht es, daß sich eine nicht-menschliche Aktivität auch nicht in das Raster Körpersport/Wettkampfsport einfügen läßt: Für eine Einordnung als Körpersport fehlt es an der Betätigung des menschlichen Körpers. Eine Qualifikation als Wettkampfsport scheidet ebenfalls aus, da die spezifische Wettkampfproblematik (oben § 3 II 2 c) sich immer nur im Zusammenhang mit menschlichen Bemühungen stellt.

Ein Wettkampf etwa von Schach-Computern gegeneinander ist somit nicht als Sport aufzufassen.²⁴⁷

²⁴⁷ Wenn ein Mensch gegen einen Schachcomputer spielt, kann dies dagegen Wettkampfsport sein. Mit einem Schachwettkampf Mensch gegen Mensch besteht dann aber nur bei oberflächlicher Betrachtung Übereinstimmung; die Unterschiede sind in Wahrheit so gewichtig, daß es sich um eine andere Sportart handelt (ebenso *T. Krabbé*, auf Video aufgezeichnetes Interview in CBM 76; Stellungnahme anderer Menschen ebda. und in Sch Nr. 6/2000, S. 40 ff.; *H. Ree*, NiC Magazine Nr. 4/2000, S. 36 ff.). Sie gehört – anders als der herkömmliche Schachsport – zu den Disziplinen, die die Handhabung eines technischen Geräts zum Inhalt haben (Speerwurf, Skispringen usw.); man könnte von „technischen Sportarten“ sprechen (vgl. BT-Drs. 10/2875).

Das gleiche gilt für Rennen von Hunden;²⁴⁸ anders ist es bei Pferderennen, da es bei diesen gerade auf das Zusammenwirken von Mensch und Tier ankommt. Sie erhalten somit erst durch die menschliche Beteiligung ihr spezifisches Gepräge.

b) Definition des Begriffs Wettkampfsport

Da der Begriff Wettkampfsport klarer konturierte Erscheinungen betrifft als der Begriff Körpersport (oben § 3 III 2), soll er zuerst definiert werden.

aa) Formulierung und Ausgestaltung des Merkmals Zweckfreiheit

Wettkampfsport ist nach dem Gesagten im Ansatz zweckfreier Wettkampf. Das Merkmal Zweckfreiheit bedarf aber der näheren Bestimmung. Dies vor allem deshalb, weil ein allzu striktes Verständnis dieses Merkmals den professionellen Sport unzulässig ausschliesse (oben § 3 IV 1). Dabei stellt sich die Frage, ob einer der beiden Ausdrücke „Zweckfreiheit“ und „Unproduktivität“ geeignet ist, in der Definition verwendet zu werden, oder ob das Merkmal anders beschrieben werden sollte.

Um mit dem Ausdruck „Unproduktivität“ zu beginnen: er erweist sich für eine Definition als wenig brauchbar.

Mit der Redeweise von der „Unproduktivität“ des Sports kann einmal gemeint sein, daß der Sport wirtschaftlich nicht verwertbar sei; das liefe auf den unzulässigen Ausschluß professioneller und kommerzialisierter Betätigungen aus dem Sportbegriff hinaus.

Als andere denkbare Interpretation wäre in Betracht zu ziehen, daß Sport kein nützliches Arbeitsergebnis – eben kein „Produkt“ – hervorbringe. Ob es sich tatsächlich bei den als „Sport“ zu bezeichnenden Wettkampftätigkeiten so verhält, erscheint aber nicht nur im Hinblick auf künstlerische Darbietungen wie im Eiskunstlauf zweifelhaft. Letztlich ist jede Sportveranstaltung, die sich aufzeichnen und reproduzieren läßt, ein Produkt. Ein Fußballspiel, das für die Ausstrahlung im Fernsehen aufgenommen wird, wird mit

²⁴⁸ Vgl. unten § 5 IV 1 a ee zum Hundesport in der AO.

dieser Aufnahme zum Produkt (das sich auch verkaufen und „vermarkten“ läßt). Auch eine Schachpartie, deren Züge festgehalten werden, läßt sich als Produkt begreifen.²⁴⁹

Ein anderer Ansatz wäre die Forderung, daß die in einem sportlichen Wettkampf zu überwindenden Schwierigkeiten künstlich geschaffen seien. Diese Sicht hat besonders E. Steinkamp näher begründet (oben § 3 IV 2 a). Indessen leistet auch dieses Kriterium nicht die erwünschte Abgrenzung. Einmal enthalten nicht alle Sportarten eine künstlich gestellte Herausforderung. Gelaufen ist der Mensch schon immer, lange vor Erfindung etwa des 100-Meter-Laufs als sportlicher Disziplin, und nicht selten wird sein Bestreben dabei gewesen sein, sich möglichst schnell zu bewegen (etwa um nicht zur Beute von wilden Tieren zu werden). „Künstlich“ z. B. beim 100-Meter-Lauf ist also nicht die verlangte Leistung, sondern nur die besonders geregelte Art ihrer Messung. Dieses Erfordernis wird aber schon mit dem Merkmal Regeln abgedeckt. Zum anderen sind auch bei Betätigungen, die hier gerade nicht als Sport aufgefaßt werden sollen, künstlich geschaffene Schwierigkeiten zu überwinden. Zu denken wäre wiederum (oben a dd) an das Beispiel eines Musikwettbewerbs. Die gestellte Aufgabe, z. B. das Violinkonzert von Sibelius möglichst gut vorzutragen, ist nicht etwa dem Bereich des alltäglichen, gleichsam „natürlich“ vorgefundenen Lebens entnommen, sondern – wie besonders deutlich wird, da es sich um ein „Kunst“werk handelt – künstlich.

Nach allem ist keine bessere Lösung in Sicht als der Rückgriff auf die „Zweckfreiheit“, um das Merkmal auszudrücken. Nur muß darauf abgestellt werden, daß kein Zweck (Nutzen) außerhalb des Wettkampfs erstrebt wird. Die Schwierigkeiten der Formulierung, die sich aus der wirtschaftlichen Verwertbarkeit vieler sportlicher Betätigungen ergeben, erledigen sich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Betätigungen immer nur *als Wettkampf* von wirtschaftlichem Nutzen sind. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: der Gewinn, den ein Veranstalter mit einem Fußballspiel erzielt, ergibt sich nicht etwa aus dem Wert, den die bei dem Spiel erstrebte Leistung – das Erzielen

²⁴⁹ Deswegen wurde auch immer wieder die Einführung eines Urheberrechts auf Schachpartien diskutiert, ohne daß diese Bemühungen bisher zu Ergebnissen geführt hätten. Der deutsche Großmeister *R. Hübner* sieht Schachpartien als „piece of work“; sein Bemühen beim Schachspielen sei es, eine gute Arbeit abzuliefern (NiC Magazine Nr. 2/1997, S. 46 [52]). – Allgemein zum Schutz sportlicher Leistungen zuletzt *K. P. Mailänder*, FS Geiß, S. 605 (606 ff.).

von Toren – hätte. Die geschossenen Tore sind für sich genommen (also außerhalb des Fußballsports) wirtschaftlich wertlos. Der kommerzielle Wert des Spiels ergibt sich erst aus seiner Veranstaltung als Wettkampf (der dadurch erzeugten Spannung, der Notwendigkeit, den Widerstand der gegnerischen Mannschaft zu überwinden, um zum Torerfolg zu kommen usw.).

Man kann das Merkmal Zweckfreiheit danach so formulieren, daß die Betätigung keinen Nutzen außerhalb des Wettkampfs hat.

bb) Die Merkmale Regeln und Organisation

Nicht jeder zweckfreie Wettkampf wird allgemein als „Sport“ bezeichnet. Das wäre auch nicht zweckmäßig. Vielmehr sind – damit nur gleichartige Erscheinungen unter einem Begriff zusammengefaßt werden (oben § 1 II 5 c) – aus der Menge der zweckfreien Wettkämpfe diejenigen herauszuheben, für die sich die charakteristischen Probleme der allgemein anerkannten Wettkampfsportarten stellen (oben § 3 II 2 c). Reine Spaßveranstaltungen²⁵⁰ etwa erfüllen diese Voraussetzung nicht. Von „Sport“ (im Sinne von „Wettkampfsport“) ist zweckmäßig nur zu sprechen, wenn die Teilnehmer mit einem gewissen Ernst bei der Sache sind und Veranstaltungen der gleichen Art regelmäßig stattfinden. Für die danach erforderliche Abgrenzung kommen die Merkmale Regeln und Organisation (oben a aa) in Betracht.

Einheitliche Regeln sind erforderlich, wenn ein aussagekräftiger Leistungsvergleich erreicht werden soll. Würde etwa Fußball in jedem Landstrich mit verschiedenen großen Toren oder gar einer unterschiedlich großen Zahl von Spielern gespielt, ließe sich nur schlecht ein überregionaler Wettbewerb ausrichten. Die Vereinheitlichung der Regeln ist dabei tendenziell weltweit. Die beliebtesten Wettkampfsportarten werden in allen Staaten nach dem gleichen Reglement betrieben. Allenfalls in untergeordneten Punkten mag es regionale Besonderheiten geben. Eine wesentliche Abweichung führt dazu, daß es sich in Wahrheit um mehrere Sportarten handelt.

²⁵⁰ Vgl. – selbst scherzhaft – *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Wetessen“, S. 268, mit Hinweisen zum Fingerhakeln und Maßkrugstemmen.

Möglich ist allerdings, daß eine wettkampfmäßige Betätigung nur in einer begrenzten Region, etwa nur in einem oder zwei Staaten, betrieben wird. Es stellt sich die Frage, ob dann von „Sport“ gesprochen werden sollte. Zwingende Gesichtspunkte, die Frage in dem einen oder anderen Sinn zu beantworten, dürften sich nicht ergeben. Das Problem ist auch – da es sich nicht bei allzu viele Betätigungen stellen dürfte – untergeordnet. Deshalb mag – dafür spricht besonders das Kriterium der Ähnlichkeit (oben § 1 II 5 a) – der übliche Sprachgebrauch zugrundegelegt werden. Er dürfte dahin tendieren, ein gewisses Maß an internationaler oder zumindest nationaler Verbreitung vorauszusetzen. Maßkrugstemmen z. B. würde wohl auch dann nicht als „Sport“ bezeichnet werden, wenn es in Bayern mit vollem Ernst zum Gegenstand von Meisterschaften gemacht würde.²⁵¹

Das Merkmal Organisation kann verschieden aufgefaßt werden. Abgestellt werden könnte einmal darauf, ob eine *verbandsmäßige* Organisation besteht, ob es also Verbände gibt, die sich mit der fraglichen Aktivität befassen. Die Alternative besteht darin, eine Organisation des einzelnen *Wettkampfs* vorauszusetzen. Diese Variante ist vorzuziehen. Denn für die relevante Frage, ob eine konkrete Betätigung die sportspezifischen Charakteristika aufweist, kann es nur auf den zweiten Gesichtspunkt ankommen. Es steht nichts dagegen, einen nach (inter)national anerkannten einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf als Sport anzusehen, auch wenn sich insoweit noch kein Verband gebildet hat. Wichtig ist nur, daß die Einhaltung der Regeln überwacht wird; diese Aufgabe können aber auch die Organisatoren der konkreten Veranstaltung wahrnehmen. Umgekehrt erscheint es nicht zweckmäßig, einen informellen Wettkampf als Wettkampfsport anzusehen, mag auch die betreffende Sportart verbandsmäßig organisiert sein. Etwa beim Fußballspiel von Jugendlichen auf dem Bolzplatz oder bei einer freien Schachpartie am Vereinsabend fällt die charakteristische Wettkampfproblematik (oben § 3 II 2 c) weitgehend aus.²⁵²

²⁵¹ Wenn das nicht schon der Fall ist – dem Verfasser fehlen insoweit nähere Kenntnisse. Vgl. die vorige FN.

²⁵² Hier mag auch eine andere Festlegung vertretbar sein. – Das Fußballspiel ist allerdings in jedem Fall Sport, nämlich Körpersport (unten c); nicht dagegen die freie Schachpartie.

cc) Ergebnis

Damit ergibt sich als Definition:

Wettkampfsport =(def.) menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben.

c) Definition des Begriffs Körpersport

Als nächstes ist die Definition von Körpersport zu entwickeln.

aa) Formulierung und Ausgestaltung des Merkmals Zweckfreiheit

Es liegt nahe, den Begriff Körpersport als zweckfreie körperliche Betätigung zu definieren. Indessen bedarf auch insoweit das Merkmal Zweckfreiheit einer näheren Bestimmung. Anderenfalls würde es dazu führen, Betätigungen, die zum Zweck der Verbesserung der Gesundheit betrieben werden, aus dem Sportbegriff auszuschneiden (oben § 3 IV 2 a und V 4 b). Da dies unzweckmäßig wäre (oben § 3 III 2), bietet es sich an, als zweite Variante des Körpersports neben dem zweckfreien Wettkampf (oben b aa) die körperliche Ertüchtigung mit dem Zweck der Steigerung von Gesundheit oder körperlicher Leistungsfähigkeit anzusehen. Da sich mit der Gesundheit stets zugleich die körperliche Leistungsfähigkeit verbessert, genügt es, auf das zweite Merkmal abzustellen.

Für die erste Variante des den Zweck betreffenden Merkmals – Wettkampf – müssen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie beim Begriff Wettkampfsport. Denn insoweit geht es nur um die Zweckfreiheit, nicht aber um Regelmäßigkeit oder Organisation. Diese Merkmale entfallen. Andererseits sollte wegen des Gebots der Ähnlichkeit (oben § 1 II 5 a) dem allgemeinen Sprachgebrauch insoweit Rechnung getragen werden, als die Anlehnung an eine Wettkampfsportart verlangt wird. Denn zweckfreie Kinderspiele – Ringelreihen usw. – würde man üblicherweise nicht als „Sport“ bezeichnen, wohl aber, wenn Jugendliche auf dem Bolzplatz ihren Fußball-Idolen nacheifern, mögen sie auch keinen „regulären“ Fußball, sondern ihre eigene

Abart spielen (auf kleinerem Feld, mit kleineren oder gar durch Pfosten nur ange-deuteten Toren, mit weniger als elf Spielern pro Mannschaft usw.).²⁵³

So löst sich auch das Problem der Erfassung von Schauveranstaltungen (Eiskunst-Schaulaufen usw.). Sie sind kein Wettkampf und zielen auch nicht auf die Verbesserung der körperlichen Verfassung der Beteiligten, sondern auf Unterhaltung des Publikums. Sie stellen aber eine körperliche Betätigung dar, die sich an eine Wettkampfsportart anlehnt. Diese Anlehnung dürfte auch der Grund dafür sein, daß sie im allgemeinen Sprachgebrauch meist dem Sport zugerechnet werden, anders als etwa circensische Darbietungen mit körperlichem Einsatz (Hochseilakt usw.).

bb) Das Merkmal körperliche Betätigung

Das Merkmal körperliche Betätigung sollte dahin präzisiert werden, daß eine Kraftentfaltung zwar ausreichend, aber nicht erforderlich ist; auch eine besondere körperliche Koordination genügt (oben § 3 II 1).

cc) Ergebnis

Damit ergibt sich als Definition:

Körpersport =(def.) menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird.

d) Sport im engeren und im weiteren Sinn

Sport im engeren und im weiteren Sinn sei wie folgt definiert:

Sport im engeren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport ist.

Sport im weiteren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die Wettkampfsport oder Körpersport ist.

²⁵³ So auch ohne weiteres das Bundesverwaltungsgericht; BVerwG, NVwZ 1992, 884 (884 r. Sp.): „sportliche Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener“; *J. Berkemann*, NVwZ 1992, 817 (821 r. Sp.): Bolzplatz als Sportanlage. Zur abweichenden Auffassung bei der 18. BImSchV unten § 5 IV 2 a aa.

4. Die Korrektheit der Definitionen

Die Anforderungen an die Korrektheit der Definitionen sind erfüllt. Hinzuweisen ist besonders auf die Eliminierbarkeit und Nichtkreativität der Definitionen (oben § 1 II 4 b) sowie die Beachtung des Zirkelverbots (oben § 1 III 1).

a) Die Eliminierbarkeit der Definitionen

Alle vier Definitionen sind eliminierbar, da sich das definiendum jederzeit durch das definiens ersetzen läßt.

Soll etwa zum Ausdruck gebracht werden „Sport macht Freude“, und soll „Sport“ dabei „Körpersport“ bedeuten, so läßt sich der Satz gleichbedeutend durch Ersetzung mit den definientia zu Körpersport und – da auf ihn verwiesen wird – Wettkampfsport unter Verzicht auf den Ausdruck „Sport“ (außerhalb von Zusammensetzungen) formulieren:

„Eine menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport (= menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben) oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird, macht Freude.“

Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß diese Ersetzung zu einer umständlichen Formulierung führt. Die Vereinfachung des Ausdrucks ist ja gerade der Zweck und Nutzen der Definition (oben § 1 II 4 a); sie ermöglicht es, die gleiche Aussage durch drei Worte auszudrücken.

Soll in dem Satz „Sport macht Freude“ das Wort „Sport“ als „Sport im weiteren Sinne“ gemeint sein, so ergibt die Ersetzung:

„Eine menschliche Betätigung, die eine menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben, oder eine menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport (= menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben) oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird, ist, macht Freude.“

Daß hierbei der Ausdruck „menschliche Betätigung“ viermal auftritt, ist wenig elegant, aber unschädlich. Mit einer geeigneten Umformulierung kann die sprachliche Fassung verbessert werden:

„Eine menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben, oder die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird, macht Freude.“²⁵⁴

Die Ersetzung führt natürlich nur dann zu einer gleichbedeutenden Aussage, wenn der Ausdruck „Sport“ in dem Ausgangssatz in einer der hier unterschiedenen vier Bedeutungen verwendet wird. Ein davon abweichender Sprachgebrauch kann mit den Definitionen nicht abgebildet werden. Das ist aber keine Frage der Korrektheit, sondern der Adäquatheit der Definitionen unter dem Gesichtspunkt der Ähnlichkeit (unten 5 a).

b) Die Nichtkreativität der Definitionen

Mit den Definitionen werden keine Aussagen impliziert, die sich ohne sie nicht gewinnen ließen. Insbesondere ist kein Begriff mehrfach definiert, so daß sich eine Gleichsetzung der definienda ergäbe.

Allerdings ist darauf zu achten, daß die Definitionen nicht ohne weiteres eingesetzt werden dürfen, wenn jemand – oder ein Gesetz – den Ausdruck „Sport“ verwendet. Vielmehr ist zuerst zu prüfen, ob der Sprachgebrauch mit dem hier vorgeschlagenen übereinstimmt. Darauf wurde schon hingewiesen (oben § 2 III 4 b).

c) Die Nichtzirkularität der Definitionen

Am ehesten könnten sich Bedenken einstellen, ob die vorgeschlagenen Definitionen nicht zirkulär sind. Der Ausdruck „Wettkampf“ tritt in der Definition von Wettkampfsport, der Ausdruck „Wettkampfsport“ wiederum in der Definition von Körpersport auf. Zudem nimmt die Definition von Körpersport auf das Adjektiv „körperlich“ Bezug.

²⁵⁴ Nach den Regeln der Aussagenlogik wurde das Merkmal Wettkampfsport in dem Teil, der sich auf den Körpersport bezieht, eliminiert. Denn sofern dieses Merkmal erfüllt ist, trifft schon der erste Teil des Satzes (vor dem ersten „oder“) zu.

Schließlich kommt der Ausdruck „Sport“ als Bestandteil von Komposita in den Definitionen von Sport im engeren und weiteren Sinn vor.

Keiner dieser Umstände bedeutet indessen einen Verstoß gegen das Zirkelverbot. Es verbietet nur, daß der durch das definiendum bezeichnete Begriff im definiens als bereits definiert vorausgesetzt wird (oben § 1 III 1). Um entscheiden zu können, ob ein Wettkampf vorliegt, braucht man die Bedeutung des Begriffs Wettkampfsport nicht zu kennen. Ebenso verhält es sich mit dem Merkmal körperlich; für sein Verständnis muß man nicht wissen, was Körpersport ist. Daß die Komposita „Körpersport“ und „Wettkampfsport“ in der Definition von „Sport“ (im engeren und weiteren Sinne) vorkommen, wäre nur zirkulär, wenn sie zuvor unter Verwendung des Ausdrucks „Sport“ definiert worden wären. Das ist aber nicht der Fall. Schließlich entsteht auch nicht dadurch ein Zirkel, daß die Definition von Körpersport ihrerseits den Ausdruck „Wettkampfsport“ verwendet; denn dieser Ausdruck wurde zuvor definiert. Damit ist die richtige Reihenfolge von Definitionen (oben § 1 III 1 a) eingehalten.

5. Die Adäquatheit der Definitionen

Es bleibt die Adäquatheit (Zweckmäßigkeit) der Definitionen zu untersuchen (oben § 1 II 5).

Die Definitionen sind allerdings gerade unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit gebildet worden. Dennoch seien die vier Adäquatheitskriterien noch einmal im einzelnen dargestellt.

a) Ähnlichkeit: weitgehende Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch

Das Gebot der Ähnlichkeit ist erfüllt, wenn die Extension des Ausdrucks „Sport“ nach den Definitionen zu einem erheblichen Teil mit der Extension des Ausdrucks „Sport“ nach dem allgemeinen²⁵⁵ Sprachgebrauch übereinstimmt (oben § 1 II 5 a aa). Das ist der Fall; die Übereinstimmung geht sogar ziemlich weit. Alle Betätigungen, die allgemein übereinstimmend als „Sport“ bezeichnet werden, sind auch nach den gegebenen

²⁵⁵ Auf den fachsprachlichen Sprachgebrauch kann nicht abgestellt werden, da sich ein solcher noch nicht gebildet hat (oben § 3 I 1).

Definitionen Sport, und sogar im engeren Sinne. Zweifelsfälle, bei denen der allgemeine Sprachgebrauch schwankt, sind nach den Definitionen zum Teil Sport im weiteren Sinne, zum Teil kein Sport. Zum Beispiel ist das Trimmen im sog. Fitneß-Studio Körpersport (körperliche Kraftentfaltung zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit), nicht aber Wettkampfsport (kein Wettkampf); Schach ist, in Wettkämpfen betrieben, Wettkampfsport (Wettkampf, organisiert, Regeln der FIDE, Nutzlosigkeit der Schachpartien außerhalb des Schachwettkampfs), nicht aber Körpersport (keine körperliche Kraftentfaltung oder Koordination erforderlich); Catchen ist kein Wettkampfsport (kein Wettkampf, da gestellt), wohl aber Körpersport (körperliche Kraftentfaltung, Anlehnung an Wettkampf-Kampfsportarten); das Sitzen in der Sauna ist kein Sport (keine körperliche Kraftentfaltung oder Koordination erforderlich; kein Wettkampf). Betätigungen, die gewöhnlich nicht als Sport bezeichnet werden, sind auch nach den Definitionen kein Sport.

b) Genauigkeit: Entscheidbarkeit der wesentlichen Zweifelsfragen

Das Gebot der Genauigkeit verlangt, daß sich unter Anwendung der Definitionen für möglichst viele Zweifelsfälle („neutrale Kandidaten“, oben § 2 II 1 b ff) entscheiden läßt, ob sie Sport sind oder nicht (oben § 1 II 5 b). Auch dieses Gebot ist erfüllt. Für die Zweifelsfälle Fitneß-Studio, Schach, Catchen und Sauna wurde das Ergebnis schon festgestellt (oben a). Auch für andere Fälle bieten die Definitionen Kriterien, nach denen sich die Entscheidung treffen läßt. Ein Rest an sprachlicher Unschärfe bleibt allerdings bestehen. Die Definitionen stellen verschiedentlich auf den Zweck oder den Nutzen einer Betätigung ab, über die im Einzelfall unterschiedliche Meinungen bestehen mögen. Auch was etwa die „Anlehnung“ an eine Wettkampfsportart oder „(inter)national einheitliche“ Regeln sind, kann bisweilen unsicher sein. Derartige Zweifelsfälle sind aber unvermeidlich, da sich das Leben nicht in einer exakten (Kunst-)Sprache beschreiben läßt. In der Rechtswissenschaft ist das bekannt (oben § 2 II 1 d aa).

c) Fruchtbarkeit: Zusammenfassung ähnlicher Erscheinungen von Sport

Das Gebot der Fruchtbarkeit ist erfüllt, wenn die Definitionen Gruppen von Erscheinungen, die jeweils in relevanten Eigenschaften übereinstimmen, unter je einen Begriff faßt (oben § 1 II 5 c). Gerade auf die Erfüllung dieses Gebots wurde großen Wert gelegt. Es hat sich ergeben, daß etwa Betätigungen, mit denen durch körperliche Bewegung

außerhalb eines Wettkampfs eine Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit erstrebt wird, und solche, die in einem nicht-körperbezogenen Wettkampf stattfinden, wenig miteinander gemein haben, obwohl beide zweckmäßig als „Sport“ zu bezeichnen sind. Deshalb wurden zwei Begriffe definiert, die diese unterschiedlichen Erscheinungen gesondert erfassen.

d) Einfachheit: überschaubare Formulierung

Dem Gebot der Einfachheit, das allerdings nachrangig ist (oben § 1 II 5 d), wurde so weit wie möglich Rechnung zu tragen versucht. Zwar mußten vier Definitionen gegeben werden; davon sind aber die letzten beiden – Sport im engeren und im weiteren Sinn – lediglich eine Konjunktion oder Disjunktion (oben § 1 II 2 e) der beiden zuvor definierten Begriffe. Diese beiden Begriffe – Körpersport und Wettkampfsport – sind mit einer überschaubaren Anzahl von Merkmalen definiert worden. Beim Begriff Wettkampfsport sind es vier: Wettkampf, Regeln, Organisiertheit, Nutzlosigkeit der Leistungen außerhalb des Wettkampfs. Die Definition des Begriffs Körpersport kommt mit dem Merkmal körperliche Betätigung (beschrieben als Disjunktion) und einer Disjunktion der Begriffe Wettkampfsport (oder Anlehnung an ihn) und bezweckte Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus.

Die Definitionen gestatten auch eine einfachere Formulierung von Aussagen über Sport; denn indem sie vier verschiedene Begriffe bereitstellen, läßt sich das jeweils Gemeinte in dem meisten Fällen durch bloße Verwendung von einem der vier Ausdrücke darstellen.

Die vorgeschlagenen Definitionen sind somit sowohl korrekt als auch adäquat. Trotzdem ist noch einem Einwand nachzugehen, der gegen die Definition von Sport vorgebracht zu werden pflegt.

II. Die Einordnung der „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports

Die Autoren, die eine Definition des Begriffs Sport nicht für sinnvoll erachten, berufen sich regelmäßig auf die „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports, die ihrer Meinung nach nicht durch einen Begriff zu erfassen seien (oben § 3 I 1). Die vorgeschlagenen Definitionen sollen deshalb darauf überprüft werden, ob sie der Vielfalt des

Sports angemessen Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit Körpersport und Wettkampfsport zwei Begriffe zur Verfügung stehen, um der Fülle der Erscheinungen Herr zu werden. Es genügt daher, wenn die in Frage stehenden Betätigungen wenigstens einem der beiden Begriffe unterfallen, wenn sie also Sport im weiteren Sinne sind. Das ist nun zu untersuchen. Dabei wird der Ausdruck „Sport“, wenn nichts anderes gesagt ist, zur Bezeichnung des Begriffs Sport im weiteren Sinne (oben I 3 d) verwendet.

Ausgangspunkt muß die Frage sein, welcher Sachverhalt eigentlich mit der Redeweise von den „vielfältigen Erscheinungsformen“ gemeint ist. Das ist keineswegs klar.

1. „Fließende Übergänge“ zu anderen Bereichen

Mitunter wird darauf abgestellt, der Sport weise „fließende Übergänge“ zu anderen Bereichen auf. Genannt werden insoweit Kinderspiele, sonstige Freizeitbetätigungen wie das Kegeln, der Freizeit- und Vergnügungssektor, das Showbusiness und Gewerbe allgemein.²⁵⁶ Zwar ist die Abgrenzung zu anderen Bereichen nicht dasselbe wie die Vielfalt innerhalb eines Bereiches. Beides wird aber miteinander in Verbindung gebracht, wenn von der „Komplexität der Randbereiche“²⁵⁷ die Rede ist. Auch soweit diese Verbindung nicht hergestellt wird, sehen die Autoren jedenfalls in den „fließenden Übergängen“ ein Hindernis für eine Definition. Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, es gebe zwischen Sport und den „benachbarten“ Begriffen eine „Grenze“, die durch die Definition zu bestimmen sei. Diese Grenze liege aber nicht genau fest, sie sei verschwommen, eben „fließend“. Deshalb sei eine Definition nicht möglich.

Diese Vorstellung ist verfehlt. Eine Grenze zwischen Begriffen in dem ihr zugrundeliegenden Sinne gibt es nur, wenn die Begriffe darauf angelegt sind, eine Gruppe von Gegenständen in der Weise zu erfassen, daß jeder Gegenstand zu einem und nur einem Begriff gehört. Man spricht dann von klassifikatorischen Begriffen (oben § 1 II 6 b). Der Begriff Sport ist kein Begriff dieser Art. Zur Extension des Ausdrucks „Sport“ können daher auch Gegenstände gehören, die zugleich Teil der Extension eines anderen

²⁵⁶ J. Fritzweiler, Sportunfälle, S. 2; H.-J. Birk, NVwZ 1985, 689 (689 FN 1); zustimmend E. Schwerdtner, NVwZ 1989, 936 (937 FN 3).

²⁵⁷ J. Fritzweiler, aaO.

Ausdrucks sind. Es steht also nichts dagegen, eine Tätigkeit zugleich als „Sport“ und als „Kinderspiel“, „Freizeitvergnügen“, „Show“ oder „Gewerbe“ zu bezeichnen.

Wenn sich damit das Argument gegen eine Definierbarkeit von Sport auch erledigt, so seien einige der Beispiele dennoch anhand der gegebenen Definition ausgeführt.

Ein Kinderspiel wie „Burgenbauen“ oder „Verstecken“ ist kein Sport. Wettkampfsport ist es nicht, da entweder schon das Merkmal Wettkampf oder jedenfalls die Merkmale Regeln und Organisation nicht erfüllt sind. Es ist aber auch kein Körpersport, da sich das Spiel nicht an eine Wettkampfsportart anlehnt und das Merkmal Zweck der Verbesserung von körperlicher Leistungsfähigkeit ebenfalls nicht erfüllt ist. Die Kinder spielen nur zum Vergnügen, ohne damit einen Zweck zu verbinden.

Kegeln ist sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport, sofern es etwa in Meisterschaften ausgeübt wird. Das abendliche Kegeln einer Freizeitgesellschaft, bei der keine Punktwertung geführt wird, ist kein Wettkampfsport, wohl aber Körpersport, da eine körperliche Betätigung und die Anlehnung an eine Wettkampfsportart gegeben ist. Daran ändert sich nichts, wenn man es zugleich als „geselliges Beisammensein“, „Freizeitvergnügen“ usw. bezeichnet.

Eine Eiskunstlauf-Gala ist mangels Wettkampf kein Wettkampfsport, wohl aber Körpersport, solange noch eine Anlehnung an den Wettkampfsport Eiskunstlaufen besteht, das Laufen also nicht völlig hinter die anderen Elemente der Darbietung zurücktritt.²⁵⁸ Es spricht nichts dagegen, eine solche Veranstaltung zugleich als „Sport“ und als „Show“ zu bezeichnen.²⁵⁹

Ein Fußballspieler, der in der Bundesliga ein siebenstelliges Jahresgehalt kassiert, betreibt sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport. Zugleich ist er gewerblich tätig, denn er hat den Fußball zu seinem Beruf gemacht.

²⁵⁸ Ähnliches Ergebnis bei *H. Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 61 f.

²⁵⁹ Anders offenbar *H. Waldhauser*, aaO, S. 61, der eine „Bereichsabgrenzung“ vornehmen will, also: entweder „Sport“ oder „Show“.

2. Komposita auf „Sport“ – verschiedene Sportarten

Mit den „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports werden zuweilen auch die Komposita angesprochen, die mit dem Ausdruck „Sport“ gebildet worden sind. Genannt werden etwa: Alterssport, Amateursport, Ausgleichssport, Behindertensport, Berufssport, Betriebssport, Breitensport, Erholungssport, Fitneß-Sport, Frauensport, Freizeitsport, Hochschulsport, Leistungssport, Lifetime-Sport, Militärsport, Schulsport, Spitzensport und Sport im Strafvollzug.²⁶⁰

In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß diese Ausdrücke eine Vielzahl verschiedener Formen der Sportausübung bezeichnen. Das muß einer Definition aber nicht entgegenstehen. Vielmehr läßt sich zeigen, daß alle diese Erscheinungsformen auch nach der hier gegebenen Definition Sport sind.

Eine Reihe dieser Begriffe betrifft nicht die Art des ausgeübten Sports, sondern die Personen, die den Sport betreiben. Das sind die Begriffe Alterssport, Behindertensport, Betriebssport, Frauensport, Hochschulsport, Militärsport, Schulsport und Sport im Strafvollzug. Sie bezeichnen Sport, der von alten oder behinderten Menschen, von Angehörigen eines Betriebes, von Frauen, von Mitgliedern einer Hochschule oder einer Militäreinheit, von Schülern und schließlich von Strafgefangenen betrieben wird. In der Regel wird es sich um körperliche Betätigungen handeln, die zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder als Wettkampf ausgeübt werden, also um Körpersport. Zwingend ist das aber nicht. Zu denken wäre an ein Betriebs-Schachturnier; es ist kein Körpersport, wohl aber Wettkampfsport. Jedenfalls wird der durch die hier gegebene Sportdefinition gesteckte Rahmen nicht verlassen. Lediglich einzelne Erscheinungen mögen nach dieser Definition kein Sport sein; etwa wenn in einer Betriebs-sportgruppe freie Schachpartien gespielt werden.²⁶¹ Das spricht aber nicht gegen die

²⁶⁰ P. Röthig, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Sport“, S. 420 ff. (420).

²⁶¹ Sportunterricht in der Schule (oben § 3 IV 2 b) ist dagegen Sport, nämlich Körpersport. Er bewirkt eine körperliche Betätigung zum Zweck der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, mag dieser Zweck auch von außen gesetzt sein, also von einigen Schülern (die nur ihren Pflichten aus dem Stundenplan genügen wollen) nicht verfolgt werden.

Definition; denn nicht alles, was jemand als „Sport“ bezeichnet, muß auch nach der Definition Sport sein (oben § 1 II 5 a).

Die Begriffe Amateursport und Berufssport betreffen die Frage, ob der Ausübende mit dem Sport seinen Lebensunterhalt (oder wenigstens einen Teil davon) verdient oder nicht. Für die nach der vorgeschlagenen Definition relevanten Merkmale spielt das keine Rolle. Beide Arten der Sportausübung sind Sport.

Die Begriffe Breitensport, Leistungssport und Spitzensport²⁶² bilden eine Einteilung nach der unterschiedlichen Qualifikation der Aktiven, die auch mit einem unterschiedlich großen Trainingsumfang zusammenhängt. Leistungssport und Spitzensport sind jedenfalls Wettkampfsport. Breitensport wird teilweise Wettkampfsport sein (z. B. Fußball in der Kreisklasse), teilweise zumindest Körpersport („Trimm-dich“).

Die Begriffe Ausgleichssport, Erholungssport, Fitneß-Sport, Freizeitsport und Lifetime-Sport beziehen sich auf sportliche Tätigkeiten, denen ein bestimmter Nutzen zugeschrieben wird (Ausgleich und Erholung von anderen Betätigungen, Erhöhung der Fitneß, Freizeitgestaltung, Begleitung für das ganze Leben). Es handelt sich regelmäßig um Körpersport.

Insgesamt ist kein Grund ersichtlich, wieso die durch die genannten (und andere) Komposita bezeichneten verschiedenen Erscheinungsformen des Sports nicht durch die Definition erfaßt werden könnten.

²⁶² Gegenüber dem Ausdruck „Spitzensport“ ist allerdings der Ausdruck „Hochleistungssport“ vorzuziehen, da „Spitzensport“ Assoziationen an das veraltete *Pyramidenmodell* des Sports wachruft, nach dem alle Sportler eine einheitliche „Sportbewegung“ bilden und aus der „Breite“ die „Spitze“ hervorgeht. Inzwischen ist erkannt worden, daß Breitensport, Leistungssport und Hochleistungssport nicht so eng zusammenhängen; sie bilden voneinander prinzipiell unabhängige Bereiche des Sports (*Bereichsmodell*). Vgl. J. Dieckert, in: P. Röthig (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Breitensport“, S. 97 f. (97); ders., ebda., Art. „Freizeitsport“, S. 170 f. (170); O. Grupe, in: ders. (Hrsg.), Kulturgut oder Körperkult?, S. 87 (102); Grupe/Krüger, in: Grupe/Mieth (Hrsg.), LES, Art. „Sport“, S. 478 ff. (481); D. Kuhlmann, ebda., Art. „Breitensport“, S. 76 ff. (77); C. Graf von Krockow, Sport, S. 103 ff. Ein *Baummodell* vertritt dagegen E. Steinkamp, Sport, S. 95 ff. – Aus dem gleichen Grund ließe sich erwägen, den Ausdruck „Breitensport“ durch den Ausdruck „Freizeitsport“ zu ersetzen.

In ähnlicher Weise ist auf das Argument zu erwidern, „eine Begriffsbestimmung des Sports“ müsse „ganz einfach deshalb scheitern, weil die Vielfalt der sportlichen Verhaltensweisen zu groß ist und die sie kennzeichnenden Begriffsmerkmale zu verschieden sind“.²⁶³ Gemeint sind bei diesem Autor offenbar nicht die unterschiedlichen Komposita mit dem Ausdruck „Sport“, sondern die verschiedenen Sportarten, nämlich „Tätigkeiten wie Skilauf, Fußballspiel, Motorsport, Boxen, Tanzen, Angeln, die dem äußeren Erscheinungsbild nach nicht die geringste Ähnlichkeit aufweisen“.²⁶⁴ Die Unterschiede im Ablauf und den Regeln der Sportarten, also in ihrem „äußeren Erscheinungsbild“, ändern nichts an der gemeinsamen Struktur, die sich durch eine Definition erfassen läßt. Mit Ausnahme des Angeln, das nach der hier gegebenen Definition wohl regelmäßig nicht als Sport anzusehen ist, werden die genannten Aktivitäten oft in Wettkämpfen ausgeübt; sie unterfallen dann dem Begriff Wettkampfsport. Auch soweit sie nicht als Wettkampf betrieben werden, enthalten sie körperliche Betätigung und lehnen sich an die entsprechende Wettkampfsportart an, so daß jedenfalls der Begriff Körpersport erfüllt ist.

3. Flexibilität und Porosität des Begriffs Sport

Schließlich ist auf den Einwand einzugehen,²⁶⁵ der Begriff Sport dürfe nicht durch eine Definition festgelegt werden, da er für künftige Entwicklungen flexibel bleiben müsse. Dazu ist zweierlei zu sagen.

Einmal unterstellt der Einwand, die Definition eines Begriffs lasse sich, nachdem sie einmal erfolgt ist, nicht mehr ändern. Das ist nicht richtig: Begriffe können porös sein; sie sind unter Umständen neu zu definieren (oben § 2 III 1 d). Die Definition eines Begriffs macht nicht nur dann Sinn, wenn sie gleichsam „ein für alle Mal“ das Verständnis des Begriffs klärt. Sie ist schon ein Fortschritt, wenn sie für eine gewisse Zeit – einige

²⁶³ *H. Bentlage*, Motorsport, S. 37, im Anschluß an *H. Berr*, Sport und Strafrecht, S. 21.

²⁶⁴ *H. Bentlage*, Motorsport, S. 33 f.

²⁶⁵ *P. Röthig*, in: ders. (Hrsg.), Sportwiss. Lexikon, Art. „Sport“, S. 420 ff. (420); *A. Schuller*, SpW Bd. 15 (1985), S. 423 (427). Angedeutet ist der Einwand auch bei *G. Ketteler*, SpuRt 1997, 73 (77); vgl. oben § 3 V 4 b.

Jahre oder Jahrzehnte – einen einheitlichen und angemessenen Sprachgebrauch ermöglicht.

Zum zweiten sind die hier vorgeschlagenen Definitionen in beträchtlichem Maße „flexibel“ in dem Sinn, daß mit ihnen neue Entwicklungen erfaßt werden können. Keine der Definitionen stellt etwa auf bestimmte Sportarten oder einen festen Kanon von Betätigungen ab. Neue Wettkampfformen – beispielsweise ein neuartiges Mannschaftsspiel – unterfallen dem Begriff Wettkampfsport, sobald sich für sie einheitliche Regeln (inter)national etablieren und sie in organisierten Wettkämpfen durchgeführt werden. Der Begriff Körpersport vermag in gleicher Weise auch neuartige Formen körperlicher Ertüchtigung usw. aufzunehmen.

Insgesamt werden die Definitionen den „vielfältigen Erscheinungsformen“ des Sports – was auch immer man darunter verstehen mag – gerecht.

III. Zusammenfassung: Vorschlag einer Definition von Sport

„Sport“ ist zweckmäßig als mehrdeutiger Ausdruck aufzufassen, der vier Begriffe bezeichnet. Diese Begriffe sind zweckmäßig folgendermaßen zu definieren:

Wettkampfsport =(def.) menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben.

Körpersport =(def.) menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird.

Sport im engeren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport ist.

Sport im weiteren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die Wettkampfsport oder Körpersport ist.

Dritter Teil. Das Verhältnis des allgemeinen Sportbegriffs zum Begriff Sport im deutschen und europäischen Recht

§ 5. Sport im deutschen Recht

I. Methodischer Ansatz und Gang der Untersuchung

Nachdem nunmehr ein allgemeinsprachlicher Sportbegriff definiert ist – er sei im folgenden einfach der „allgemeine Sportbegriff“ genannt (= Sport im weiteren Sinn, oben § 4 III) –, bleibt noch zu untersuchen, ob dieser Begriff mit dem Begriff Sport in der Rechtswissenschaft übereinstimmt. Insofern sind die Erkenntnisse aus dem ersten Teil der Arbeit in Erinnerung zu rufen: Auch für juristische Zwecke ist Sport als „außerrechtlicher“ Begriff zunächst allgemeinsprachlich zu erfassen. Sodann ist zu fragen, ob die Verwendung des Ausdrucks „Sport“ in den konkreten rechtswissenschaftlichen Zusammenhängen Besonderheiten aufweist. Anzunehmen sind solche Besonderheiten nur, wenn der allgemeine Sportbegriff aufgrund der Eigenart der jeweiligen Rechtsnorm nicht paßt. Sie bilden die begründungsbedürftige Ausnahme (oben § 2 IV).

1. Das Sportrecht als Rechtsgebiet

Die nähere Untersuchung der Besonderheiten muß an die Beschaffenheit des Sportrechts anknüpfen. In dieser Arbeit war bereits an verschiedenen Stellen vom Sportrecht als Rechtsgebiet die Rede. Ein Rechtsgebiet ist das Sportrecht insofern, als sich die einschlägigen Rechtsbestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen zum Sport zusammenstellen und untersuchen lassen (oben § 2 III 3 b).

Eine über den losen thematischen Zusammenhang hinausgehende Verbindung besteht aber nicht. Es gibt in Deutschland keine Kodifikation des Sportrechts. Das Sportrecht ist keine selbständige, in sich geschlossene Rechtsmaterie.¹ Es läßt sich zwar als Forschungsbereich verselbständigen,² aber nur – wie man sagen könnte – als Quer-

¹ P. Busse, SGB 1989, 537 (544); G. Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 7; vgl. jetzt auch den neunten Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/1859, S. 12.

² Vgl. U. Scherrer, SJZ Bd. 84 (1988), S. 1 ff.; ferner die Aufzählung sportrechtlicher Schriften in der Einleitung.

schnittsgebiet;³ der sportspezifische Gehalt rechtlicher Bestimmungen liegt gleichsam „quer“ zur herkömmlichen Einteilung des Rechts (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht mit den jeweiligen Untergebieten). Man hat diesen Befund auch mit der Formulierung ausgedrückt, der Sport sei „normativer Kostgänger“ anderer rechtlicher Regelungen.⁴

2. Die verschiedenen Gegenstände sportrechtlicher Untersuchungen

Davon ausgehend sind drei Arten juristischer Untersuchungen zu unterscheiden:

– Auf der grundsätzlichen Ebene stehen *Gesamtdarstellungen* des Sportrechts. Sie suchen alles zusammenzutragen, was in rechtlicher Hinsicht den Sport berührt. Sie müssen daher im Ansatz den Ausdruck „Sport“ so verstehen, wie dies auch sonst üblich ist. Anderenfalls würden sie den Gegenstand ihres Gebiets verfehlen (oben § 2 III 3 b). Der allgemeine Sportbegriff kann ohne weiteres zugrundegelegt werden. Soweit die Darstellung auf Einzelheiten einzelner Teilbereiche eingeht, ist allerdings der einschlägige besondere Sportbegriff maßgebend. Das führt zur nächsten Kategorie.

– Auf mittlerem Abstraktionsniveau befinden sich Untersuchungen, die ein *Teilgebiet* des Sportrechts betreffen, *ohne daß aber auf diesem Gebiet gesetzliche Regelungen bestehen, die den Ausdruck „Sport“ enthalten*. Dies gilt zum einen für Bemühungen, dem Grundgesetz Aussagen über den Sport zu entnehmen (unten II 1). Zum anderen betrifft dies das Recht der Sportverletzungen (Sporthaftungsrecht, unten II 2), das Recht der Sportvereine und -verbände (unten II 3) sowie schließlich den Sport im Arbeitsrecht (unten II 4). Anders als bei den Gesamtdarstellungen des Sportrechts besteht bei einer Darstellung dieser Gebiete von vorneherein ein Zusammenhang zu Normenkomplexen – den Bestimmungen des Grundgesetzes, dem Delikts-, Vereins- und Dienstrecht des BGB usw. Da diese Normen aber keine sportspezifischen Aussagen machen, muß auch insoweit vom allgemeinen Sportbegriff ausgegangen werden. Indessen kann sich bei einer näheren Untersuchung ergeben, daß letztlich immer nur ein Ausschnitt des Sports

³ Vgl. J. Fritzweiler, NJW 2000, 997 (997); H. P. Westermann, FS Rittner, S. 771 (771).

⁴ J. Berkemann, NVwZ 1992, 817 (818 r. Sp.); ders., NuR 1998, 565 (569); H.-J. Birk, VBIBW 2000, 97 (97).

betroffen ist. Dann mag es zweckmäßig sein, einen besonderen Sportbegriff für das betreffende Gebiet zu definieren.

– Den konkretesten und speziellsten Bezugspunkt haben schließlich Darlegungen, die sich auf *Gesetzesbestimmungen* beziehen, die den Ausdruck „Sport“, das Adjektiv „sportlich“ oder wenigstens einen sinnverwandten Ausdruck („körperliche Ertüchtigung“ usw.) *enthalten*. Insoweit sind die Regeln juristischer Auslegung anzuwenden. Mit ihrer Hilfe ist zu ergründen, wie der Ausdruck zu verstehen ist. Dabei kann sich eine Abweichung vom allgemeinen Sportbegriff ergeben (oben § 2 III 4 b). Auf die Erörterung dieser Fälle ist im folgenden der Schwerpunkt zu legen, da sie den eigentlichen „Test“ für den in dieser Arbeit entwickelten Sportbegriff darstellen. Ist der in den gesetzlichen Vorschriften auftretende Ausdruck „Sport“ nämlich regelmäßig nicht im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs zu verstehen, so erweist sich der allgemeine Sportbegriff als ungeeignet zum Verständnis dieser Gesetzesstellen. Er hätte dann für das Sportrecht nur geringen Wert.

Zu unterscheiden ist bei diesen Gesetzesbestimmungen einerseits das Verfassungsrecht derjenigen Länder, die eine Sportklausel in ihre Verfassung aufgenommen haben (unten III 1) oder deren Verfassung wenigstens eine Aussage mit Bezug zum Sport enthält (unten III 2) und andererseits das einfache Gesetzesrecht von Bund und Ländern (unten IV). Soweit Sportförderungsgesetze der Länder bestehen, werden diese im Zusammenhang mit den Sportförderungsklauseln behandelt (unten III 3).

II. Der Ausdruck „Sport“ in der Rechtswissenschaft

1. Sport im Bundesverfassungsrecht

Obwohl das Grundgesetz den Ausdruck „Sport“ nicht verwendet, gibt es zahlreiche Bemühungen, ihm Aussagen über den Sport zu entnehmen. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie es verfassungsrechtlich zu bewerten ist, wenn staatliche Stellen den Sport fördern.⁵

⁵ Dazu insbesondere *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 310 ff.; *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 ff.; *F. Kirchhof*, ebda., S. 3

Genauer besehen, handelt es sich um mehrere Fragen:

- Ist es *zulässig*, daß der Staat den Sport fördert?
- Besteht darüber hinaus sogar ein *Gebot der Sportförderung*, also eine Verpflichtung des Staates, den Sport zu fördern?
- Die Zulässigkeit der Förderung vorausgesetzt: welche staatliche Ebene ist *zuständig*? In Betracht kommen: Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften.
- Unter der gleichen Voraussetzung: gibt es *Grenzen* für die Zulässigkeit der Förderung? Sind insbesondere gewisse Bereiche des Sports auszunehmen, etwa der Berufssport?

Im Rahmen dieser Arbeit kann die Diskussion nicht zur Gänze neu aufgerollt werden. Das ist aber auch nicht notwendig. Zu untersuchen ist vorrangig, ob der in den einschlägigen Abhandlungen verwendete Ausdruck „Sport“ im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs (oben I) oder in einem anderen, insbesondere engeren Sinne zu verstehen ist. Außerdem muß die Diskussion dargestellt werden als Hintergrund für das Verständnis der Staatszielbestimmungen zum Sport in den Landesverfassungen (unten III 1). Für beide Zwecke genügt es, die Ergebnisse in Form von Thesen zusammenzufassen. Bei der Erläuterung der Thesen wird allerdings hier und da die eigene Auffassung unvermeidlich einfließen.

a) Thesen zur staatlichen Sportförderung

aa) Zulässigkeit staatlicher Sportförderung (These 1)

- These 1: Staatliche Sportförderung ist verfassungsrechtlich *zulässig*.

Dies dürfte unbestritten sein. Zur Begründung genügt der Hinweis, daß der Sport wegen des hohen Interesses, das ihm allenthalben entgegengebracht wird, sowie der vielfältigen

ff.; C. Fahlbusch-Wendler, Förderung des Kinderhochleistungssports; M. Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 147 ff.; K. Schmidt, in: P. J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 17 ff.; P. J. Tettinger, ebda., S. 33 ff.; J. Segerer, Sportvereinigungen und Staat, S. 94 ff.; V. Thom, Sportförderung.

Wirkungen, die er auf das Gemeinwesen ausübt, den Rang einer *öffentlichen Aufgabe* erreicht hat.⁶ Es besteht ein weiter politischer Gestaltungsspielraum des Staates bei der Entscheidung, welcher öffentlichen Aufgaben er sich annimmt. Wird dieser Gestaltungsspielraum zugunsten einer Aufgabe ausgeübt, so wird diese damit zur *staatlichen Aufgabe* (Art. 30 GG).⁷ Daß die Bundesrepublik Deutschland den Sport in diesem Sinne als Staatsaufgabe begreift, wird etwa an dem Umfang der staatlichen Sportförderung⁸ und der Regelung im Einigungsvertrag (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1, Art. 39 EV) deutlich.⁹

In Verfolgung der Staatsaufgabe Sport darf der Staat auch in Rechte von Bürgern eingreifen, sogar Grundstücke enteignen.¹⁰ Fehl gehen dagegen Appelle, der Bund möge an der Wehrpflicht festhalten, da diese für die Sportförderung erforderlich sei.¹¹ Ein derart schwerwiegender, zahlreiche Bürger betreffender Grundrechtseingriff wie die Wehrpflicht läßt sich nicht durch Belange des Sports legitimieren.

⁶ *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (45 f.); *J. Fritzweiler*, in: ders./Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnr. 1/13; *L. H. Niese*, Sport im Wandel, S. 49 ff.; *P. J. Tettinger*, in: ders. (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 33 (37); *ders.*, JZ 2000, 1069 (1070); *V. Thom*, Sportförderung, S. 94 ff. Die Wirkungen des Sports beschreibt im einzelnen *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 94 ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 12, 205 (243 ff.).

⁸ Über sie gibt die Bundesregierung regelmäßig Rechenschaft in ihren Sportberichten. Bisher hat sie neun Sportberichte erstattet; sie datieren vom 28. August 1970 (BT-Drs. VI/1122), 26. September 1973 (BT-Drs. 7/1040), 22. Januar 1976 (BT-Drs. 7/4609), 3. August 1978 (BT-Drs. 8/2033), 1. September 1982 (BT-Drs. 9/1945), 22. Oktober 1986 (BT-Drs. 10/6241), 22. November 1990 (BT-Drs. 11/8459), vom 12. April 1995 (BT-Drs. 13/1114) und vom 26. Oktober 1999 (BT-Drs. 14/1859). Vgl. ferner den Anti-Doping-Bericht vom 16. Mai 1994 (BT-Drs. 12/7540).

⁹ Vgl. noch *M. Heintzen*, HStR IX, § 218 Rdnrn. 89 ff.; *U. Steiner*, HStR III, § 86 Rdnrn. 26 f. und *dens.*, F.A.Z. Nr. 96 vom 25. April 2000, S. 12 („Sportpflgestaat“).

¹⁰ *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (57). Rein fiskalische Erwägungen genügen allerdings – wie auch sonst – zur Rechtfertigung solcher Enteignungen nicht; vgl. BVerfG, NJW 1999, 1176.

¹¹ Vgl. den Bericht in der F.A.Z. Nr. 124 vom 29. Mai 2000, S. 45: „DSB für die Erhaltung der allgemeinen Wehrpflicht“.

bb) Gebot staatlicher Sportförderung nur in geringem Umfang (Thesen 2–4)

– These 2: Eine *Pflicht* des Staates zur Förderung des Sports besteht nach dem Grundgesetz nur *in geringem Umfang*.

Für ihre Begründung ließen sich die Grundrechte und aus dem Staatsorganisationsrecht das Sozialstaatsprinzip heranziehen. Dabei ergibt sich: Eine Leistungspflicht des Staates aus der Funktion der Grundrechte als Teilhaberechte¹² besteht nicht, da die Voraussetzung eines staatlichen Monopols nicht gegeben ist. Im Gegenteil wird der Sport von privaten Vereinen und Verbänden verwaltet.¹³ Auch aus objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten, insbesondere einem eventuell Art. 5 Abs. 3 GG zu entnehmenden Kulturförderungsauftrag, ergibt sich keine Pflicht des Staates zur Förderung des Sports (These 3). Sie läßt sich allein aus dem Sozialstaatsprinzip unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge ableiten, betrifft aber nur Teilaspekte der Sportförderung (These 4).

– These 3: Sport ist *nicht* Bestandteil der *Kultur* i. S. des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Fraglich ist insoweit schon, inwieweit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG den Staat zur Förderung der Kultur verpflichtet. Zwar ist anerkannt, daß die Bestimmung als objektiv-rechtlichen Gehalt einen Auftrag zu Pflege und Förderung enthält.¹⁴ Nicht deutlich ist aber, was Gegenstand der Förderung sein soll. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nennt nur Kunst und Wissenschaft (und als deren Aspekte Forschung und Lehre). Auch das Bundesverfassungsgericht spricht in den einschlägigen Entscheidungen von der Förderung der „Kunst“ oder „Wissenschaft“,¹⁵ also nicht allgemein der Kultur, verwendet allerdings

¹² Dazu allgemein *K. Stern*, Staatsrecht III/1, § 67 II 1 c (S. 700 ff.) und § 69 VI 3 (S. 981 ff.) m. w. Nachw.

¹³ *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (50 ff.); *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 148 ff.

¹⁴ BVerfGE 36, 321 (331); 81, 108 (116); zustimmend *H. Bethge*, in: M. Sachs, GG, Art. 5 Rdnr. 199 a; *H. D. Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rdnr. 84; *I. Pernice*, in: H. Dreier, GG, Art. 5 III Rdnrn. 15 und 43; *R. Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. III Rdnrn. 6 und 8. Ablehnend noch *U. Steiner*, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 7 (14 ff.); zurückhaltend auch *C. Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Rdnr. 294: der Staat „darf“ fördern, also wohl keine Pflicht.

¹⁵ BVerfGE 36, 321 (331); 81, 108 (116).

den Ausdruck „Kulturstaat“.¹⁶ Damit muß aber nicht eine umfassende Pflicht des Staates zur Förderung der Kultur angesprochen sein; denkbar wäre auch, daß Kultur insoweit nur der Oberbegriff für die Gehalte des Art. 5 Abs. 3 GG – also Kunst und Wissenschaft – sein soll.¹⁷

Entnimmt man Art. 5 Abs. 3 GG trotz dieser Bedenken einen allgemeinen Auftrag des Staates zur Förderung der Kultur, so bleibt zu begründen, daß Sport Bestandteil der Kultur im Sinne dieser Vorschrift sei. Das wird traditionell verneint. Nach der herkömmlichen Auffassung ist Sport nur Teil der Kultur in einem weiten, „soziologischen“ Sinne, gehört dagegen nicht zu dem engen „juristischen“ Kulturbegriff.¹⁸ Eine bemerkenswerte Begründung führt M. Bauer an: Durch die Einbeziehung des Sports in den Begriff der Kultur würde dieser noch inhomogener als er ohnehin schon ist.¹⁹ Das betrifft den Gesichtspunkt, daß ein Begriff nur hinreichend ähnliche Erscheinungen zusammenfassen soll (oben § 1 II 5 c). Allerdings ist zu berücksichtigen, daß mit zunehmender Abstraktionshöhe eines Begriffs die in ihm vereinigten Gegenstände regelmäßig weniger ähnlich werden. Die in dem Begriff Dackel zusammengefaßten Lebewesen ähneln einander stärker als diejenigen, die dem Begriff Hund oder gar dem Begriff Tier unterfallen. Deshalb ist es kein Gegenargument, wenn der Begriff Kultur weniger homogen ist als etwa der ihm untergeordnete Begriff Wissenschaft.

¹⁶ BVerfGE 36, 321 (331); 81, 108 (116); zuvor schon BVerfGE 35, 79 (114) zur Wissenschaft. Der Ausdruck „Kulturstaat“ findet sich unterdessen auch in Entscheidungen zur Todesstrafe und zur Abtreibung, BVerfGE 18, 112 (118); 39, 1 (46); das macht seine Bedeutung nicht klarer und rückt ihn in die Nähe eines Gemeinplatzes.

¹⁷ So insbesondere U. Steiner, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 7 (13 f.).

¹⁸ Vgl. etwa P. Häberle, FS Thieme, S. 25 (40 f.); U. Steiner, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 7 (8 f.); Wissenschaft, Bildung, Kunst; ders., SpuRt 1994, 2 (2). – Zu Sport als Kultur i. S. eines neuen, egalitären Kulturverständnisses O. Grupe, Sport als Kultur, besonders S. 23 ff.; ders., in: ders. (Hrsg.), Kulturgut oder Körperkult?, S. 87 (95 ff.); vgl. auch die Aufzählung bei W. Schmitt Glaeser, AöR Bd. 107 (1982), S. 337 (363) sowie I. von Münch, Stellung des Sports, S. 27 ff.; Überblick über den Meinungsstand bei B. Zimmermann, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 85 ff.

¹⁹ M. Bauer, Kultur und Sport, S. 243 ff.; zustimmend M. Nolte, DÖV 2000, 390 (391).

Richtig ist aber, daß für die Bildung eines Oberbegriffs Kultur ein Gesichtspunkt angeführt werden muß, der allen Gegenständen gemein ist, die dem Begriff unterfallen sollen. Soll der Begriff die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG bestimmen, so muß die gemeinsame Eigenschaft zudem gerade im Hinblick auf diese Vorschrift relevant sein. Sie wird bisher in der geistigen Ausrichtung der Kultur gesehen.²⁰ Sport als überwiegend körperlich bestimmte Tätigkeit (oben § 3 II) weist diesen Aspekt im allgemeinen gerade nicht auf, allenfalls in einzelnen Sportarten (z. B. Schach).

Die Versuche, Sport als Kultur i. S. des Art. 5 Abs. 3 GG zu verstehen,²¹ vermochten demgegenüber noch keinen verbindenden Gesichtspunkt zu nennen. Häufig ergeben sie sich in allgemeinen Darlegungen über die Bedeutung des Sports; sogar daß der Sport nationale Emotionen zu schüren imstande ist, wurde schon für seine Zugehörigkeit zur Kultur angeführt.²² Ernster zu nehmen ist das Kriterium der „schöpferischen Anstrengung“,²³ das nicht nur in Wissenschaft und Kunst, sondern vielfach auch im Sport aufzuweisen ist. Indessen ist dieser Aspekt nicht Sport allgemein zu eigen, sondern nur Teilbereichen, vor allem den Spielen. Er fehlt z. B. bei bloßer Körperertüchtigung („Fitneß-Studio“), mitunter aber auch bei Wettkämpfen, nämlich dann, wenn allein die Geschwindigkeit oder Kraft entscheidet. Daß Sport ebenso wie die geistige Betätigung die Persönlichkeit formen kann,²⁴ trifft dagegen zu. Ebenfalls erfaßt wäre Sport bei einer Definition von Kultur als „Summe der Kommunikationsprozesse, die für das einzelne

²⁰ BVerfGE 10, 20 (36): Kultur als „die Gesamtheit der innerhalb einer Gemeinschaft wirksamen geistigen Kräfte, die sich unabhängig vom Staate entfalten und ihren Wert in sich tragen“.

²¹ *J. Fritzweiler*, in: ders./Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnr. 1/13 (mit zumindest irreführenden Verweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG in FN 71); *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 98 ff.; *V. Thom*, Sportförderung, S. 160 ff.; in Betracht ziehend schon *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (45); ferner *K. Stern*, FS Thieme, S. 269 (274); *L. H. Niese*, Sport im Wandel, S. 53; vgl. zum Landesrecht *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 118 f.; allgemein *M. J. Herr*, Sportanlagen, S. 17.

²² *V. Thom*, Sportförderung, S. 163 f.

²³ *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 103 f.

²⁴ *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 119.

Individuum in seiner Gemeinschaft identitätsstiftend sind“.²⁵ Indessen dürften diese Kriterien wiederum zu weit sein, da sie z. B. auch für Arbeit und Beruf gelten.

Immerhin ist hier das letzte Wort noch nicht gesprochen. These 3 versteht sich daher nur als Bilanz der bisherigen Diskussion, nicht als abschließendes Ergebnis.

– These 4: Unter dem Gesichtspunkt der *Daseinsvorsorge* hat der Staat Sporteinrichtungen in einem gewissen *Minimalumfang* zur Verfügung zu stellen.

Eine Pflicht des Staates zur Daseinsvorsorge ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).²⁶ Der Staat hat seinen Bürgern diejenigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, derer diese notwendig zur Lebensführung bedürfen, soweit solche Einrichtungen nicht ohnehin schon bestehen. Zwar wird man die Ausübung einer bestimmten Sportart nicht als existentiell notwendig auffassen können; immerhin läßt sich aber sagen, daß nach dem gegenwärtigen Verständnis der menschlichen Grundbedürfnisse wenigstens irgendeine Gelegenheit zu sportlicher Betätigung eröffnet sein muß. Wenn sich diese Gelegenheit sonst nicht bietet, muß der Staat sie deshalb herstellen.²⁷ Angesichts der allorts bestehenden vielfältigen Möglichkeiten zur Sportausübung, die von privaten Anbietern schon aus kommerziellem Eigeninteresse bereitgehalten werden, dürfte sich die staatliche Pflicht zur Einrichtung von Sportgelegenheiten allerdings kaum aktualisieren. Weitere Folgerungen wird man dem Sozialstaatsprinzip in diesem Zusammenhang nicht entnehmen können.²⁸

²⁵ *M.-E. Geis*, DÖV 1992, 522 (525). Ähnlich auf „Kommunikations- und Entscheidungssituationen“ abstellend *D. Grimm*, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 46 (61).

²⁶ Dazu allgemein *K. Stern*, Staatsrecht I, § 21 II 3 e (S. 897 f.) m. w. Nachw.

²⁷ *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (52 ff.); *I. von Münch*, Stellung des Sports, S. 24; allgemein zur „Verbindung von Sport und Sozialstaat“ ebda., S. 23 ff.

²⁸ *G. Ketteler* (SportanlagenlärmschutzVO, S. 7) leitet aus dem Sozialstaatsprinzip einen Auftrag des Staates zur Gestaltung des Sports ab, jedoch ohne weitere Angaben. Undeutlich *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 95 f.: Sozialstaatsprinzip „dem Grunde nach ein verfassungsrechtliches Argument“ für die Zulässigkeit (vgl. den Obersatz S. 95) öffentlicher Sportförderung (aber auch für die Gebotenheit?). Kritisch zu derartigen Bemühungen, den Sport in das Grundgesetz hineinzulesen, *U. Steiner*, DVP 1987, 171 (171): „Genre des verfassungsrechtlichen Besinnungsaufsatzes“.

cc) Zuständigkeit zur staatlichen Sportförderung (Thesen 5–6)

– These 5: *Zuständig* für die Sportförderung sind in erster Linie die *Länder* und kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Frage der Zuständigkeit ist ein Hauptproblem bei der rechtlichen Beurteilung der Sportförderung. Bundesinnenminister O. Schily äußerte sich dazu in einem Zeitungsgespräch folgendermaßen: „Wir haben eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Ländern und Bund. Die Länder sind für den Breitensport zuständig, der Bund für den Spitzensport.“²⁹ Das mag die Linie sein, auf der sich die Praxis eingespielt hat;³⁰ rechtlich ist das Problem verwickelter.

Ausgangspunkt ist Art. 30 GG, nach dem grundsätzlich die Länder zuständig sind. Der Bund darf nur tätig werden, soweit er hierzu durch eine andere Regelung ermächtigt ist. Hinzu tritt nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG das Recht der Gemeinden – die im Staatsaufbau nicht als eigenständige dritte Ebene, sondern als Teil der Länder anzusehen sind³¹ –, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ selbst wahrzunehmen.

Aus beiden Bestimmungen ergibt sich, daß dem Bund *keine* generelle Kompetenz zur Sportförderung zukommt.³² Zuständig ist der Bund nur, soweit er sich auf besondere Bestimmungen des Grundgesetzes oder ungeschriebene Kompetenzen berufen kann. Umgekehrt dürfen Länder und Gemeinden auch Belange des Leistungs- und Hochleistungssports wahrnehmen.³³

²⁹ F.A.Z. Nr. 113 vom 16. Mai 2000, S. 48; ähnlich schon P. Busse, SGB 1989, 537 (544).

³⁰ Ob diese Linie immer reibungslos funktioniert hat, ist eine andere Frage; vgl. dazu den Bericht F.A.Z. Nr. 262 vom 10. November 2000, S. 39, in dem Ausdrücke wie „Zuständigkeitsdünkel“ und „Kompetenzgerangel“ fallen.

³¹ Vgl. nur K. Stern, Staatsrecht I, S. 407, 666, 685 m. w. Nachw.

³² F. Kirchhof, in: J. Burmeister (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 3 (10 f.); P. J. Tettinger, in: ders. (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 33 (38 f.); U. Steiner, DÖV 1983, 173 (177): „Der Bund lebt kompetentiell aus zweiter Hand“; anders aber ders., NJW 1991, 2729 (2731): „aus erster Hand“ aufgrund der ungeschriebenen Zuständigkeit (These 6).

³³ U. Steiner, NJW 1991, 2729 (2731 f. mit FN 27).

– These 6: Der Bund hat eine *ungeschriebene Kompetenz* zur Förderung des Sports, soweit sich dieser zur gesamtstaatlichen *Repräsentation* eignet.

Die These bezeichnet den überwiegend anerkannten Weg, auf dem sich die – erhebliche Ausmaße erreichenden – Fördermaßnahmen des Bundes zugunsten des Sports rechtfertigen lassen.

Ausgangspunkt ist der Befund, daß sich zwar aus etlichen Vorschriften des Grundgesetzes eine Befugnis des Bundes zum Tätigwerden auf dem Gebiets des Sports ergibt, diese Vorschriften aber immer nur Teilaspekte berühren. Dies gilt insbesondere für Art. 32 Abs. 1 GG (internationale Sportbeziehungen) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (sportwissenschaftliche Forschung).³⁴ Eine umfassendere Kompetenz kann daher nur ungeschrieben sein.

Der Bund hat kraft Natur der Sache die Verwaltungszuständigkeit für Angelegenheiten, die sinnvoll nur zentral wahrgenommen werden können.³⁵ Das wird für die gesamtstaatliche Repräsentation bejaht.³⁶ Weiter wird angenommen, daß zur gesamtstaatlichen Repräsentation auch der Sport gehört, soweit er auf internationalen Wettbewerben ausgeübt wird, die eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erregen.³⁷ Daraus folgert die überwiegende Meinung im Schrifttum eine Kompetenz des Bundes zur Förderung des Hochleistungssports;³⁸ auf gleicher Linie liegen amtliche Äußerungen insbesondere der Bundesregierung.³⁹

³⁴ Auflistung weiterer Kompetenznormen bei *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 107 ff.; *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 57 ff.

³⁵ Vgl. nur *K. Stern*, Staatsrecht II, § 41 IV 5 (S. 783 f.) m. w. Nachw.

³⁶ Kritisch aber *A. Hense*, DVBl. 2000, 376 (378 f.) m. Nachw.

³⁷ Vgl. schon *H. Digel*, BiSt 1975, 195 ff.; *H.-J. Winkler*, in: H. Quaritsch (Hrsg.), Selbstdarstellung des Staates, S. 109 ff.; *H. Quaritsch*, Probleme der Selbstdarstellung des Staates, S. 25 f.; ferner *K. Stern*, Staatsrecht I, § 9 III 2 (S. 283).

³⁸ *H. J. Dellmann*, in: K. Gieseler u. a. (Hrsg.), Sport in der Bundesrepublik Deutschland, S. 109 (111); *C. Fahlbusch-Wendler*, Förderung des Kinderhochleistungssports, S. 100 ff., 126 ff.; *dies.*, in: U. Steiner (Hrsg.), Kinderhochleistungssport, S. 33 (35); *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 97 f., 109 f.; *U. Steiner*, DÖV 1983, 173 (177); *ders.*, NJW 1991, 2729 (2731); *ders.*, HStR III, § 86 Rdnr. 27; *K. Schmidt*, in: P. J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports,

Diese Auffassung wird allerdings nicht von allen geteilt. Eingewandt wird zum einen, daß der Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation nicht zwingend genug sei, einen Eingriff in die Hoheit der Länder zu rechtfertigen.⁴⁰ In diesem Sinne hat auch der Bundesrat mehrfach zu den Sportberichten der Bundesregierung Stellung genommen.⁴¹ Grundsätzlicher noch wird zum anderen bestritten, daß der Sport überhaupt zum Zwecke der Staatsrepräsentation eingespannt werden dürfe.⁴² Im Rahmen dieses thesenartigen Überblicks kann auf diese beachtlichen Einwände nicht eingegangen werden.

dd) Grenzen staatlicher Sportförderung (Thesen 7–8)

– These 7: Die staatliche Förderung des Sports kann sich auf *alle Bereiche* erstrecken. Insbesondere ist der bezahlte Hochleistungssport (Berufssport) nicht ausgenommen.

Ein Verbot jedenfalls für die kommunalen Gebietskörperschaften, den Berufssport zu fördern, wird allerdings mitunter aus der Pflicht zu sparsamer Haushaltsführung abgeleitet.⁴³

Diese Folgerung ist aber zu pauschal. Im Einzelfall können die Grundsätze der Haushaltsführung einer beabsichtigten Fördermaßnahme natürlich entgegenstehen; z. B.

S. 17 (18, 26 f.) unter Hinweis auf BVerfGE 22, 180 (217); mit Einschränkungen *P. J. Tettinger*, ebda., S. 33 (41 ff.).

³⁹ Regierungsentwurf des Finanzreformgesetzes vom 30. April 1968, BT-Drs. V/2861, S. 24 (Tz. 76 Nr. 1); ebenso die Sportberichte der Bundesregierung, so schon der erste Bericht (1970), BT-Drs. VI/1122, S. 2; zuletzt der neunte Bericht (1999), BT-Drs. 14/1859, S. 11; zum sog. Flurbereinigungsabkommen (Entwurf 1971) vgl. *T. Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 a Rdnrn. 16 f.

⁴⁰ *V. Thom*, Sportförderung, S. 50 ff.

⁴¹ Beschlüsse vom 16. Februar 1979, BR-Drs. 355/78, S. 2 f., 9; vom 17. Dezember 1982, BR-Drs. 352/82, S. 4, 10; vom 3. April 1987, BR-Drs. 103/87, S. 1 f.; vom 26. April 1991, BR-Drs. 221/91, S. 2, 4 f.; keine Kritik insoweit aber im Beschluß vom 14. Juli 1995, BR-Drs. 202/95. Zur Reaktion des Bundes auf die Kritik vgl. *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 63 ff.

⁴² *J. Burmeister*, in: ders. (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (65 f.). Es handelt sich um einen Teilaspekt einer umfassenden Kritik Burmeisters am gegenwärtigen Zustand des Sports. Siehe dazu noch *dens.*, DÖV 1978, 1 ff.; *dens.*, NJW 1983, 2617 ff.

⁴³ So insbesondere *T. Mathieu*, HKWP, Bd. 4, S. 437 (446 f.).

darf eine kleine Gemeinde keine Millionenbeträge dafür ausgeben, einen bestimmten Fußballspieler an den örtlichen Verein zu binden.⁴⁴ Nicht alle Maßnahmen zur Förderung des Berufssports verlangen aber großen finanziellen Aufwand, zumal es nach wie vor professionelle Sportarten gibt, deren Protagonisten eher schlecht als recht verdienen. Eine Förderung des Berufssports ist daher nicht prinzipiell ausgeschlossen.⁴⁵

– These 8: Bei der Sportförderung hat der Staat die *Autonomie der Sportverbände* zu wahren.

Die Autonomie der Sportvereine und -verbände folgt aus dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG). Sie gilt in der Bundesrepublik Deutschland als zentrales Prinzip des Verhältnisses von Staat und Sport; der Staat darf den Sport nicht für seine Zwecke instrumentalisieren.⁴⁶

Er darf bei der Sportförderung nur solche Auflagen machen, die sachgerecht und verhältnismäßig sind.⁴⁷ Anerkannt sind diese Voraussetzungen insbesondere⁴⁸ für

⁴⁴ Vgl. auch *R. Zuck*, NJW 1998, 2190 (2190 r. Sp.) zum Ausbau des Stuttgarter Fußballstadions.

⁴⁵ *U. Steiner*, DÖV 1983, 173 (178 f.); *ders.*, DVP 1987, 171 (172 ff.); *ders.*, NJW 1991, 2729 (2732); *J. Fritzweiler*, in: *ders./Pfister/Summerer*, Praxishandbuch, Rdnr. 1/19; *F. Kirchhof*, in: *J. Burmeister* (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 3 (5 f.); restriktiv *J. Burmeister*, ebda., S. 37 (61 ff.), der aber ebenfalls kein „absolutes Verbot“ annimmt (S. 63).

⁴⁶ Vgl. schon *K. Stern*, in: *Schroeder/Kauffmann* (Hrsg.), Sport und Recht, S. 142 (152); jetzt in: *Staat des Grundgesetzes*, S. 190 (200): kein „Staatsport“; ferner *J. Burmeister*, NJW 1983, 2617 (2620); *ders.*, in: *ders.* (Hrsg.), Sport im kommunalen Wirkungskreis, S. 37 (47, 63 f.): Subsidiaritätsprinzip; *B. Pfister*, FS Lorenz, S. 171 (180 ff.); *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1070 f.). Die Sportberichte der Bundesregierung nennen als Grundsätze des Verhältnisses von Sport und Staat: die Autonomie des Sports, die Subsidiarität der staatlichen Förderung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit, siehe zuletzt BT-Drs. 14/1859, S. 11 f.; ebenso *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 66 ff.; *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 173 ff. – *U. Steiner*, NJW 1991, 2729 (2730) weist allerdings darauf hin, daß diese Grundsätze nicht im Grundgesetz festgeschrieben seien, sondern den tatsächlichen Gegebenheiten entsprängen.

⁴⁷ *U. Steiner*, DVP 1987, 171 (174 f.); *ders.*, NJW 1991, 2729 (2733).

⁴⁸ Zu staatlichen Auflagen im Zusammenhang mit dem Kinderhochleistungssport vgl. *U. Steiner*, in: *ders.* (Hrsg.), Kinderhochleistungssport, S. 41 (55); *L. H. Niese*, Sport im Wandel, S. 76 f.

Doping-Auflagen. Die öffentliche Hand darf die Mittelzuteilung an Sportverbände also davon abhängig machen, daß die Verbände gegen Doping eintreten und effiziente Doping-Kontrollen durchführen.⁴⁹

Der Grund hierfür liegt darin, daß Doping die Gesundheit schädigen kann und nach gängiger Auffassung mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist (Art. 2 Abs. 2 S. 1, 1 Abs. 1 GG);⁵⁰ der Staat darf deshalb sicherstellen, daß er mit seiner Förderung nicht – direkt oder indirekt – Doping unterstützt. In Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 (BGBl. II 1994, S. 335) hat sich die Bundesrepublik Deutschland hierzu auch verpflichtet.

b) Folgerungen für den Ausdruck „Sport“

Es ist an der Zeit, zu der Ausgangsfrage zurückzukommen: Legt es die Diskussion um die staatliche Sportförderung nahe, den Ausdruck „Sport“ anders zu verstehen als im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs?

Die Frage ist zu verneinen. Wenn über die Förderung des „Sports“ gesprochen wird, ist damit offenbar durchweg der Sport in einem umfassenden Sinne – mit allen seinen Erscheinungsformen – gemeint. Gewöhnlich wird der Begriff Sport in der Debatte nicht definiert; Einschränkungen für die Verwendung des Ausdrucks „Sport“ werden nicht gemacht. Bisweilen wird zwar über einzelne Bereiche des Sports gesprochen – etwa über den Hochleistungs- und Berufssport (These 7, oben a dd). Das betrifft aber immer nur Teilaspekte der Diskussion. Gerade der Umstand, daß diese Bereiche besonders benannt werden, zeigt, daß die Debatte im übrigen den Sport insgesamt betrifft.

Das bedeutet allerdings nicht, daß der Staat bei seinen Förderungsmaßnahmen alle Bereiche des Sports in gleichem Maße begünstigen müßte. Entschließt sich der Staat zur Sportförderung, hat er zwar den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten; es

⁴⁹ *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 311; *M. Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 156 f.; *U. Steiner*, DÖV 1983, 173 (177); *ders.*, NJW 1991, 2729 (2735); *ders.*, F.A.Z. Nr. 96 vom 25. April 2000, S. 12; *P. J. Tettinger*, FS Heymanns Verlag, S. 525 (538).

⁵⁰ Näher zur Doping-Problematik unten IV 7.

bestehen dann (derivative) Ansprüche auf gleiche Teilhabe.⁵¹ Eine sachgerechte Differenzierung ist damit aber nicht ausgeschlossen.⁵²

Ebensowenig wie in der Frage der Sportförderung bedarf es eines besonderen Sportbegriffs bei anderen Aussagen, die dem Grundgesetz im Hinblick auf den Sport entnommen werden, etwa für die Problematik der Grundrechte im Sport.⁵³

Eine zusätzliche Definition ist also nicht erforderlich. Der allgemeine Sportbegriff (oben I) kann zugrundegelegt werden.

2. Sporthaftungsrecht

Ein weiteres Rechtsgebiet, in dessen gesetzlicher Regelung der Ausdruck „Sport“ nicht auftritt, zu dem aber gleichwohl sportspezifische Aussagen im Schrifttum gemacht werden, ist das Haftungsrecht.

Zur Bestimmung der Rechtsfolgen aus Sportunfällen sind die deliktsrechtlichen Vorschriften (§§ 823 ff., 249 ff. BGB) heranzuziehen; der Begriff Sport spielt dabei zunächst keine Rolle und braucht daher auch nicht besonders definiert zu werden.⁵⁴ Bei der Frage, ob das zu der Verletzung führende Verhalten als rechtswidrig anzusehen ist, müssen allerdings die Besonderheiten des Sports berücksichtigt werden. Eine riskante, verletzungsträchtige Aktion, die unter gewöhnlichen Umständen einen Fahrlässigkeitsvorwurf eintrüge, kann im Rahmen sportlicher Betätigung sorgfaltsgemäß sein. Insoweit wird unterschieden zwischen Sport „nebeneinander“ („Parallelsportarten“) und Sport

⁵¹ Vgl. *M. Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 150 ff. und allgemein *K. Stern*, Staatsrecht III/1, § 67 V 6 (S. 749 f.) m. w. Nachw.

⁵² Vgl. *U. Steiner*, NJW 1991, 2729 (2732 f.). Die weitere Aussage Steiners, Art. 3 Abs. 1 GG schütze nicht vor jeder Ungleichbehandlung, sondern nur vor Willkür, dürfte angesichts der „neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 55, 72 (88) – allerdings eine zu enge Auffassung vom Gleichheitssatz wiedergeben.

⁵³ Dazu besonders *K. Stern*, in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 142 ff.; jetzt in: Staat des Grundgesetzes, S. 190 ff.; *M. Bauer*, Kultur und Sport, S. 264 ff.; *M. Krogmann*, Grundrechte im Sport; *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 119 ff.; zuletzt *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1069 ff.).

⁵⁴ *J. Fritzweiler*, Sportunfälle, S. 2 FN 5; *ders.*, in: *ders./Pfister/Summerer*, Praxishandbuch, Rdnr. 5/3 (allerdings in der Formulierung zu weitgehend).

„gegeneinander“ („Kontaktportarten“).⁵⁵ Körperlicher Kontakt der Ausübenden ist bei den Parallelsportarten (z. B. Skifahren) zu vermeiden, bei den Kontaktsportarten (z. B. Fußball) dagegen notwendig und erlaubt. In jedem Fall sind die Sportregeln – denen dennoch keine Rechtsqualität zukommt⁵⁶ – zur Konkretisierung der Verkehrspflichten heranzuziehen;⁵⁷ allerdings kann bei den Kontaktsportarten auch eine geringfügige, sich im Rahmen des Üblichen haltende Regelverletzung („einfaches“ Foulspiel beim Fußball usw.) noch sorgfaltsgemäß und daher (deliktsrechtlich) rechtmäßig sein.⁵⁸ Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß ein Unfallgeschehen anders zu beurteilen sein kann, wenn es sich beim Sport zugetragen hat. Der Begriff Sport spielt also im Haftungsrecht eine gewisse Rolle.

Ist deshalb für das Haftungsrecht ein besonderer Sportbegriff zu definieren? Offenbar nicht. Die insoweit geltenden sportspezifischen Besonderheiten knüpfen an das übliche

⁵⁵ Grundlegend *J. Fritzweiler*, Sportunfälle, S. 3 ff.; *ders.*, in: *ders./Pfister/Summerer*, Praxishandbuch, Rdnrn. 5/13 ff.; ihm folgend etwa *Dt. Rechts-Lexikon*, Bd. 3, Art. „Sportverletzungen (Deliktsrecht)“, S. 469; *H.-J. Mertens*, in: *MüKo*, BGB, § 823 Rdnrn. 318 ff.; *M. Schimke*, Sportrecht, S. 139 ff.; *Weisemann/Spieker*, Sport, Rdnrn. 65 ff. – Im einzelnen bestehen gewisse Unterschiede in der Terminologie. Statt von Parallel- und Kontaktsportarten wird auch von Individual- und Kampfsportarten gesprochen.

⁵⁶ Vgl. grundlegend *M. Kummer*, Spielregel, S. 32 ff.; ihm folgend *B. Pfister*, *SpuRt* 1998, 221 ff.; ferner *ders.*, *FS Gitter*, S. 731 ff.; *B. Reichert*, Sportrecht, S. 55 ff.; *U. Scherrer*, *SJZ* Bd. 84 (1988), S. 1 (1 ff.); *T. Summerer*, *Internationales Sportrecht*, S. 11 ff., 114 f.; *F. Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre*, S. 51 m. w. Nachw. in FN 143 (Skiregeln). – *R. Harzer*, *KritV* Bd. 82 (1999), 114 (118 ff.), weist allerdings zu Recht auf die strukturelle Übereinstimmung von Sportregeln und Rechtssätzen hin; ähnlich schon *E. Deutsch*, *VersR* 1989, 219 (223): rechtliches Denken bei der Entscheidung von Schieds- und Kampfrichtern.

⁵⁷ Das heißt aber nicht, daß die Wertungen der Regelwerke für das Deliktsrecht immer maßgebend sein müßten; vgl. insbesondere *H.-J. Mertens*, in: *MüKo*, BGB, § 823 Rdnr. 329.

⁵⁸ Für Einzelheiten vgl. *J. Fritzweiler*, in: *ders./Pfister/Summerer*, Praxishandbuch, Rdnrn. 5/13 ff.; *H.-J. Mertens*, in: *MüKo*, BGB, § 823 Rdnrn. 333 ff. (Haftungsausschluß durch Einwilligung); *M. Schimke*, Sportrecht, S. 139 ff.; *Weisemann/Spieker*, Sport, Rdnrn. 75 ff., 86 ff.; rechtssystematische Einordnung bei *F. Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre*, S. 220 m. w. Nachw.; Rechtsprechungsübersicht mit zahlreichen Einzelfällen: *H. Thomas*, in: *O. Palandt*, BGB, § 823 Rdnr. 122; *J. Fritzweiler*, *NJW* 2000, 997 (1000). – Vgl. zur strafrechtlichen Haftung insbesondere *H. Berr*, Sport und Strafrecht; *W. Schild*, *Jura* 1982, 464 ff., 520 ff., 585 ff.

Verständnis des Sports an. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als Sportverletzungen praktisch eine körperliche Betätigung voraussetzen. Im Wettkampfsport, der kein Körpersport ist (z. B. Schach), kann es zwar (höchst ausnahmsweise) zu Verletzungen, nicht aber zu spezifischen Sportverletzungen kommen. Daß die haftungsrechtlichen Besonderheiten sich auf den Körpersport beziehen, zwingt indessen nicht zur Definition eines besonderen Sportbegriffs. Vielmehr kann der allgemeine Begriff Körpersport (oben § 4 I 3 c) eingesetzt werden. Die Unterscheidung „Parallel-“ und „Kontaktsportarten“ ist innerhalb dieses Begriffs ohne weiteres zu bewältigen.

3. Sportvereinsrecht

Ähnlich wie im Sporthaftungsrecht ist die Ausgangslage beim Recht der Sportvereinigungen. Gesetzliche Vorschriften des Vereinsrechts, die besonders auf den Sport abstellen, bestehen nicht. Im Schrifttum werden aber sportspezifische Ansätze verfolgt.

Die einschlägigen Abhandlungen unterscheiden regelmäßig zwischen Sportvereinen und Sportverbänden. Die Sportverbände sind die übergeordneten Einheiten; in ihnen sind Sportvereine zusammengefaßt. Sie sind Organisationen zur Förderung gemeinsamer sportlicher Interessen.⁵⁹ Sportvereine und -verbände sind regelmäßig eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, so daß die §§ 21 ff. BGB und das Vereinsgesetz auf sie anwendbar sind. Gleichwohl unterscheiden sie sich in verschiedener Hinsicht von anderen Vereinen:

– Die Organisation der Sportverbände weist eine *pyramidenartige Struktur* auf. Es gibt Sportverbände auf verschiedenen örtlichen Ebenen. Außerdem bestehen besondere Fachverbände für die verschiedenen Sportarten. Sowohl die Ortsverbände als auch die Fachverbände sind letztlich unter dem Dach eines übergeordneten Sportverbandes zusammengefaßt; das ist in Deutschland der DSB. Dabei gilt das sog. *Ein-Platz-Prinzip*.⁶⁰ Es besagt, daß in dem Dachverband (also z. B. dem DSB) nur ein Verband

⁵⁹ Vgl. zum Begriff (Sport-)Verband K. Vieweg, *Verbände*, S. 22 ff.; allgemein zur Rolle von Verbänden K. Stern, *Staatsrecht II*, § 36 V 3 a β (S. 551) m. w. Nachw.

⁶⁰ Vgl. K. Vieweg, *JuS* 1983, 825 (826 1. Sp.); B. Pfister, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, *Praxishandbuch, Einleitung*, Rdnrn. 13 ff.

pro untergeordneter örtlicher Einheit (z. B. Landessportbund Nordrhein-Westfalen) und nur ein Verband pro Sportart (z. B. Deutscher Fußball-Bund) vertreten ist.⁶¹

– Wie alle Vereine genießen die Sportverbände Autonomie (Art. 9 Abs. 1 GG; oben 1 a dd); wegen ihrer großen sozialen Machtstellung stellt sich aber die Frage nach den Grenzen dieser Verbandsautonomie.⁶² Zudem müssen sich die Sportverbände die Untersuchung gefallen lassen, inwieweit sie an *Grundrechte* gebunden sind („Drittwirkung“).⁶³ Besonders virulent wird diese Frage im Verfahren vor den sog. Sportgerichten.

– Damit im Zusammenhang steht die rechtliche Qualifizierung der Sport„gerichte“. Nur wenn sie als echtes *Schiedsgericht* i. S. der §§ 1025 ff. BGB anzusehen sind, können ihre Entscheidungen nicht durch staatliche Gerichte kontrolliert werden.⁶⁴ Der Prüfungsumfang ist allerdings eingeschränkt.⁶⁵

– Die Sportverbände setzen in Ausübung ihrer Autonomie ihr eigenes *Verbandsrecht*.⁶⁶ Es stellt sich die Frage, mit welchen rechtstechnischen Mechanismen dieses

⁶¹ Vgl. zu den Problemen, wenn weitere Verbände um Aufnahme ersuchen, *K. Vieweg*, in: E. Deutsch (Hrsg.), *Teilnahme am Sport*, S. 23 (25 ff.); zum Aufnahmeanspruch eines Sportvereins in den einschlägigen Verband BGH, NJW 1999, 1326 ff.

⁶² Umfassend *K. Vieweg*, *Verbände*, S. 165 ff.; er unterscheidet zwischen Maximal- und Minimalgrenzen.

⁶³ Vgl. *M. Krogmann*, *Grundrechte im Sport*, S. 161 ff.; weitere Nachweise oben 1 b.

⁶⁴ Vgl. *K. Stern*, *Staatsrecht II*, § 43 III 3 b (S. 922 ff.); *T. Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch*, Rdnrn. 2/280 ff.; *B. Reichert*, *Vereins- und Verbandsrecht*, Rdnrn. 2530 ff.; *M. Buchberger*, *Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen*, S. 182 ff. Überblick über die Rechtsprechung zuletzt bei *J. Fritzweiler*, NJW 2000, 997 (997); siehe ferner BGH, NJW 2000, 1713 f. – Tierzuchtverein (dazu *U. Haas*, *SpuRt* 2000, 139 ff.): bei faktischem Zwang zur Mitgliedschaft (in Sportverbänden wohl zu bejahen) kann die Schiedsklausel nicht bindend durch Satzungsänderung aufgenommen werden; OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1119 I. Sp.) – *Baumann*: *Schiedsvereinbarung* „nicht durchgreifend“.

⁶⁵ Vgl. *M. Buchberger*, *Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen*; *T. Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch*, Rdnrn. 2/334 ff.

⁶⁶ Vgl. *K. Vieweg*, *JuS* 1983, 825 (825 ff.); *ders.*, *Verbände*, S. 127 ff.; *B. Pfister*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch*, *Einleitung*, Rdnrn. 6 ff., 20 ff.

Verbandsrecht für die jeweils untergeordnete Ebene und schließlich für den einzelnen Sportler verbindlich gemacht wird.⁶⁷

Alle diese Fragen können und müssen hier nicht weiterverfolgt werden. Es genügt wiederum die Feststellung, daß in den einschlägigen Spezialuntersuchungen kein besonderer, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichender Sportbegriff aufgestellt wird. Sportvereine befassen sich regelmäßig mit bestimmten wettkampfmäßig betriebenen Sportarten, so daß jedenfalls der Begriff Wettkampfsport, meist auch der Begriff Körpersport, erfüllt ist. Das gleiche gilt für die Sportverbände; denn sie sind nichts anderes als Dachorganisationen, in denen die Sportvereine (und niederrangige Sportverbände) zusammengefaßt sind. Das Sportvereinsrecht kann daher den allgemeinen Sportbegriff zugrundelegen.

4. Arbeitsrecht: Sportunfälle und Berufssport

Gewisse sportspezifische Eigenheiten sind schließlich im Arbeitsrecht auszumachen.

Zum einen weist das Arbeitsrecht der Berufssportler verschiedene Besonderheiten auf; auch insoweit besteht aber kein eigener Sportbegriff. Berufssportler ist, wer sich durch Arbeits- oder sonstigen Vertrag zur Erbringung einer (wettkampf)sportlichen Leistung verpflichtet und mit dem Entgelt seinen Lebensunterhalt (mit)finanziert.⁶⁸

Zum anderen können sportspezifische Sachverhalte die Arbeitsverhältnisse sonstiger Arbeitnehmer beeinflussen. So spielen Sportunfälle nicht nur im Deliktsrecht eine Rolle (oben 2), sondern auch im Recht der Entgeltfortzahlung. Der insoweit einschlägige Begriff gefährliche Sportarten setzt aber ebenfalls kein besonderes Sportverständnis voraus.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. *T. Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 2/150 ff.

⁶⁸ Für einen Überblick vgl. *J. Fritzweiler*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 3/7 ff.; *W. Gitter*, in: Richardi/Wlotzke (Hrsg.), MünchArbR, Bd. 2, § 202, jeweils ohne Definition des Begriffs Sport. Zur Befristung von Trainerverträgen etwa *H. Fenn*, JZ 2000, 347 ff.

⁶⁹ *C.-A. Houben*, SpuRt 2000, 185 ff., hält den Begriff ohnehin nicht für brauchbar.

Auf das Arbeitszeitrecht, das Vorschriften mit dem Ausdruck „Sport“ enthält, ist noch zurückzukommen (unten IV 5 a).

III. Landesrechtliche Vorschriften zur Förderung des Sports

1. Staatszielbestimmungen der Landesverfassungen

Anders als das Grundgesetz enthalten die meisten Landesverfassungen den Ausdruck „Sport“, und zwar durchweg im Rahmen einer Staatszielbestimmung. Diese Sportförderungsklauseln sind eine Entwicklung der letzten zehn Jahre. Noch zu Beginn der 1990er Jahre trat das Wort „Sport“ in den Landesverfassungen nicht auf.⁷⁰ Vorreiter für die Aufnahme der Sportklauseln wurden nach der Wiedervereinigung die wiederhergestellten Länder auf dem Gebiet der früheren DDR. Alle fünf Länder normierten den Sport als Staatszielbestimmung in ihren neuen Verfassungen von 1992/93.⁷¹ Etliche Länder der alten Bundesrepublik folgten. Ein Beweggrund mag für sie gewesen sein, auf dem in den „neuen“ Ländern erreichten Niveau gleichzuziehen.⁷² Zudem drängte die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zugunsten des Umweltschutzes in den Verfassungen einiger Länder (sowie im Grundgesetz, Art. 20 a) dazu, den Sport ebenfalls im Landesverfassungsrecht zu verankern. Anderenfalls hätte die Gefahr bestanden, daß der Sport bei der Güterabwägung mit Belangen des Umweltschutzes ins Hintertreffen geraten wäre.⁷³ Mit der Normierung der Sportförderung als Staatszielbestimmung wurde die bisherige Praxis rechtlich festgeschrieben; zuvor waren die Länder zwar berechtigt, aber nur in geringem Umfang verpflichtet, den Sport zu fördern (oben II 1 a bb).

⁷⁰ P. Busse, SGB 1989, 537 (537); U. Steiner, NJW 1991, 2729 (2730 I. Sp.); ders., SpuRt 1994, 2 (2).

⁷¹ Zu den Gründen für diese Entwicklung J. Segeher, Sportvereinigungen und Staat, S. 75 f. m. w. Nachw.; vgl. auch K. Stern, Staatsrecht V, § 135 V 3 c (S. 2084 f.).

⁷² Für eine Aufnahme des Sports in die Landesverfassungen auch U. Steiner, NJW 1991, 2729 (2730); P. Häberle, FS Thieme, S. 25 (52 f.); K. Stern, ebda., S. 269 ff.; L. H. Niese, Sport im Wandel, S. 260 ff., 265 ff. (noch lieber ins Grundgesetz). Vgl. noch B. Zimmermann, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 20 ff., 48 ff.

⁷³ Vgl. P. Kirchhof, in: ders. (Hrsg.), Sport und Umwelt, S. 41 (54); K. Stern, FS Thieme, S. 269 (279); kritisch zum Zusammenhang der Staatsziele Sport und Umweltschutz P. Busse, SGB 1989, 537 (542); U. Steiner, NJW 1991, 2729 (2730); referierend B. Zimmermann, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 25 ff., 107 f.

In den „westlichen“ Ländern nahm zuerst Nordrhein-Westfalen Ende 1992 eine Sportbestimmung in die Verfassung auf; es folgten 1995 Berlin, 1997 Bremen und Niedersachsen, 1998 Bayern und Schleswig-Holstein, 1999 das Saarland, schließlich 2000 Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Gegenwärtig ist der Ausdruck „Sport“ also in 14 von 16 Landesverfassungen enthalten; ohne Sportklausel sind nach wie vor Hamburg und Hessen.⁷⁴

Der Wortlaut der einzelnen Klauseln ist aus dem Anhang ersichtlich. Alle Bestimmungen enthalten die Wortbestandteile „Sport“ und „fördern“. Im übrigen bestehen zahlreiche Unterschiede in der Formulierung. Einige Länder „fördern“ den Sport nicht nur, sondern „schützen“ (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin, Niedersachsen) oder „pflegen“ (Nordrhein-Westfalen, Bremen, Rheinland-Pfalz) ihn auch. Ob und inwieweit das Staatsziel dadurch größeren Gehalt bekommt, ist eine andere Frage.⁷⁵ In Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der Förderungsauftrag konkretisiert durch die Verpflichtung des Staates, „Sportstätten“ zu „unterhalten“. Die Autonomie des Sports (oben II 1 a dd, These 8) wird erstmals besonders erwähnt in der jüngsten Sportklausel, derjenigen von Baden-Württemberg.⁷⁶ Dagegen hat die Hervorhebung einzelner Sportbereiche (oben § 4 II 2) in der Verfassung von Brandenburg trotz hohen Lobes im Schrifttum⁷⁷ keine Nachahmer gefunden.

⁷⁴ Vgl. *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 44 f. Danach ist eher in Hessen als in Hamburg mit der Aufnahme einer Sportklausel zu rechnen.

⁷⁵ Kritisch zu der Formulierung, der Staat solle den Sport „schützen“: *U. Steiner*, FS Stern, S. 509 (517). Vgl. auch *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1072); *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 166 ff., jeweils m. w. Nachw.

⁷⁶ Bereits bei der Beratung der Sportförderklausel Nordrhein-Westfalens war erwogen worden, die Autonomie ausdrücklich aufzunehmen; vgl. den Formulierungsvorschlag von *K. Stern*, FS Thieme, S. 269 (285): „Land, Gemeinden und Gemeindeverbände pflegen und fördern den Sport. Sie wahren die Autonomie des Sports und gewährleisten seine Freiheit.“ *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 79 FN 16, hält diesen Vorschlag für „wesentlich gelungener“ als die schließlich Gesetz gewordene Formulierung, die die Autonomie des Sports nicht anspricht. Eingehend zur Genese der Bestimmung *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 110 ff.; zur Autonomie dort vor allem S. 140 f., 215 f. (ebenfalls mit Kritik an der Nichterwähnung in der endgültigen Fassung).

⁷⁷ *P. Häberle*, JöR Bd. 42 (1994), S. 149 (165); *J. Segerer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 76 f.; *A. Stiens*, Landesverfassungen, S. 251; zurückhaltend aber *M. Sachs*, LKV 1993, 241 (246); *C. Degenhart*, in: R. Stober (Hrsg.), Sächsisches

Aus der Betrachtung der verschiedenen Sportförderungsklauseln wird deutlich, daß auch insoweit keine Neudefinition des Begriffs Sport erforderlich ist. Durchweg bleiben die Bestimmungen auf dem einer Verfassung angemessenen hohen Abstraktionsniveau. Da sie keine Details des Sports regeln, bieten sie auch keinen Anhaltspunkt für ein besonderes Verständnis des Begriffs.

Allerdings haben einzelne Abgeordnete – beispielsweise im nordrhein-westfälischen Gesetzgebungsverfahren⁷⁸ – erklärt, mit der zu schaffenden Sportförderklausel sei vor allem der Breitensport angesprochen; aufgrund seiner sozialen Funktion sei er in erster Linie förderungswürdig. Derartige Ausführungen sind indessen unbeachtlich, da sie in den verschiedenen Verfassungstexten (s. Anhang) keinen Niederschlag gefunden haben und auch nicht unterstellt werden kann, daß sie die allgemeine Meinung des Gesetzgebers darstellen.⁷⁹ Nicht anders als bei der Diskussion um die staatliche Sportförderung insgesamt (oben II 1) ist also der allgemeine Sportbegriff (oben I) maßgeblich.⁸⁰

Damit beantwortet sich auch die bereits in der Einleitung wiedergegebene Frage, ob von den Sportklauseln auch der Sport außerhalb des organisierten Verbandsbetriebs profitieren kann:⁸¹ er ist in dem Begriff Sport enthalten.⁸² Allerdings ist zu beachten, daß einfacher Landesgesetzgeber und Verwaltung bei der Umsetzung der Klauseln einen beträchtlichen Spielraum haben; der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hindert nicht eine sachangemessene Differenzierung (oben II 1 b).⁸³

Staats- und Verwaltungsrecht, § 2 Rdnr. 25 mit FN 138, jeweils mit Hinweis auf die „DDR-Erfahrungen“ im Spitzensport.

⁷⁸ Nachweise bei *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 164.

⁷⁹ Im Ergebnis ebenso *B. Zimmermann*, aaO, S. 165 f. – Art. 34 a saarl. Verf. hebt zwar ausdrücklich auf die „gesundheitliche und soziale Bedeutung“ des Sports ab; soziale Bedeutung hat aber auch der Hochleistungssport (Zuschauerinteresse!).

⁸⁰ Vgl. *J. Hopfe*, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Verfassung Thüringen, Art. 30 Rdnr. 19, der für den Begriff Sport auf die Brockhaus-Enzyklopädie verweist; *A. Reich*, Verfassung Sachsen-Anhalt, Art. 36 Rdnr. 1: Leistungssport ist mitumfaßt.

⁸¹ *U. Steiner*, FS Stern, S. 509 (517).

⁸² Ebenso *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 168.

⁸³ Vgl. *H. Neumann*, Niedersächsische Verfassung, Art. 6 Rdnr. 20: der (einfache) Landesgesetzgeber kann den Begriff Sport „konturieren“.

2. Andere Vorschriften der Landesverfassungen mit Bezug zum Sport

Erst recht keine Schwierigkeiten bereiten Bestimmungen in den Landesverfassungen, die – in verschiedenen Formulierungen – auf die körperliche Tüchtigkeit (der Jugend) Bezug nehmen, ohne dabei den Ausdruck „Sport“ zu gebrauchen. Solche Verfassungsnormen sind etwa Art. 126 Abs. 1 bay. Verf., Art. 55 S. 1 hess. Verf., Art. 25 Abs. 1 rh.-pf. Verf., Art. 24 Abs. 1 saarl. Verf. (Erziehung der Jugend zu leiblicher Tüchtigkeit), Art. 83 Abs. 1 bay. Verf. (körperliche Ertüchtigung der Jugend), Art. 126 Abs. 3 bay. Verf., Art. 13 bad.-württ. Verf., Art. 25 Abs. 1 brem. Verf., Art. 25 Abs. 2 S. 1 rh.-pf. Verf. und schließlich Art. 25 saarl. Verf. (Schutz der Jugend gegen körperliche Gefährdung oder Verwahrlosung). Man mag diesen Vorschriften einen Auftrag zur Förderung der körperlichen Betätigung – und damit des Sports – der Jugend entnehmen; Definitionsprobleme für den Begriff Sport stellen sich aber nicht. Von den in dieser Arbeit definierten Sportbegriffen ließe sich der Begriff Körpersport (oben § 4 I 3 c) verwenden.

3. Sportförderungsgesetze der Länder

Fünf Länder haben Sportförderungsgesetze erlassen, zuerst Rheinland-Pfalz (9. Dezember 1974, rh.-pf. GVBl. S. 597), dann Bremen (5. Juli 1976, brem. GBl. S. 173), Berlin (6. Januar 1989, berl. GVBl. S. 122), Brandenburg (10. Dezember 1992, bbg. GVBl. S. 498) und schließlich Thüringen (8. Juli 1994, thür. GVBl. S. 808).⁸⁴

Obwohl sich in diesen Gesetzen durchweg Legaldefinitionen verschiedener Ausdrücke finden,⁸⁵ bleibt der Begriff Sport stets undefiniert. Diese Zurückhaltung läßt darauf schließen, daß der Ausdruck „Sport“ im üblichen Sinn gemeint ist, nicht anders als bei der generellen Debatte um die Sportförderung (oben II 1).

Auch die übrigen Vorschriften der Gesetze legen kein abweichendes Verständnis nahe; im Gegenteil knüpfen sie an die allgemeine Auffassung von Sport an.

⁸⁴ Zu den übrigen Ländern vgl. *B. Zimmermann*, Art. 18 Abs. 3 Verf. NW, S. 29 ff., 93, 167 mit Nachweisen gescheiterter Gesetzesvorhaben.

⁸⁵ Im Sportförderungsgesetz von Berlin: § 2; von Brandenburg: § 4; von Bremen: §§ 3, 4, 6; von Rheinland-Pfalz: §§ 4, 5; Thüringer Sportförderungsgesetz: §§ 5, 6.

Das wird schon deutlich, wenn der Sinn des Sports („Beweggründe für sportliche Betätigung“) beschrieben wird: die Rede ist von der Freude am Spiel, an der Bewegung und am Wettkampf, sozialen Grunderfahrungen und sozialer Integration, Freizeitgestaltung, Erziehung und Bildung.⁸⁶ Die Aufzählung ist gewiß nicht so zu verstehen, daß nur dann von Sport gesprochen werden soll, wenn alle diese Eigenschaften gleichzeitig gegeben sind. Vielmehr handelt es sich um Charakteristika, die der Sport erfüllt, wenn man ihn als Ganzes in den Blick nimmt. Das spricht gegen jede Einengung gegenüber dem allgemeinen Sportbegriff (oben I).

Weiter zeigt sich das gängige Sportverständnis in der Aufzählung der Sportbereiche (oben § 4 II 2).⁸⁷ Sportvereine und -verbände (oben II 3) werden genannt,⁸⁸ insbesondere der jeweilige Landessportbund.⁸⁹ Überwiegend wird die Autonomie der Verbände (oben II 3) besonders hervorgehoben.⁹⁰

⁸⁶ Vgl. Sportförderungsgesetz von Berlin: § 1 Abs. 3; von Bremen: § 1 Abs. 1; Thüringer Sportfördergesetz: § 1 Abs. 3. Das rh.-pf. Gesetz verzichtet auf eine Charakterisierung des Sports, das brandenburgische spricht allgemein davon, „Sport als kulturelles Ereignis zu erleben“ (§ 1).

⁸⁷ § 1 Abs. 2 S. 1 Brem. Sportförderungsgesetz nennt drei Sportbereiche: „1. Breiten- und Leistungssport; 2. Spitzensport; 3. Sport für alle“. Das Berliner Gesetz unterscheidet „Freizeit-, Breiten- und Spitzensport“ (§ 1 Abs. 5); das Thüringer Sportfördergesetz „Freizeit-, Breiten- und Leistungssport“ (§ 1 Abs. 5); noch stärker differenziert das brandenburgische Gesetz (§ 7 Abs. 3). Sportangebote für besondere Bevölkerungsgruppen werden hervorgehoben in Berlin (§ 1 Abs. 6), Brandenburg (§ 2 Abs. 2), Rheinland-Pfalz (§§ 1, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3) und Thüringen (§§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 1).

⁸⁸ Sportförderungsgesetz von Berlin: § 1 Abs. 2; von Brandenburg: § 3 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2; von Bremen: § 2 Abs. 2; von Rheinland-Pfalz: § 3 Abs. 2; Thüringer Sportfördergesetz: § 4 Abs. 2.

⁸⁹ Sportförderungsgesetz von Berlin: §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 20; von Brandenburg: § 9 Abs. 3 Buchstabe a; von Bremen: § 3 Abs. 1 Nr. 1; von Rheinland-Pfalz: § 16 Abs. 1; Thüringer Sportfördergesetz: §§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 2.

⁹⁰ Sportförderungsgesetz von Berlin: § 5 Abs. 4; von Brandenburg: § 2 Abs. 2 S. 1; von Bremen: § 2 Abs. 1; von Rheinland-Pfalz: § 1.

IV. Weitere Rechtsvorschriften mit dem Ausdruck „Sport“

Die bisher untersuchten Teilbereiche des Sportrechts verlangen, wie sich zusammenfassend feststellen läßt, nicht nach einer Neudefinition des Sportbegriffs. Das ist allerdings auch kaum überraschend. Zum Teil handelt es sich um Materien, die selbst den Ausdruck „Sport“ nicht enthalten; an sie wird der Begriff Sport – der dabei im üblichen Sinne verstanden werden muß – gleichsam herangetragen (oben II und III 2). Die übrigen Gebiete weisen zwar gesetzliche Bestimmungen mit dem Ausdruck „Sport“ auf, stehen aber – da sie allgemein die Förderung des Sports betreffen – auf einem recht hohen Abstraktionsniveau, so daß ihnen nur wenige konkrete Aussagen zu entnehmen waren, die zu einem abweichenden Verständnis des Begriffs Sport hätten führen können (oben III 1 und 3).

Im folgenden sind Vorschriften zu behandeln, die den Sport nicht nur erwähnen, sondern in einem bestimmten Lebensbereich regeln. Es wird sich zeigen, daß Rechtsprechung und Schrifttum für diese Bestimmungen teilweise ein besonderes Verständnis des Begriffs Sport reklamieren. Bemerkenswert ist insoweit vor allem das Steuerrecht (unten 1) und das Bau- und Immissionsschutzrecht (unten 2).

Auch auf einige weitere Materien wird eingegangen (unten 3–8). Die Übersicht erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bewußt sind weniger gängige Vorschriften, insbesondere des Landesrechts, ausgespart worden. Die Behandlung dieser Bestimmungen hätte die Darstellung allzusehr ausufern lassen. Sie wäre auch wenig ergiebig gewesen, da diese Normen regelmäßig keine Anhaltspunkte für ein besonderes Begriffsverständnis bieten.

1. Steuerrecht

a) § 52 AO: Sport als gemeinnütziger Zweck

In den Vorschriften der Abgabenordnung über Gemeinnützigkeit (§§ 51–68 AO) tritt der Ausdruck „Sport“ an mehreren Stellen auf. Das Verständnis des Begriffs ist vor allem in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO problematisch. Die Vorschrift führt beispielhaft Zwecke von Körperschaften auf, die „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“ (selbstlose Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet) als Förderung der Allge-

meinheit anzuerkennen sind. Unter anderem nennt sie den Sport, wobei es in einem zweiten Satz erläuternd heißt: „Schach gilt als Sport“.

aa) Der vermeintlich besondere Sportbegriff in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO: Sport als körperliche Ertüchtigung – Begründung aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift

Dieser Wortlaut legt keine Einschränkung des allgemeinen Sportbegriffs nahe. Gleichwohl wird für die Bestimmung ein besonderer Sportbegriff behauptet: Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO sei zu verstehen als *körperliche Ertüchtigung* oder enthalte dieses Merkmal jedenfalls.⁹¹ Auch die Rechtsprechung nimmt dies überwiegend an,⁹² in der ersten Instanz allerdings uneinheitlich.⁹³

Der Grund für diese Auffassung liegt in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Vorläufer der Abgabenordnung 1977 waren das Steueranpassungsgesetz (StAnpG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und die Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO) vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592). § 17 Abs. 3 StAnpG, die Vorgängervorschrift des § 52 AO, sprach von „Förderung ... der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport)“. In der AO 1977 (vom 16. März 1976, BGBl. I S. 613) ersetzte der Gesetzgeber das Wort „Leibesübungen“ einschließlich des Klam-

⁹¹ G. Frotscher, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 38; E.-M. Gersch, in: F. Klein, AO, § 52 Rdnr. 38; H.-U. Herrkind, Sportvereine, S. 6 f.; Kießling/Buchna, Gemeinnützigkeit, S. 49 f.; Schad/Eversberg, DB 1980, 1234 (1234); R.-D. Scholtz, in: Koch/Scholtz, AO, § 52 Rdnr. 22 „Sport“; K. Tipke, in: Tipke/Kruse, AO, § 52 Rdnr. 27; Weber/Endlich, BB 1981, 1330 (1333); ebenso AEAO § 52 Nr. 2. Einschränkung („in der Regel“) M. Troll, Besteuerung, S. 473.

⁹² Letzte Leitentscheidung des BFH (1. Senat): BStBl. II 1998, S. 9 (10) – Motorsport, mit dem Hinweis (S. 10 f.), die körperliche Ertüchtigung müsse entgegen der früheren Rechtsprechung des BFH – BFH/NV 1987, 705 (706) – nicht durch Leibesübungen bewirkt werden. – Anders aber 1986 der 7. Senat, BFHE 147, 565 (567) – Lenkdrachenfliegen: auch Aktivität geistiger Art ist Sport. Die Entscheidung betrifft den Gemeinsamen Zolltarif, nimmt aber in der zitierten Passage auf das Gemeinnützigkeitsrecht und eine Kommentarstelle zu § 52 AO Bezug.

⁹³ Die körperliche Ertüchtigung voraussetzend FG Rheinland-Pfalz, EFG 1980, 145 (146) – Modellflug; FG Berlin, EFG 1986, 419 (419 f.) – Tischfußball (offen gelassen noch EFG 1982, 372); Schl.-Holst. FG, EFG 1999, 50 (51); anders aber FG Nürnberg, EFG 1986, 621 (621); Hess. FG, EFG 1997, 514 (514), beide zum Motorsport.

merzusatzes zwar durch den Ausdruck „Sport“⁹⁴ und führte die „körperliche Ertüchtigung“ nicht mehr an; der Finanzausschuß brachte aber in seinem schriftlichen Bericht zu dem Gesetzesentwurf zum Ausdruck, daß eine inhaltliche Änderung damit nicht beabsichtigt sei.⁹⁵ Es habe „Einigkeit“ bestanden, „daß in der Sache die körperliche Ertüchtigung auch weiterhin ein wesentliches Element des Sports ist, so daß beispielsweise der Skatsport oder der Denksport nicht als Sport im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusehen ist“.⁹⁶ Der Entwurf wurde ohne weitere Änderungen beschlossen. Erst 1980 wurde der Satz angefügt: „Schach gilt als Sport“ (Gesetz vom 25. Juni 1980, BGBl. I S. 731).

bb) Widersprüche in der Begründung des Gesetzesentwurfs

Die Begründung des Entwurfs zur AO 1977 ist allerdings nicht frei von Zweifeln. Sie vermengt nämlich die Frage der „körperlichen Ertüchtigung“ in einer wenig durchsichtigen Weise mit der Frage, ob der Motorsport als gemeinnützig anzusehen sei. Es ist nötig, die betreffende Passage als ganze ins Auge zu fassen:⁹⁷

„Der Ausschuß ist mit dem Sportausschuß, der Deutschen Sportkonferenz und dem Deutschen Sportbund der Auffassung, daß die in Absatz 2 Nr. 2 gewählte Begriffsbestimmung ‚körperliche Ertüchtigung durch Sport einschließlich des Motorsports‘ der gewandelten gesellschaftlichen Bedeutung des Sports nicht mehr gerecht wird. Er hat sie daher durch die Worte ‚des Sports‘ ersetzt. Dabei bestand jedoch Einigkeit, daß in der Sache die körperliche Ertüchtigung auch weiterhin ein wesentliches Element des Sports ist, so daß beispielsweise der Skatsport oder der Denksport nicht als Sport im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusehen ist.

Der Ausschuß hat sich besonders mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Motorsport, der nach geltendem Recht nicht gemeinnützig ist, aus der Begünstigung des Sports ausgenommen werden soll. Dies ist vor allem wegen der mit dem Motorsport, namentlich dem Motorflugsport, verbundenen Lärmbelästigung der Allgemeinheit erwogen worden. Der Ausschuß vertritt dabei mit Mehrheit den Standpunkt, daß die Förderungswürdigkeit einer Sportart nicht von deren Umweltverträglichkeit

⁹⁴ Das entspricht der Entwicklung des Wortes „Sport“ als Bezeichnung des Oberbegriffs zu Turnen (oben § 4 I 2 c).

⁹⁵ Näher zum Vergleich von altem und neuem Recht *F. Gothe*, DB 1979, 474 f.

⁹⁶ BT-Drs. 7/4292, S. 20.

⁹⁷ Ebda.

abhängig gemacht werden sollte und daß die notwendigen Einschränkungen in erster Linie auf den Gebieten des Luftverkehrsrechts und des Polizeirechts geregelt werden könnten.

Der Begriff des ‚Sports‘ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt demnach auch den Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen.“

An diesen Ausführungen ist zum einen zu bemängeln, daß sie zwei verschiedene Punkte durcheinanderbringen, die nach der Systematik des Gesetzes hätten auseinanderhalten werden müssen, nämlich die Gemeinnützigkeit und den Sportbegriff. Vorrangig ist die Frage, ob die Tätigkeit der Körperschaft „darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ (§ 52 Abs. 1 AO). Nach § 52 Abs. 2 AO ist dies zwar „insbesondere“ anzuerkennen bei der Förderung des Sports, aber eben nur „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“. Wenn eine Tätigkeit Sport ist, ist sie also keineswegs in jedem Fall gemeinnützig; vielmehr sind auch nach Bejahung des Merkmals Sport die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen.⁹⁸ Umgekehrt kann eine Betätigung auch dann die Merkmale des Abs. 1 erfüllen und damit gemeinnützig sein, wenn sie nicht Sport ist und auch sonst nicht in dem Katalog des Abs. 2 genannt wird. Das Verhältnis der beiden Fragen „Sport“ (Abs. 2) und „Gemeinnützigkeit“ (Abs. 1) in dem von ihm eingebrachten Entwurf hat der Finanzausschuß, nach der Begründung zu schließen, verkannt; er hat so argumentiert, als entscheide sich die Gemeinnützigkeit des Motorsports danach, ob man ihm den Sport zurechnet oder nicht. Darüber hinaus hat er angenommen, das Verständnis des Begriffs Sport lasse sich so manipulieren, daß das jeweils im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gewünschte Ergebnis herauskomme: der Motorsport soll (nach Meinung des Ausschusses) gemeinnützig sein; er ist „demnach“ (!) Sport.

Aus dieser Art der Argumentation ergibt sich – das ist der zweite Kritikpunkt – ein Widerspruch zwischen der vom Finanzausschuß angenommenen Intension und

⁹⁸ Vgl. insbesondere *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1154) mit Nachweisen fehlerhafter Handhabung durch Verwaltung und Gerichte; ferner *K. Grupp*, DAR 1997, 389 (391) m. w. Nachw. in FN 25; *J. Lang*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, § 21 Rdnr. 3; aus der Rechtsprechung Hess. FG, EFG 1997, 514 (515) m. w. Nachw. – Der BFH nimmt allerdings an, daß in den Fällen des § 52 Abs. 2 AO die Gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 1 AO) nur „bei Vorliegen besonderer Umstände“ verneint werden könne, BStBl. II 1998, S. 9 (11).

Extension des Ausdrucks „Sport“. Einerseits hält der Ausschuß die „körperliche Ertüchtigung“ für ein notwendiges Begriffsmerkmal; andererseits rechnet er auch den Motorsport zum Sport. Beides läßt sich nicht miteinander vereinbaren; denn beim Motorsport fehlt es gerade an der körperlichen Ertüchtigung (= Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit);⁹⁹ es läßt sich nur von körperlicher Betätigung sprechen (oben § 3 II 1).¹⁰⁰ Der Ausschuß hat das offenbar auch gesehen; denn er führt an, daß der Motorsport nach dem damals geltenden Recht nicht gemeinnützig, also keine „körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport)“ sei.¹⁰¹ Trotzdem hat er auf die ursprünglich vorgesehene¹⁰² Klarstellung durch die Worte „Sport einschließlich des Motorsports“ verzichtet.

Wenn man die Ausführungen des Finanzausschusses beim Wort nimmt, ergibt sich folgende unbefriedigende Situation:

– Sport soll das Merkmal körperliche Ertüchtigung als „wesentliches Element“ enthalten.

⁹⁹ Ebenso *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1154); *K.-H. Bauer*, FR 1989, 61 (70); *H. Bentlage*, Motorsport, S. 35; *G. Gmach*, FR 1992, 313 (315); *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 8 ff.; vgl. auch unten c aa zur Vergnügungssteuer.

¹⁰⁰ BFH, BStBl. II 1998, S. 9 (10) überbrückt den Widerspruch, indem er zunächst eine körperliche *Ertüchtigung* fordert, diese aber sogleich mit erhöhter körperlicher *Aktivität* gleichsetzt. Darin liegt eine unzulässige Begriffsvertauschung (quaternio terminorum). – Unter der Geltung des alten § 17 Abs. 3 StAnpG, dem das Merkmal körperliche Ertüchtigung entnommen ist, hatte sich der Reichsfinanzhof noch bemüht, das Merkmal auch in den Zweifelsfällen aufzuweisen. Es wurde unter anderem für den Schießsport bejaht, „weil er das Auge schärft, die Nerven stählt und damit die körperliche Gewandtheit und Tüchtigkeit fördert“; vgl. RFH, RStBl. 1932, S. 105 (105). Für eine Übertragung auf den Motorsport *Brendle/Schaaf*, FR 1970, 609 (610 I. Sp.); ähnlich BAG, VRS 44 Nr. 33 (S. 76) – Moto-Cross. Indessen stellt diese Begründung hauptsächlich auf das erforderliche Konzentrationsvermögen ab und erweist sich deshalb als zu unspezifisch (vgl. zum Schach oben § 3 II 2 a).

¹⁰¹ Vgl. BFHE 96, 108 (110) = BB 1969, 1165 f. – Motorflugsport (ablehnend *Brendle/Schaaf*, FR 1970, 609 ff.); FG Bremen, EFG 1976, 410 f. – Motorradrennen.

¹⁰² Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. VI/1982, S. 25; Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 7/79, S. 26.

– Obwohl der Motorsport dieses Merkmal nicht aufweist, soll er Sport sein, ohne daß diese Auffassung im Gesetzestext Ausdruck gefunden hätte.

– Aufgrund der späteren Einfügung des § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO ist Schach, das das Merkmal ebenfalls nicht erfüllt (oben § 3 II 1), als Sport anzusehen.

Die Ansicht des Ausschusses ließe sich retten, wenn man unterstellte, daß er in Wirklichkeit nicht „körperliche Ertüchtigung“, sondern „körperliche Betätigung“ meinte. Dieses Merkmal läßt sich für den Motorsport bejahen (oben § 3 II 1); die Einbeziehung des Schachs ließe sich als Fiktion im Sinne einer Gleichbehandlung von Ungleichen (oben § 2 III 1 b) verstehen.

Indessen dürfte diese Lösung kaum gangbar sein. Sie besteht letztlich in einer Spekulation darüber, was der Ausschuß gemeint haben könnte, ohne es zu sagen. Auf Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien kann sie sich kaum stützen,¹⁰³ vom Gesetz erst gar nicht zu reden.

Zudem besteht kein Anlaß, die Äußerungen des Finanzausschusses zu „retten“. Der Gesetzgeber selbst hat später nicht immer die Auffassung vertreten, es sei auf die körperliche Ertüchtigung oder Betätigung abzustellen. Das zeigte sich bei der Einfügung des § 52 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO. Bei der erstmaligen Einbringung der Formulierung führte der Bundesrat aus, da die Abgabenordnung 1977 das Merkmal körperliche Ertüchtigung nicht mehr aufführe, bestehe Unsicherheit bei der Frage, ob Schach Sport (i. S. der Abgabenordnung) sei. Diese Unsicherheit solle zugunsten des Schachs geklärt werden.¹⁰⁴ Zu dem schließlich Gesetz gewordenen Entwurf legte die Bundesregierung folgerichtig dar, die Änderung schaffe die Grundlage dafür, „daß künftig Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen wegen ausschließlicher Förderung des Sports

¹⁰³ Allenfalls auf die Bemerkung, „daß beispielsweise der Skatsport oder der Denksport nicht als Sport im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusehen ist“; sie ist aber wenig aussagekräftig, da sie Schach als den wichtigsten Zweifelsfall (der Anlaß zu der Ergänzung 1980 gab) nicht erwähnt.

¹⁰⁴ BT-Drs. 8/3142, S. 1 und 3; zustimmende Stellungnahme der Bundesregierung S. 4. Vgl. zuvor die Notiz DB 1979, 723. – Noch weitergehend die Ausführungen im Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 8/2668, S. 3: da die AO 1977 den Ausdruck „Sport“ verwende, seien schon nach dem „erklärten Willen des Gesetzgebers“ Schach und Modellflugsport erfaßt.

als gemeinnützig anerkannt werden können.“¹⁰⁵ Schach sollte also nicht etwa als *nicht-sportliche Aktivität* dem Sport *gleichgestellt* werden – hierfür wäre die Fiktion auch kaum die richtige gesetzestechnische Lösung¹⁰⁶ –, sondern vielmehr *als Sport behandelt* werden.¹⁰⁷ Darin liegt ein Verzicht auf das Merkmal körperliche Betätigung. Spätere Äußerungen waren zwar mitunter weniger deutlich;¹⁰⁸ entscheidend ist aber, daß auch der Gesetzgeber nicht durchgehend einen auf körperliche Ertüchtigung oder Betätigung beschränkten Sportbegriff angenommen hat.

cc) Lösung der Widersprüche – Ablösung des besonderen durch den allgemeinen Sportbegriff

Die mit der Ansicht des Finanzausschusses zusammenhängenden Probleme lassen sich nur lösen, indem man diese Ansicht als widersprüchlich und deshalb unbeachtlich beiseite schiebt. Es handelt sich um nicht genügend durchdachte und zudem später nur teilweise aufrechterhaltene Äußerungen; für die Auslegung darf ihnen – entgegen der überwiegenden Meinung in der Kommentarliteratur (oben aa) – kein hoher Stellenwert beigemessen werden. Dies kann nicht nur für die Darlegungen zum Motorsport gelten;¹⁰⁹ eine solche Heranziehung der Gesetzesmaterialien wäre nicht nur unvertretbar selektiv, sondern ließe auch die weitere Entwicklung beim Änderungsgesetz 1980 (oben

¹⁰⁵ BT-Drs. 8/3688, S. 21.

¹⁰⁶ Vgl. *Weber/Endlich*, BB 1981, 1330 (1333), die allerdings davon ausgehen, daß Schach keineswegs als Sport aufgefaßt werden könne, und den Gesetzgeber deshalb dafür tadeln, daß er Schach nicht an einer anderen Stelle des § 52 Abs. 2 AO aufgeführt habe.

¹⁰⁷ Ebenso *U. Steiner*, in: *Pfister/Steiner*, Sportrecht, Art. „Sportbegriff“, S. 185 f. (186); *M. Troll*, Besteuerung, S. 474. – Anders die herrschende Meinung, die aber regelmäßig nur auf den Fiktionscharakter der Vorschrift abstellt; vgl. *K.-H. Bauer*, FR 1989, 61 (70); *K. Grupp*, DAR 1997, 389 (391); *Kießling/Buchna*, Gemeinnützigkeit, S. 51; *Kühn/Hofmann*, AO, § 52 Anm. 3. Daß dies keine ausreichende Begründung ist, wurde schon dargelegt (oben § 3 II 2 b cc).

¹⁰⁸ Etwa BT-Drs. 11/4176, S. 9: Schach „kein Sport im engeren Sinne“.

¹⁰⁹ So aber offenbar *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 5 ff., der einerseits aus BT-Drs. 7/4292, S. 20, das Merkmal körperliche Ertüchtigung übernimmt (S. 6), andererseits die Einbeziehung des Motorsports ablehnt, da die Ansichten des Ausschusses unbestimmt und widersprüchlich seien (S. 8 f.).

bb) außer acht. Die Gesetzesbegründung ist vielmehr insoweit als insgesamt unbeachtlich anzusehen.¹¹⁰

Mit den Ausführungen des Finanzausschusses fällt der für § 52 Abs. 2 AO behauptete (oben aa) besondere, auf körperliche Ertüchtigung verengte Sportbegriff. An seine Stelle kann nur der allgemeine Sportbegriff treten;¹¹¹ denn Anhaltspunkte für ein abweichendes Verständnis bietet das Gesetz nicht. Schach (oben § 3 II 2) und Motorsport sind also ohne weiteres als Sport i. S. des § 52 Abs. 2 AO anzusehen; Satz 2 hat nur klarstellende Funktion.¹¹²

Für die Bejahung der Gemeinnützigkeit müssen allerdings zusätzlich die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO vorliegen; sie sind insbesondere beim Motorsport zweifelhaft.¹¹³ Insoweit ist folgende Überlegung anzustellen: Eine Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet liegt jedenfalls dann vor, wenn sich die Körperschaft Zwecken annimmt, für deren Verfolgung der Staat anderenfalls Mittel aufwenden müßte oder würde. Die Förderung des Sports wird in Deutschland als öffentliche und auch als staatliche Aufgabe angesehen (oben II 1 und III). Durch die Tätigkeit der Sportvereine wird der Staat bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützt und der Fiskus entlastet.¹¹⁴ (Zumindest) in dem gleichen Umfang, in dem der Sport als durch den Staat förderungswürdig angesehen wird, ist er daher auch als gemeinnützig i. S. des § 52 Abs. 1 AO anzuerkennen. Auch diese Überlegung spricht dafür, den Begriff Sport im Gemein-

¹¹⁰ So zu Recht FG Nürnberg, EFG 1986, 621 (621 r. Sp.); in die gleiche Richtung BFHE 169, 3 (7) = BStBl. II 1992, S. 1048 (1049 f.); Hess. FG, EFG 1997, 514 (516).

¹¹¹ Ebenso *F. Gothe*, DB 1979, 474 (475): sämtliche Sportarten sind erfaßt; Hess. FG, EFG 1997, 514 (514) und *K. Grupp*, DAR 1997, 389 (391): allgemeines Verständnis des Wortes „Sport“ maßgebend. Kritisch zum besonderen Sportbegriff der herrschenden Meinung auch *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1153 f.).

¹¹² Zur klarstellenden Funktion von Fiktionen oben § 2 III 1 b.

¹¹³ Die Gemeinnützigkeit des Motorsports verneinend FG Nürnberg, EFG 1986, 621 (621 f.); Hess. FG, EFG 1997, 514 (515 f.); *J. Lang*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, § 21 Rdnr. 3; grundsätzlich bejahend aber nunmehr BFH, BStBl. II 1998, S. 9 (10 ff.) und zuvor *K. Grupp*, DAR 1997, 389 ff. mit umfassenden Nachweisen. Vorzüge des Motorsports listet auf *M. Ronellenfötsch*, DAR 1995, 274 (277 f.).

¹¹⁴ Vgl. *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1155 l. Sp.); *G. Gmach*, FR 1995, 85 (85).

nützigkeitsrecht (§ 52 AO) nicht anders aufzufassen als bei der Frage der staatlichen Sportförderung.

dd) Die Einordnung schach-ähnlicher Spiele und des freien Schachspiels

Ein weiteres Argument für den hier vertretenen Sportbegriff ergibt sich bei der Frage nach der Behandlung von Spielen wie Bridge, Backgammon usw. Nach der traditionellen Auffassung können diese Spiele nicht als Sport i. S. des § 52 Abs. 2 AO angesehen werden; denn es fehlt das – nach dieser Ansicht notwendige (oben aa) – Element der körperlichen Ertüchtigung. Die daraus folgende Ungleichbehandlung mit dem Schach wird zwar mitunter kritisiert,¹¹⁵ die Fiktion des § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 aber als Sonderregelung für nicht analogiefähig gehalten.¹¹⁶ Beispielsweise Bridge sei daher nicht als gemeinnützig anzusehen.¹¹⁷

Diese Ansicht führt zu untragbaren Konsequenzen. Es ist ausgeschlossen, Schach als gemeinnützig zu behandeln, anderen Sportarten hingegen, die in allen relevanten Gesichtspunkten die gleichen Voraussetzungen aufweisen,¹¹⁸ die Gemeinnützigkeit zu versagen. Hierin liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 (i. V. m. Art. 19 Abs. 3) GG; denn die Ungleichbehandlung ist in keiner Weise gerechtfertigt.¹¹⁹

¹¹⁵ Vor allem *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1154 mit FN 14); vgl. ferner die Ausführungen der Bundesregierung in BT-Drs. 11/4176, S. 9: „eine steuerliche Gleichbehandlung“ von Skat, Bridge und Go mit Schach sei „angebracht“.

¹¹⁶ *B. Bals*, BB 1980, 979 (979 r. Sp.); *G. Frotscher*, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 39; *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 6; *R.-D. Scholtz*, DStZ 1980, 403 (404); *K. Tipke*, in: Tipke/Kruse, AO, § 52 Rdnr. 30.

¹¹⁷ Unveröffentlichtes Urteil des BFH vom 16. Dezember 1987 – I B 68/87 –, im Anhang auszugsweise abgedruckt; *E.-M. Gersch*, in: F. Klein, AO, § 52 Rdnr. 38; *Kießling/Buchna*, Gemeinnützigkeit, S. 50; *R.-D. Scholtz*, in: Koch/Scholtz, AO, § 52 Rdnr. 22 „Freizeit“ und „Sport“; ebenso AEAO § 52 Nrn. 2 und 4.

¹¹⁸ Welche (Wettkampf-)Sportarten hierhin zu rechnen wären, ist eine andere Frage. Bridge dürfte jedenfalls ein guter Kandidat sein; denn es wird wettkampfmäßig betrieben, ist ebenso wie Schach vom IOC als Sport akzeptiert (oben § 3 II 2) und fördert auch – wenn ernsthaft ausgeübt – das folgerichtige Denken, die Konzentrationsfähigkeit, die Entschlußkraft und die kritische Selbsteinschätzung (vgl. BT-Drs. 8/3142, S. 3 zum Schach).

¹¹⁹ Vgl. *Arndt/Immel*, BB 1987, 1153 (1154 mit FN 14); *G. Frotscher*, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 39; *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 6; *R.-D. Scholtz*,

Schon vom Standpunkt des besonderen Sportbegriffs (oben aa) aus müssen diese Konsequenzen vermieden werden. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder man sieht die betreffenden Sportarten zwar nicht als Sport i. S. des § 52 Abs. 2 AO an, bejaht aber die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO und damit die Gemeinnützigkeit. Oder aber man wendet § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO analog an. Die Analogie ist nicht etwa ausgeschlossen, weil es sich bei dieser Bestimmung um eine Sonderregelung handelt. Das methodologische Postulat, Sonderregeln seien nicht analogiefähig, ist längst überholt. Es hat eine gewisse Berechtigung nur insoweit, als systemwidrig ungleichbehandelnde Ausnahmevorschriften als mißglückt anzusehen sind und daher nicht weiter ausgedehnt werden sollten als unbedingt erforderlich.¹²⁰ § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO bringt aber keine systemwidrige Ungleichbehandlung mit sich. Wenn etwa Kleingärtnererei, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport als gemeinnützig angesehen werden (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),¹²¹ warum dann nicht auch Schach und vergleichbare Betätigungen (selbst wenn man sie nicht für Sport hält)? Zudem darf die restriktive Handhabung der Analogie in keinem Fall zu einem Verfassungsverstoß führen, wie er die Folge der herrschenden Meinung ist.

Nach dem hier für § 52 Abs. 2 AO vertretenen allgemeinen Sportbegriff fällt die Lösung leichter. Die betreffenden Sportarten sind nicht nur allgemein, sondern auch im Sinne

DStZ 1980, 403 (404), aber jeweils allzu zurückhaltend. *K. Tipke*, in: *Tipke/Kruse*, AO, § 52 Rdnr. 30 nimmt an, daß eine auf den Gleichheitssatz gestützte Klage von Skatspielern nicht zur Anerkennung des Skats als gemeinnützig, sondern zur Aufhebung des § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO führen würde; ihm folgend Schl.-Holst. FG, EFG 1999, 50 (51 r. Sp.). Indessen dürfte sich die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung kaum begründen lassen. Die Behandlung der Schachvereine als Sportvereine ist nicht gleichheitswidrig, sondern im Gegenteil angezeigt (oben § 3 II 2). – Der BFH – I B 68/87 – geht auf eine Ungleichbehandlung der Bridgevereine nur gegenüber Schützen- und Billardvereinen, nicht aber gegenüber Schachvereinen ein (s. Anhang).

¹²⁰ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 440 m. w. Nachw.

¹²¹ Die Ausweitung der Aufzählung in § 52 Abs. 2 AO insbesondere durch die Nr. 4 hat dem Gesetzgeber erhebliche Kritik eingetragen; vgl. vor allem *K. Tipke*, *StuW* 1989, 165 ff.; *J. Isensee*, *F.A.Z.* Nr. 251 vom 28. Oktober 1989, S. 15. Das ändert nichts daran, daß es sich um geltendes Recht handelt. Für die Frage, was als „System“ und was als „Ausnahme“ anzusehen ist, sind diese Regelungen daher heranzuziehen.

dieser Bestimmung Sport; unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO ist ihre Förderung daher gemeinnützig.

Es stellt sich noch die Frage nach dem Status des freien Schachspiels. Die nicht differenzierte Formulierung „Schach gilt als Sport“ könnte zu der Annahme verleiten, es seien auch freie, nicht wettkampfmäßige Schachpartien als Sport anzusehen. Das ginge über den allgemeinen Sportbegriff hinaus (oben § 4 I 3 b bb). Indessen ist der systematische Zusammenhang zu beachten. Die §§ 51 ff. AO regeln die Gemeinnützigkeit von *Körperschaften*; betroffen sind also insoweit Schachvereine. Diese betreiben Schach regelmäßig in Wettkämpfen. Eine Ausweitung des Begriffs Schachsport auf freie Partien dürfte schon deshalb nicht aus § 52 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO abzuleiten sein.

ee) „Hundesport“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) kein Sport

Einzugehen ist schließlich auf die später (Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2212) eingefügte Nr. 4 des § 52 Abs. 2 AO. Sie enthält in dem Kompositum „Hundesport“ wiederum den Wortbestandteil „Sport“. Insoweit besteht zu Recht Einigkeit, daß es sich nicht um Sport i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO handelt.¹²² Für diese Auffassung spricht schon die Nennung des Hundesports in einer anderen Nummer des § 52 Abs. 2 AO. Auch nach dem allgemeinen Sportbegriff ist Sport stets eine *menschliche* Betätigung (oben § 4 I 3 a ee); der ausübende Mensch muß seinen eigenen Körper einsetzen (Körpersport) oder selbst am Wettkampf teilnehmen (Wettkampfsport). Beides ist beim Hundesport nicht der Fall.

ff) Keine Einschränkung des Sportbegriffs für den Berufssport

Nach allgemeiner Ansicht ist die Förderung des Berufssports kein gemeinnütziger Zweck i. S. des § 52 AO.¹²³ Darin liegt indessen keine Einschränkung des Sport-

¹²² G. Frotscher, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 55; E.-M. Gersch, in: F. Klein, AO, § 52 Rdnr. 52; Kießling/Buchna, Gemeinnützigkeit, S. 54; Thiel/Eversberg, DB 1990, 290 (294).

¹²³ G. Frotscher, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 38; F. Niewerth, in: O.-G. Lippross (Hrsg.), Steuerrecht, § 52 AO Rdnr. 22; K. Tipke, in: Tipke/Kruse, AO, § 52 Rdnr. 27; R.-D. Scholtz, in: Koch/Scholtz, AO, § 52 Rdnr. 22 „Sport“; M. Troll, Besteuerung, S. 473; AEAO § 52 Nr. 3.

begriffs;¹²⁴ vielmehr wird angenommen, daß es insofern an der Selbstlosigkeit (§ 52 Abs. 1 AO) fehle. Der den Berufssport fördernde Verein verfolge eigenwirtschaftliche Zwecke der bezahlten Sportler.¹²⁵

In dieser Allgemeinheit ist diese Auffassung zweifelhaft; das Amateurprinzip (oben § 3 IV 1) ist in der Abgabenordnung jedenfalls nicht festgeschrieben.¹²⁶ Die Frage ist für die Praxis angesichts des § 58 Nr. 9 AO (unten b) jedoch wenig relevant; nach dieser Vorschrift ist die Gemeinnützigkeit anzuerkennen, wenn der Verein – wie es regelmäßig der Fall ist – außer dem Berufssport auch den Amateursport fördert. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß der Berufssport dabei nicht ein bloß untergeordneter Vereinszweck sein muß.¹²⁷

b) Andere bundesrechtliche Vorschriften: §§ 58 Nr. 9, 67 a AO, Einzelsteuergesetze

Nachdem der Begriff Sport i. S. des § 52 AO nunmehr geklärt ist, bereiten die Ausdrücke „Sportverein“ und „sportliche Betätigung“ in § 67 a AO keine Auslegungsschwierigkeiten mehr. Der in ihnen enthaltene Wortbestandteil „Sport“ ist wie in § 52 AO,¹²⁸ nach der hier vertretenen Auffassung also im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs (oben I) zu verstehen. Das gilt auch für den mit § 67 a AO im Zusammen-

¹²⁴ Anders *M. Troll*, Besteuerung, S. 473. Er sieht den Berufssport „als Schaustellung, die lediglich ihr Programm aus den im Sport üblichen Tätigkeiten zusammenstellt“ (vgl. zu dieser Formulierung schon oben § 4 I 2 a) und somit kein Sport ist. Das entspricht der Auffassung Carl Diems, die heute als überholt angesehen werden muß (oben § 3 IV 1).

¹²⁵ *G. Frotscher*, in: B. Schwarz, AO, § 52 Rdnr. 38; *R.-D. Scholtz*, in: Koch/Scholtz, AO, § 52 Rdnr. 22 „Sport“; AEAO § 52 Nr. 3.

¹²⁶ *C. Trzaskalik*, *StuW* 1986, 219 (223 f.); *ders.*, in: P. J. Tettinger (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 55 (56 f.). – Das Finanzministerium Thüringen erkennt Vereine zur Förderung (= finanziellen Unterstützung) von Leistungssportlern unter gewissen (allerdings engen) Voraussetzungen als gemeinnützig an: Erlaß vom 25. April 1996, *DStR* 1996, 921.

¹²⁷ *E.-M. Gersch*, in: F. Klein, AO, § 58 Rdnr. 16; *Fritzweiler/Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch*, Rdnr. 2/388.

¹²⁸ *G. Frotscher*, in: B. Schwarz, AO, § 67 a Rdnr. 4; *E.-M. Gersch*, in: F. Klein, AO, § 67 a Rdnr. 3; *K. Tipke*, in: *Tipke/Kruse*, AO, § 67 a Rdnr. 4.

hang stehenden¹²⁹ § 58 Nr. 9 AO und die in ihm enthaltenen Ausdrücke „Sportverein“, „bezahlter Sport“ und „unbezahlter Sport“.

Schwieriger verhält es sich mit dem Ausdruck „sportliche Veranstaltungen“ in § 67 a AO. Er bereitet gewisse Auslegungsprobleme wegen des farblosen Begriffs Veranstaltung. Dieser Begriff kann eine kaum überschaubare Zahl von Betätigungen erfassen; außer Wettkämpfen auch Kurse, Lehrgänge, Reisen, Training und die Vorführung sportlicher Übungen auf nicht-sportlichen Veranstaltungen.¹³⁰ Da hingegen das Wort „sportlich“ keine besonderen Fragen aufwirft, braucht auf diese Schwierigkeiten hier nicht eingegangen zu werden. Das Wort ist wiederum im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs zu verstehen.

Der für das Gemeinnützigkeitsrecht geltende Sportbegriff ist auch für die Einzelsteuergesetze maßgebend, soweit diese den Ausdruck „Sport“ enthalten. So ist „sportliche Veranstaltungen“ in § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG nicht anders zu verstehen als in § 67 a AO.¹³¹

c) Landesrecht: Vergnügungssteuer

Der Ausdruck „Sport“ tritt schließlich in Landesgesetzen über die Vergnügungssteuer auf. Es würde allerdings zu weit führen und wäre auch wenig ergiebig, auf diese Vorschriften im einzelnen einzugehen. Dagegen seien einige Gerichtsentscheidungen angeführt, die zu den Gesetzen ergangen sind und bemerkenswerte Ausführungen zum Begriff Sport enthalten.

¹²⁹ *E.-M. Gersch*, in: F. Klein, AO, § 58 Rdnr. 16; *R.-D. Scholtz*, in: Koch/Scholtz, AO, § 58 Rdnr. 10; *Thiel/Eversberg*, DB 1990, 344 (348).

¹³⁰ Vgl. BFH BStBl. II 1994, S. 886 f.; 1997, S. 154 ff.; *P. Fischer*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 67 a Rdnrn. 40 ff.; *G. Frotscher*, in: B. Schwarz, AO, § 67 a Rdnrn. 5 f.; *E.-M. Gersch*, in: F. Klein, AO, § 67 a Rdnr. 4; *F. Niewerth*, in: O.-G. Lippross (Hrsg.), Steuerrecht, § 67 a AO Rdnr. 3; *R.-D. Scholtz*, in: Koch/Scholtz, AO, § 58 Rdnrn. 6 ff.; AEAO § 67 a Nrn. 3–5.

¹³¹ Vgl. BFH, BStBl. II 1997, S. 154 (155 f.); *H.-H. Heidner*, in: Bunjes/Geist, UStG, § 4 Nr. 22 Rdnr. 6; *H. Schuhmann*, in: Rau/Dürrewächter, UStG, § 4 Nr. 22 Rdnr. 38.1.

aa) Motorsport

Schon frühzeitig – in den zwanziger und dreißiger Jahren – waren die Gerichte durchweg der Auffassung, Motorrad- und Autorennen seien zwar Sport, aber nicht auf körperliche Ertüchtigung angelegt und daher keine Leibesübung i. S. des Vergnügungssteuerrechts. Sie unterfielen daher der Vergnügungssteuer.¹³² Auch nach dem Kriege wurde so entschieden, und zwar auch für andere Motorsportveranstaltungen als Rennen.¹³³

Diese Ansicht deckt sich mit der allgemeinen Einordnung des Motorsports in dieser Arbeit (oben a bb und § 3 II 1).

bb) Klein- und Minigolf

Das OVG Lüneburg hatte sich Ende der fünfziger Jahre mit der Frage zu befassen, ob das „Kleingolfspiel“ (eine nicht standardisierte Art von Minigolf) der Vergnügungssteuerpflicht unterfalle.¹³⁴ Das niedersächsische Recht sah für Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, eine Ausnahme von der Steuerpflicht vor (§ 2 Nr. 4 nds. VStG). Daran anknüpfend macht das Gericht umfangreiche Ausführungen zu den Begriffen Leibesübung und Sport. Nach Auffassung des Gerichts sind beide Begriffe nicht identisch; während unter Leibesübung die körperliche Ertüchtigung zu verstehen sei,¹³⁵ setze Sport zwar körperliche Betätigung, nicht aber notwendig auch körperliche Ertüchtigung voraus; dieses Element könne vielmehr auch durch einen Willen zu „höheren Zielen“ ersetzt werden.¹³⁶ Angesprochen ist damit wohl der – später in der Entscheidung genannte – „sportlich betriebene Wettkampf“.¹³⁷ Weiter nimmt das OVG

¹³² Thür. OVG, JW 1927, 825; BayVGH, RdK 1929, 208 f.; Sächs. OVG, RdK 1929, 209; Badischer VGH, RdK 1929, 209 f.; Preußisches OVG, JW 1933, 2067 f.

¹³³ VG Berlin, DGemStZ 1954, 150 f. – Motorrad-Fußballspiel; OVG Lüneburg, DGemStZ 1954, 151 ff. – Motorrad-Geschicklichkeitsveranstaltungen (mit engen Ausnahmen, S. 154 f.); BayVGH, BayVBl. 1959, 287 ff. – Moto-Cross.

¹³⁴ OVG Lüneburg, KStZ 1959, 56 ff.

¹³⁵ Ebda., S. 57 l. Sp. und S. 58 l. Sp.

¹³⁶ Ebda., S. 58 l. Sp.

¹³⁷ Ebda., S. 58 r. Sp. – Vgl. schon oben § 4 I 2 a zum Verhältnis dieser Auffassung zu dem Sportbegriff der vorliegenden Arbeit.

an, daß körperliche Ertüchtigungen und damit Leibesübungen schon kein Vergnügen i. S. des § 1 Nr. 1 nds. VStG seien, sofern sie nicht vor Zuschauern stattfinden; der Heranziehung des § 2 Nr. 4 nds. VStG bedürfe es insoweit nicht.¹³⁸ Für die Kleingolfanlage, die den Gegenstand des Verfahrens bildete, erkannte das Gericht indessen, daß nicht der Sport – weder die körperliche Ertüchtigung noch der Wettkampf – im Vordergrund stehe, sondern das Vergnügen; sie unterlag daher der Vergnügungssteuer.¹³⁹

Mit dem allgemeinen Sportbegriff (oben I) steht dieses Ergebnis nicht im Widerspruch. Im Gegensatz zur Ansicht des OVG Lüneburg würde Kleingolf nach diesem Sportbegriff allerdings als Sport angesehen, auch wenn es nicht wettkampfmäßig betrieben wird;¹⁴⁰ denn es erfordert in jedem Fall besondere körperliche Koordination und wird in Anlehnung an die Wettkampfsportart Minigolf ausgeübt. Das sagt indessen nichts darüber aus, ob auch der Begriff Leibesübung erfüllt ist; allein dieser war nach Ansicht des Gerichts entscheidungserheblich.¹⁴¹ Die vom OVG Lüneburg vorgenommene Einengung dieses Begriffs auf die körperliche *Ertüchtigung* – anstelle der bloßen Betätigung – ist plausibel. Sie stimmt mit den älteren Entscheidungen zur Vergnügungssteuerpflichtigkeit von Motorsportveranstaltungen überein (oben aa), ferner mit der überkommenen Wendung des StAnpG von der „körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen“ (oben a aa).

Ganz im Einklang mit der soeben vorgenommenen Subsumtion des Kleingolfs unter den allgemeinen Sportbegriff befinden sich das OVG Münster und der BayVGH.

Das OVG Münster hatte über eine (standardisierte) Minigolfanlage zu entscheiden.¹⁴² Es sah Minigolf als Sport an¹⁴³ und verneinte die Vergnügungssteuerpflicht, da die

¹³⁸ Ebda., S. 58 l. Sp.

¹³⁹ Ebda., S. 58 f.

¹⁴⁰ Ebenso *M. Beer*, BayVBl. 1961, 178 (178 f.); *Wilhelm*, KStZ 1961, 41 (43 f.).

¹⁴¹ Anders *Wilhelm*, KStZ 1961, 41 (42 r. Sp.), der dem nds. VStG eine Freistellung des Sports insgesamt – nicht nur der Leibesübungen – entnimmt. Diese Frage mag hier offenbleiben.

¹⁴² OVG Münster, KStZ 1961, 241 ff.

¹⁴³ Ebda., S. 242 f.

aktive Teilnahme am Sport nach den §§ 2 Abs. 2 Nr. 8, 5 Abs. 3 S. 2 des damals geltenden nw. VStG nicht der Vergnügungssteuer unterlag. Auf den Begriff Leibesübung kam es danach nicht mehr an.¹⁴⁴

Das Urteil des BayVGH¹⁴⁵ erging zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 bay. VStG, nach dem Sportveranstaltungen vergnügungssteuerpflichtig waren. Nach Auffassung des BayVGH betrifft dies nur Veranstaltungen, die vor Zuschauern stattfinden. Daraus folgert das Gericht, daß der Sport ansonsten nicht der Vergnügungssteuer unterliegt, und zwar auch nicht nach der allgemeinen Norm des Art. 2 Abs. 1 bay. VStG.¹⁴⁶ Im weiteren legt das Gericht dar, daß das Minigolfspiel auch dann Sport sei, wenn es nicht als Wettkampf betrieben werde. Zumindest sei es nämlich als Ausgleichssport anzusehen.¹⁴⁷ Als nicht vor Zuschauern stattfindende Sportart war Minigolf somit im Ergebnis von der Vergnügungssteuer befreit.

cc) „Damen-Boxkämpfe“

Das VG Arnsberg hatte über die Vergnügungssteuerpflicht von „Damen-Boxkämpfen“ zu entscheiden.¹⁴⁸ Aus dem Umstand, daß der ursprünglich aufgeführte Berufssport 1970 (nw. GVBl. S. 437) aus dem Katalog der vergnügungssteuerpflichtigen Betätigungen gestrichen worden war, folgerte das Gericht, daß er nunmehr von der Vergnügungssteuer befreit sei, und erörterte davon ausgehend die Frage, ob die „Damen-Boxkämpfe“ zum Berufssport zu rechnen seien. Diese Frage verneinte es; der Begriff Sport sei nicht erfüllt.¹⁴⁹

Das Ergebnis überrascht zunächst; denn das Boxen wird gemeinhin – auch nach dem allgemeinen Sportbegriff dieser Arbeit (oben I) – als Sport angesehen. Ob die Akteure Männer oder Frauen sind, kann dabei keinen Unterschied machen. Bei näherer Betrachtung

¹⁴⁴ Ebda., S. 243 r. Sp.

¹⁴⁵ BayVGH, BayVBl. 1973, 103 f.

¹⁴⁶ Ebda., S. 103 r. Sp.

¹⁴⁷ Ebda., S. 103 f. – BayVGH, BayVBl. 1963, 24 f. hatte die Sportqualität des Minigolfs noch offengelassen.

¹⁴⁸ VG Arnsberg, KStZ 1979, 176 ff.; dazu die Glosse A. von Mutius, Jura 1980, 223.

¹⁴⁹ Ebda., S. 176 r. Sp.

tung zeigt sich aber, daß nicht ein Boxwettkampf, sondern ein auf vordergründige Belustigung abzielender Klamauk zu beurteilen war, bei dem der Boxkampf nur den Rahmen bildete. Die Schaustellung entfernte sich derart weit von den Regeln des Boxsports, daß sie sich nicht mehr an diesen „anlehnte“.¹⁵⁰ Somit ist mit dem allgemeinen Sportbegriff zum gleichen Ergebnis zu kommen wie das VG Arnsberg.

In methodischer Hinsicht ist anzumerken, daß das Gericht nicht auf den Sportbegriff hätte abstellen dürfen, nachdem dieser aus dem nw. VStG gestrichen worden war. Die Annahme, der Berufssport unterliege nicht der Vergnügungssteuerpflicht, da er in dem Gesetz nicht mehr aufgeführt ist, ist fehlerhaft; es kommt einzig auf die – von dem Gericht im folgenden erörterte und verneinte – Frage an, ob einer der verbleibenden Tatbestände des § 2 nw. VStG erfüllt ist. Das kann auch bei Berufssportveranstaltungen der Fall sein.¹⁵¹

2. Immissionsschutzrecht und Baurecht

a) Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

Der Wunsch nach Sportausübung führt des öfteren zu Konflikten mit dem Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner.¹⁵² Die Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis war lange Zeit durch eine unerfreuliche Kasuistik gekennzeichnet, die die Entscheidungen nur schwer vorhersehen ließ. Bemängelt wurde außerdem, daß die Gerichte den Eigenheiten des Sports nicht ausreichend Rechnung getragen hätten.¹⁵³ Zu Beginn der neunziger

¹⁵⁰ Zu den Einzelheiten vgl. die Entscheidungsgründe und die zitierte Glosse.

¹⁵¹ Ein Tanzturnier für Berufstänzer (Professionals) kann sich z. B. als „Tanzveranstaltung gewerblicher Art“ (§ 2 Nr. 1 nw. VStG) darstellen.

¹⁵² Ausführlicher und engagierter Überblick bei *Fickert/Fieseler*, BauNVO, Vorbem. §§ 2–9, 12–14 Rdnrn. 12 ff. m. w. Nachw.

¹⁵³ Leitentscheidungen: BGH, NJW 1983, 751 ff. – Tennisplatz; BVerwGE 81, 197 ff. – Tegelsbarg; im Anschluß daran BVerwGE 88, 143 ff. – Dortmund-Sölde. – Vgl. zum alten Recht *H.-J. Birk*, NVwZ 1985, 689 ff.; *P. Busse*, SGB 1989, 537 (540 ff.); *E. Deutsch*, VersR 1989, 219 (221 f.); *J. Fritzweiler*, in: ders./Pfiester/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 5/137 ff.; *G. Gaentzsch*, FS Gelzer, S. 29 ff.; *K. Gelzer*, FS Korbion, S. 117 ff.; *H. Hagen*, in: P. Kirchhof (Hrsg.), Sport und Umwelt, S. 1 ff.; *U. Schmitz*, NVwZ 1991, 1126 ff.; *E. Schwerdtner*, NVwZ 1989, 936 ff.; *K. Vieweg*, JZ 1987, 1104 ff.; weitere Nachweise bei *J. Berkemann*, NVwZ 1992, 817 (818 FN 4); *M. J. Herr*, Sportanlagen, S. 18 ff.

Jahre erließ die Bundesregierung daher¹⁵⁴ eine Verordnung zum BImSchG (18. BImSchV vom 18. Juli 1991, BGBl. I S. 1588, berichtet S. 1790), die diese Streitfälle regeln sollte.¹⁵⁵ Die Verordnung gilt für Sportanlagen (§ 1 Abs. 1); darunter versteht sie ortsfeste Einrichtungen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sportausübung bestimmt sind (§ 1 Abs. 2). Voraussetzung für die Anwendbarkeit der 18. BImSchV ist gemäß ihrem § 1 Abs. 1 zudem, daß die Sportanlage keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf; damit sind Motor- und Schießsportanlagen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. Anhang Nr. 10.17 und 10.18 Spalte 2 der 4. BImSchV).¹⁵⁶

aa) Bolzplätze vorgeblich keine Sportplätze mangels Ausübung von Wettkampfsport – die Begründung zur 18. BImSchV als Grundlage dieser Ansicht – die Gegenauffassung

Nicht anders als in § 52 AO (oben 1 a) schränkt die herrschende Auffassung den Begriff Sport in § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV gegenüber dem allgemeinen Sportbegriff ein, obwohl der Wortlaut für ein besonderes Verständnis keine Anhaltspunkte bietet. Die Abweichung betrifft die besondere Fallgruppe der Bolzplätze. Darunter werden Plätze verstanden, die der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener in der Form des nicht an Regeln gebundenen Fußballspiels dienen.¹⁵⁷ Die körperliche Betätigung auf diesen Plätzen findet also in Anlehnung an die Wettkampfsportart Fußball statt; sie ist daher nach dem allgemeinen Sportbegriff selbst als Sport

¹⁵⁴ Vgl. die amtliche Begründung, BR-Drs. 17/91, S. 30 ff.

¹⁵⁵ Über den 1994 eingefügten Satz 2 des § 906 Abs. 1 BGB ist die 18. BImSchV nunmehr auch für die Beurteilung der einschlägigen Fälle durch die Zivilgerichte maßgeblich; vgl. *Fickert/Fieseler*, BauNVO, Vorbem. §§ 2–9, 12–14 Rdnr. 12.84; *J. Berkemann*, NuR 1998, 565 (577); *J. Fritzweiler*, in: ders./Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 5/145 ff.; *G. Ketteler*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 309 ff. – Zur Handhabung der 18. BImSchV durch die Verwaltungsgerichte zuletzt BVerwGE 109, 246 ff. und 314 ff. = DVBl. 2000, 187 ff. und 192 ff.; zu beiden Entscheidungen *M. Uechtritz*, NVwZ 2000, 1006 ff.

¹⁵⁶ Vgl. *G. Ketteler*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 67 ff.

¹⁵⁷ Vgl. *W. Dehner*, Nachbarrecht, B § 17 a Anm. 2; *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (959 f.); *ders.*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 56; *Rodewoldt/Wagner*, VBIBW 1996, 365 (365 l. Sp. oben); BVerwG, NVwZ 1992, 884 (884 r. Sp. oben); BayVGH, NVwZ 1993, 1006 (1007); NVwZ-RR 1994, 246 (247 l. Sp. oben); OVG Berlin, NVwZ-RR 1994, 141 (142); OVG Münster, NWVBl. 1999, 426 (427 r. Sp. unten); kritisch *Fickert/Fieseler*, BauNVO, § 3 Rdnr. 19.84.

anzusehen (oben § 4 I 3 c aa). Dagegen halten Rechtsprechung¹⁵⁸ und ein Teil der Literatur¹⁵⁹ Bolzplätze nicht für Sportanlagen i. S. der 18. BImSchV. Sie stellen zur Begründung darauf ab, daß das sog. Bolzen keine Sportausübung nach festen Regeln sei.

Diese Auffassung ist angesichts des § 5 Abs. 2 18. BImSchV wenig konsequent.¹⁶⁰ Diese Vorschrift behandelt Freibäder ausdrücklich als Sportanlagen, obwohl in ihnen die Regeln einer bestimmten Sportart ebenfalls nicht eingehalten werden. Eine Begründung für diese Inkonsequenz sucht man meist vergeblich. Soweit ersichtlich, ist sie nur in einem Aufsatz zweier Rechtsanwälte sowie in dem führenden Kommentar zur BauNVO von Fickert/Fieseler versucht worden.¹⁶¹

Der Aufsatz bezieht sich auf die amtliche Begründung der 18. BImSchV.¹⁶² Die fragliche Stelle aus der Begründung der Bundesregierung lautet:¹⁶³

„Absatz 2 [des § 1 18. BImSchV] enthält eine Definition der Sportanlagen. Nur ortsfeste Einrichtungen, die zur Sportausübung bestimmt sind und auch zu diesem Zweck betrieben werden, sind Sportanlagen; ein Sportstadion, in dem z.B. ein Konzert stattfindet, gilt nicht als Sportanlage im Sinne dieser Verordnung. Auch werden Kinderspielflächen und freizeitsportliche Aktivitäten auf Sportgelegenheiten wie Wegen, Plätzen, Spielstraßen und Freiflächen durch diese Verordnung nicht erfaßt.“

¹⁵⁸ BayVGH, NVwZ 1993, 1006 (1007 l. Sp. unten); NVwZ-RR 1994, 246 (247 l. Sp.unten); OVG Berlin, NVwZ-RR 1994, 141 (142 r. Sp.); OVG Schleswig, NVwZ 1995, 1019 (1020 l. Sp. Mitte); VG Arnsberg, NVwZ 1999, 450 (451 l. Sp. Mitte); VGH Kassel, DÖV 2000, 787 (788) L.

¹⁵⁹ Insbesondere *Rodewoldt/Wagner*, VBIBW 1996, 365 (366 ff.); ferner etwa *H. D. Jarass*, BImSchG, § 22 Rdnr. 39 (beide für analoge Anwendung der 18. BImSchV); *Fickert/Fieseler*, BauNVO, § 4 Rdnr. 7.7; weitere Nachweise bei *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (960 FN 8) = SportanlagenlärmschutzVO, S. 57 FN 79.

¹⁶⁰ Vgl. *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (962) = SportanlagenlärmschutzVO, S. 60 f.

¹⁶¹ *Rodewoldt/Wagner*, VBIBW 1996, 365 (366 f.); *Fickert/Fieseler*, BauNVO, § 3 Rdnr. 19.85.

¹⁶² Während die herrschende Meinung bei § 52 AO den Gesetzesmaterialien das Merkmal körperliche Ertüchtigung entnimmt (oben 1 a aa) und den Sportbegriff dadurch auf einen Teil des Körpersports verengt, leitet also die nun zu behandelnde Auffassung aus den Materialien zur 18. BImSchV für den Fußball eine Einschränkung auf regelgerechte Wettkämpfe her, so daß sich der Sportbegriff insoweit auf den Wettkampfsport reduziert. In die gleiche Richtung tendierend, aber weniger eng *J. Berkemann*, NuR 1998, 565 (575 r. Sp.).

¹⁶³ BR-Drs. 17/91, S. 38.

Dies sind die gesamten Ausführungen des Ordnungsgebers zu § 1 Abs. 2 BImSchV. Bei aller Kürze lassen sich ihnen folgende Aussagen entnehmen:

– Ob eine Einrichtung Sportanlage ist, steht nicht ein für allemal fest, sondern hängt von der jeweiligen Nutzung ab. Ein Sportstadion würde man normalerweise als Sportanlage ansehen; das soll aber nicht gelten, solange in dem Stadion ein Konzert stattfindet. Für die Dauer der Nutzung als Konzertveranstaltungsort verliert das Stadion seine Eigenschaft als Sportanlage; sie lebt erst wieder auf, wenn in dem Stadion eine Sportveranstaltung stattfindet, also z. B. ein Fußballspiel. – Das ist eine eigenartige und durchaus überflüssige Konstruktion. Viel näher hätte es gelegen, das Sportstadion ohne Einschränkung als Sportanlage aufzufassen und für die Dauer des Konzerts die 18. BImSchV nicht anzuwenden, da die Anlage insoweit „nicht zum Zwecke der Sportausübung betrieben wird“ (§ 1 Abs. 1 18. BImSchV).

– Kinderspielplätze sind keine Sportanlagen. – Diese Aussage stimmt mit dem allgemeinen Sportbegriff überein (oben § 4 II 1).

– Freizeitsportliche Aktivitäten fallen nicht unter die 18. BImSchV, soweit sie „auf Sportgelegenheiten wie Wegen, Plätzen, Spielstraßen und Freiflächen“ stattfinden. – Offenbar fehlt es hier nicht am Merkmal Sport, sondern an dem der *Sportanlage*; diesem Begriff wird der Begriff *Sportgelegenheit* gegenübergestellt.¹⁶⁴ Daß es dem Ordnungsgeber gerade um das Merkmal Sportanlage geht, wird schon aus dem Kontext deutlich; denn die Ausführungen betreffen – wie es eingangs heißt – die „Definition der Sportanlagen“.

Nicht entnehmen läßt sich der amtlichen Begründung dagegen offenbar, daß Bolzplätze keine Sportanlagen seien. Es handelt sich bei ihnen weder um Kinderspielplätze noch um bloße Sportgelegenheiten, sondern um Einrichtungen, die für eine bestimmte Art der Sportausübung – das freie Fußballspiel – bereitgestellt werden.

Die beiden Praktiker lesen gleichwohl aus den Ausführungen der Bundesregierung heraus, daß Bolzplätze nicht von der 18. BImSchV erfaßt werden sollten. Sie räumen ein, daß Bolzplätze „hier nicht explizit genannt“ würden; es gebe aber „Anzeichen“ für

¹⁶⁴ Vgl. G. Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 51 ff.

die behauptete „Intention des Gesetzgebers“. Denn mit den beiden ausdrücklich genannten Fällen der Nichtanwendung, also sowohl mit den Kinderspielplätzen als auch mit den freizeitsportlichen Aktivitäten auf Sportgelegenheiten, wiesen die Bolzplätze „sachliche Zusammenhänge“ auf. Die Gemeinsamkeiten mit Kinderspielplätzen seien „unverkennbar, denn während Kinderspielplätze dem Spielen und Toben jüngerer Kinder dienen, haben Bolzplätze eine vergleichbare Funktion für ältere Kinder und Jugendliche“. Auch handele es sich beim Bolzen um „freizeitsportliche Aktivitäten, die ... nicht der regelrechten Ausübung einer Sportart genügen“.¹⁶⁵

Diese Begründung geht fehl. Der offensichtliche und entscheidende Unterschied zwischen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen besteht darin, daß auf Kinderspielplätzen gespielt (Burgenbauen, Schaukeln, Wippen usw.), auf Bolzplätzen dagegen – wie die Autoren mit der Einordnung des Bolzens als freizeitsportliche Aktivität selbst annehmen – Sport getrieben wird. An diesem Unterschied vermag eine übereinstimmende Funktion beider Einrichtungen nichts zu ändern. Bei den Ausführungen zum Merkmal freizeitsportliche Aktivität ist der Irrtum nicht weniger offenkundig: Die Bundesregierung hebt in ihrer Begründung nicht darauf ab, daß es sich insoweit um Freizeitsport handele, sondern daß dieser auf einer bloßen Sportgelegenheit betrieben werde.¹⁶⁶

Der erste Begründungsversuch zu der These, Bolzplätze seien keine Sportanlagen i. S. der 18. BImSchV, ist also als gescheitert anzusehen.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Rodewoldt/Wagner, VBIBW 1996, 365 (366 r. Sp. oben).

¹⁶⁶ Ähnlich fehlerhaft insoweit OVG Koblenz, NVwZ 2000, 1190 (1190 r. Sp.), das dieser Passage der amtlichen Begründung das Erfordernis entnimmt, daß „der Betrieb einer gewissen sportüblichen Organisation unterliegt“. Damit wäre der (als nicht-organisierter Sport verstandene) Freizeitsport überhaupt ausgeschlossen, nicht nur derjenige auf bloßen Sportgelegenheiten.

¹⁶⁷ Der Ansatz von Rodewoldt/Wagner gewinnt nicht gerade an Überzeugungskraft, wenn die Autoren, nachdem sie die direkte Anwendbarkeit der 18. BImSchV auf Bolzplätze verneint haben, für eine entsprechende Anwendung plädieren (ebda., 367 f.). Dies erscheint nicht nur „auf den ersten Blick unsinnig und methodisch fragwürdig“, wie die beiden Verfasser selbst meinen (ebda., S. 367), sondern ist es auch auf den zweiten Blick. Eine Analogie ist nicht zulässig, wenn sich das sachgerechte Ergebnis schon durch eine im Rahmen des Wortsinnes bleibende Auslegung erreichen läßt. – Nicht zugestimmt werden kann schließlich der Meinung, wegen der „lediglich“ analogen Anwendung der 18. BImSchV ergäben

Fickert und Fieseler führen für die Ansicht, Sport i. S. der 18. BImSchVO setze die Beachtung von Regeln voraus, § 2 Abs. 1 dieser Verordnung an. Auf die in dieser Vorschrift enthaltenen „zwingend zu erfüllenden Pflichten“, nämlich zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, und damit „auf die Einhaltung von Regeln, Regelungen, die dadurch erforderliche Aufsicht einerseits und Rücksichtnahme der Sporttreibenden andererseits, kommt es jedoch an.“ Hierin liege auch der „deutliche Unterschied“ zwischen Bolzplätzen und Freibädern (§ 5 Abs. 2 18. BImSchV): „Daß Freibäder gleichfalls zu den Sportanlagen i. S. der 18. BImSchV gehören, ergibt sich daraus, daß bei deren Benutzung Regelungen und Regeln beachtet werden müssen: Für deren Beachtung und die – selbstverständliche – gegenseitige Rücksichtnahme sorgt eine Aufsicht; die Beachtung von Regelungen gilt im übrigen gleichfalls für Bowling- und Kegelcenter, Fitneß-Studios u. ä. Einrichtungen.“¹⁶⁸

Die Untauglichkeit dieses Begründungsversuchs liegt auf der Hand. Fickert und Fieseler bringen verschiedene Gesichtspunkte durcheinander. Zum einen hebt die Beschreibung des Bolzens als nicht regelgebundene Sportausübung auf die fehlende Beachtung der Regeln des Deutschen Fußball-Bundes ab; die Richtwerte gemäß § 2 Abs. 1 18. BImSchV sind eine ganz andere Art von Regeln. Zum anderen verwechseln die Autoren Tatbestand und Rechtsfolge. Die Frage der Einhaltung der Immissionsrichtwerte stellt sich überhaupt nur, wenn das Vorliegen einer Sportanlage bejaht wird. Das Merkmal Sportanlage ist Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift, die Pflicht zur Einhaltung der Werte ihre Rechtsfolge. Fickert und Fieseler wollen den Tatbestand der Vorschrift verneinen, wenn die als Rechtsfolge eintretende Pflicht nicht eingehalten wird. Das ist so plausibel, als wollte man argumentieren, jemand sei nicht Besitzer i. S. des § 985 BGB, da er der nach dieser Vorschrift bestehenden Pflicht zur Herausgabe der Sache nicht nachkomme.¹⁶⁹

sich „selbstverständlich“ andere Ergebnisse als bei der unmittelbaren Anwendung (ebda., S. 368). Die Rechtsfolgen einer gesetzlichen Vorschrift treten gleichermaßen bei unmittelbarer wie bei analoger Anwendung ein.

¹⁶⁸ Fickert/Fieseler, BauNVO, § 3 Rdnr. 19.85.

¹⁶⁹ Fickert/Fieseler scheinen „die mehr formaljuristische Denkweise“ (ebda., § 3 Rdnr. 19.88) überhaupt geringzuschätzen; diese Haltung treibt noch einige bemerkenswerte Blüten. Zuerst fassen sie ihre soeben referierte Auffassung dahin

Die Rechtsprechung zu den Bolzplätzen läßt sich nach allem nicht halten. Richtig ist die Gegenauffassung; für sie spricht nicht nur die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sportbegriff, die nicht ohne zwingenden Grund aufgegeben werden sollte, sondern vor allem auch, daß nur die Einbeziehung der Bolzplätze in den Anwendungsbereich der 18. BImSchV dem Ziel dieser Verordnung (oben vor aa) dient, für die Lösung der Konflikte von Sportlärm und Ruhebedürfnis der Nachbarschaft präzise und sachgemessene Regeln zu geben.¹⁷⁰ Deutlich wird dies auch in dem Fall, daß ein Fußballplatz sowohl von Vereins- als auch von Freizeitmannschaften, also sowohl zum regelgerechten als auch zum nicht an Regeln gebundenen Fußballspiel benutzt wird; die 18. BImSchV ist dann für den gesamten Sachverhalt heranzuziehen.¹⁷¹

zusammen, daß der Begriff Sportanlage in der 18. BImSchV mit dem Begriff Anlagen für sportliche Zwecke in der BauNVO – der ihrer Meinung nach umfassend zu verstehen ist (ebda., Vorbem. §§ 2–9, 12–14 Rdnrn. 12 und 12.92) – übereinstimme (vgl. auch ebda., Rdnr. 12.81) „mit der entscheidenden Einschränkung, daß die Sportanlagen gleichzeitig den durch die 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerten nach § 2 Abs. 2 bis Abs. 6 der 18. BImSchV unterliegen“ (ebda., § 3 Rdnr. 19.85). Sodann heißt es aber (ebda.), daß Bolzplätze, die diese Werte einhalten, „entsprechend einer Sportanlage behandelt werden können“ (Hervorhebung im Original). Obwohl der von Fickert/Fieseler aufgestellte Sportanlagenbegriff erfüllt ist, soll also eine „entsprechende“ Behandlung erfolgen! – Wenig sinnvoll ist im übrigen die Rede von der „Rechtsnatur von Bolzplätzen“ (ebda.). Eine „Rechtsnatur“ kann allenfalls einem spezifisch juristischen Begriff (oben § 2 III 3 a) zukommen.

¹⁷⁰ Ausführlich *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (960 ff.); *ders.*, Sportanlagenlärmschutz-VO, S. 56 ff.; *M. J. Herr*, Sportanlagen, S. 149 f.; übereinstimmend, aber ohne nähere Begründung *J. Fritzweiler*, in: *ders./Pfister/Summerer*, Praxishandbuch, Rdnr. 5/146; *A. Schink*, DVBl. 1992, 515 (517 r. Sp.); *Spindler/Spindler*, NVwZ 1993, 225 (226 mit FN 15). Die 18. BImSchV wollen analog auf Bolzplätze anwenden *Rodewoldt/Wagner*, VBIBW 1996, 365 (367 f.) und das OVG Schleswig, NVwZ 1995, 1019 (1020 l. Sp.); für Heranziehung als Anhaltspunkt VGH Kassel, DÖV 2000, 787 (788) L.

¹⁷¹ So auch ohne weiteres die Rechtsprechung; vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 993 f. = BRS 56 Nr. 194; Vorinstanz: OVG Münster, BRS 56 Nr. 195. – Das OLG Düsseldorf will auf das Bolzen sogar grundsätzlich die Fußballregeln des DFB anwenden (NJW 2000, 3145 L = NJW-RR 2000, 1116); das zeigt, wie gekünstelt eine Entgegensetzung von Fußball und Bolzen ist.

bb) Der allgemeine Sportbegriff maßgebend – einzelne Folgerungen

Maßgebend ist also auch für die 18. BImSchV der allgemeine Sportbegriff (oben I). Mit ihm erhält man Ergebnisse, die – von dem Spezialproblem der Bolzplätze (oben aa) abgesehen – in Rechtsprechung und Literatur weitgehend geteilt werden:

Körperliche Betätigung wird auch dann als Sport i. S. der 18. BImSchV angesehen, wenn sie nicht mit Wettkämpfen verbunden ist (Körpersport), insbesondere in Aerobic- und „Fitneß“-Studios,¹⁷² beim Skateboardfahren und Inline-Skating auf besonderen Anlagen¹⁷³ sowie beim sog. Streetball.¹⁷⁴ Ein – über die körperliche Betätigung hinausgehendes (oben 1 a) – Erfordernis der körperlichen Ertüchtigung wird nicht aufgestellt, so daß etwa auch Billard,¹⁷⁵ Kegeln und Bowling,¹⁷⁶ sofern wettkampfmäßig betrieben, ohne weiteres als Sport aufgefaßt werden.

Nicht als Sport anzuerkennen sind das Tanzen in Ballett- und Tanzschulen¹⁷⁷ sowie der Hunde„sport“.¹⁷⁸ Das Tanzen in Ballett- und Tanzschulen (im Unterschied zum Turniertanz) verfolgt einen externen Zweck (oben § 4 I 3 a dd), während der Hundesport nicht den Wettkampf oder die körperliche Betätigung von Menschen zum Inhalt hat (oben § 4 I 3 a ee).

¹⁷² *Spindler/Spindler*, NVwZ 1993, 225 (226 mit FN 17); *G. Ketteler*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 55, mit Hinweis auf BayVGH, Beschluß vom 30. Juni 1995, 26 CS 95.906.

¹⁷³ *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (963); *ders.*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 64 f. – Kein Sport ist es dagegen, wenn Skateboard oder Inline-Skates zum Zwecke der Fortbewegung benutzt werden; vgl. unten 3 a bb.

¹⁷⁴ *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (963); *ders.*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 67, mit Hinweis auf das gegenteilige Urteil des VG Karlsruhe vom 12. Dezember 1996, 3 K 3429/94.

¹⁷⁵ OVG Münster, NWVBl. 1995, 316 (317 r. Sp.); *G. Ketteler*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 67.

¹⁷⁶ *G. Ketteler*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 61 f.; amtliche Begründung, BR-Drs. 17/91, S. 37; anders *Knaup/Stange*, BauNVO, § 4 a Rdnr. 49, die aber nicht von einem ernsthaften Wettkampf ausgehen, sondern annehmen, daß die „Pfleger der Geselligkeit eindeutig im Vordergrund“ stehe.

¹⁷⁷ *G. Ketteler*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 55.

¹⁷⁸ *G. Ketteler*, SportanlagenlärmenschutzVO, S. 63; vgl. auch oben 1 a ee.

Der Modellflug kann in Wettkämpfen betrieben werden;¹⁷⁹ insoweit ist er als Wettkampfsport anzusehen. Werden die Flugmodelle außerhalb von Wettkämpfen geflogen, so ist eine besondere körperliche Koordinierungsarbeit erforderlich; zudem lehnt sich die Tätigkeit an den Wettkampfsport an. Es handelt sich dann also um Körpersport. Aufstiegsgebiete für Flugmodelle sind daher als Sportanlagen (§ 1 Abs. 2 18. BImSchV) anzusehen.¹⁸⁰

b) Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

In der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die Festsetzung von Gebieten in Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) regelt, tritt der Ausdruck „Anlagen für sportliche Zwecke“ an mehreren Stellen auf (§ 2 Abs. 3 Nr. 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 6 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 4, § 8 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 10 Abs. 2 S. 2 BauNVO). Dieser Ausdruck ist unproblematisch; Sport ist insoweit umfassend und damit im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs zu verstehen.¹⁸¹ Bei diesen Vorschriften ist im Unterschied zur 18. BImSchV (oben a aa) auch unbestritten, da höchstrichterlich entschieden,¹⁸² daß Bolzplätze zu den Anlagen für sportliche Zwecke zählen.¹⁸³

¹⁷⁹ Es gibt Europa- und Weltmeisterschaften; vgl. die Angaben des Deutschen Aero Clubs, <http://www.daec.de/mf/infos/sport.htm>.

¹⁸⁰ Ebenso VG Würzburg, UPR 1996, 119; anders aber *G. Ketteler*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 63 f.; VG München, NuR 1996, 369 (370 I. Sp.). – In der Rechtsprechung trifft man häufig auf die Ausdrücke „Modellflugsport“ und „Flugmodellssport“, ohne daß sich daraus allerdings Schlüsse auf die Anwendbarkeit der 18. BImSchV ziehen ließen. Vgl. BVerwG, NVwZ 1986, 469 (470); 470 (470); NVwZ 1987, 493 f.; VBIBW 1987, 16 (16 r. Sp.); OVG Münster, NuR 1986, 213 (214 I. Sp.): „Sportbetrieb“ als „planmäßig vorgenommene, organisierte Maßnahmen des Modellsports“, „Sport mit Flugmodellen“; OVG Saarlouis, NuR 1987, 134 (134 r. Sp.): „Sport“ (ebenso *F. Stollmann*, SpuRt 1998, 103 ff.). Zum Flugsport im Verkehrsrecht noch unten 3 c.

¹⁸¹ Vgl. *Fickert/Fieseler*, BauNVO, Vorbem. §§ 2–9, 12–14 Rdnrn. 12 und 12.92; *G. Ketteler*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 182, 191; *Knaup/Stange*, BauNVO, § 2 Rdnr. 61; *J. Stock*, in: *König/Roeser/Stock*, BauNVO, § 4 Rdnr. 60; ferner *J. Berkemann*, NuR 1998, 565 (570 ff.).

¹⁸² BVerwG, NVwZ 1992, 884 (884 r. Sp. oben).

¹⁸³ Mit dem BVerwG übereinstimmend *J. Berkemann*, NVwZ 1992, 817 (821 r. Sp.); *G. Ketteler*, BauR 1997, 959 (963); *Rodewoldt/Wagner*, VBIBW 1996, 365 (367 I.

Ebenso unproblematisch ist der Ausdruck „Sport“ im Raumordnungsrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG),¹⁸⁴ im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 15 BauGB)¹⁸⁵ und in den Landesbaugesetzen (z. B. § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, § 65 Abs. 2 Nr. 5 nw. BauO;¹⁸⁶ vgl. auch §§ 83, 84, 86 nw. VStättVO).

3. Verkehrsrecht

Sport spielt sich teilweise auf öffentlichen Verkehrsflächen ab. Insoweit sind besondere Vorschriften zu beachten, deren Zweck es ist, Kollisionen mit den Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer zu vermeiden oder wenigstens zu entschärfen. Zu unterscheiden ist der Verkehr zu Lande (unten a), zu Wasser (unten b) und in der Luft (unten c).

a) Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsordnung nennt den Sport in § 31; nach dieser Vorschrift ist er außerhalb der dafür zugelassenen Straßen verboten. Ergänzt wird die Bestimmung durch § 29 StVO.

Nach § 29 Abs. 1 StVO sind „Rennen mit Kraftfahrzeugen“ verboten; gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen „Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden“ der Erlaubnis. Motorsportveranstaltungen fallen regelmäßig unter beide Absätze; die Entscheidung über ihre Zulassung kann aber sinnvoll nur einheitlich ergehen. Die Möglichkeit, über das Verbot des § 29 Abs. 1 StVO – und auch

Sp.); *J. Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, § 4 Rdnr. 60; kritisch zur Entscheidung des BVerwG, aber ohne Abweichung in der Begriffsfrage *Fickert/Fieseler*, BauNVO, § 3 Rdnrn. 19.87 ff.; Übersicht über die Rechtsprechung bei *W. Dehner*, Nachbarrecht, B § 17 a Anm. 2 FN 20.

¹⁸⁴ Gleiches gilt für die entsprechenden Vorschriften im Landesplanungsrecht, z. B. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 nw. LPIG, §§ 16, 29 Abs. 3 S. 1 nw. LEPro.

¹⁸⁵ Vgl. den schriftlichen Bericht zum BauGB, BT-Drs. 10/6166, S. 142 f.; ferner *W. Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rdnr. 129; *W. Bielenberg*, ebda., § 5 Rdnrn. 25 und 29, § 9 Rdnrn. 50 und 94; *J. Berkemann*, NuR 1998, 565 (569 f., 572 f.); *G. Gaentzsch*, FS Gelzer, S. 29 ff.

¹⁸⁶ Vgl. *Thiel/Mampel/Moog/Tyczewski*, BauR NW, § 2 BauO Rdnr. 39.

des § 31 StVO – hinwegzukommen, eröffnet dabei § 46 Abs. 2 StVO.¹⁸⁷ Die Verwaltung richtet sich in ihrer Entscheidung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (Vwv-StVO), die zu § 29 StVO sehr ausführlich ist.¹⁸⁸ § 30 Abs. 2 StVO hat dagegen für Rennveranstaltungen keine Bedeutung; er wird durch § 29 StVO verdrängt.¹⁸⁹

Der allein in § 31 StVO auftretende Begriff Sport bietet im allgemeinen keine Auslegungsschwierigkeiten; insbesondere ist eine Abgrenzung zum Spiel nicht erforderlich, da Sport und Spiele nach dieser Vorschrift gleichermaßen untersagt sind. Umstritten sind allerdings Trainingsfahrten von Radsportlern sowie das Fahren auf Rollbrettern und Inline-Skates.

aa) Rad-Trainingsfahrten entgegen dem Wortlaut des § 31 StVO teilweise zulässig

Trainingsfahrten von Radsportlern stellen eine körperliche Betätigung dar, die zur Vorbereitung auf radsportliche Wettkämpfe, also in Anlehnung an diese Wettkampfsportart betrieben wird; nach dem allgemeinen Sportbegriff (oben I) sind sie somit Sport. Unter Berufung auf den Wortlaut des § 31 StVO wird daraus vereinzelt gefolgert, derartige Trainingsfahrten seien im Straßenverkehr verboten, und zwar unabhängig davon, ob die Möglichkeit einer Verkehrsbeeinträchtigung besteht.¹⁹⁰ Die Ansicht verkennt, daß das Verbot des Sports in § 31 StVO durch öffentliche Belange, insbesondere solche des Straßenverkehrs, gerechtfertigt werden muß; soweit solche Belange nicht beeinträchtigt werden, wäre ein Verbot willkürlich und unverhältnismäßig, also wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG nichtig. Solange der Sportler die Trainingsfahrt allein auf die Bewältigung einer bestimmten Strecke anlegt, ohne in verkehrswidriger Weise die Geschwindigkeit zu forcieren, beeinträchtigt er den Straßenverkehr nicht stärker als

¹⁸⁷ Eingehend zum Zusammenspiel von §§ 29 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2 StVO *M. Ronellenfitsch*, DAR 1995, 241 ff., 274 ff.; ferner *R. Mayer*, SpuRt 1995, 197 (198 ff.).

¹⁸⁸ Ursprüngliche Fassung vom 24. November 1970 abgedr. in: BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970, Beilage 29/70; aktuelle Version in den Kommentaren zur StVO.

¹⁸⁹ *H. Bentlage*, Motorsport, S. 179 f.; *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sport auf öffentlichen Verkehrsflächen“, S. 173 ff. (176).

¹⁹⁰ *E. Jäger*, in: HK-StVR, § 31 Rdnrn. 4 f.

jeder andere Verkehrsteilnehmer; dies kann nicht verboten sein.¹⁹¹ Die Herleitung dieses Ergebnisses erfordert keine Einschränkung des Sportbegriffs,¹⁹² sondern lediglich die gängige teleologische Auslegung der Norm: Verbot des Sports nur, soweit von ihm spezifische, über das Übliche hinausgehende Beeinträchtigungen ausgehen.

bb) Fahren von Rollbrettern und Inline-Skates in der Regel kein Sport i. S. d. § 31 StVO

Die Einordnung der Rollbretter (= Skateboards) und – in den letzten Jahren – Inline-Skates in das System der StVO wirft Schwierigkeiten auf, die noch nicht zufriedenstellend bewältigt sind. Da sich mit beiden Gegenständen fahren läßt, sind sie offenbar Fahrzeuge i. S. des § 2 StVO;¹⁹³ dann müßten sie indessen die Fahrbahn benutzen (§ 2 Abs. 1 S. 1 StVO). Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht; denn weder Rollbretter noch Inline-Skates verfügen für das Fahren auf der Fahrbahn – also neben Autos, Motorrädern und Fahrrädern – über ausreichende Sicherheits-, insbesondere Bremsvorkehrungen. Daher wird – in den verschiedensten Varianten – die Heranziehung des § 24 StVO,¹⁹⁴ aber auch des § 31 StVO¹⁹⁵ diskutiert. Der Weg über § 24 StVO würde –

¹⁹¹ Im Ergebnis ebenso *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sport auf öffentlichen Verkehrsflächen“, S. 173 ff. (174). Damit übereinstimmend rechnet das OLG Karlsruhe Trainingsfahrten zum Gemeingebrauch, VersR 1986, 662 (663). Vgl. auch Vwv-StVO I zu § 31 StVO.

¹⁹² So aber *E. Jäger*, in: HK-StVR, § 31 Rdnr. 5.

¹⁹³ *H. A. Grams*, NZV 1997, 65 (66); *K. Seidenstecher*, DAR 1997, 104 (105 I. Sp.); *K. Vieweg*, NZV 1998, 1 (5 I. Sp.); OLG Oldenburg, NJW 2000, 3793 (3794).

¹⁹⁴ So OLG Karlsruhe, NZV 1999, 44 (44 r. Sp.); OLG Celle, NZV 1999, 509 (509 I. Sp.); aus dem Schrifttum *A. Lauton*, PTV 1977, 334 (334 I. Sp.): Rollbretter; *E. Scheffen*, NZV 1992, 385 (387 I. Sp.); *M. Schmid*, DAR 1998, 8 (8 I. Sp.): Inline-Skates; *K. Seidenstecher*, DAR 1997, 104 (105 r. Sp.): Inline-Skates; differenzierend *H. A. Grams*, NZV 1997, 65 (66 f.): Rollbretter, nicht aber Inline-Skates. – Widersprüchlich *Jagus/Hentschel*, StVR, § 24 StVO Rdnr. 6: Rollbretter nein, Inline-Skates ja, aber für beide soll das gleiche Ergebnis – Unzulässigkeit der Benutzung – gelten; *R. Heß*, in: Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, § 24 Rdnr. 3, es handele sich „begrifflich“ um ähnliche Fortbewegungsmittel, die aber nicht als Beförderungsmittel dienen.

¹⁹⁵ Insbesondere *J. Jagow*, in: Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, § 31 Rdnr. 1; für Rollbretter auch *Jagus/Hentschel*, StVR, § 31 StVO Rdnr. 6; ferner *A. Lauton*, PTV 1977, 334 (334 r. Sp.): Rollbretter; *E. Scheffen*, NZV 1992, 385 (386 f.); *M. Schmid*, DAR 1998, 8 (8 r. Sp.); *K. Seidenstecher*, DAR 1997, 104 (105 f.): Inline-Skates; dagegen *H. A. Grams*, NZV 1997, 65 (66 r. Sp.).

mittels Fiktion – zu einer Verneinung der Fahrzeugeigenschaft führen und ermöglichte es deshalb, das Fahren außerhalb der Fahrbahn zuzulassen. Zu einem ähnlichen Ergebnis käme man mit § 31 StVO, der die Benutzung auf der Fahrbahn verbietet.

Die gründlichste Untersuchung der Problematik findet sich bei Klaus Vieweg; er kommt für Inline-Skates zu dem Ergebnis, daß regelmäßig die §§ 2 ff. StVO gelten, §§ 24 und 31 StVO nur in Ausnahmefällen.¹⁹⁶ Demgegenüber hat der 36. Deutsche Verkehrsgerichtstag empfohlen, Inline-Skates nach § 24 StVO, Skateboards dagegen nach § 31 StVO zu behandeln.¹⁹⁷

Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten des Einordnungsproblems wird man sagen müssen, daß § 31 StVO kaum die richtige Lösung darstellt. Zwar können Rollbretter und Inline-Skates als Sportgeräte im Rahmen von Sportwettbewerben eingesetzt werden, derartige Veranstaltungen sind aber kaum im Straßenverkehr denkbar. Vielmehr geht es insoweit um das Fahren auf diesen Gegenständen zum Zweck der *Fortbewegung*; das hat aber nach der gewöhnlichen Anschauung weder mit Spiel noch mit Sport etwas zu tun.¹⁹⁸

Das gleiche Ergebnis erhält man mit dem allgemeinen Sportbegriff (oben I): Mangels Wettkampf handelt es sich nicht um Wettkampfsport; aber auch Körpersport liegt nicht vor. Eine körperliche Betätigung ist zwar gegeben, sie erfolgt jedoch nicht in Anlehnung an eine Wettkampfsportart und auch nicht zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, sondern zur Fortbewegung. Sofern nicht ausnahmsweise ein besonderer Bezug zum Sport (oder zum Spiel) gegeben ist, scheidet § 31 StVO somit aus.¹⁹⁹

¹⁹⁶ K. Vieweg, NZV 1998, 1 (5 f.). Zusammenfassend die kleingedruckte Aufstellung S. 6: § 31 StVO für Hin- und Herfahren, Streethockey, „Coole moves“ (Nrn. 1 und 2); § 24 StVO für zielgerichtetes Fahren mit Schrittgeschwindigkeit (Nrn. 3 und 5), sonst §§ 2 ff. StVO (Nrn. 4, 6 und 7).

¹⁹⁷ Abgedr. bei U. Berz, NZV 1998, 144 (146); in die gleiche Richtung tendierend zuvor M. Schmid, DAR 1998, 8 (8 r. Sp.).

¹⁹⁸ Vgl. H. A. Grams, NZV 1997, 65 (66 r. Sp.); K. Vieweg, NZV 1998, 1 (5 l. Sp.); OLG Oldenburg, NJW 2000, 3793 (3794 l. Sp.).

¹⁹⁹ Die richtige Lösung dürfte somit über § 24 StVO laufen; da sie außerhalb der Thematik dieser Arbeit liegt, sei sie hier nur angedeutet: Rollbretter und Inline-Skates können als „ähnliche Fortbewegungsmittel“ i. S. des § 24 Abs. 1 StVO

b) Wasserverkehr

Überaus kompliziert ist die Lage des Sports im Wasserrecht. Zu beachten ist insoweit die Unterscheidung zwischen dem Wasserverkehrsrecht und dem Wasserwirtschaftsrecht, ferner – daran anknüpfend – die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern in Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 und Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG.²⁰⁰

aa) Bundesrecht

Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG die umfassende²⁰¹ Gesetzgebungskompetenz für die Schifffahrt,²⁰² hinsichtlich der Wasserstraßen dagegen nur die Kompetenz für *verkehrsrechtliche* Regelungen.²⁰³ Für die *Wasserwirtschaft* besteht eine Befugnis des Bundes lediglich zur Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG.²⁰⁴

In Ausübung dieser Kompetenzen hat der Bund das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Keines der beiden Gesetze

angesehen werden, soweit sie mit geringer Geschwindigkeit („Schrittgeschwindigkeit“ oder etwas darüber) gefahren werden. Sofern es zutrifft, daß Inline-Skates bei geringen Geschwindigkeiten keine ausreichende Stabilität bieten – so *K. Viegeweg*, NZV 1998, 1 (3); OLG Oldenburg, NJW 2000, 3793 (3794) – ist ihre Benutzung im Straßenverkehr unzulässig (§ 1 Abs. 2 StVO) oder allenfalls (analog § 2 Abs. 4 S. 2–4 StVO) auf Radwegen oder rechten Seitenstreifen zulässig.

²⁰⁰ Übersichtliche Aufstellung der Rechtsquellen bei *M. Kloepfer*, Umweltrecht, § 13 Rdnrn. 8 ff.

²⁰¹ Siehe etwa *C. Degenhart*, in: M. Sachs, GG, Art. 74 Rdnr. 83 mit FN 411; *von Mangoldt/Klein/Pestalozza*, GG, 3. Aufl., Art. 74 Rdnr. 1493; *S. Oeter*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 74 Rdnr. 190.

²⁰² Es handelt sich allerdings um konkurrierende Gesetzgebung, so daß gemäß Art. 72 GG auch Landesgesetze möglich sind. Vgl. den Überblick bei *U. Steiner*, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Sport auf öffentlichen Wasserflächen“, S. 178 ff. (180 ff., unter 2 b und 3).

²⁰³ BVerfGE 15, 1 (9 ff.); *C. Degenhart*, in: M. Sachs, GG, Art. 74 Rdnr. 84; *von Mangoldt/Klein/Pestalozza*, GG, 3. Aufl., Art. 74 Rdnrn. 1529 ff.; *S. Oeter*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 74 Rdnr. 194.

²⁰⁴ BVerfGE 15, 1 (7, 14 ff.); *C. Degenhart*, in: M. Sachs, GG, Art. 75 Rdnrn. 35 ff.; *J. Rozek*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 75 Rdnr. 51; anders *von Mangoldt/Klein/Pestalozza*, GG, 3. Aufl., Art. 75 Rdnrn. 554 ff., der den Ausdruck „Wasserhaushalt“ nicht im Sinne von Wasserwirtschaft verstehen will. Für eine Ausweitung der Bundeskompetenz *F. A. Schendel*, ZfW Bd. 38 (1999), S. 311 ff.

enthält den Ausdruck „Sport“; sportspezifische Aussagen oder Privilegierungen des Sports sind ihnen nicht zu entnehmen.²⁰⁵ Die Zulässigkeit sportlicher Betätigung richtet sich deshalb insoweit nach den allgemeinen Vorschriften dieser Gesetze.

Gemäß § 5 S. 1 WaStrG ist das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen allgemein zulässig, ohne daß es auf die umstrittene Frage ankäme, ob diese Tätigkeit dem Gemeingebrauch (§ 6 WaStrG) zuzurechnen ist.²⁰⁶ Die herrschende Ansicht versteht den Begriff Wasserfahrzeug dabei weit, so daß ihm auch Sportfahrzeuge aller Art – selbst Schlauchboote und Surfbretter – unterfallen.²⁰⁷ § 5 S. 3 WaStrG eröffnet eine Beschränkungsmöglichkeit, die sich aber allein auf Naturschutzgebiete und Nationalparks bezieht und zudem ein schwerfälliges Verfahren verlangt.²⁰⁸

Für den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern verweist § 23 WHG im übrigen auf das Landesrecht (unten bb).²⁰⁹ Außerhalb des Gemeingebrauchs können sich aus § 3 WHG Einschränkungen für die sportliche Betätigung ergeben.²¹⁰

²⁰⁵ Vgl. *R. Knauber*, NuR 1985, 308 (311 r. Sp.).

²⁰⁶ Dagegen BVerwGE 32, 299 (304); aus dem Schrifttum etwa *Kloepfer/Brandner*, NVwZ 1988, 115 (118); dafür insbesondere *S. Petersen*, Küstenrecht, Rdnr. 356 m. w. Nachw.

²⁰⁷ *A. Friesecke*, WaStrG, § 5 Rdnr. 3; *Kloepfer/Brandner*, NVwZ 1988, 115 (117 r. Sp.); *R. Knauber*, NuR 1985, 308 (310 f.); *T. Smollich*, DVBl. 1990, 454 (461 l. Sp.); *Turner/Werner*, SpuRt 1997, 51 (55); w. Nachw. bei *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 40 FN 84 und 85. – Letztlich geht es um die Auslegung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG. Sofern man die „Schifffahrt“ i. S. dieser Vorschrift als das Fahren allein mit Schiffen versteht, muß man die „Wasserfahrzeuge“ in § 5 WaStrG ebenfalls auf Schiffe begrenzen. Dafür insbesondere *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 41 ff., und *S. Petersen*, NuR 1989, 205 (207 ff.); dagegen im Sinne der herrschenden Meinung *C. Degenhart*, in: M. Sachs, GG, Art. 74 Rdnr. 82; *von Mangoldt/Klein/Pestalozza*, GG, 3. Aufl., Art. 74 Rdnr. 1495.

²⁰⁸ Vgl. *Kloepfer/Brandner*, NVwZ 1988, 115 (119 l. Sp., 120 f.); *R. Knauber*, NuR 1985, 308 (313 f.); *S. Petersen*, NuR 1989, 205 (211 ff.); w. Nachw. bei *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 234 f.

²⁰⁹ Von einer „Rahmenvorschrift“ spricht deshalb *F. Hofmann*, in: A. Wüsthoff u. a. (Hrsg.), Wasserrecht, § 23 WHG Rdnr. 7. Eingehend zum Gemeingebrauch nach § 23 WHG *K. Grupp*, in: C. Krähe (Hrsg.), Wassersport, S. 13 (20 ff.).

²¹⁰ Vgl. *H. Blumenberg*, Wassersport, S. 82 ff.

bb) Landesrecht

Anders als im Bundesrecht findet sich im Landesrecht verschiedentlich der Ausdruck „Sport“. Die Regelungen sind in den einzelnen Ländern ganz unterschiedlich.²¹¹ Das (Sport-)Tauchen wird in vier Ländern erwähnt;²¹² in den übrigen Ländern dürfte es nicht zum Gemeingebrauch gehören, da es das Gewässer stärker belastet als die ausdrücklich angeführten Tätigkeiten.²¹³ Allgemein zulässig ist dagegen kraft ausdrücklicher Nennung der Eissport (z. B. § 33 Abs. 1 S. 1 nw. LWG).²¹⁴ Das Wort „Sport“ ohne Zusammensetzung mit einem anderen Ausdruck erscheint etwa in der Überschrift zu § 40 nw. LWG.

All dies dokumentiert die Relevanz des Landeswasserrechts für den Sport, ohne daß jedoch besondere, gerade für den Sport geltende Regelungen vorhanden wären. Vielmehr geht es um die Frage, ob bestimmte mit dem Sport in Verbindung stehende Verhaltensweisen in allgemeine Vorschriften, vor allem über den Gemeingebrauch, einbezogen werden können oder nicht.

Einer näheren Bestimmung des Begriffs Sport bedarf es unter diesen Umständen nicht; sie wird auch in der Literatur regelmäßig nicht vorgenommen. Beispielsweise wird das Befahren der Gewässer mit Motor„sport“fahrzeugen ohne weiteres zum Sport gerechnet,²¹⁵ ohne einen Wettkampf oder eine besondere körperliche Aktivität vorauszusetzen.

²¹¹ Überblick bei *H. Blumenberg*, *Wassersport*, S. 60 ff.; zu Küstengewässern ebda., S. 371 ff.; *S. Petersen*, NuR 1989, 205 (214 f.); *ders.*, *Küstenrecht*, Rdnrn. 478 ff.

²¹² Gemeingebrauch: § 71 Abs. 1 S. 1 Brem. WG; § 75 Abs. 1 S. 1 sachs.-anh. WG; Zulassung zum Gemeingebrauch möglich: § 43 Abs. 4 bbg. WG; § 36 Abs. 2 S. 1 rh.-pf. WG.

²¹³ *H. Blumenberg*, *Wassersport*, S. 62 ff.; *M. Czychowski*, WHG, § 23 Rdnr. 17; *K. Grupp*, in: C. Krähe (Hrsg.), *Wassersport*, S. 13 (25 f.); *Kloepfer/Brandner*, NVwZ 1988, 115 (117); *T. Smollich*, DVBl. 1990, 454 (460 f.); anders für Baden-Württemberg VGH Mannheim, NVwZ 1988, 168 (170 I. Sp.).

²¹⁴ *H. Blumenberg*, *Wassersport*, S. 70 f.

²¹⁵ Vgl. etwa *Kloepfer/Brandner*, NVwZ 1988, 115 (116 I. Sp.).

c) Luftverkehr

Ebenfalls keine sportspezifischen Regelungen enthält das Luftverkehrsrecht.

Anders als für den Straßen- und Wasserverkehr (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 21 und 22 GG) hat der Bund für den Luftverkehr die ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 Nr. 6 GG), so daß Vorschriften der Länder nicht in Betracht kommen. Einschlägig sind das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. d. F. vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117) und die Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) i. d. F. vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308).

Der Luftsport ist in die Systematik dieser Bestimmungen eingebunden;²¹⁶ denn § 1 Abs. 2 LuftVG nennt seit seiner Änderung im Jahre 1992 (BGBl. I S. 1370) in seiner Nr. 10 ausdrücklich die „Luftsportgeräte“ als Luftfahrzeuge.²¹⁷

Ob es sich bei den in Frage kommenden Aktivitäten durchweg um Sport im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs (oben I) handelt,²¹⁸ spielt deshalb für die Rechtsanwendung keine Rolle.

4. Sonn- und Feiertagsrecht

Der von sportlichen Veranstaltungen ausgehende Lärm und Trubel stellt besondere Probleme, wenn er sich an Sonn- und Feiertagen ereignet. Nicht nur das Immissionschutzrecht (oben 2 a) trägt dem Rechnung, indem es insoweit besondere Regelungen

²¹⁶ Anlässlich des 50jährigen Bestehens des Deutschen Aero-Clubs wird dessen Präsident W. Weinreich daher mit den Worten zitiert: „Es gibt keinen Sport, der durch Gesetze und Verordnungen so reglementiert ist wie der Luftsport“ (F.A.Z. Nr. 182 vom 8. August 2000, S. 42). – Zu Einzelheiten U. Steiner, in: Pfister/Steiner, Sportrecht, Art. „Luftsport“, S. 104 ff.

²¹⁷ Kritisch dazu W. Schwenk, ZLW 1994, 143 (148 f.).

²¹⁸ Für den Betrieb von Modellfluggeräten ist das zu bejahen (oben 1 a bb), nicht aber für das Fliegen zum Zweck der Fortbewegung. Die Erfüllung des allgemeinen Sportbegriffs hängt davon ob, inwieweit sich für Wettkämpfe mit Luftfahrzeugen (inter)national einheitliche Regeln etabliert haben. Derartige Wettbewerbe bedürfen der Genehmigung (§ 24 LuftVG); näher dazu W. Horn, VBIBW 1990, 321 ff.

trifft (§ 2 Abs. 5 18. BImSchV),²¹⁹ sondern auch das Recht der Sonn- und Feiertage. Es bleibt von den Regelungen des Immissionsschutzes unberührt (§ 4 18. BImSchV).²²⁰

Die Feiertagsgesetze der Länder verfolgen im Einklang mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV eine doppelte Zielsetzung: ihr sozialpolitisches Anliegen ist es, „Tage der Arbeitsruhe“ zu gewährleisten; zugleich wollen sie – kultur- und kirchenpolitisch – die „seelische Erhebung“, insbesondere den Gottesdienst, vor äußeren Störungen bewahren.²²¹

Die Ausgestaltung im einzelnen weist Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf.²²²

²¹⁹ Vgl. ferner BVerwGE 81, 197 (205 ff.); *Fickert/Fieseler*, BauNVO, Vorbem. §§ 2–9, 12–14 Rdnr. 12.8; zu arbeitsrechtlichen Besonderheiten unten 5.

²²⁰ *G. Ketteler*, SportanlagenlärmschutzVO, S. 85 m. w. Nachw.

²²¹ Vgl. *von Mangoldt/Klein/von Campenhausen*, GG, 3. Aufl., Art. 139 WRV Rdnr. 8; *P. Häberle*, Sonntag, S. 47 ff., der übrigens auch das Fußballspiel zur Sonntagskultur rechnet (S. 70 mit FN 201).

²²² Die einschlägigen Rechtsquellen sind: *Baden-Württemberg*: FTG i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 (bad.-württ. GBl. S. 450); *Bayern*: FTG vom 21. Mai 1980 (bay. GVBl. S. 215), zuletzt geändert am 23. Dezember 1994 (bay. GVBl. S. 1049); *Berlin*: FSchVO vom 29. November 1954 (berl. GVBl. S. 643 und 784), zuletzt geändert am 23. Juni 1995 (berl. GVBl. S. 386); *Brandenburg*: FTG vom 21. März 1991 (bbg. GVBl. S. 44), zuletzt geändert am 6. Juli 1998 (bbg. GVBl. I S. 167); *Bremen*: FTG vom 12. November 1954 (brem. GBl. S. 115), zuletzt geändert am 29. November 1994 (brem. GBl. S. 307); *Hamburg*: FSchVO vom 15. Februar 1957 (hamb. GVBl. I S. 51), zuletzt geändert am 7. November 1995 (hamb. GVBl. I S. 290); *Hessen*: FTG i.d.F. vom 29. Dezember 1971 (hess. GVBl. I S. 344), zuletzt geändert am 26. November 1997 (hess. GVBl. I S. 396); *Mecklenburg-Vorpommern*: FTG vom 18. Juni 1992 (meck.-vorp. GVBl. S. 342), geändert am 20. Dezember 1994 (meck.-vorp. GVBl. S. 1055); *Niedersachsen*: FTG i.d.F. vom 7. März 1995 (nds. GVBl. S. 50); *Nordrhein-Westfalen*: FTG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (nw. GVBl. S. 222), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (nw. GVBl. S. 1114); *Rheinland-Pfalz*: FTG vom 15. Juli 1970 (rh.-pf. GVBl. S. 225), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (rh.-pf. GVBl. S. 474); *Saarland*: FTG vom 18. Februar 1976 (saarl. ABl. S. 213), zuletzt geändert am 14. Dezember 1994 (saarl. ABl. 1995, S. 18); *Sachsen*: FTG vom 10. November 1992 (sächs. GVBl. S. 536); *Sachsen-Anhalt*: FTG vom 22. Mai 1992 (sachs.-anh. GVBl. S. 356), zuletzt geändert am 16. Dezember 1994 (sachs.-anh. GVBl. S. 1044); *Schleswig-Holstein*: FTG i.d.F. vom 6. März 1997 (schl.-holst. GVBl. S. 149); *Thüringen*: FTG vom 21. Dezember 1994 (thür. GVBl. S. 1221).

In den meisten Ländern sind Sportveranstaltungen an Sonntagen und allgemeinen (nicht-„stillen“) Feiertagen keinen besonderen Einschränkungen mehr unterworfen.²²³ In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen besteht kein sportspezifisches Verbot;²²⁴ in Bayern und Hamburg ist der Sport sogar ausdrücklich zugelassen.²²⁵

In den übrigen Ländern gelten für die Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen Sportverbote. Indessen sind auch diese Verbote nicht umfassend. In Berlin und Bremen²²⁶ bezieht sich das Verbot nur auf gewerbliche, in Nordrhein-Westfalen²²⁷ nur auf größere oder den Gottesdienst unmittelbar störende Veranstaltungen, im Saarland²²⁸ nur auf Veranstaltungen in der Nähe der Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz sind Sportveranstaltungen verboten, sofern die Möglichkeit besteht, daß durch sie der Gottesdienst gestört wird.²²⁹

An einigen besonderen („stillen“) Feiertagen ist der Sport stärker eingeschränkt; er ist dann auch in den Ländern verboten, in denen er an gewöhnlichen Feiertagen zulässig ist.²³⁰

²²³ Anders noch 1989 (also vor der Wiedervereinigung) *Hoeren/Mattner*, Feiertagsgesetze, § 5 Rdnrn. 32 f.: Verbote in fast allen Ländern.

²²⁴ Vgl. §§ 6, 7 bad.-württ. FTG; §§ 3–5 bbg. FTG; §§ 6, 7 hess. FTG; §§ 3–5 meck.-vorp. FTG; §§ 4, 5 nds. FTG; §§ 4, 5 sächs. FTG; §§ 3, 4 sachs.-anh. FTG; §§ 5, 6 schl.-holst. FTG; §§ 4, 5 thür. FTG. Das schließt natürlich nicht aus, daß eine Sportveranstaltung im Einzelfall gegen die genannten Bestimmungen verstößt und deshalb unzulässig ist.

²²⁵ Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 bay. FTG; § 3 Abs. 2 S. 2 hamb. FSchVO.

²²⁶ § 4 Abs. 1 Nr. 2 berl. FSchVO; § 5 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c brem. FTG.

²²⁷ § 5 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d nw. FTG.

²²⁸ § 6 Abs. 2 Nr. 4 saarl. FTG.

²²⁹ § 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 3 rh.-pf. FTG. – *Hoeren/Mattner*, Feiertagsgesetze, § 5 Rdnr. 33 entnehmen der Vorschrift ein umfassendes Verbot; S. 1 der Bestimmung dürfte indessen bei der Auslegung von S. 2 („insbesondere“) einschränkend heranzuziehen sein.

²³⁰ § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 bad.-württ. FTG; Art. 3 Abs. 2 S. 2 bay. FTG; § 5 Nrn. 1 und 2 berl. FSchVO; § 6 Abs. 1 bbg. FTG; § 6 Abs. 1 S. 1 Buchstaben b und c brem. FTG; § 4 Abs. 2 hamb. FSchVO; § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 hess. FTG;

Der in den Feiertagsgesetzen enthaltene Begriff Sportveranstaltungen wird in der Literatur definiert mit „Veranstaltungen, die der körperlichen Ertüchtigung dienen“.²³¹ Darin liegen gleich drei Einschränkungen des allgemeinen Sportbegriffs (oben I): die Begrenzung auf den Körpersport (oben § 4 III); innerhalb dessen die Einengung auf die körperliche Ertüchtigung anstelle der bloßen körperlichen Betätigung (oben § 3 II 1); schließlich – durch das Wort „dienen“ – die zusätzliche Voraussetzung einer bestimmten Beziehung von Mittel und Zweck.²³²

Vom Sinn der Feiertagsgesetze her läßt sich keine dieser Einschränkungen rechtfertigen. Nicht darauf kommt es an, ob die Sportveranstaltung der körperlichen Ertüchtigung dient, sondern ob sie geeignet ist, die seelische Erhebung und den Gottesdienst zu stören. Diese Voraussetzung ist allerdings erforderlich; denn anders ließe sich, da niemand zu einer bestimmten inneren Haltung dem Sonntag oder Feiertag gegenüber verpflichtet ist, das Verbot der sportlichen Betätigung nicht rechtfertigen. Es verstieße gegen die negative Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Nicht verboten sind daher „nicht bemerkbare Handlungen in dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen individuellen Lebensbereich des einzelnen“²³³ und – wie man wird hinzufügen müssen – auch mehrerer einzelner, die sich zu gemeinsamer Betätigung zusammenfinden.²³⁴ Insofern bedürfen die den Sport betreffenden Vorschriften der Feier-

§ 6 Abs. 1 meck.-vorp. FTG; § 6 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 S. 1 Buchstaben b und c nds. FTG; § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 nw. FTG; § 7 rh.-pf. FTG; § 9 saarl. FTG; § 6 Nr. 2 sächs. FTG; § 5 Nr. 2 sachs.-anh. FTG; § 7 Abs. 2 schl.-holst. FTG; § 6 Abs. 1 Nr. 2 thür. FTG.

²³¹ *Hoeren/Mattner*, Feiertagsgesetze, § 5 Rdnr. 31, in Anschluß an *G. Dirksen*, Feiertagsrecht, S. 120.

²³² Die Wendung „der körperlichen Ertüchtigung dienen“ ist auch sonst häufig zu finden, etwa bei *H.-U. Herrnkind*, Sportvereine, S. 5 ff. Für viele Fälle stellt sie die Motivation, aus der heraus Sport getrieben wird, geradezu auf den Kopf. Der Wettkampfsportler, insbesondere der professionelle, trainiert seinen Körper, um gute Leistungen erbringen zu können; die körperliche Ertüchtigung ist also nicht Zweck, sondern Mittel seiner sportlichen Betätigung.

²³³ *von Mangoldt/Klein/von Campenhausen*, GG, 3. Aufl., Art. 139 WRV Rdnr. 11, im Anschluß an BVerwGE 79, 236 (240); vgl. zu den Einzelheiten *Hoeren/Mattner*, Feiertagsgesetze, § 3 Rdnrn. 12 ff., 23 ff.

²³⁴ Vgl. *G. Dirksen*, Feiertagsrecht, S. 103 f.: nur „Störungen gegenüber Fremden“ sollen ausgeschlossen werden; *A. Mattner*, NJW 1988, 2207 (2210 r. Sp.) und

tagsgesetze der verfassungskonformen Auslegung: Sportveranstaltungen sind sonn- und feiertags, auch zur Zeit des Hauptgottesdienstes und an stillen Feiertagen, zulässig, sofern sie für Außenstehende weder optisch noch akustisch wahrnehmbar sind. Das dürfte allerdings regelmäßig nur dann – und auch dann nicht stets – der Fall sein, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden.

Da sich die Einengung auf die körperliche Ertüchtigung, wie dargelegt, nicht rechtfertigen läßt, ist für die Auslegung des Begriffs Sportveranstaltung in den Feiertagsgesetzen der allgemeine Sportbegriff (oben I) maßgeblich. Eine „Veranstaltung“ setzt dabei die Teilnahme mehrerer voraus; individuelle Sportausübung genügt nicht.²³⁵

5. Arbeits- und Dienstrecht

a) Arbeitszeitrecht

Ebenfalls mit Sport an Sonn- und Feiertagen beschäftigt sich das Arbeitszeitrecht. Die Vorzeichen sind allerdings umgekehrt: Während die Feiertagsgesetze der Länder den Sport Einschränkungen unterwerfen (oben 4), werden hier zugunsten des Sports Ausnahmen von ansonsten bestehenden Beschäftigungsverboten angeordnet.²³⁶

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 ArbZG ist entgegen der in § 9 ArbZG normierten Sonn- und Feiertagsruhe die Beschäftigung von Arbeitnehmern „beim Sport“ zulässig, „sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“, ferner nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 ArbZG „bei der Tages- und Sportpresse“. „Sport“ ist dabei umfassend²³⁷ und somit im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs (oben I) zu verstehen.

Sonn- und Feiertagsrecht, § 7 Rdnr. 23: Handlungen, die „von einer unbestimmten Zahl von Personen“ wahrgenommen werden können; *W. Riefner*, FS Heckel, S. 447 (453): öffentlich bemerkbare Tätigkeiten.

²³⁵ *Hoeren/Mattner*, Feiertagsgesetze, § 5 Rdnr. 31. Vgl. auch oben 1 b (zu § 67 a AO).

²³⁶ Kritisch zu der entgegengesetzten Richtung beider Materien *W. Riefner*, FS Heckel, S. 447 (458 ff.).

²³⁷ Vgl. *Baeck/Deutsch*, ArbZG, § 10 Rdnr. 52 m. w. Nachw.: Wettkampf- und Schauveranstaltungen, auch Training; Berufs- und Freizeitsport; nicht notwendig Körpersport, auch Schach.

Nichts anderes kann für die entsprechenden Regelungen in den Jugendarbeitsgesetzen gelten. Zu nennen sind die Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot für Samstag und Sonntag (§§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 JArbSchG) sowie für einige Feiertage (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 JArbSchG), ferner die ausnahmsweise Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren „mit Handreichungen beim Sport“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KindArbSchV).²³⁸ Sportler im Kindes- oder Jugendalter sind den Beschränkungen dieser Gesetze regelmäßig ohnehin nicht unterworfen, da sie die sportlichen Leistungen primär im eigenen Interesse erbringen und somit keine unselbständige Arbeit verrichten.²³⁹

b) Beamtenrecht: Sonderurlaub

Im Dienstrecht der Beamten bestehen in Bund und Ländern Vorschriften zum Sonderurlaub für sportliche Zwecke. Auf Bundesebene ist die einschlägige Vorschrift § 7 S. 1 Nrn. 8 und 9 SUrlV. Nr. 8 der Bestimmung betrifft die Teilnahme an Sportwettkämpfen, Nr. 9 die Teilnahme an Sitzungen von Sportverbänden. Beide Nummern sind also auf den Wettkampf- und Verbandsbetrieb ausgerichtet; für freie sportliche Betätigung gibt es keinen Sonderurlaub. Diese Einengung zwingt indessen nicht zu einem besonderen Verständnis des Ausdrucks „Sport“; sie ergibt sich vielmehr aus dem übrigen Wortlaut der Regelung. Der allgemeine Sportbegriff (oben I) bleibt somit maßgeblich; für die Frage, welche Wettkämpfe in Betracht kommen, kann unter den Begriff Wettkampfsport subsumiert werden. Entsprechende Überlegungen gelten für die Vorschriften des Landesbeamtenrechts.

6. Kartellrecht

In das neue, seit dem 1. Januar 1999 geltende Kartellgesetz (GWB) ist eine sport-spezifische Klausel aufgenommen worden. Anlaß war der Beschluß des BGH vom 11. Dezember 1997,²⁴⁰ mit dem dieser das vom Bundeskartellamt dem Deutschen Fußball-Bund gegenüber ausgesprochene Verbot bestätigte, die Europapokalheimspiele deut-

²³⁸ Zu den europarechtlichen Vorgaben unten § 6 II 1 b.

²³⁹ C. *Fahlbusch-Wendler*, Förderung des Kinderhochleistungssports, S. 217 ff.

²⁴⁰ BGHZ 137, 297 ff. = NJW 1998, 756 ff.

scher Vereine zentral zu vermarkten.²⁴¹ Der neue § 31 GWB soll dem DFB die zentrale Vermarktung insbesondere der Bundesligaspiele²⁴² weiterhin ermöglichen.²⁴³ Zu diesem Zweck statuiert er eine Bereichsausnahme zugunsten der Sportverbände; der Intention der GWB-Novelle, die Zahl der Ausnahmebestimmungen zu verringern, läuft er damit allerdings zuwider.²⁴⁴ Ob sich § 31 GWB mit europäischem Kartellrecht verträgt (Art. 81 und 82 EG, nach der alten Zählung Art. 85 und 86 EGV), ist überdies sehr zweifelhaft.²⁴⁵

Der Begriff Sport in § 31 GWB dürfte keine Probleme aufwerfen; praktisch geht es vorrangig um Fußball, der allgemein als Sport anerkannt ist. Der allgemeine Sportbegriff (oben I) kann ohne weiteres herangezogen werden, für die in der Vorschrift genannten „sportlichen Wettbewerbe“ zudem der Begriff Wettkampfsport.

7. Arzneimittelrecht

Ebenfalls jüngeren Datums ist eine Bestimmung zum Sport im Arzneimittelgesetz (AMG). Die Bekanntmachung der Neufassung datiert vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586). § 6 a AMG verbietet nunmehr, „Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden“ (Abs. 1) und

²⁴¹ Grundlegend zur Kartellrechtswidrigkeit aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht *S. Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 140 ff.; Gegenposition vor allem bei *E.-J. Mestmäcker*, in: K. Vieweg (Hrsg.), Vermarktungsrechte, S. 53 ff. (Gutachten für den DFB); zusammenfassend *T. Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 4/48 ff.

²⁴² Zu den Vereinbarungen für die Fußball-Bundesliga 2000–2004 vgl. F.A.Z. Nr. 101 vom 2. Mai 2000, S. 43; Muster für einen „Sportrechte-Übertragungsvertrag“ bei *A. M. Partikel*, Formularbuch, S. 246 ff.

²⁴³ Vgl. die Begründung des Bundesrates zu dem von ihm vorgeschlagenen § 31 a, BT-Drs. 13/9720, S. 75; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, BT-Drs. 13/10633, S. 2 f., 21, 61 ff., 69; *H.-J. Bunte*, DB 1998, 1748 (1748 I. Sp.); *R. Zuck*, NJW 1998, 2190 (2191); *K. P. Mailänder*, FS Geiß, S. 605 (609 f.); für entbehrlich halten die Vorschrift *Ahrens/Jänich*, in: K. Vieweg (Hrsg.), Vermarktungsrechte, S. 9 (51); *V. M. Jänich*, GRUR 1998, 438 (444).

²⁴⁴ Kritisch etwa *H.-J. Bunte*, DB 1998, 1748 (1753); *R. Zuck*, NJW 1998, 2190 (2191).

²⁴⁵ Vgl. etwa *H. Fleischer*, WuW 1996, 473 (481 f.); *W. Deselaers*, WuW 1998, 946 (947, 950 ff.).

knüpft für die Einzelheiten an das Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989 (BGBl. II 1994, S. 334) an (Abs. 2). Die Liste der verbotenen Substanzen kann durch Rechtsverordnung erweitert werden (Abs. 3). Verstöße gegen das Dopingverbot des § 6 a AMG sind strafbewehrt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 a AMG).

Ersichtlich enthalten diese Bestimmungen keinen neuen Sportbegriff. Doping ist eines der am meisten diskutierten Probleme im Sportrecht und im Sport allgemein;²⁴⁶ die Vorschriften knüpfen also an das gängige Verständnis von Sport an und setzen es geradezu voraus.²⁴⁷ Praktisch ist Doping stets mit Wettkampfsport verknüpft; der Nutzen des Dopings ist die Steigerung des Erfolgs im Wettkampf. Soweit das Doping bereits im Training nachgewiesen wird, ist der Begriff Wettkampfsport allerdings nicht erfüllt; jedoch ist das Training eine körperliche Betätigung, die sich an den Wettkampfsport anlehnt. Es handelt sich also um Körpersport.²⁴⁸

8. Wafferecht

Unproblematisch ist schließlich auch der Sportbegriff im Waffengesetz. Betroffen sind naturgemäß nur der Schießsport und die Sportschützen (§§ 28 Abs. 2 S. 1, 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, 44 Abs. 4 WaffG).²⁴⁹ Sportschützen sind Personen, die „regelrechten

²⁴⁶ Vgl. bereits *M. Kohlhaas*, NJW 1970, 1958 ff.; aus neuerer Zeit etwa *K. Vieweg*, NJW 1991, 1511 ff.; *ders.* (Hrsg.), *Doping*; *U. Steiner*, NJW 1991, 2729 (2733 ff.); *ders.*, BayVBl. 1995, 417 (420); *P. J. Tettinger*, FS Heymanns Verlag, S. 525 ff.; *R. Zuck*, NJW 1999, 831 ff.; *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 ff.; *Haas/Prokop*, SpuRt 2000, 5 ff.; *Röhrich/Vieweg* (Hrsg.), *Doping-Forum*; amtliche Übersicht zuletzt in BT-Drs. 14/1859, S. 46 ff., zuvor *Anti-Doping-Bericht*, BT-Drs. 12/7540.

²⁴⁷ Ob die Regelungen für eine wirksame Doping-Bekämpfung ausreichen, ist umstritten; vgl. dazu die Berichte F.A.Z. Nr. 263 vom 11. November 2000, S. 40; Nr. 268 vom 17. November 2000, S. 39; Nr. 272 vom 22. November 2000, S. 47.

²⁴⁸ Anders nur bei Wettkampfsportarten, die keinen Körpersport zum Inhalt haben, insbesondere Schach. Ob die nunmehr eingeführten Dopingkontrollen im Schachsport sinnvoll sind, ist zweifelhaft (oben § 3 II 2 c). Es wäre zu erwägen, Dopingtests auf Sport im engeren Sinn zu beschränken, also auf Sportarten, die sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport sind (oben § 4 III).

²⁴⁹ Nach einem Gesetzentwurf des Bundesinnenministers sollen die Regelungen demnächst geändert werden. Für Erwerb und Besitz von fünf Kurzwaffen und fünf halbautomatischen Langwaffen brauchen Sportschützen dann kein Bedürfnis (§ 32

Schießsport“ (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) betreiben, also Schießübungen nach überörtlichen Regeln.²⁵⁰ Diese sind regelmäßig Wettkampfsport, jedenfalls aber Körpersport (oben § 3 II 1, § 4 III). Der allgemeine Sportbegriff ist somit erfüllt; einer abweichenden Definition bedarf es nicht.

V. Zusammenfassung und Folgerungen

Insgesamt erscheint es nicht notwendig oder auch nur zweckmäßig, für bestimmte Bereiche des deutschen Bundes- oder Landesrechts einen besonderen Sportbegriff einzuführen. Das gilt insbesondere für das Steuerrecht und das Immissionsschutzrecht. Die von Rechtsprechung und herrschender Lehre angenommene Einengung des Sports i. S. der AO auf die „körperliche Ertüchtigung“ wirkt nicht nur im heutigen Verständnis des Sports antiquiert; sie hat sich auch als juristisch nicht haltbar erwiesen (oben IV 1 a). Ebenfalls nicht aufrechterhalten läßt sich die Sonderbehandlung der Bolzplätze im Immissionsschutzrecht, die dort – anders als im Baurecht (oben IV 2 b) – nicht als Sportanlagen angesehen werden (oben IV 2 a). Die übrigen Rechtsgebiete geben kaum Anlaß, einen besonderen Sportbegriff in Betracht zu ziehen (oben II–III, IV 3–8). Wo immer im gegenwärtigen deutschen Recht der Ausdruck „Sport“ auftritt, ist er somit einheitlich im Sinne des allgemeinen Sportbegriffs (oben I, § 4 III) zu verstehen.

Natürlich ist der Gesetzgeber hieran nicht gebunden; er könnte in künftigen Regelungen ohne weiteres den Ausdruck „Sport“ in einem neuen, vom Herkömmlichen abweichenden Sinn gebrauchen. Da ein solches abweichendes Begriffsverständnis angesichts des bisher einheitlichen Sportbegriffs die große Ausnahme darstellen würde, kann es allerdings nur dann angenommen werden, wenn es im Gesetz klar zum Ausdruck kommt.

WaffG) mehr nachzuweisen; allerdings wird ihnen die Waffenbesitzkarte nicht mehr sogleich unbefristet (§ 28 Abs. 2 S. 1 WaffG), sondern zunächst nur befristet auf fünf Jahre, dann auf zehn Jahre und schließlich unbefristet erteilt. Vgl. die Meldung in NJW Heft 35/2000, S. XLV.

²⁵⁰ Vgl. *J. Steindorf*, WaffR, § 28 Rdnr. 14, § 32 Rdnrn. 7 f. und 28 f. Für ein weiteres Verständnis des „Schießsports“ in § 44 Abs. 4 WaffG *R. Hinze* (Hrsg.), WaffR, § 44 WaffG Anm. 10: auch Lehr- und Ausbildungsschießen. Zwingend ist diese Ausdehnung des Sportbegriffs nicht; genausogut ließe sich von „sonstigen Schießübungen“ sprechen, die ebenfalls unter die Vorschrift fallen.

§ 6. Sport im europäischen Recht

I. Rahmenbedingungen des europäischen Sportrechts

Am Schluß dieses Teils soll das europäische Recht stehen.²⁵¹ Darunter wird im folgenden das Recht der Europäischen Union (EU) verstanden. Regelungen einzelner Mitgliedstaaten²⁵² oder anderer europäischer Organisationen²⁵³ bleiben also außer Betracht.

Ebenso wie in Bezug auf das deutsche Recht ist im folgenden für das Europarecht zu untersuchen, ob es den Ausdruck „Sport“ in einem anderen Sinne als dem des allgemeinen Sportbegriffs (oben § 5 I) verwendet. Dabei sind zwei Besonderheiten zu beachten.

Die erste Besonderheit betrifft die Rechtsqualität der EU und ihre Kompetenzen. Nach herkömmlichem Staatsverständnis ist die EU kein Staat; ihr fehlt es an der allseitigen Zuständigkeit („Kompetenz-Kompetenz“).²⁵⁴ Während sich für das deutsche Recht in kompetentieller Hinsicht allenfalls die Frage stellen konnte, welche Ebene – Bund oder Land – für die Rechtsetzung zuständig sei, bedarf es daher im europäischen Recht stets der Begründung, daß die EU überhaupt zur Regelung befugt ist (unten 1).

Eine weitere Eigenart, die das EU-Recht vom deutschen Recht unterscheidet, ist die Vielfalt der Amtssprachen, die dazu führt, daß alle Akte in mehreren – gegenwärtig elf – Sprachen ergehen. Es fragt sich deshalb, ob der Ausdruck „Sport“ denselben Begriff bezeichnet wie seine Entsprechungen in den übrigen Amtssprachen der EU (unten 2).

²⁵¹ Nicht zugestimmt werden kann der Ansicht von *M. Nolte*, DÖV 2000, 390 (391), „gemäß der Normhierarchie“ müsse das europäische Sportrecht vor dem nationalen Recht dargestellt werden. Richtig wäre dies nur, wenn das deutsche Sportrecht ohne Kenntnis des europäischen Rechts nicht zu verstehen wäre oder wenn seine Wirksamkeit von ihm abhinge. Beides ist nicht in nennenswertem Umfang der Fall, nämlich allenfalls bei § 31 GWB (oben § 5 IV 6).

²⁵² Vgl. etwa die Beiträge in *M. R. Will* (Hrsg.), Sportrecht in Europa.

²⁵³ Die für Sport zuständigen europäischen Minister und der Europarat z. B. verabschiedeten 1975/76 und 1992 eine „Europäische Sportcharta“. Dazu und zu weiteren Aktivitäten des Europarats <http://culture.coe.fr>.

²⁵⁴ Ferner an der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, also am Staatsvolk. Vgl. zu beiden Gesichtspunkten *T. Oppermann*, Europarecht, Rdrrn. 184 ff., 200 ff.

1. Sportkompetenzen der EU nach dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit

Für den Erlaß sekundären Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Sports kommt allein die Europäische Gemeinschaft als „Hauptsäule“²⁵⁵ der Europäischen Union in Betracht. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit²⁵⁶ dürfen Europäische Union (Art. 5 EU) und Europäische Gemeinschaft (Art. 5 Abs. 1 EG) allerdings nur aufgrund einer besonderen Rechtsgrundlage tätig werden. Für den Sport gibt es keine solche Kompetenznorm; weder der EU-Vertrag noch der EG-Vertrag enthält den Ausdruck „Sport“.²⁵⁷ Die auf der Amsterdamer Konferenz 1997 angenommene Erklärung Nr. 29 zum Sport ist nicht Bestandteil des EG-Vertrags geworden.²⁵⁸ Ohnehin ist sie kein Rechtssatz, sondern hat, wenn nicht überhaupt ausschließlich politische Bedeutung,²⁵⁹ allenfalls den Status eines Abwägungsgesichtspunktes.²⁶⁰ Sie wird daher bei den Äußerungen der Exekutive behandelt (unten II 3 e).

Wenn trotz fehlender Sportkompetenzen der EU insbesondere der Europäische Gerichtshof und die Kommission sich wiederholt zum Sport geäußert haben (unten II 2 und 3), geschah dies in Ausübung ihrer umfassenden wirtschaftsrechtlichen Kompetenz (Art. 2 EG).²⁶¹ Soweit Sport im Gebiet der Europäischen Union als Beruf oder sonst als wirtschaftliche Tätigkeit betrieben wird, unterliegt er den einschlägigen Regelungen; eine Bereichsausnahme zugunsten des Sports besteht nach der Rechtsprechung des

²⁵⁵ Siehe nur *T. Oppermann*, Europarecht, Rdnr. 154.

²⁵⁶ *T. Oppermann*, Europarecht, Rdnrn. 513 ff. m. w. Nachw. (vor Rdnr. 510).

²⁵⁷ *R. Streinz*, SpuRt 1998, 1 (3).

²⁵⁸ *R. Streinz*, in: W. Hummer (Hrsg.), Vertrag von Amsterdam, S. 47 (64): kein Primärrecht, aber dessen authentische Interpretation.

²⁵⁹ So *T. Kienle*, in: Bergmann/Lenz (Hrsg.), Amsterdamer Vertrag, Kapitel 8 Rdnr. 13; *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1075); *H.-R. Trommer*, Transferregelungen, S. 100.

²⁶⁰ So *R. Streinz*, SpuRt 1998, 89 (96); *ders.*, EuZW 1998, 137 (146).

²⁶¹ Vgl. *M. Klose*, Sport bei der Europäischen Einigung, S. 81 ff.; für die Annahme von zusätzlichen Sportkompetenzen der EG im sozialen Bereich und – darauf aufbauend – die Geltung des Diskriminierungsverbots (heute Art. 12 EG) im Freizeitsport ebda., S. 96 ff., 127 ff. (ähnlich *W. Schroeder*, Sport und Europäische Integration, S. 49 ff.). Die Kulturklausel (Art. 128 EGV = Art. 151 EG) wollen auf den Sport anwenden *C. Palme*, JZ 1996, 238 ff.; *T. Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 7/8 f.

EuGH nicht (unten II 2 a). In Betracht kommen besonders die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 ff. EG) und das europäische Kartellrecht (Art. 81 ff. EG).

2. Sprachenvielfalt in der EU – Übersetzungsproblematik

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der Entscheidungen des EuGH, aber auch wichtige Papiere der Kommission werden in allen elf Amtssprachen²⁶² veröffentlicht. Sämtliche Fassungen sind gleichermaßen gültig und gleichrangig.²⁶³ Bei der Übersetzung auftretende Textdivergenzen stellen die Auslegung vor zusätzliche Probleme. Diese Divergenzen rühren daher, daß in den fünfzehn Mitgliedstaaten der EU verschiedene Rechtssysteme bestehen; der in einem Staat verwendete Rechtsbegriff kann deshalb in einem anderen unbekannt sein, weil keine Gesetzesbestimmung besteht, die den Begriff (d. h. eine Kombination bestimmter gedanklicher Inhalte, oben § 1 II 1) verwendet oder voraussetzt. In diesem Fall läßt sich auch kein äquivalenter Ausdruck für die Übersetzung angeben. Man muß sich mit einem Ausdruck behelfen, der in der Zielsprache einen ähnlichen Begriff bezeichnet, oder einen neuen Ausdruck (Neologismus) erfinden.²⁶⁴

Auf den ersten Blick scheint die Sprachenvielfalt der EU die Probleme mit dem Ausdruck „Sport“ zu potenzieren. Innerhalb der fünfzehn verschiedenen Rechtssysteme könnte der für die Übersetzung von „Sport“ üblicherweise verwendete Ausdruck²⁶⁵ ja jeweils eine – wenn auch möglicherweise nur in Nuancen – unterschiedliche Bedeutung haben. Welcher Begriff wäre dann maßgeblich?

²⁶² Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch. Das Gälische, das in Irland gesprochen wird, ist keine Amtssprache, jedoch Verfahrenssprache vor dem EuGH.

²⁶³ Siehe nur *T. Oppermann*, Europarecht, Rdnrn. 180 ff.

²⁶⁴ *G.-R. de Groot*, in: de Groot/Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, S. 11 (20 ff.). Zu den Schwierigkeiten angesichts der verschiedenen Rechtssysteme auch *H. Hattenhauer*, *JZ* 2000, 545 (547 f.).

²⁶⁵ Dänisch, englisch, französisch, italienisch, niederländisch: „sport“; portugiesisch: „desporto“; spanisch: „deporte“; griechisch: „αθλητισμός“ („atletismós“); finnisch: „urheilu“; schwedisch: „idrott“.

Indessen liegen die Dinge anders und letztlich einfacher. Zu unterscheiden ist nämlich die Umgangssprache eines Landes und die Rechtssprache der in dem Land bestehenden Rechtsordnung. Die Übersetzung juristischer Texte geschieht sinnvoll nicht in die Umgangssprache, sondern in die Rechtssprache. Beispielsweise wird in Deutschland und Österreich deutsch gesprochen; daneben besteht aber eine besondere deutsche Rechtssprache, die sich auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht bezieht, und eine besondere österreichische Rechtssprache für das österreichische Recht. Rechtsakte der EU sind wiederum in einer eigenen Rechtssprache abgefaßt. Im Rahmen dieser Rechtssprache sind die sich entsprechenden Ausdrücke in allen elf Amtssprachen äquivalent.²⁶⁶ Da keine der elf Fassungen Vorrang vor den anderen beanspruchen kann, muß der maßgebende Sinn in Zweifelsfällen durch teleologische Auslegung ermittelt werden.²⁶⁷

Der deutsch-europarechtliche Ausdruck „Sport“ bedeutet also in jedem Fall genau dasselbe wie beispielsweise der schwedisch-europarechtliche Ausdruck „idrott“ und der spanisch-europarechtliche Ausdruck „deporte“.

II. Sportbezogene Äußerungen der Europäischen Union

Die den Sport betreffenden Rechtsakte, Entscheidungen und sonstigen Äußerungen der EU-Organe seien im folgenden überblicksartig dargestellt. Auch wenn das für die Klassifizierung von Staatsorganen geläufige Raster „Legislative – Exekutive – Judikative“ nicht ohne weiteres auf die EU übertragen werden kann,²⁶⁸ soll es im folgenden zum Zwecke der Grobgliederung zugrundegelegt werden. Der Rat wird dabei nur insoweit als Legislativorgan behandelt, als er Rechtsakte erlassen hat (unten 1). Die Judikative als „dritte Gewalt“ wird an die zweite Stelle gerückt, da die Regelungen des EG-

²⁶⁶ *G.-R. de Groot*, in: de Groot/Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, S. 11 (40 f.). Es ist also eine „einheitliche Auslegung“ geboten; so *M. Herbert*, *Sprachkritik*, S. 247 ff.; *C. Luttermann*, *EuZW* 1999, 401 (404).

²⁶⁷ Vgl. etwa *C. Luttermann*, *EuZW* 1999, 401 (404). Kritisch aus linguistischer Sicht *P. Braselmann*, *EuR* 1992, 55 (70 ff.), die aber die teleologische Auslegung zu gering schätzt, die Bedeutung des Wortlauts demgegenüber zu hoch veranschlagt (vgl. oben § 2 III 2 b).

²⁶⁸ Vgl. *T. Oppermann*, *Europarecht*, Rdnr. 243.

Vertrages erst in der Auslegung durch den EuGH den für die Praxis maßgebenden Gehalt bekommen haben (unten 2). Mit diesem Gehalt stellen sie den Ausgangspunkt für die Erklärungen der verschiedenen EU-Organe, insbesondere die Tätigkeit der Kommission, dar (unten 3).

1. Legislative – kaum Rechtsakte mit dem Ausdruck „Sport“

Im Einklang mit dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit und der daher fehlenden Sportkompetenz (oben I 1) hat die Europäische Gemeinschaft kaum Rechtsakte zum Sport erlassen. Er ist mehr indirekt Gegenstand von Regelungen des EG-Rechts; es bestehen Vorschriften, die neben anderen Materien auch den Sport betreffen.²⁶⁹ Auch die am 7. Dezember 2000 in Nizza feierlich proklamierte Europäische Grundrechtscharta enthält keine Aussage zum Sport.²⁷⁰

Zwei Richtlinien, die den Ausdruck „Sport“ enthalten, sind allerdings zu erwähnen.²⁷¹ Sie beziehen sich auf das Fernsehen und die Arbeit von Jugendlichen, also zwei Gebiete des Wirtschaftslebens, die auch den deutschen Gesetzgeber zu sportbezogenen Regelungen veranlaßt haben (oben § 5 IV 5 a und 6).

a) Die Fernseh-Richtlinie von 1989/1997 („Fernsehen ohne Grenzen“)

Die Richtlinie 89/552/EWG zum Fernsehen („Fernsehen ohne Grenzen“)²⁷² bezieht sich an drei Stellen auf den Sport.

²⁶⁹ R. Gosalbo Bono, RTD eur. 1997, 769 (795).

²⁷⁰ Kritisch dazu – eine frühere Fassung betreffend – P. J. Tettinger, F.A.Z. Nr. 198 vom 26. August 2000, S. 6 (r. Sp.).

²⁷¹ Vgl. außerdem bereits die sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388/EWG), ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1. Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen“ von der Steuer zu befreien (Art. 13 A Abs. 1 Buchstabe m).

²⁷² Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. EG Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60).

Zum einen ist es ein Anliegen der Richtlinie, europäischen Produktionen einen festen Anteil an dem Fernsehprogramm zu sichern.²⁷³ Diese „europäischen Werke“ (Art. 6) sollen den Hauptanteil der „Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielformen oder Werbe- oder Teletextleistungen besteht“, ausmachen (Art. 4 Abs. 1); zudem sollen 10% dieser Sendezeit für Sendungen unabhängiger Hersteller freigehalten werden (Art. 5).

Zum zweiten ist es nach der Begründung zur Änderung 1997 „von entscheidender Bedeutung“, „der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über nationale oder nichtnationale Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu verschaffen, wie die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußball-Europameisterschaft“.²⁷⁴ „Von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ sind danach „herausragende Ereignisse“, „die von Interesse für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union, in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in einem bedeutenden Teil eines bestimmten Mitgliedstaats sind und die im voraus von einem Veranstalter organisiert werden, der kraft Gesetzes befugt ist, die Rechte an diesem Ereignis zu veräußern“.²⁷⁵ Die Einzelheiten regelt der neue Art. 3 a der Richtlinie. Diese Regelung bildet die Grundlage für die sog. Schutzlisten (§ 5 a Rundfunk-Staatsvertrag).²⁷⁶

Zum dritten schließlich normiert der 1997 ebenfalls neu gefaßte Art. 11 in seinem Abs. 2 Einschränkungen für Werbung und Teleshopping-Spots für „Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen“.

²⁷³ ABl. EG Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 24 f.

²⁷⁴ ABl. EG Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 61, Erwägungsgrund Nr. 18.

²⁷⁵ Ebda., S. 62, Erwägungsgrund Nr. 21.

²⁷⁶ Vgl. etwa A. Hesse, ZUM 2000, 183 (190 f.). Nach ihm dürften gegen die Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, sofern man der Rechtsprechung des BVerfG folgt. In der Tat hat BVerfGE 97, 228 ff. (251) das Recht auf Kurzberichterstattung (§ 5 Rundfunk-Staatsvertrag) für „im Kern“ verfassungsgemäß gehalten. Demgegenüber stellen die Schutzlisten aber einen schwerer wiegenden Eingriff dar; zudem wird die Auffassung des BVerfG nicht durchweg geteilt (anders etwa T. Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 4/128 ff.; Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, F Rdnrn. 83 ff.).

Keine dieser Bezugnahmen auf den Sport löst besondere Auslegungsprobleme aus. Immerhin ist es bemerkenswert, wie bei den Darlegungen über die Ereignisse „von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ der Ausdruck „Sport“ sorgsam vermieden wird, obwohl ausweislich der Aufzählung Olympische Spiele, Fußballweltmeisterschaft und Fußballeuropameisterschaft in erster Linie Sportveranstaltungen gemeint sind.

b) Die Richtlinie über Jugendarbeitsschutz von 1994

Ebenfalls unproblematisch ist die Erwähnung des Sports in der Richtlinie 94/33/EG zum Jugendarbeitsschutz.²⁷⁷ Gemäß Art. 5 Abs. 1 ist die Einstellung von Kindern bei sportlichen Tätigkeiten grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Nach Abs. 3 können die Mitgliedstaaten aber für Kinder ab 13 Jahren durch Rechtsvorschrift die Beschäftigung bei sportlichen Tätigkeiten allgemein zulassen. Dem entspricht auch die in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a vorgesehene Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit. Die Richtlinie ist im deutschen Recht umgesetzt worden (Gesetz vom 24. Februar 1997, BGBl. I S. 311); auf die dazu gemachten Ausführungen kann verwiesen werden (oben § 5 IV 5 a).

2. *Judikative – die Sportrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs*

a) Grundsätze der EuGH-Judikatur zum Sport

Der EuGH hat sich bislang in sechs Urteilen zum Sport geäußert.²⁷⁸ Aufsehen erregte vor allem die vierte dieser Entscheidungen, der Fall Bosman (unten b). Die in diesem und den drei vorangegangenen Urteilen eingeschlagene Linie²⁷⁹ hat das Gericht in den letzten beiden Entscheidungen aus dem Jahre 2000 fortgeführt.²⁸⁰

²⁷⁷ Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12).

²⁷⁸ EuGH, Slg. 1974, 1405 ff. – Walrave/Koch; Slg. 1976, 1333 ff. – Donà; Slg. 1987, 4097 ff. – Heylens; Slg. 1995, I 4921 ff. – Bosman; NJW 2000, 2011 ff. = EuZW 2000, 371 ff. – Deliège; NJW 2000, 2015 L = EuZW 2000, 375 ff. – Lehtonen.

²⁷⁹ Zusammenfassend *M. Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 190 ff.; *J. Segeer*, Sportvereinigungen und Staat, S. 83 ff.; *T. Summerer*, in: Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 7/71 ff.

²⁸⁰ Vgl. *A. Röthel*, EuZW 2000, 379 f.; *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1074 f.), der aber eine etwas stärkere Berücksichtigung sportlicher Belange erkennen will.

Die wesentlichen Leitlinien dieser Rechtsprechung lassen sich folgendermaßen beschreiben:

1. Der professionelle Sport unterliegt dem Recht der Europäischen Gemeinschaft wie jede andere wirtschaftliche Betätigung auch (zu Ausnahmen unter 4).²⁸¹ Daß ein Sportverband seine Mitglieder einseitig als Amateure bezeichnet, ändert daran nichts.²⁸²

2. Die Grundfreiheiten sind auch im Verhältnis der EU-Bürger zu den Sportverbänden anwendbar, entfalten also Drittwirkung.²⁸³

3. Die Grundfreiheiten, insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 EG = Art. 48 EGV), verbieten nicht nur die Diskriminierung von Angehörigen unterschiedlicher Mitgliedstaaten, sondern stellen ein umfassendes Verbot dar, die wirtschaftliche Tätigkeit von Sportlern, Trainern usw. aus den Mitgliedstaaten zu beschränken.²⁸⁴

4. Ausnahmsweise können Sportregeln an unterschiedliche Staatsangehörigkeiten von EU-Bürgern anknüpfen. Diese Ausnahmen sind aber nur aus nichtwirtschaftlichen Gründen und nur zulässig, soweit die Eigenart des sportlichen Wettkampfes sie erfordert, vor allem für die Aufstellung von Nationalmannschaften.²⁸⁵ Gestattet sind sie für die Nominierung zu internationalen Wettkämpfen (begrenzte Zahl von Teilnehmern pro Landesverband),²⁸⁶ nicht aber für den Ligaspielbetrieb innerhalb eines Mitgliedstaates.²⁸⁷ Ob hinreichende sportliche Gründe eine Ausnahme zulassen,

²⁸¹ EuGH, Slg. 1974, 1405 (1418 f. Rdnrn. 4–10); Slg. 1976, 1333 (1340 Rdnrn. 12–13); Slg. 1995, I 4921 (5062 ff. Rdnrn. 69–81); NJW 2000, 2011 (2013 Rdnrn. 41–42); EuZW 2000, 375 (377 Rdnrn. 32–33).

²⁸² EuGH, NJW 2000, 2011 (2014 Rdnrn. 45–46) – Deliège.

²⁸³ EuGH, Slg. 1974, 1405 (1419 f. Rdnrn. 12–25); Slg. 1976, 1333 (1340 f. Rdnrn. 17–18); Slg. 1995, I 4921 (5065 ff. Rdnrn. 82–87); NJW 2000, 2011 (2014 Rdnrn. 47–48); EuZW 2000, 375 (377 f. Rdnrn. 35–36). In der Sache Heylens (Slg. 1987, 4097 ff.) ging es um staatliche Vorschriften (über die Anerkennung von Trainerdiplomen), so daß sich die Frage der Drittwirkung nicht stellte.

²⁸⁴ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5068 ff. Rdnrn. 93–104) – Bosman.

²⁸⁵ EuGH, Slg. 1974, 1405 (1418 f. Rdnrn. 4–10); Slg. 1976, 1333 (1340 Rdnrn. 14–16); Slg. 1995, I 4921 (5064 Rdnr. 76); NJW 2000, 2011 (2013 Rdnrn. 43–44); EuZW 2000, 375 (377 Rdnr. 34).

²⁸⁶ EuGH, NJW 2000, 2011 (2014 f. Rdnrn. 63–69) – Deliège.

²⁸⁷ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5075 ff. Rdnrn. 121–137) – Bosman.

entscheidet in Zweifelsfällen das nationale Gericht unter Beachtung der Vorgaben des EuGH.²⁸⁸

b) Hintergründe und Auswirkungen des Bosman-Urteils

Das Urteil im Fall Bosman fügt sich in die Reihe der anderen Entscheidungen des EuGH zum Sport ein (oben a); eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung hat es nicht gebracht. Gleichwohl rief die Entscheidung besondere Aufmerksamkeit sowohl in der sportinteressierten Öffentlichkeit als auch im Schrifttum²⁸⁹ hervor. Offenbar lag das daran, daß der EuGH mit seinen Aussagen zu den Ausländerbeschränkungen und zum Transfersystem zwei lange praktizierte und vermeintlich bewährte Elemente des europäischen Fußballs in Frage stellte.²⁹⁰ Schon Generalanwalt Lenz war sich ausweislich seiner Schlußanträge, denen das Gericht später im wesentlichen folgte, der Tragweite der Entscheidung bewußt.²⁹¹ Seine Darlegungen waren mit 287 Textziffern und 367 Fußnoten auch außergewöhnlich umfangreich.²⁹² Die UEFA hingegen hatte die Brisanz des Falles anscheinend unterschätzt; sie versäumte es z. B., einen wichtigen Beweis-

²⁸⁸ EuGH, Slg. 1974, 1405 (1419 Rdnrn. 4–10); Slg. 1976, 1333 (1340 Rdnrn. 14–16); EuZW 2000, 375 (379 Rdnr. 59).

²⁸⁹ Besonders engagiert *R. Blanpain*, AuR 1996, 161 ff. (zustimmend); *Scholz/Aulehner*, SpuRt 1996, 44 ff. (ablehnend); ferner *W. Arens*, SpuRt 1996, 39 ff.; *H. G. Fischer*, SpuRt 1996, 34 ff.; *Hilf/Pache*, NJW 1996, 1169 ff.; *Hobe/Tietje*, JuS 1996, 486 ff.; *A. Imping*, EWS 1996, 193 ff.; *H. Kahlenberg*, EWIR 1996, 111 f.; *C. Palme*, JZ 1996, 238 ff.; *M. Schimke*, Sportrecht, S. 225 ff.; *W. Schroeder*, JZ 1996, 254 ff.; *R. Streinz*, SpuRt 1998, 45 (46 ff.), 89 (89 ff.); *H.-R. Trommer*, Transferregelungen, S. 56 ff.; *C. Weber*, RdA 1996, 107 ff.; *J. Wertenbruch*, EuZW 1996, 91 f.; *H. P. Westermann*, DZWir 1996, 82 ff. Die Zeitschrift *Revue du Marché Unique Européen* widmete dem Urteil ein ganzes Heft (1/1996). Zu Einzelaspekten *H. Fleischer*, WuW 1996, 473 ff.; *W. Weiß*, SpuRt 1998, 97 ff. (beide Kartellrecht); *L. Gramlich*, DÖV 1996, 801 ff. (Vereinigungsfreiheit); *W. Kluth*, AöR Bd. 122 (1997), S. 557 ff. (Drittwirkung); *A. Söffing*, BB 1996, 523 ff. (Bilanzrecht); w. Nachw. bei *R. Streinz*, SpuRt 1998, 1 (7 FN 75); *W. Gitter*, in: *Richardi/Wlotzke* (Hrsg.), *MünchArbR*, Bd. 2, § 202 Rdnr. 41 a FN 71.

²⁹⁰ Vgl. *H. P. Westermann*, DZWir 1996, 82 (82). Für Rechtswidrigkeit der Transferregeln aber schon LAG Berlin, NJW 1979, 2582 ff. – Baake; BAGE 63, 232 ff. – ECD Iserlohn; aus dem Schrifttum etwa *D. Schennen*, *Ablösesummen im Berufsfußball*.

²⁹¹ Slg. 1995, I 4930 (4949 Tz. 56 f.).

²⁹² Slg. 1995, I 4930–5039.

antrag zum Transfersystem rechtzeitig zu stellen.²⁹³ Daß sie den belgischen Fußballprofi J.-M. Bosman nicht genügend ernstnahm, mag auch daran liegen, daß dieser vier Jahre zuvor mit einer Klage vor dem EuGH noch gescheitert war.²⁹⁴

In dogmatischer Hinsicht dürfte der wichtigste Ertrag des Bosman-Urteils sein, daß der EuGH die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 EGV, jetzt Art. 39 EG) als umfassendes Verbot von Beschränkungen, also – in der deutschen Terminologie – als Grundrecht verstand (oben a unter 3).²⁹⁵ Für die Sportpraxis standen dagegen die Aussagen zu den Ausländerbeschränkungen und zum Transfersystem im Vordergrund.

Zu den Ausländerbeschränkungen in den Fußball-Ligen entschied der EuGH, daß diese diskriminierend und nicht durch zwingende sportliche Gründe gerechtfertigt seien, folglich gegen europäisches Recht verstießen.²⁹⁶ Damit beendete er die Unsicherheit, die er insoweit durch seine Aussagen in den Entscheidungen Walrave/Koch und Donà (oben a) hervorgerufen hatte.²⁹⁷ Nunmehr war klargestellt, daß in den Ligen der Mannschaftssportarten professionelle Sportler aus den Staaten der Europäischen Union untereinander gleichzustellen waren; jede Differenzierung zwischen den Staatsangehörigen des Austragungslandes und den übrigen EU-Sportlern ist unstatthaft. Einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen der UEFA und der Kommission²⁹⁸ maß der EuGH – ärgerlich

²⁹³ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5057 Rdnrn. 52–54). Vgl. Generalanwalt Lenz, Slg. 1995, I 4930 (5015 Tz. 222); *J. Wertenbruch*, EuZW 1996, 91 (91 r. Sp.).

²⁹⁴ EuGH, Slg. 1991, I 4837 ff. – Bosman gegen Kommission.

²⁹⁵ Dazu insbesondere *M. Nettesheim*, NVwZ 1996, 342 ff.; *W. Kluth*, AöR Bd. 122 (1997), S. 557 (562 ff.).

²⁹⁶ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5073 ff. Rdnrn. 115–137).

²⁹⁷ Es bestand „heftiger Streit“ über diese Frage; so jedenfalls *M. Zuleeg*, in: M. R. Will (Hrsg.), Sportrecht in Europa, S. 1 (6). Vgl. einerseits (Regeln mit EG-Recht unvereinbar) *M. Hilf*, NJW 1984, 517 (521 f.); *M. Klose*, Sport bei der Europäischen Einigung, S. 110 ff., 142 ff., 162 ff. (der aber der Autonomie der Sportverbände „derzeit noch“ Vorrang einräumen wollte, S. 176 f.); *Palme/Hepp-Schwab/Wilske*, JZ 1994, 343 ff.; andererseits (vereinbar) *W. Schroeder*, Sport und Europäische Integration, insbesondere S. 165 ff., 176 ff.; *H. Kahlenberg*, EWS 1994, 423 (425 ff.); *ders.*, SpuRt 1994, 129 ff.; gegen ihn wiederum *H. G. Fischer*, SpuRt 1994, 174 ff.

²⁹⁸ Vgl. EuGH, Slg. 1991, I 4837 (4839 Rdnr. 2); Antwort von Kommissar M. Bangemann auf schriftliche Anfrage, ABl. EG Nr. C 102 vom 22. April 1992, S. 41.

für die Fußballfunktionäre, aber juristisch unumgänglich – keinerlei rechtliche Bedeutung bei.²⁹⁹ Für die laufende Saison 1995/96 schlossen Vertreter der Fußballvereine noch ein – wohl kartellrechtswidriges – „gentlemen’s agreement“, daß sie die Ausländerbeschränkungen als weiterhin geltend ansähen, um den sportlichen Wettbewerb nicht zu verzerren.³⁰⁰ Nicht nur im Fußball, sondern auch in anderen Sportarten mußte das Reglement aber schließlich geändert werden.³⁰¹

Als noch gravierender wurde von den Fußballverbänden der Einschnitt in das Transfersystem empfunden. Die Transferregeln sahen vor, daß ein Fußballprofi nur dann zu einem neuen Verein wechseln konnte, wenn der neue Verein dem abgebenden Verein eine sog. Ablösesumme zahlte, die oft die Höhe mehrerer Jahresgehälter erreichte.³⁰² Dieses Transfersystem wurde von den Fußballfunktionären als wichtiger Beitrag zum sportlichen Ausgleich zwischen „reichen“ und „armen“ Vereinen verstanden. Zudem hatte es große wirtschaftliche Bedeutung; die zu erwartenden Transfererlöse bildeten oft den größten Vermögenswert der Vereine und ein Mittel zur Sicherung ihrer Kredite.³⁰³

Der EuGH erklärte die Transferregeln für unvereinbar mit Art. 48 EGV.³⁰⁴ Dem schlossen sich die deutschen Gerichte an.³⁰⁵

²⁹⁹ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5078 Rdnr. 136).

³⁰⁰ Vgl. *Hilf/Pache*, NJW 1996, 1169 (1175); *C. Palme*, JZ 1996, 238 (240); *M. Schimke*, Sportrecht, S. 226 f.; *H. P. Westermann*, DZWir 1996, 82 (82, 85).

³⁰¹ Vgl. *R. Gutmann*, SpuRt 1997, 38 ff. (Schach-Bundesliga); *M. Schimke*, Sportrecht, S. 226 f.

³⁰² Vgl. EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5045 ff. Rdnrn. 6–24); Generalanwalt Lenz, Slg. 1995, I 4930 (4933 ff. Tz. 6–36); *G. Eilers*, in: ders. (Hrsg.), Transferbestimmungen, S. 1 ff.; *J. Fritzweiler*, in: ders./Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 3/51 ff. – Für einen Vergleich der Transfersysteme in den verschiedenen nationalen Fußballverbänden siehe *A. Malatos*, Berufsfußball, S. 107 ff.; Vergleich mit den USA bei *H.-R. Trommer*, Transferregelungen.

³⁰³ Vgl. *H. M. Schellhaaß*, RdA 1984, 218 ff.; *J. Wertenbruch*, NJW 1993, 179 (180); *dens.*, ZIP 1993, 1292 (1293 f.); *dens.*, EuZW 1996, 91 (91); *A. Söffing*, BB 1996, 523 (523 f.); BFH, NJW 1993, 222 ff. – Borussia Mönchengladbach.

³⁰⁴ EuGH, Slg. 1995, I 4921 (5062 ff. Rdnrn. 68–114).

³⁰⁵ Bald nach „Bosman“ BAG, NJW 1997, 2065 L = NZA 1997, 647 ff. – Kienass; zu Ausbildungsentschädigungen sodann BGH, NJW 1999, 3552 ff. – Vertragsamateur; NJW 2000, 1028 ff. – Jugendspieler; weitere Rechtsprechung bei *J. Fritzweiler*, NJW 2000, 997 (999 f.); *M. Stopper*, SpuRt 2000, 1 ff.

Die Fußballfunktionäre waren indessen nicht bereit, das Transfersystem aufzugeben.³⁰⁶ Sie riefen sogleich nach der Politik, die dafür sorgen müsse, daß der Fußball von den Beschränkungen des EG-Vertrages freigestellt werde.³⁰⁷ Diese Forderungen sind bis heute aktuell (unten 3 e). Das Transfersystem „retteten“ die Fußballvereine schließlich – nachdem andere Modelle verworfen worden waren – dadurch, daß sie dazu übergingen, mit den Spielern längerfristige Verträge abzuschließen.³⁰⁸ Der Fußballprofi, der vor Ablauf seines Vertrages den Verein wechseln will, muß sich nunmehr aus dem laufenden Vertrag „herauskaufen“. Den dazu erforderlichen Betrag trägt der neue Verein. Im wirtschaftlichen Ergebnis zahlt der neue Verein also dem alten Verein wie bisher einen Geldbetrag für den Wechsel des Spielers. Dieses Modell hat die europäischen Wettbewerbshüter allerdings erneut auf den Plan gerufen (unten 3 f bb).

3. Exekutive – Erklärungen verschiedener Organe der Europäischen Union

Der Sport bildet bereits seit längerem den Anlaß für zahlreiche Äußerungen verschiedener Stellen innerhalb der EU.³⁰⁹ Auch wenn diese Erklärungen keine Rechtsnormen darstellen,³¹⁰ müssen doch zumindest die neueren und wichtigeren kurz dargestellt werden, damit das Bild des europäischen Sportrechts nicht unvollständig und schief bleibt.

³⁰⁶ Zusammenstellung einschlägiger Äußerungen etwa bei *Hobe/Tietje*, JuS 1996, 486 (487, 491 FN 2–4, 52). Zu den Auswirkungen des Urteils im einzelnen *A. Parensen*, in: W. Tokarski (Hrsg.), EU-Recht und Sport, S. 70 (115 ff.).

³⁰⁷ Vgl. *Hilf/Pache*, NJW 1996, 1169 (1170 mit FN 22); *M. Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 191 ff.; *W. Schroeder*, JZ 1996, 254 (254); *T. Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnrn. 7/23 ff.

³⁰⁸ Vgl. *Hilf/Pache*, NJW 1996, 1169 (1175); *J. Wertenbruch*, EuZW 1996, 91 (92); *H. P. Westermann*, DZWir 1996, 82 (82 f.); *dens.*, DZWir 1997, 485 (488); kritisch *T. Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch, Rdnr. 7/168.

³⁰⁹ Vgl. *M. Klose*, Sport bei der Europäischen Einigung, S. 77 f.: Erklärungen des Europäischen Parlaments in den Jahren 1966 bis 1980; *K. P. Mailänder*, FS Geiß, S. 605 (612 ff.): Entscheidungen der Kommission seit 1989.

³¹⁰ Vgl. *T. Oppermann*, Europarecht, Rdnrn. 586 ff.

a) Der Adonnino-Bericht „Europa der Bürger“ von 1985

Der vom Europäischen Rat eingesetzte Ausschuß „Europa der Bürger“ unter dem Vorsitz von P. Adonnino nahm in seinem Abschlußbericht vom 20. Juni 1985 auch Stellung zum Sport.³¹¹ Darin heißt es, der Sport sei „von alters her ein wichtiger Bereich der Kommunikation zwischen den Völkern. Für eine große Anzahl von Bürgern in der Gemeinschaft ist er ein wichtiger Teil des Lebens.“ Der Ausschuß formuliert auf dieser Grundlage verschiedene Wünsche an die Sportorganisationen, die darauf hinauslaufen, daß bei Sportwettbewerben die europäische Dimension stärker betont werden solle.³¹² Außerdem hält der Ausschuß ein „energisches und konzertiertes Vorgehen“ gegen Ausschreitungen und Rowdytum bei Sportveranstaltungen für erforderlich.

b) Rat: Entschließungen zum Doping – Doping-Übereinkommen und Verhaltenskodex

Der Rat der Europäischen Union ist zu Beginn der neunziger Jahre mit verschiedenen Entschließungen zum Doping hervorgetreten.³¹³ Damit knüpfte er an ein 1989 geschlossenes Übereinkommen an.³¹⁴ Die Tätigkeit des Rates führte zur Verabschiedung eines „Antidoping-Verhaltenskodex“,³¹⁵ in dem als „Grundwerte des Sports“ genannt werden „Gesunderhaltung, fairer Wettbewerb und Teamgeist“ (Nr. 2). Das entspricht den positiven Eigenschaften, die dem Sport im deutschen Recht

³¹¹ Bull. EG, Beilage 7/85, S. 28 f.

³¹² Zur Resonanz bei den Sportverbänden vgl. *C. de Kepper*, in: M. Schimke (Hrsg.), *Sport in der EU*, S. 1 (4 f.). Danach fühlten sich die Sportorganisationen zunächst umgangen und äußerten Empörung, richteten dann aber einige zusätzliche europäische Wettbewerbe ein.

³¹³ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. Dezember 1990 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Bekämpfung von Doping (einschließlich Arzneimittelmisbrauch) im Sport (90/C 329/02), ABl. EG Nr. C 329 vom 31. Dezember 1990, S. 4; Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1991 über die Bekämpfung des Dopings (einschließlich des Arzneimittelmisbrauchs) im Sport (91/C 170/01), ABl. EG Nr. C 170 vom 29. Juni 1991, S. 1; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen Antidoping-Verhaltenskodex im Sport (92/C 44/01), ABl. EG Nr. C 44 vom 19. Februar 1992, S. 1.

³¹⁴ Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989, BGBl. II 1994, S. 335.

³¹⁵ ABl. EG Nr. C 44 vom 19. Februar 1992, S. 1.

zugeschrieben werden, beispielsweise in den Sportförderungsgesetzen der Länder (oben § 5 III 3).

c) Europäisches Parlament: Grundsätze zum Sport

Das Europäische Parlament verurteilte das Transfersystem der Fußballverbände in besonders scharfer Form;³¹⁶ in der Sache ist dem der Europäische Gerichtshof in der Bosman-Entscheidung gefolgt (oben 2 b). Den Entschlieungen des Rates zum Doping (oben b) schlo sich das Europäische Parlament 1994 mit einer eigenen Entschlieung an.³¹⁷ Darin ist besonders hervorzuheben die Aussage, „da der Sport fur Millionen von Burgern der Europaischen Union einen zentralen Bezugspunkt in ihrem taglichen Leben darstellt und eine uerst wichtige Rolle bei der Steigerung der korperlichen und geistigen Leistungsfahigkeit spielt“. Diese Aussage wird vertieft in der Entschlieung zum Sport vom gleichen Tage.³¹⁸ Darin heit es unter anderem, „da staatliche Aktivitaten im Sportsektor in erster Linie auf die Forderung der aktiven sportlichen Betatigung und des Amateursports ausgerichtet sein sollten“ (Erwagungsgrund G).

Noch ausfuhrlicher im Grundsatzlichen ist die Entschlieung von 1997.³¹⁹ In diesem Papier werden die Akzente aber etwas anders gesetzt; denn unmittelbar nach der Beschreibung der sportlichen Betatigung als Massenbewegung (Erwagungsgrunde A und B) heit es (Erwagungsgrund C), „da die Zahl der Sportinteressierten die der Aktiven ubertrifft und da alle Burger ein Recht auf Information uber wichtige Sportereignisse haben“. Dabei verweist das Europäische Parlament auf die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, die in jenen Tagen gerade geandert wurde (oben 1 a). Nicht nur die aktive

³¹⁶ „Moderne Form des Sklavenhandels“, so die Entschlieung vom 11. April 1989 zur Freizugigkeit von professionellen Fuballspielern in der Gemeinschaft, Dok. A2-415/98 (ABl. EG Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 33); ferner Entschlieung vom 21. November 1991 zur Freizugigkeit von Berufsfuballern – B3-1784/91 (ABl. EG Nr. C 326 vom 16. Dezember 1991, S. 208).

³¹⁷ Entschlieung vom 6. Mai 1994 zu Sport und Doping, A3-0313/94 (ABl. EG Nr. C 205 vom 25. Juli 1994, S. 484).

³¹⁸ Entschlieung vom 6. Mai 1994 zu „Die Europaische Gemeinschaft und der Sport“, A3-0326/94 (ABl. EG Nr. C 205 vom 25. Juli 1994, S. 486).

³¹⁹ Entschlieung vom 13. Juni 1997 zur Rolle der Europaischen Union im Bereich des Sports, A4-0197/97 (ABl. EG Nr. C 200 vom 30. Juni 1997, S. 252).

Sportausübung, sondern auch die passive – der Konsum von Sportereignissen – wird also als förderungswürdig anerkannt.

Im übrigen kreist die Entschließung um das Verhältnis von Wirtschaft und Kultur im Sport. Nach Auflistung der insoweit einschlägigen Gesichtspunkte (Erwägungsgründe D–H) bedauert das Europäische Parlament, daß die Europäische Union die „kulturelle, erzieherische und soziale Dimension des Sports nur sehr am Rande berücksichtigt hat“ (Erwägungsgrund I). Insoweit diese Dimensionen im Vordergrund ständen, sollten die Besonderheiten des Sports beachtet werden; zugleich müsse aber „die durch den Berufssport erzeugte Wirtschaftstätigkeit“ weiterhin dem Gemeinschaftsrecht unterliegen (Erwägungsgrund J). Das Europäische Parlament empfiehlt die Aufnahme des Sports in den EG-Vertrag, und zwar sowohl in einen besonderen Artikel als auch in den damaligen Kultur-Artikel 128 (Erwägungsgründe I, K und L; Nrn. 1 und 2). Ausführlich geht es auf die Auswirkungen des Bosman-Urteils (oben 2 b) ein (Erwägungsgründe M–S) und empfiehlt „Mechanismen für Solidarität und effiziente Verteilung“ (Erwägungsgrund N), die auch „eine gewisse Umverteilung der Fernsehübertragungsgebühren“ einschließen (Erwägungsgrund O). Den Abschluß bilden Erwägungen zur Rolle des Sports in den unterschiedlichen Förderprogrammen der EU (Erwägungsgründe T–Y). Bemerkenswert ist insoweit die Einschätzung, „daß der Sport von der Gemeinschaft bisher nicht aufgrund seiner eigenen Verdienste berücksichtigt, sondern als ein Mittel betrachtet wird, andere Politikbereiche aufzuwerten“ (Erwägungsgrund U). Zur Besserstellung des Sports wird die Kommission ersucht, eine Task Force „Sport“ einzurichten (Nrn. 5–6); zudem soll ein Rat der Sportminister einberufen werden, sollen Beziehungen zur europäischen Sportbewegung geschaffen und ein „Europäisches Jahr für den Sport“ ausgerufen werden (Nrn. 7–9).

d) Ausschuß der Regionen: Stellungnahme zur Chancengleichheit von Mädchen

Der Ausschuß der Regionen sorgte sich 1997 um die Chancengleichheit von Mädchen beim Sport.³²⁰ Ausgehend von dem Befund, daß „bei Sportveranstaltungen“ ein wesent-

³²⁰ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 20. November 1997 zum Thema „Chancengleichheit von Mädchen und Jungen unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Sportprogramme der EU“ (98/C 64/14), ABl. EG Nr. C 64 vom 27. Februar 1998, S. 81. Vgl. auch schon Erwägungsgrund G der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 1997 (oben c).

lich höherer Anteil von Jungen als von Mädchen beteiligt sei,³²¹ sucht der Ausschuß nach den Ursachen hierfür und nach Möglichkeiten der Änderung. Er ist der Auffassung, daß der Sport „von männlichen Idealen geprägt“ sei,³²² nämlich von dem Gedanken des Wettkampfs.³²³ Dagegen ist es in der Sicht des Ausschusses die „Gewohnheit“ der Frauen, „das Bedürfnis anderer nach Aufmerksamkeit, Fürsorge und Zuwendung zu stillen“;³²⁴ Mädchen lernten es, „sich in ihrer Freizeit den Bedürfnissen anderer anzupassen“.³²⁵ Für die genauere Analyse führt der Ausschuß die Unterscheidung zwischen „instrumentellen“ und „expressiven“ Freizeitaktivitäten ein. Die „instrumentellen“ Aktivitäten zeichnen sich durch Regeln und Organisation aus; zumeist ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. Sie werden von Jungen bevorzugt. Die „expressiven“ Aktivitäten sind demgegenüber „auf ein kurzfristiges Ziel ausgerichtet“ und „nicht zeitgebunden“; das kommt nach der Auffassung des Ausschusses den Mädchen entgegen.³²⁶ Abhilfe sieht der Ausschuß darin, „in der Freizeitpolitik“ statt von „Sport“ von „körperlichen Aktivitäten“ zu sprechen; dann würde „die Chancengleichheit mit großer Wahrscheinlichkeit verbessert“. Der Begriff körperliche Aktivitäten sei weiter, da er mehr einschließe „als die auf den Wettkampf ausgerichteten, stark formalisierten und an Männern orientierten Sportarten“.³²⁷ Auch im Rahmen des Programms „Eurathlon“ der Kommission müsse „der Begriff Sport weiter gefaßt werden, so daß er alle denkbaren Formen von körperlichen Aktivitäten umfaßt“.³²⁸

Die Ausführungen des Ausschusses der Regionen sind im Rahmen der vorliegenden Arbeit besonders interessant, da der Ausschuß ausdrücklich zum Begriff Sport Stellung nimmt. Offenbar geht er von einem Sportbegriff aus, der sowohl körperliche Aktivität

³²¹ Ebda., Tz. 2.2.1.

³²² Ebda., Tz. 2.2.6.

³²³ Ebda., Tz. 2.2.4.: „Der Sport erzieht den Jungen zum Mann“.

³²⁴ Ebda., Tz. 2.1.4.

³²⁵ Ebda., Tz. 2.2.7.

³²⁶ Ebda., Tz. 2.3.3. ff.

³²⁷ Ebda., Tz. 3.1.4.

³²⁸ Ebda., Tz. 3.2.4. – Allgemein zum Programm „Eurathlon“ *Dietz/Fabian*, Das Räderwerk der Kommission, S. 223.

als auch Wettkampf voraussetzt; das entspricht dem Begriff Sport im engeren Sinn (oben § 4 III). Diesen Sportbegriff will er ersetzen durch einen Begriff, der das Merkmal Wettkampf nicht enthält und somit „alle denkbaren Formen von körperlichen Aktivitäten umfaßt“. Leider fehlen diesem Begriff alle Konturen; sollen tatsächlich das Schleppen von Einkaufstaschen und der Frühjahrsputz im trauten Heim als Sport anerkannt und mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden?

Auch das Spektrum der „expressiven“ Freizeitaktivitäten wird nicht so recht deutlich. Abgesehen davon, daß sie den Bedürfnissen von Mädchen entgegenkommen und offenbar sozial sehr erwünscht sind, erfährt man über sie wenig. Einige Beispiele wären hilfreich gewesen. Schließlich fehlen Ausführungen zu der Frage, wie ein Programm wie „Eurathlon“ die „expressiven“ und die nicht an eine Organisation gebundenen Sportaktivitäten eigentlich ansprechen soll. Jedes Förderprogramm benötigt eine Anlaufstelle; insoweit bieten sich die Sportorganisationen geradezu an. Daran dürfte es auch liegen, wenn der Wettkampfsport bei den bisherigen Programmen überrepräsentiert sein sollte.

Daß der Entwurf des Ausschusses derart farblos bleibt, ist zu bedauern; denn die Beobachtung, daß das für den Wettkampfsport charakteristische „Gegeneinander“ auf Jungen größere Anziehungskraft ausübt als auf Mädchen, die eher das „Miteinander“ bevorzugen, dürfte im statistischen Durchschnitt – nicht in allen Fällen – richtig sein.³²⁹

e) Amsterdamer Regierungskonferenz: Erklärung Nr. 29 – Sport in den EG-Vertrag?

Insbesondere nachdem der EuGH im Bosman-Urteil das im Fußball übliche Transfersystem für mit dem Europarecht unvereinbar erklärt hatte, wurden Stimmen laut, es müsse eine Bestimmung über den Sport in den EG-Vertrag aufgenommen werden. Tendenzen hierzu gab es allerdings auch schon vor „Bosman“. Man hielt eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise des Sports nicht für angemessen.³³⁰ Am weitesten gingen

³²⁹ Der noch immer bestehende enorme Rückstand der Frauen im Schachsport dürfte unter anderem hier seine Ursache haben; die unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen von Männern und Frauen sind für Schach nicht ausschlaggebend.

³³⁰ Vgl. *C. de Kepper*, in: M. Schimke (Hrsg.), *Sport in der EU*, S. 1 (11 f.); *U. Steiner*, FS Stern, S. 509 (524); ferner den redaktionellen Bericht in *SpuRt* 1994, 229 f.

und gehen Forderungen nach einer Bereichsausnahme zugunsten des Sports, also einer völligen Freistellung von den Regeln des europäischen Primärrechts (oben 2 b).

Bisher ist es dazu nicht gekommen (oben I 1). Immerhin verabschiedete die Regierungskonferenz zum Amsterdamer Vertrag folgende Erklärung Nr. 29:³³¹

„Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.“

Die Hervorhebung des Amateursports³³² muß den unbefangenen Leser zunächst überraschen; denn die Bosman-Entscheidung, die den Anstoß für die Erklärung bildete,³³³ betraf gerade im Gegenteil den Berufssport. Indessen hat sich die Regierungskonferenz offenbar die Logik zu eigen gemacht, die schon in der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 1997 zum Ausdruck gekommen war (oben c) und später in § 31 GWB aufgegriffen wurde (oben § 5 IV 6): Die Sportverbände nehmen eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion wahr, indem sie den Amateursport pflegen. In Anerkennung dieser Funktion und um sie bei der Erschließung von Geldquellen für diese Aufgabe zu unterstützen, werden sie auf dem Gebiet des Berufssports von Einschränkungen freigestellt.

Der Europäische Gerichtshof hat sich von derartigen Überlegungen nicht beeindrucken lassen. In seinen beiden Sporturteilen nach „Bosman“ führt er aus, die Erklärung Nr. 29 habe nichts daran geändert, daß der Sport, soweit er Bestandteil des Wirtschaftslebens ist, dem EG-Vertrag unterfalle. Schließlich betreffe der in der Erklärung enthaltene Appell, die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen, allein den Amateursport.³³⁴

³³¹ ABl. EG Nr. C 340 vom 10. November 1997, S. 136 = BR-Drs. 784/97, S. 164.

³³² Vgl. schon die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments von 1994 (oben c); zum überkommenen Amateurideal oben § 3 IV 1.

³³³ *Hilf/Pache*, NJW 1998, 705 (709 I. Sp.).

³³⁴ EuGH, NJW 2000, 2011 (2013 Rdnr. 42) – *Deliège*; EuZW 2000, 375 (377 Rdnr. 33) – *Lehtonen*.

Von den Sportverbänden wird die Erklärung Nr. 29 denn auch als nicht ausreichend angesehen. Sie dringen weiterhin auf eine Aufnahme des Sports in den EG-Vertrag. In diesem Sinne sollen sich sowohl IOC-Präsident J. A. Samaranch³³⁵ als auch DSB-Präsident M. v. Richthofen³³⁶ geäußert haben. Auch die CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag setzt sich für das Anliegen ein.³³⁷

f) Letzte Entwicklungen in der Europäischen Kommission: Eigengesetzlichkeit des Sports – das „Europäische Sportmodell“ – Sport im Kartellrecht

Innerhalb der Europäischen Kommission sind gleich zwei Kommissare mit dem Sport befaßt, nämlich die für Bildung und Kultur zuständige Luxemburgerin V. Reding, unterstützt durch die Generaldirektion X (Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien), und der italienische Wettbewerbskommissar M. Monti. Beide haben sich zuletzt wiederholt zum Sport geäußert.

aa) Stellungnahmen der Generaldirektion X und der Kulturkommissarin

Die Generaldirektion X der Europäischen Kommission legte im Dezember 1998 ein Diskussionspapier mit dem Titel „Das Europäische Sportmodell“ vor.³³⁸ Dieses Papier war Grundlage des Helsinki-Berichts zum Sport, den die Kommission dem Europäischen Rat im Dezember 1999 erstattete.³³⁹

Als kennzeichnend für das „Europäische Sportmodell“ werden angesehen:³⁴⁰

– die Verwurzelung des Sports an der Basis (auf der Vereinsebene), seine vorwiegend ehrenamtliche Organisation;

³³⁵ F.A.Z. Nr. 232 vom 6. Oktober 2000, S. 39.

³³⁶ F.A.Z. Nr. 234 vom 9. Oktober 2000, S. 44.

³³⁷ LTNW-Drs. 12/4850 vom 3. April 2000. Lediglich für eine Ergänzung der Erklärung Nr. 29: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, LTNW-Drs. 12/4893 vom 11. April 2000. Vgl. *P. J. Tettinger*, JZ 2000, 1069 (1075 f.).

³³⁸ Abgedr. bei *G. Osmann*, SpuRt 1999, 228 ff. und 2000, 58 ff.; im Internet veröffentlicht unter <http://europa.eu.int/comm/sport> (nach dieser Veröffentlichung zitiert als „Diskussionspapier“).

³³⁹ Veröffentlicht ebda. (zitiert „Helsinki-Bericht“).

³⁴⁰ Diskussionspapier, S. 5 f.

- der identitätsstiftende Charakter des Sports, sein Beitrag zur Völkerverständigung;
- internationale Sportwettbewerbe zwischen den europäischen Ländern.

Dieses Modell gilt wegen seiner sozialen und erzieherischen Funktion als erhaltenswürdig.³⁴¹ Zugleich wird aber ein Konflikt mit der wirtschaftlichen Seite des Sports gesehen. Beide Seiten sollen in einem „neuen Ansatz“ integriert werden, indem „der Sport auf globale und kohärente Weise betrachtet“ wird.³⁴² Nach diesem Ansatz könnten gewisse „Praktiken“ von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden, insbesondere Transfersysteme, Sponsoringverträge und der kollektive Verkauf von Fernseh-Übertragungsrechten.³⁴³

Deutlich erkennbar ist bei alledem die Suche nach Wegen, den Sport angesichts seiner sozialen Funktion von dem strikten Regime des Wirtschaftsrechts loszulösen. In diese Richtung gehen auch Äußerungen von Frau Reding bei einem Treffen mit Sportfunktionären am 17. April 2000.³⁴⁴

Konkrete Ergebnisse sind aber noch nicht erreicht. In der Frage der Transfersysteme hat Frau Reding im übrigen zuletzt die härtere Linie des Wettbewerbskommissars Monti unterstützt (unten bb).

bb) Die Haltung des Wettbewerbskommissars – die Transferregelungen

Wettbewerbskommissar M. Monti hat seine Haltung zum Sport bei dem Treffen vom 17. April 2000 (oben aa) in einer Rede vorgetragen.³⁴⁵ Zwar betont auch er die soziale und kulturelle Bedeutung des Sports. Er leitet aus ihr aber keine weiteren Ausnahmen von den Regeln des EG-Rechts ab als der EuGH: Voraussetzung für eine Ausnahme ist stets, daß sie durch zwingende sportliche Gründe gefordert wird (oben 2 a unter 4).

³⁴¹ Diskussionspapier, S. 20 ff.; Helsinki-Bericht, S. 3 ff.

³⁴² Helsinki-Bericht, S. 7 f.

³⁴³ Ebda., S. 9.

³⁴⁴ F.A.Z. Nr. 92 vom 18. April 2000, S. 46. Schlußfolgerungen dieses Treffens unter der angegebenen Internet-Adresse; vgl. dort auch die Folgerungen des Europäischen Sportforums vom 26. und 27. Oktober 2000.

³⁴⁵ Veröffentlicht unter http://europa.eu.int/sport/speech/a_doc_en.html.

Unter diesem Blickwinkel geht Monti auf die Vereinbarkeit verschiedener Sportregeln mit dem europäischen Kartellrecht (Art. 81 und 82 EG) ein, darunter das Verbot, verschiedene Sportvereine in der gleichen Liga zu besitzen, Ausländerbeschränkungen, Beschränkungen für Spieleragenten, für den Ticketverkauf und für Sponsorverträge. Ausführlich behandelt er die Rechte an Fernsehübertragungen. Wesentlich knapper fallen seine Ausführungen zum Transfersystem aus. Die Praxis der Fußballvereine, nach dem Bosman-Urteil zum Abschluß längerfristiger Verträge überzugehen, aus denen sich die Spieler nur durch eine mit einer hohen Ablösesumme verbundenen Freigabeerklärung lösen können (oben 2 b), hält er für einen Verstoß gegen Art. 81 EG. Er kündigt eine negative Entscheidung der Kommission an.

Mit seiner Haltung zum Transfersystem löste Monti größtes Aufsehen aus. Nicht anders als nach dem Bosman-Urteil (oben 2 b) waren die Fußballverbände alarmiert. Die Trainer der europäischen Fußball-Nationalmannschaften unterstützten die UEFA in ihrem Festhalten an dem Transfersystem.³⁴⁶ In gleichem Sinne schaltete sich Bundeskanzler G. Schröder in die Diskussion ein.³⁴⁷

Indessen wurde Monti auch in der Wissenschaft kritisiert. Die faktisch bestehende Möglichkeit der Fußballprofis, einen längerfristigen Vertrag einseitig zu beenden, stelle einen Vertragsbruch dar und dürfe nicht zu einer schützenswerten Rechtsposition aufgewertet werden; eben darauf laufe Montis Vorstoß aber hinaus.³⁴⁸

Gleichwohl kamen FIFA und UEFA der Aufforderung Montis nach und unterbreiteten gegen Ende Oktober 2000 Vorschläge für ein neues Transfersystem.³⁴⁹ In ersten Stellungnahmen bezeichneten Monti und – trotz ihrer im übrigen auf Kooperation mit den Sportverbänden angelegten Linie (oben aa) – in besonders scharfer Form auch Frau

³⁴⁶ Erklärung vom 12. September 2000, <http://www.uefa.org>.

³⁴⁷ F.A.Z. Nr. 215 vom 15. September 2000, S. 39; Nr. 228 vom 30. September 2000, S. 39; Nr. 229 vom 2. Oktober 2000, S. 44. Schröder war vom Vizepräsidenten des DFB, G. Mayer-Vorfelder, hierzu aufgefordert worden (F.A.Z. Nr. 209 vom 8. September 2000, S. 39).

³⁴⁸ *J. Wertenbruch*, F.A.Z. Nr. 235 vom 10. Oktober 2000, S. 46; ähnlich aus anwaltlicher Sicht *M. Kelber*, F.A.Z. Nr. 269 vom 18. November 2000, S. 23.

³⁴⁹ F.A.Z. Nr. 244 vom 20. Oktober 2000, S. 39; Nr. 254 vom 1. November 2000, S. 47.

Reding diese Vorschläge als unzureichend.³⁵⁰ Der weitere Gang der Ereignisse bleibt abzuwarten.

III. Zusammenfassung und Folgerungen

Die Übersicht zeigt, daß das europäische Recht für den Sport eine bedeutende Rolle spielt. Eine Neudefinition des Sportbegriffs erscheint aber nicht angezeigt. Bei der Tätigkeit der europäischen Organe steht der Berufs- und damit der Wettkampfsport im Vordergrund; das entspricht der Ausrichtung der Europäischen Gemeinschaft auf die Wirtschaft. Der Adonnino-Bericht von 1985 (oben II 3 a), Äußerungen verschiedener europäischer Organe, insbesondere des Rates, des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen (oben II 3 b–d), die Amsterdamer Erklärung Nr. 29 zum Sport (oben II 3 e) und das „Europäische Sportmodell“ der Generaldirektion X (oben II 3 f aa) zeigen aber, daß auch die soziale Seite des Sports gesehen wird. Die positiven Eigenschaften des Sports, die bei diesen Verlautbarungen ins Feld geführt werden, entsprechen den Eigenschaften, die in Deutschland beispielsweise die Sportförderungsgesetze der Länder nennen (oben § 5 III 3). Unter „Sport“ wird sowohl der Wettkampfsport als auch der Körpersport verstanden – in Deutschland wie in Europa.

³⁵⁰ F.A.Z. Nr. 279 vom 30. November 2000, S. 47; Nr. 280 vom 1. Dezember 2000, S. 39. Frau Reding hatte die Auffassung Montis bereits am 7. September 2000 im Europäischen Parlament unterstützt (F.A.Z. Nr. 209 vom 8. September 2000, S. 39).

Schluß

Ebenso wie der Ausdruck „Sport“ ist auch das Wort „Schluß“ mehrdeutig: Es kann sowohl „Ende“ als auch „Folgerung“ bedeuten. An dieser Stelle sind beide Bedeutungen gemeint; am Ende dieser Arbeit soll die Folgerung stehen, die sich aus ihr ergibt.

Der erste Teil hat gezeigt, daß der Ausdruck „Sport“ auch in der Rechtswissenschaft zuerst allgemeinsprachlich aufzufassen ist. Im Zusammenhang einer einzelnen Bestimmung ist dann jeweils zu fragen, ob ein abweichendes Begriffsverständnis vonnöten ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend, ist im zweiten Teil der allgemeinsprachliche Sportbegriff entwickelt worden. Nach den Ergebnissen des dritten Teils schließlich kann dieser allgemeine Begriff (oben § 5 I) dem gegenwärtigen Recht ohne weiteres zugrundegelegt werden. Änderungen sind nicht erforderlich.

Es genügt daher, die oben (§ 4 III) gegebene Definition für den Begriff Sport im weiteren Sinne zu wiederholen. Sie gilt für den allgemeinsprachlichen Sportbegriff genauso wie für den Begriff Sport in gesetzlichen Bestimmungen, solange der Gesetzgeber nicht künftig etwas anderes anordnet.

Die Definition sei zum Abschluß dieser Arbeit in einer mehr rechtstechnischen Weise, nämlich in Form eines Rechtssatzes gegeben. Daß sich die definitionstheoretisch korrekte Reihenfolge von Definitionen (oben § 1 III 1 a) dabei umkehrt, schadet nicht, da sie sich jederzeit gedanklich wiederherstellen läßt.

(1) Sport ist Wettkampfsport oder Körpersport.

(2) Wettkampfsport ist eine menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben.

(3) Körpersport ist eine menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird.

Anhang: Gesetzestexte und Urteilsauszüge

zu § 5 III 1 (Landesverfassungen):

Art. 11 Verf. Sachsen (vom 27. Mai 1992, sächs. GVBl. S. 243):

- (1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.
- (2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten.
- (3) Denkmale und andere Kulturgüter ...

Art. 36 Verf. Sachsen-Anhalt (vom 16. Juli 1992, sachs.-anh. GVBl. S. 600):

Kunst, Kultur und Sport

- (1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen ...
- (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.
- (4) ... Schutz und die Pflege der Denkmale ...
- (5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Art. 35 Verf. Brandenburg (vom 20. August 1992, bbg. GVBl. S. 298):

(Sport)

Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Sportförderung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. Sie soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Art. 18 Verf. Nordrhein-Westfalen (neugefaßt durch Gesetz vom 24. November 1992, nw. GVBl. S. 448):

- (1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Denkmäler ... stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

Art. 16 Verf. Mecklenburg-Vorpommern (vom 23. Mai 1993, meck.-vorp. GVBl. S. 372; Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 23. August 1994, meck.-vorp. GVBl. S. 811):

(Förderung von Kultur und Wissenschaft)

- (1) Land, Gemeinden und Kreise schützen und fördern Kultur, Sport, Kunst und Wissenschaft. Dabei werden die besonderen Belange der beiden Landesteile Mecklenburg und Vorpommern berücksichtigt.
- (2) ... Pflege der niederdeutschen Sprache.
- (3) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen ...
- (4) ... Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Art. 30 Verf. Thüringen (vom 25. Oktober 1993, thür. GVBl. S. 625; Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 26. Oktober 1994, thür. GVBl. S. 1194):

- (1) Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.
- (2) Die Denkmale ... stehen unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. ...
- (3) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.

Art. 32 Verf. Berlin (vom 23. November 1995, berl. GVBl. S. 779):

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Art. 36 a Verf. Bremen (eingefügt durch Gesetz vom 9. Oktober 1997, Brem. GBl. S. 353):

Der Staat pflegt und fördert den Sport.

Art. 6 Verf. Niedersachsen (neugefaßt durch Gesetz vom 21. November 1997, Nds. GVBl. S. 480):

Kunst, Kultur und Sport

Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.

Art. 140 Verf. Bayern (Abs. 3 eingefügt durch Gesetz vom 20. Februar 1998, bay. GVBl. S. 38):

- (1) Kunst und Wissenschaft ...
- (2) ... Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller ...
- (3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

Art. 9 Verf. Schleswig-Holstein (neugefaßt durch Gesetz vom 20. März 1998, schl.-holst. GVBl. S. 150):

Schutz und Förderung der Kultur

- (1) ... Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) ... Pflege der niederdeutschen Sprache.
- (3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Art. 34 a Verf. Saarland (eingefügt durch Gesetz vom 25. August 1999, saarl. Abl. S. 1318):

Wegen seiner gesundheitlichen und sozialen Bedeutung genießt der Sport die Förderung des Landes und der Gemeinden.

Art. 40 Verf. Rheinland-Pfalz (geändert durch Gesetz vom 14. März 2000, rh.-pf. GVBl. S. 65):

- (1) Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit ...
- (3) ... die Denkmäler ...
- (4) Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

Art. 3 c Verf. Baden-Württemberg (eingefügt durch Gesetz vom 23. Mai 2000, bad.-württ. GBl. S. 449):

- (1) Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.
- (2) Die Landschaft sowie die Denkmale ...

zu § 5 IV 1 a (Sport im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO):

Urteil des BFH vom 16. Dezember 1987, I B 68/87

Tatbestand

1. ... Der Kläger ist ein eingetragener Verein. § 2 seiner Satzung lautet u. a.: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Bridge-Turniersports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Angebot an Möglichkeiten zum Erlernen und zum Ausüben des Bridge-Turniersports, insbesondere durch die Veranstaltung von offenen Bridge-turnieren für jedermann und von Clubturnieren für die Mitglieder des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen, die den Bridgesport erlernen und ausüben wollen, selbstlos zu fördern. ...“ ...

2. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde auf grundsätzliche Bedeutung.

Der Begriff „Sport“ habe sich gegenüber der bisherigen höchstrichterlichen Auslegung geändert. Nach dem geänderten Verständnis sei Sport eine unmittelbare, planvolle, auf Leistung gerichtete Betätigung von Menschen, die keinerlei körperliche Ertüchtigung zu beinhalten brauche. Das zeige sich auch in der Anerkennung von Schützenvereinen und Billardvereinen. Es verstoße im übrigen gegen den Gleichheitssatz, Schützen- und Billardvereine als gemeinnützig anzuerkennen, dem Bridge-Turniersport jedoch diese Anerkennung zu versagen. Eine Klärung des Sportbegriffs sei von grundsätzlicher Bedeutung. ...

Entscheidungsgründe

... Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ... unbegründet, weil der Streitsache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. ...

Die Rechtsfrage, ob der Begriff „Sport“ i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO 1977) auch nach Aufhebung des § 17 Abs. 3 StAnpG noch im Sinne einer körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen auszulegen ist, wurde bereits höchstrichterlich entschieden. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 12. November 1986 I R 204/85 (BFH/NV 1987, 705) entschieden, daß der Begriff „Sport“ i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO 1977 als wesentliches Element die körperliche Ertüchtigung durch

Leibesübungen voraussetze. Die Ausführung eines Spiels in Form von Wettkämpfen und unter einer besonderen Organisation mache es nicht zum Sport i.S. des § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AO 1977.

Es sind keine neuen Gesichtspunkte erkennbar, die bei erneuter Prüfung und Entscheidung dieser Frage durch den BFH eine weitere Klärung erwarten ließen. Die Grundsätze des Urteils in BFH/NV 1987, 705 gelten auch für das Bridgespiel. Der erkennende Senat ist der Überzeugung, daß das Bridgespiel – neben seinem Unterhaltungswert – ausschließlich der Übung intellektueller Fähigkeiten dient. Eine körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen wird nicht angestrebt. Eine grundsätzliche Bedeutung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes – GG – (Art. 3 Abs. 1 GG).

In den vom Kläger erwähnten Schützenvereinen und Billardclubs werden Fähigkeiten geübt, die besondere nur durch langes Training zu erreichende körperliche Fertigkeiten erfordern (Urteil in BFH/NV 1987, 705). Diese Vereine unterscheiden sich somit gerade im entscheidenden Bereich der durch Leibesübungen zu erreichenden körperlichen Ertüchtigung von den Bridgeclubs. Eine willkürliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte ist nicht erkennbar (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1976 2 BvR 804/75, BVerfGE 42, 64; BFH-Urteil vom 14. Dezember 1978 IV R 98/74, BFHE 127, 45, BStBl II 1979, 284). Es kann insoweit dahingestellt bleiben, inwieweit Schützenvereine noch nach anderen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977) als gemeinnützig anzuerkennen sind.

Lebenslauf

Am 8.7.1971 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Siegfried Holzke und seiner Ehefrau Helma Holzke, geb. Korff, damals medizinisch-technische Assistentin, in Köln geboren.

Von 1977 bis 1981 besuchte ich die katholische Grundschule In der Auen in Refrath, danach das Albertus-Magnus-Gymnasium, Bensberg (beide heute Bergisch Gladbach). Im Mai 1990 beendete ich meine Schulzeit mit dem Abitur.

Von Januar 1991 bis März 1992 leistete ich Zivildienst im Theo-Burauen-Haus, einem Altersheim der Arbeiterwohlfahrt (Kreisverband Köln).

Am 1.4.1992 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Im 8. Fachsemester meldete ich mich zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich am 21.9.1996 in Köln ablegte.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 wurde ich zum Rechtsreferendar ernannt. Am 26.2.1999 bestand ich vor dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf das zweite Staatsexamen.

Seit dem 3.5.1999 bin ich Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Rechtszentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.) in Köln. Ich bin dort in der Abteilung 2 (Europarecht und Völkerrecht) tätig, die bis Ende Mai 2000 von Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern geleitet wurde, seitdem von Prof. Dr. Stephan Hobe.